Dr. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunsch. wirckl. Hof- und Cammer-Raths, Prof. P. O. und Ass. der Jur. Fac. auf der Univers. Helmst. wie auch Cur. des H. Coll. Carol. zu Braunschweig,

Cameralisten-Bibliothek,

Zweyter Theil.

von der

Policey-Wissenschaft.

Leipzig,

verlegts Carl Ludwig Jacobi 1751.

Das erste Buch.

Einleitung

Zur Policey-Wissenschaft überhaupt, und derselben Bibliothek.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Eingang.

§ 1.

Nunmehro, Geneigtester Leser, wird mir schon erlaubt seyn, von dieser Sache, ohne mich erst mit allgemeinen Begriffen aufzuhalten, näher zu handeln. Denn wenn ihm beliebt hat, den ersten Theil meiner Cameralisten-Bibliothek durchzublättern, und diejenigen Wahrheiten und Begriffe, welche ich im ersten Buche, und zwar in der ersten Abhandlung, sonderlich aber § 32, 33, 34, 35 vorgetragen habe, zu bedenken, so wird er sich bereits

Der Zusammenhang mit dem ersten Theile.

reits eine so zulängliche Vorstellung von derselben machen können, daß ich vermuthen kan, er wisse nunmehr wenigstens nach klaren Begriffen, wovon ich rede, und was ich durch Policey, Policey-Gesetze, Policey-Anstalten und Policey-Wissenschaft verstehe, und daß diese Wissenschaft der zweyte besondere Theil der daselbst entworfenen Cameral-Wissenschaft, ja die zweyte Grund-Wissenschaft von dieser sey. Ich habe auch schon in der dritten Abhandlung pag. 113 sqq. die erste Grund-Wissenschaft, nemlich die Oeconomic, deutlicher vorgestellt: nunmehro aber fodert die Absicht dieses Werkes, daß ich die gedachte zweyte Grund-Wissenschaft näher betrachte, und die im vorigen gegebenen, noch ziemlich zusammen gesetzten Begriffe deutlicher aus einander setze. Denn es beziehet sich nicht nur das im zweyten Buche allhier befindliche Verzeichniß der dazu nöthigen und nützlichen Bücher, und dessen Einrichtung darauf; sondern es erfodert auch diese nähere Betrachtung, die im dritten Theile folgende Anweisung, wie man die Cameral-Wissenschaft lehren und lernen könne. Ich werde mich aber doch nunmehro hier in vielen auf die Ausführung im vorigen beziehen können, und also keine vergebliche und verdrießliche Wiederholung machen, sondern, so viel nur immer möglich, die Kürze beobachten; zumal der erste Theil dieser Bibliothek schon gegen mein Vermuthen etwas grösser ausgefallen ist.

§ 2.

Im Eingange des ersten Theils entwarf ich auch diesen andern Theil (§ 7). Ich versprach, er sollte ebenfalls zwey Bücher enthalten. Das erste Buch sollte Der Inhalt dieses andern Theils.

I. In einer besondern Abhandlung von der Policey-Wissenschaft überhaupt, und

II. In einem kurzen Abriß derselben bestehen.

Im andern Buche aber wollte ich

I. Die dazu gehörigen Bücher erzehlen, und wofern noch Raum vorhanden,

II. Einige Bücher von der Oeconomie, oder der Policey entweder besonders und umständlich erzehlen, oder doch, wenn inzwischen neuere Schriften heraus kämen, die mir bekannt würden, solche sowol nach dem Entwurf der Oeconomie, als Policey-Wissenschaft nachtragen.

Ich glaube aber aus der Erfahrung bey dem ersten Theile, daß der Raum zu ganzen Auszügen von Büchern nicht zureichen werde, und ich weiß nicht, ob auch die ietzt gedachte Nachlese Platz finden möchte: der Leser wird aber dem ungeachtet dabey nichts verlieren. Denn zu geschweigen, daß ganze Auszüge von Büchern ohnedem in meinen Leipziger Sammlungen fortgesetzet werden, so werden theils die neuen Bücher in denselben von Zeit zu Zeit auch bekannt gemacht, theils aber kan die Nachlese nach der Ordnung meines hier ent-

worfenen Systems auch noch im 3ten oder 4ten Theile dieser Bibliothek erfolgen.

§ 3.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser beyden Abhandlungen.

Das erste demnach, was ich hier zu leisten habe, ist eine nähere Abhandlung von der Policey-Wissenschaft überhaupt, und ich hoffe, man werde aus ihrem Inhalt überzeuget werden, daß dieselbe nöthig und nützlich sey, wenn man nicht schon aus demjenigen deshalb überführet ist, was ich § 1 und 2 im Eingange des ersten Theils angemerkt habe. Denn diese Wissenschaft ist in dem Verzeichniß der gelehrten Wissenschaften noch nicht lange bekannt; man ist noch nicht einmal über ihren Rang und Stelle einig; es machen sich viele davon noch so enge Begriffe, daß sie selbige allein in der Lehre von der allgemeinen Staats-Klugheit unter den philosophischen Wissenschaften suchen, und sie also für einen Theil der Weltweisheit im engen Verstande, die nemlich allein die allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten, nicht aber die positiven oder willkührlichen Wahrheiten vorträgt, ansehen: und da sie endlich erkennen, daß darinne doch unzehlige gemeine und besondere Wahrheiten noch vorkommen, welche zur positiven Gelehrsamkeit gehören, in der Philosophie aber nicht angeführet werden können; so verweisen sie die Lehrbegierigen in Ansehung dieser entweder zur historischen Gelehrsamkeit, oder doch zur besondern teutschen Staats-Klugheit, oder in die noti-

tiam Statuum, oder endlich in die positive Rechtsgelehrsamkeit, folglich wollen sie von keiner solchen besondern practischen Wissenschaft wissen. Nun leugne ich zwar nicht, daß alle diese Wissenschaften zur Policey-Wissenschaft auf mehr als eine Weise nöthig sind; allein ich verhoffe darzuthun, daß dem unerachtet alles, was darinne vorkommt, keinesweges die Policey-Wissenschaft, die ich hier betrachten werde, ausmache. Und eben deswegen ist diese Abhandlung davon überhaupt desto nöthiger.

§ 4.

Es ist zwar wahr, diese Wissenschaften sagen uns, was man für Policey-Gesetze und Anstalten hin und wieder in der Welt, und insonderheit bey uns gemacht habe, und man kan auch von solchen Beyspielen viele Sätze und Regeln der Policey-Wissenschaft lernen und absondern, oder per abstractionem erfinden und machen. Man braucht deswegen in der Wissenschaft selbst die schon vorhandenen Gesetze immer dabey zur Erleuterung und so fort. Gleichwie aber nicht alles, was geschehen ist, deswegen gleich gut und unverbesserlich, oder doch bey uns in Teutschland nach den besondern Umständen desselben anzuwenden und nachzumachen ist; also erkennet man ohne Schwierigkeit, daß diese Bestimmung nicht nur allgemeine, sondern auch besondere Grundsätze eines guten Policey-Wesens bey uns voraussetze: zu geschweigen, daß man in der positiven

Fortsetzung davon.

Rechtsgelehrsamkeit auch alles policeymäßige Betrachten der darinne vorkommenden Gesetze und Anstalten entweder gar unterläßt, oder solche nur von der Seite ansiehet, da sie in allerhand Streitigkeiten wegen **Mein** und **Dein**, vornehmlich in Gerichten und zum Behuf der Justiz, unter einzelnen Personen gebraucht werden. Allein das ist ein Verhältniß dieser Gesetze zur Policey, welches noch sehr entfernt ist, und nur eigentlich zur Sicherheit, nicht aber zu demjenigen dienet, was näher zur Beqvemlichkeit des Lebens der Leute eines Landes, oder Ortes insgemein gehöret, welches aber nichts desto weniger ebenfalls in diesen Gesetzen vortrefflich zu finden ist, wenn man erst nicht nur natürliche, sondern auch positive an einander hängende Grundsätze in dieser Wissenschaft gelernet hat. Was aber diejenigen allgemeinen Wahrheiten und Regeln der Staats-Klugheit in der Weltweisheit und in den sogenannten Politiqven anbelanget, so enthalten selbige entweder zu viel, oder zu wenig von demjenigen, was in der Policey-Wissenschaft gelehret werden muß. Zu viel, weil sie die kluge Einrichtung der Regierungs-Verfassung eines Staats überhaupt erklären müssen, welche Sache man auch sonst die **Policey** nennte, hier aber schon voraus gesetzt wird; zu wenig, weil sie von dem wichtigsten Stück, darauf eine kluge Verfassung der Regierung, nemlich von den Gesetzen und Anstalten, die zu einem immer bessern Flor der nothdürftigen und beqvemen

men Erhaltung des Lebens der Glieder eines Staats, und überhaupt zu dem beqvemen Leben nur die allgemeinsten Lehrsätze berühret, keinesweges aber auf Specialia, wo man viele positive allgemeine Wahrheiten hat, die unter uns Teutschen nach unsern besondern Umständen gelten müssen, und wirklich gelten, kommen kan. Ich habe wenigstens noch keine solche Politik gelesen und gesehen, und wenn man auch ein und anderes Buch finden solte, welches so weit gegangen wäre, so wird man doch leicht sehen, daß damit zugleich alles unter einander geworfen sey, ein systematischer Zusammenhang aber gänzlich fehle, blosse Collectanea gemacht worden, und also der Lehrbegierige dadurch doch nicht in Stand gesetzt werde, aus gemeinen Grund-Wahrheiten davon zu denken, ja unzehlige andere Gesetze und Anstalten selbst zu erfinden, und geschickt anzuwenden.

§ 5.

Endlich aber wird sich in dieser genauern Betrachtung der Policey-Wissenschaft offenbaren, wie viel irrige Begriffe und Sätze, von der Policey, vom Policeywesen, wie auch von solchen Gesetzen und Anstalten im Schwange gehen. Denn man wird erkennen, wie sehr aus dem Grunde solcher irrigen Sätze das Policeywesen mit dem Justizwesen verwirret und vermischet, oder doch so enge zusammen gezogen worden, daß man öfters nur in den Städten, oder doch nur in einigen wenigen dahin gehö-

Man hat viele irrige Gedanken von der Policey.

rigen Stücken, welche meistentheils nur die äusserliche Schönheit, die ohne die innerliche doch nur eine Schminke der schlechten Policey ist, oder einige Strafen und Züchtigungen, wenn man nicht gar die peinliche Ahndung grosser Verbrechen dahin rechnet, betreffen. Man wird eben daraus verhoffentlich einsehen, warum man das Policeywesen bishero für sehr geringe geachtet, und deswegen nur mit dem Justizwesen und Aemtern als eine kleine Nebensache verbunden, hier aber daraus nichts, als einen neuen modum seine fructus jurisdictionis zu machen, bedacht gewesen, oder gar überhaupt nur ein Nebenwerk und Kleinigkeiten, wenigstens wenn man das subordinirte Policeywesen ansiehet und von dem sublimiori oder höchsten Policey=Geschäften der Regenten abgesondert betrachtet, daraus gemacht habe. Man wird erkennen, warum man deswegen schlechte Leute zu Policeybedienung für wichtig genug zu diesen Anstalten angesehen; und endlich wird man begreifen lernen, daß man das Policeywesen weder in seinem genauen, noch grossen Verhältniß zur Oeconomie und Oeconomie, die von dieser Wissenschaft in der Erkenntniß voraus gesetzet werden muß, noch auch zum Finanzwesen grosser Herren, oder doch beydes nicht gründlich und deutlich betrachtet, folglich wiederum bald zu viel, bald zu wenig für beyde Absichten in den dahin gehörigen Gesetzen und Anstalten gethan habe, und noch thue.

§ 6.

§ 6.

Dieses ist dannenhero nach meiner wenigen Einsicht von dieser Sache gnugsamer Stoff zu den Bewegungsgründen, denen ich gefolget bin, wenn ich, da ich eine Anleitung, sie zu lehren und zu lernen, geben will, der Betrachtung der Policeywissenschaft überhaupt und ihrem Abriß allhier zwey besondere Abhandlungen wiedme. Allein zu dieser letzten dringet mich auch die erwehlte beqveme Einrichtung des Verzeichnisses ihrer Bücher und Schriften: massen selbiges ohne einen Abriß der Wissenschaft vielleicht nicht füglich gebraucht werden könte. Denn viele würden Schriften dahin zehlen, die ich nach meinen Begriffen nicht dazu rechne, andere aber würden Bücher allhier nicht suchen, welche doch dazu gehören. Beyde würden also zu wenig, oder zu viel von dieser Bibliothek, sonderlich bey so vielen schwankenden Begriffen von Policey-Sachen fodern. Und dieses ist es, geneigter Leser, was ich zum Eingang dieses Theils, wie ich glaube, nicht unnützlich erinnern müssen.

Nothwendigkeit des beygefügten Abrisses der Policey-Wissenschaft.

Die

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Die erste Abhandlung.

Von der Policey-Wissenschaft überhaupt.

§ 1.

Die Eintheilung dieser ersten Abhandlung.

Daß diese Wissenschaft zu ihrem Object und Vorwurf gute Policey-Gesetze und Anstalten habe, daß ihr besonderer und nächster Zweck dabey gründlich und deutlich zu lehren sey, a) solche zu erfinden, zu verbessern und einzuführen, ja die schon vorhandenen recht anzuwenden, b) dadurch aber gute Policey herzustellen, und also c) dadurch das bereiteste Vermögen eines Staats und Regentens zu gründen, zu vermehren, und zu erhalten sey; daß endlich die Qvelle ihrer Wahrheiten die allgemeine und besondere Natur und Beschaffenheit der Wirtschafts-Geschäfte eines Landes sey; das alles ist im ersten Theile p. 31-33, it. 53-63, und sonderlich § 34 ausgeführet. Ich muß also, wenn ich diese Wissenschaft ihrer eigentlichen Natur nach bestimmen will, ihr Object genauer betrachten. Denn eben dieses bestimmt die Sorte und Arten der besondern Wahrheiten, so zu einer Wissenschaft gehören: dieses bestimmt ihre Einrichtung und Eintheilung, und dieses giebt die Mittel und rechte Art und Weise, sie zu lehren

und zu lernen, an die Hand. Das Object sind aber gute Policey-Gesetze und Anstalten, und ich zweifle nicht, man werde begreifen, daß die Beschaffenheit dieser Dinge fürnemlich in ihrer rechten Einrichtung auf ihren Zweck, welcher hier überhaupt die Policey genennet wird, bestehe. Alle Einrichtung einer Sache auf einen gewissen Zweck aber erhält ihre Bestimmung durch die Natur und Beschaffenheit dieses Zwecks: die vernünftige Ordnung im Denken demnach sowol, als weil man, wie bereits gedacht ist, von diesem Dinge so verschieden denkt, nöthiget mich schlechterdings, daß ich vorerst diesen Zweck betrachten und gründlich erklären muß. Ich will dannenhero

I. Von der Policey überhaupt,

II. Von den Policey-Gesetzen und Anstalten, und was dabey die Policey-Wissenschaft gewähren müsse, handeln. Aus dieser Betrachtung aber wird sich endlich

III. Die Natur und Beschaffenheit der Policey-Wissenschaft, und ihre Eintheilung deutlich zeigen, und also eine gegründete Erklärung geben lassen.

§ 2.

Anmerkung von dem Ursprung des Worts: Policey.

Ich bin zwar nicht geneigt, mich viel mit Wortforschen und Erklären aufzuhalten. Diese gelehrte Arbeit überlasse ich sonst sehr gerne solchen Gelehrten, die sich darauf sonderlich zu legen

legen belieben, und lerne lieber aus ihrer Arbeit, wenn sie artig und gründlich, von schwülstiger Pedanterie, oder hämischen Durchhecheln und unnützen Pünkteleyen, daß ich so rede, entfernt ist. Die Sache selbst aber ist mir immer das wichtigste gewesen. Ein gewisser grosser König pflegte immer bey Wortfragen zu sagen: ad rem! ad rem! und das ist mir seitdem eine wichtige Regel worden. Allein, man kan doch öfters die Sache selbst nicht deutlich machen, wenn man nicht erst die Schale untersuchet. Die Worte gelten wie die Münze. Man muß also ihre Gültigkeit vorerst bestimmen und aufsuchen, wenn man nicht wiederum bey der Erklärung der Sache undeutlich werden will. Das Wort Policey wird aber unter Gelehrten und Ungelehrten mit verschiedenen Vorstellungen verknüpft. Um also allen Wortstreit zu vermeiden, muß ich davon vor allen Dingen etwas sagen. Nun ist zwar aus der Schule schon bekannt, daß dasselbe aus der griechischen Sprache hergeleitet werde. Ihr Wort πολιτεία bedeutete diesem witzigen Volke in ihrem Lande meistentheils die Einrichtung oder Regierungs-Verfassung einer Stadt; ihre Städte aber waren, wie bekannt, zu der Zeit kleine Republicken, insofern dieses Wort die einhäuptische Regierungsart ausschließt. Das Wort πόλις hieß bey ihnen nicht nur so viel als civitas, sondern auch so viel als urbs. Das erste bedeutete überhaupt einen solchen Staat, und das ande-

re oft auch nur eine Stadt. Doch das ist alles bekannt. Es scheint aber daher auch vermuthlich, daß sich dieser Verstand des Worts πολιτεία, auf der Griechen ietzt gedachte erste Staats-Verfassung beziehe, nach welcher die ordentliche und vernünftige Art, eine Menge Menschen zu regieren, die sich ihrer Sicherheit und Beqvemlichkeit wegen in eine besondere, und zwar ungleiche gesellschaftliche Verbindung an einen verschlossenen Ort zusammen begeben, und angebauet haben, sonderlich in Städten, und nicht so sehr auf dem platten Lande, oder doch dort auf eine ausnehmende Weise zu finden gewesen. Inzwischen wird es doch auch von Aristotele selbst nicht nur vor ein gemeines Wesen oder Republik, oder einen Staat, sondern auch von andern überhaupt pro vitæ ratione & instituto, d. i. die Art und Weise ordentlich zu leben, und bisweilen noch anders gebrauchet. In der lateinischen Sprache bedeutet das Wort Politia bey dem Cicerone auch das Regiment eines gemeinen Wesens, und man zweifelt endlich auch nicht daran, daß dasselbe aus dem Griechischen in die lateinische Sprache gekommen, selbiges aber in den mittlern Zeiten, sonderlich nicht griechisch, sondern wie die Sylbe ti, vor einem Vocali in andern lateinischen Wörtern durch ci, lateinisch, folglich Policia, bey den Teutschen ausgesprochen und gelesen, daraus aber endlich mittelst einer teutschen Endigung bey uns das Wort **Policey** entstanden sey.

§ 3.

§ 3.

Noch einige Bedeutungen des Worts Policey.

Jedoch allzuviel über das Wort zu forschen, ist nicht nöthig. Ich könte sonst noch von dem griechischen Stammworte beybringen, daß solches in den griechischen Schrifften auch noch andere Bedeutungen habe. Selbst in der Apostel-Geschichte XXII, 28 bedeutet es das Bürgerrecht. Und Herr Zahn scheinet eben aus dem oben angeführten Grunde seinen Tractat de jure & jurisdictione civitatum municipalium betitelt zu haben, wenn er solchen politiam municipalem nennet. Herr D. Schreiber in seiner Dissertation de causarum politiæ & earum, quæ justitiæ dicuntur, conflictu & differentia, ed. Göttingen 1739, hat noch mehr davon beygebracht. Wer auch Lust an Aehnlichkeiten in der Wortforschung hat, und solches vor gründliche Gedanken in der Sache selbst hält, kan sich noch mit andern Ableitungen ergötzen. Man will nemlich das Wort Policey von dem alten teutschen Worte Pol ableiten, welches so viel als schön oder geputzt, wie der Franzosen ihr poli, glatt, glanz, schön, so daher auch abstammen soll, und davon die police, ingleichen Polmehl, so das schönste Weizenmehl bedeutet, herkommen sollen. Es könte daher in diesem Fall das Schöne in einem Staat, oder eben der Verstand heraus gebracht werden, in welchem ich unten das Wort Policey bestimmen werde. Ich halte aber alles nur für Wortspiele.

§ 4.

Wenn man aber den Gebrauch des Wortes Policey, welches nunmehro das Bürgerrecht in unserer Sprache erhalten hat, bey uns insonderheit untersuchet, so findet man, daß es ebenfalls in gar mancherley Bedeutungen, sonderlich aber bald in sehr weitläuftigem, bald im engern, bald aber in noch eingeschränkterm Verstande gebraucht werde. Und dieses wird als etwas nützlichers zu meiner Absicht, noch zu berühren seyn. Ich will mich zwar nicht dabey aufhalten, wenn es Besoldus im Thesauro und Beyer in seinem Tractat von Handwerken vor die Ordnung der Stände und Collegiorum, Innungen und Gilden, Heineccius in seiner Dissertation von Zünften der Handwerke, für alles dasjenige, was zur Ordnung, Zierde, Schönheit und Nutzen, iedoch nur der Städte gehöret, nehmen. Der Herr Strube im gründlichen Unterricht vom Regiment, und Justizsachen, nennet auch Policeysachen diejenigen, die keine richterliche Entscheidung bedürfen, und Pratejus in seinem Lexico juridico erkläret dieses Wort dahin, daß es alle rechtliche Anordnung, nach welcher bald in der monarchischen, bald aristocratischen Regierungsform andere vorgesetzt sind, andere aber gehorchen, bedeute, und daß also die Policey nichts anders als die Regierungsform sey, dahin auch Schardii und Calvini Begriffe gehen. Es erhellet aber dennoch aus diesen allen die Vieldeutigkeit des Worts auch bey uns, und

Fernerer Gebrauch dieses Worts.

dessen mannigfaltiger Gebrauch so gar unter den Gelehrten. Ich schliesse dannenhero daraus, daß es nicht nur erlaubt, solches gewisser massen willkührlich zu brauchen, sondern auch nöthig sey, daß man diejenige Bedeutung, in welcher man es braucht, genau bestimme, sonderlich da es im gemeinen Reden in noch unbeständigerer Bedeutung angewendet wird. Denn, wenn man genau Achtung giebt, so wird es bald fürs ganze Policeywesen, bald für die Policeygesetze, bald für die Anstalten die Policey zu regieren, und herzustellen insonderheit, bald für dasjenige, was dadurch in einem Lande zuwege gebracht wird, nemlich den guten oder schlechten Erfolg der Policeygesetze und Anstalten und so ferner genommen. Uiberhaupt aber haben doch Thomasius und der gelehrte Herr Strube recht, daß es entweder vor die ganze Einrichtung eines gemeinen Wesens, eines ganzen Staats, oder eines Ortes zur gemeinen Wohlfahrt aller Glieder dem weitläuftigen Verstande nach, oder ins besondere vor die obrigkeitliche Anordnung derjenigen Dinge, welche zur Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens entweder in einem Lande, oder in einem Orte, in einer Stadt, in Städten, oder einem Dorfe, in Dörfern und auf dem platten Lande erfodert wird, iedoch so, daß der Erfolg dieser Anordnung nicht auszuschliessen sey, genommen werde. Ich meines Theils aber will auch die Anordnung davon unterscheiden, und also den Erfolg selbst vielmehr die Policey nennen. Nemlich der von

obrigkeitlicher Verordnung und Anstalt entstehende Nahrungs-Zustand zum beqvemen und vergnügten Leben der Menschen eines Landes, oder Orts insgemein, heist bey mir **Policey**. Dahingegen verstehe ich durch das gesammte **Policeywesen** die Policeygesetze, Policey-Anstalten, und die dazu verordneten Bediente und Geschäfte. Ich schränke aber dieses alles nicht auf die Städte ein, sondern verstehe alle diese Sachen auch in Ansehung des platten Landes und der Landleute, oder ihrer Gesellschaften und Gemeinheiten. Noch viel weniger aber nehme ichs nur vor einige äusserliche gute Ordnungen, mit dem Gemässe, Victualien und dergleichen, ob ich solche gleich nicht ausschliesse.

§ 5.

Schaden, der aus dieser Verwirrung entstehet.

Meines wenigen Erachtens geschiehet es auch nicht ohne schädliche Verwirrung in der Lehre und in der Sache selbst, wenn man das Wort **Policey** nicht ins besondere für den Erfolg des Policeywesens, sondern für das Policeywesen selbst überhaupt, oder bald für die Policeygesetze und Ordnung, bald für die Policeyanstalten, und sonderlich die gesetzlichen, nemlich Policeycollegia, Bediente und ihre Amtsgeschäfte nimmt. Für eben so schädlich halte ich auch derjenigen Begriffe, welche darunter nur diejenigen Policeygesetze, Anstalten, Bediente, ja den wirklichen Erfolg derselben verstehen, so etwan die äusserliche Ordnung,

Zierat und den Wohlstand der Dinge im gemeinen Wesen, oder das äusserliche Schöne der Policey, oder nur wenig Stücke des innern Schönen allein betreffen. Der fleißige Herr Hofrath **Marperger** sel. beklagte schon in seinen kleinen Schriften, welche Herr Deer zu Leipzig in 4 auflegen lassen, pag. 164 rc. wo er von der Nothwendigkeit eigener Policey-Collegiorum handelt, daß man es, und zwar noch dazu allein in Städten bey dem Policeywesen, nur etwan auf einen Policeymeister ankommen lasse, und als Policeysachen nur die Handhabung der Gesetze von der Reinigkeit der Strassen, von Victualien-Taxen, Kleider- Feuer- Hochzeit- Kindtauf- und Begräbniß- Ordnungen, die Visitation des Gemässes, Gewichts, der Ellen, das Jagen der Pfuscher und Bettler, ansehe. An andern Orten nimmt man auch die Rangordnung und das Bauwesen noch dazu. Denn obwol gewiß ist, daß dieses alles ebenfalls zum beqvemen Leben einer bürgerlichen Gesellschaft erfordert werde, seinen nächsten Einfluß in den Zustand der Nahrungsgeschäfte insgemein habe, und sonderlich zur äusserlichen Schönheit der Ordnung, wovon keine geringe Annehmlichkeit eines Ortes abhänget, gehöre; so ist doch dieses nicht das ganze Policeywesen, noch viel weniger aber das Hauptwerk darinne. Indessen lasse ich doch einem ieden seine Freyheit. Ich habe selbst im allgemeinen öconomischen Lexico unter dem Artickel **Policey** dieses Wort im weitläufti-

läuftigen Sinne vor das ganze Policeywesen und die Policey genommen. Ich wolte mich aber an gedachter Stelle in die Kürze ziehen, und nur so viel davon sagen, ja auch von der Historie etwas einfliessen lassen, als einem ungelehrten Privatwirt überhaupt davon zu wissen nöthig ist. Hier aber glaube ich, daß es zum Behuf der Policeywissenschaft, und als der Zweck der Policeygesetze und Anstalten, etwas genauer bestimmet werden könne und müsse. Man beliebe indessen diesen Artickel dabey durchzulesen, so werden vielleicht meine iezigen Gedanken denjenigen, die nicht abstract denken, desto verständlicher werden.

§ 6.

Wiefern gute und schlechte Policey stat finde.

Ich hoffe auch durch diesen Verstand des Worts die Policey überhaupt, von den Justiz- Criminal, wie auch den ad statum & jus publicum gehörigen und andern Sachen zu unterscheiden, wenn ich dadurch insgemein den wirklichen Erfolg der Policeygesetze und Anstalten verstehe. Hiernechst so ist es nur in diesem Verstande des Wortes erlaubet, die Policey überhaupt, in eine gute und schlechte zu unterscheiden, weil es alsdenn ohne Tadel der hohen Obrigkeit und ihrer Werke in diesem Sinne mit allem Grunde geschehen kan. Denn da dieser Erfolg entweder gar fehlen, oder doch sowol wegen schlechter Policeygesetze, oder, wenn auch diese gut und ihrer gnug vorhanden, wegen ermangelnden oder schlechten Policey-

Anstalten, oder auch bey allen guten Policey-Anstalten an sich aus andern Ursachen und Hindernissen in ganzen und einzelnen Stücken, entweder schlecht seyn, oder doch nicht immer besser werden, folglich kein guter und erwünschter Erfolg seyn kan; gleichwol gute Policey-Gesetze und gute Policeyanstalten zusammen eine gute Policey herzustellen zum Zweck haben: so kan man zuvörderst nicht nur erst den angegebenen Unterschied verstehen, sondern auch die Erlaubniß, die Policey in diesem Verstande zu tadeln, begreifen, folglich erkennen, daß, da ich den Zweck guter Policeygesetze und Anstalten bestimmen will, eigentlich die gute Policey der Vorwurf meiner Betrachtung seyn müsse, diese aber ein guter, ja immer besserer Erfolg dessen ist, was sie suchet, nemlich immer florisantere Nahrung und ein immer beqvemeres und angenehmeres Leben insgemein sey. Und eben dieser Verstand ist es, in welchem ich hier, und auch künftig meistentheils das Wort brauchen werde. Ja, eben das ist das andere Stück der bürgerlichen Wohlfahrt, oder des gemeinen Bestens eines Staats, daraus alle hohe Policey-Rechte und Pflichten der Majestät, oder Landes-Hoheit eines Fürsten fliessen, und im Staatsrecht hergeleitet werden.

§ 7.

Was gute Policey sey.

Dieses nun voraus gesetzt, so kan ich mich nunmehro umständlicher erklären, was ich

durch

durch gute Policey verstehe. Denn ich meine damit nichts anders, als: den wirklichen Erfolg einer weisen und klugen Einrichtung und Beförderung der Nahrungs-Geschäfte, des Aufnehmens und der Annehmlichkeit eines Landes und Ortes, welche von der höchsten Gewalt durch Gesetze und Anstalten zu dem Ende nach hergestellter Sicherheit dergestalt gemacht wird, damit das ganze Land, oder ein ganzer Ort insgemein nicht nur innerlich in immer bessere Nahrung, zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit und zum Reichthum, sondern auch äusserlich in einen schönen und angenehmen Zustand versetzt werde. Oder kurz: einen immer schönern, sowol innerlichen, als äusserlichen Zustand der Nahrung und des beqvemen und angenehmen Lebens in einem Orte, oder Lande insgemein, nenne ich die gute Policey.

§ 8.

Ich will aber, um der Deutlichkeit willen, dem geneigten Leser aus dieser Beschreibung folgende Sätze als Haupt- und Grund-Wahrheiten zu überlegen geben, und hierauf noch einige Anmerkungen über die vornehmsten machen. Hier sind die ersten: Grundsätze daraus.

1) Die Policey bestehet also weder in der Einrichtung, die durch Gesetze und Anstalten ihrentwegen gemacht wird, noch in diesen Gesetzen und Anstalten selbst,

2) sondern in dem wirklichen Erfolg der Einrichtung, oder anderer Ursachen (§ 6) selbst;

3) die gute Policey aber bestehet in einem immer bessern Erfolg eines schönen Nahrungs-Zustandes, wie auch beqvemen und angenehmen Lebens.

4) Die Vollkommenheit der Policey bestehet also in immer mehrerer Zusammenstimmung aller Stücke dieses Erfolgs.

5) Er ist aber niemals schlechterdings absolut, sondern nur vergleichungs- und stückweis da.

6) Man muß daher das Plus ultra! beobachten, (conf. P. I p. 62), und eben diese vergleichungs- und stückweise immermehr erfolgende Zusammenstimmung aller Stücke des Erfolgs ist die Schönheit der Policey, so theils innerlich, theils äusserlich ist.

7) Der beständige Fortgang des Erfolgs ist also das wesentliche Zeichen einer guten Policey.

8) Der fortdaurende Rückgang und Verfall in allen Stücken dieses schönen Zustandes aber ist das wesentliche Zeichen schlimmer Policey;

9) daraus muß endlich der gänzliche Mangel und ein wüster und elender Zustand hierinne erfolgen.

10) Dieser Fortgang ist nicht sowol in Ansehung einzelner Personen, als vielmehr einer Stadt, oder eines Landes, d. i. einer verderbten

ten und ungleichen Gesellschaft, oder ihrer Verbesserung und ihres Aufnehmens insgemein zu betrachten, in welcher die verschiedenen Glieder einander so viel möglich, sich und andern immer nützlicher zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit, zum Reichthum und angenehmen Leben werden, (conf. pag. 60, 61 sq. im I Theil).

11) Die Policey setzt den hergestellten Zustand der Ruhe und Sicherheit voraus, und bestehet nur in dem Erfolg, den man ein beqvemes Leben nennet. Jener wird sonderlich und directe durchs Militair- und Justizwesen, dieses aber durchs Policeywesen gesuchet (in fin. § 6).

12) Dieses alles ist ordentlicher Weise der Erfolg einer weisen und klugen Einrichtung der höchsten Gewalt im Staat.

13) Diese Einrichtung geschiehet nicht nur durch gute Policeygesetze, sondern auch und zwar sonderlich

14) durch gute Policeyanstalten.

15) Die Policeywissenschaft muß also diese (N. 13 und 14) zu machen lehren,

16) und eben zu dem Ende auch, worinne die gute Policey selbst nach allen Stücken bestehet, erklären.

§ 9.

Um diese Wahrheiten desto besser zu brauchen, will ich nur einige Anmerkungen von ihrer Anwendung noch hinzusetzen. Es ist demnach Anmerkungen darüber.

 nach

nach erstlich bekannt, daß fast keine Sache der Tadelsucht der Unterthanen und anderer mehr, als die Policey unterworfen. Die Unwissenheit, ungegründete und unvollständige Begriffe davon, und doch die Einbildung, die fast ein ieder hat, daß er das Policeywesen verstehe, oder die besondere Empfindung und mancherley unordentliche Passiones einzelner Leute sind meistentheils die wahren Ursachen dieses Tadels, und eben dadurch werden viele Dinge oft für Fehler bey dieser Sache ausgeschrien, welche doch keine wahren Fehler sind, oder welche man öfters, um ein grösser Uibel zu vermeiden, eben wegen guter Policey eine Zeitlang dulden muß. Zum Beyspiel erwege man nur diejenigen Policeygesetze, welche dieses und jenes Handlungsgeschäfte mit mehr oder wenigern rechtlichen Vorzügen (favore und privilegiis) versehen, andern aber nicht zueignen, oder sie gar einschränken, und endlich gänzlich verbieten, nachdem es die gute Policey erfodert. Werden aber nicht diejenigen, die das letzte verdrießlich empfinden, fertig seyn, dergleichen Policey zu tadeln? Das schlimmste dabey aber ist, daß dieser Tadel zum öftern noch dazu alle Bescheidenheit beyseite setzet, und in grobes Schänden und Schmähen ausartet. Dieses ist nun um so viel strafbarer, weil es schnurstracks wider die Pflicht der schuldigsten Ehrerbietung gegen die hohe Obrigkeit läuft, wenn man durch die Policey die Einrichtung der höchsten Gewalt, oder ihre Gesetze, oder ih-

re

re Policeyanstalten selbst, wie nach dem gemeinen Verstande dieses Worts (§ 5, 6) geschiehet, verstehet. Es ist daher den Regenten nicht zu verdenken, wenn sie solche Tadler und Schänder ihrer Gesetze und Anstalten nach ihrer eignen Meinung beurtheilet, und daher oft sehr hart angesehen haben. Eben dieser unrichtige Begriff aber hat wiederum andere bescheidene, sonderlich aber gelehrte Leute, welche die tiefe Ehrerbietung, so man der hohen Obrigkeit und ihren Nachgesetzten, als solchen schuldig ist, zu Herzen nehmen, dahin verleitet, vorzugeben, es sey gar unerlaubt und gefährlich, von der Policey und ihren Fehlern, sonderlich eines Landes oder Ortes ins besondere zu reden und zu schreiben. Und daher findet man auch sehr wenig Schriften von Policeysachen, oder doch in denselben oft bey vielen Policey-Mängeln eine sehr unverständliche Sprache der Wahrheit. Man liest hingegen nicht selten die Warnung, man müsse von der Policey lieber nichts, oder wenig sagen. Denn das Wort Policey bedeutet auch in dieser Warnung so viel, als Policeygesetze und Anstalten, oder die Policeyobrigkeiten und Aemter, und die Einrichtung selbst, so die Regenten gemacht haben. Herr Gasser in seinem Buche von Cameral-Wissenschaften giebt eben diese Warnung, und scheinet sich eben diesen Begriff davon zu machen. Sie haben auch wirklich ihren zureichenden Grund in diesem Verstande. Allein, wie die unbescheidenen Tadler nach ihrem

rem eignen Wortverstande in der That ein Verbrechen begehen; als sind die andern durch solche Begriffe verleitet worden, auf eine andere höchst schädliche Ausschweifung, obwol aus guter Meinung zu verfallen. Denn eben dadurch wird die Beförderung wahrhaftig guter Policey, nemlich der immer mehrere Fortgang der Verbesserung und des Aufnehmens gar sehr verhindert; da doch in diesem Betracht die gute Policey niemals vollkommen werden kan, und also ohne Fehler seyn, folglich aber, wenn selbige nicht immer entdecket werden, auch nicht zu verbessern ist. Es werden dannenhero durch den ersten und zweyten Satz (§ 8) alle diese Begriffe billig als irrig und schädlich verworfen. Denn obwol dieser Fortgang als ein Erfolg und eine Wirkung der Einrichtung der Policeygesetze und Policeyanstalten an Seiten der hohen Obrigkeit auch angegeben, und dieser eigentlich die Policey heisset, daher aber scheinen möchte, daß durch den Tadel des Erfolgs oder Effects auch die Ursache, nemlich die Gesetze und Anstalten getadelt würden; so ist doch schon erinnert, daß der schlechte Erfolg, oder der Mangel desselben nicht allezeit ein nothwendiger Erfolg gedachter Werke der hohen Obrigkeit sey (§ 6): indem viele andere Neben- oder dazwischen kommende Ursachen den guten Erfolg verhindern und verschlimmern können, dergestalt, daß die Einrichtung auf diesen Erfolg an sich gut und untadelhaftig, die Policey aber, oder der abgezielte Zweck entweder

weder noch mangeln, oder noch unmerklich, oder gar schlecht seyn kan. Es werden daher in diesem Verstande die Werke und Einrichtungen der hohen Obrigkeit, oder sie selbst, so wenig, als der gütige und weise Gott getadelt, wenn man die Laster und Sünden der Menschen, ohnerachtet diese sein Werk sind, in welchen er lauter Tugenden und Gutes mit seiner Schöpfung und Gnadenmitteln gesucht hat, bestraft und tadelt. Man muß dannenhero keinesweges, wenn man den eigentlichen Zweck der Policeygesetze und Policeyanstalten bestimmen will, die Policey überhaupt, sondern ins besondere die **gute Policey**, wie sie in folgenden Sätzen, sonderlich im 5, 6, 7, 8, 13, 14 § 8 deutlicher erkläret worden, zu ihrem Zweck und ihrer Absicht machen.

§ 10.

Es ist keine vollkommene Policey möglich.

Doch muß man auch zum **andern**, damit ichs zweymal sage, merken: weil gute Policey der Erfolg der Policeygesetze und Anstalten seyn soll, der sich in dem immer weitern Fortgange des Aufnehmens der Nahrungsgeschäfte zeiget; so würde es sich selbst widersprechen, wenn man sich darunter eine Policey ohne alle Fehler, und also eine vollkommene gute einbilden wollte. Die immer bessere Zusammenstimmung aller Stücke guter Policey ist nur ihre Schönheit, die vollendete Vollkommenheit aber ist unter Menschen niemals zu hoffen. Denn, wie sollte sie sich in einem immer weitern

tern Fortgang zur Vollkommenheit (progressu ad perfectionem) äussern können, wenn sie schon schlechterdings vollkommen wäre, und man also keine Mängel und Fehler mehr an ihr finden könte? Sie ist über dem ein Werk menschlicher Klugheit und Weisheit, oder anderer aus diesen unvollkommenen Geschicklichkeiten entstehender nächsten Ursachen, wenn wir auch von zufälligen und ausserordentlichen Ursachen wegsehen, nemlich der Policeygesetze und Anstalten: von solchen Menschenwerken aber kan man sich so wenig eine absolute Vollkommenheit, als unter der zeitlichen Glückseligkeit eine vollkommene, oder die Seligkeit im eigentlichen Verstande selbst, einbilden. Wenn man daher die gute Policey genau betrachtet, so bestehet selbige nur **in dem Fortgange zur Vollkommenheit**, welche in immer besserer Zusammenstimmung aller zur äusserlichen und innerlichen Schönheit der Nahrung und des beqvemen Lebens gehöriger Stücke ihr Wesen findet. Man kan also nur sagen, daß eine Policey eines Ortes in Vergleichung einer andern Policey an einem andern Orte, oder, daß die Policey bey diesem und jenem Stück, oder den meisten Stücken gut, nicht aber bey allen gleich gut, oder, daß doch alle Stücke derselben ihrem Anfang nach zwar vorhanden, und daher die Policey in diesem Betracht, da man sich selbige als ein Ganzes vorstellet, nur gut und vollkommen, oder vielmehr vollständig sey. Daher giebt es so gar Fälle, da man überhaupt bis-

bisweilen eine gute Policey wirklich gehabt hat, und gute und schöne Nahrung vorhanden gewesen, ja immer besser worden; sie fängt aber wirklich an zu verfallen, der Fortgang höret auf, und also wird die Policey in der That schlecht: allein man wird solches nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit gewahr, und man siehet vielmehr noch eine Zeitlang einen guten Zustand, oder es bleibt nur noch das Aeusserliche übrig und kenntbar, ohnerachtet das Innerliche bereits abnimmt, nur aber dem Ansehn des Aeusserlichen nach noch nicht vermerket wird. In solchem Fall nun würde man sich sehr betrügen, wenn man von solchem noch eine Zeitlang fortwährenden guten Zustand, der doch ohne immer besseres Aufnehmen bleibet, auf die gute Policey schliessen wollte. Und dieses ist es, was ich sagen will, wenn ich im 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Satz § 8 die eigentlichen und wesentlichen Zeichen guter und schlechter Policey angegeben habe, und wenn ich der ersten ihr eigentliches Wesen darinne setze: **daß das innerliche und äusserliche Schöne der Nahrungsgeschäfte und der Aufnahme eines Landes immer besser werde.** Es müssen nemlich die Stücke desselben immer besser zusammen stimmen, wenn man sagen will: der gute Erfolg der Policeygesetze und Anstalten, oder eine gute Policey sey vorhanden. Existentia progressus in meliorem statum continui ist also nach meinen Gedanken, das Zeichen der guten, defectus hujus progressus atque regres-

regressus aber ist das Zeichen schlechter Policey.

§ 11.

Zwey Grundsätze von der guten Policey.

Man muß daher diese zwey Hauptwahrheiten vom Policeywesen beyläufig merken, die sich auf diese Wahrheiten gründen, überhaupt aber ungemein fruchtbar sind. Nemlich es muß 1) das vernünftige Plus ultra so wol, als 2) die immer bessere Zusammenstimmung aller zur Policey gehörigen Stücke beständig das Augenmerk seyn, und solches mit aller Einrichtung, so durch Policeygesetze und Policeyanstalten geschiehet, unablässig gesucht werden. Das sind 2 allgemeine Haupt= und Grundregeln in einem wohl eingerichteten Policeywesen, die ich p. 57=63 I Th. schon gegeben habe. Wo man dannenhero Merkmahle findet, daß diese Hauptregeln in der Bemühung vernachlässiget werden, da ist ordentlicher Weise zu schliessen, daß die Policey schlecht, und wo nicht schon kenntbar, dennoch gewiß verborgener Weise im Verfallen, ja der offenbare Verfall sehr nahe sey. Endlich folgt auch noch dieses aus diesen Wahrheiten: die Einbildung, als ob nunmehro hier oder da in diesem und jenem die Policey vollkommen und unverbesserlich sey, ist ein recht schädlicher Irrthum, und in der That eine der wichtigsten allgemeinen Ursachen schlechter Policey bey uns allezeit gewesen.

Denn

Denn nach meiner bisherigen Vorstellung muß man allezeit fest setzen: die Policey ist niemals unverbesserlich. Sie ist ja ein Erfolg, der in dem immer bessern Fortgang des schönen Zustandes der Nahrung und des Aufnehmens bestehet. Die Umstände derselben aber verändern sich von Zeit zu Zeit. Wofern nun zu dieser Einbildung vollends das Vorurtheil vom Alterthum und Herkommen, oder aber die bezaubernde Hochachtung des neuen treten, und ihre Herrschaft ausüben, so kan man sich auch ohne viele Untersuchung gar leicht vorstellen, wie schlecht es um die Policey aussehe. Da hingegen siehet man zugleich hieraus, daß die Güte der Policey ihre Grade und Stufen habe, diese aber zu bestimmen, eine nicht geringe Einsicht ins Policey-Wesen erfodert werde. Und weil endlich diese Einsicht das eigene Werk eines klugen Policeywesens, ja insonderheit des Hohen im Lande, und in der That die Arcana der Policey betrifft, die sehr wenige wissen, oder einzusehen fähig sind; so erhellet zugleich daraus die Verwegenheit derjenigen, welche diese oder jene Einrichtung des Policeywesens, ohne diese Arcana zu wissen, tadeln. Ich habe § 9 ein Beyspiel gegeben. Ob man nun ein Commercium haben, befördern, oder solches unterlassen, oder gar unterdrücken müsse, um gute Policey zu erlangen, das kommt auf die mehr oder wenigere Zusammenstimmung desselben mit andern Stücken guter Policey und Poli-

ceyanstalten an. Es läuft in die Balance de Commerce und so fort. Wie viele wissen aber von den aus solchen Einsichten fliessenden Gründen dieses und jenes Verfahrens des Policeywesens, die es vollkommen rechtfertigen? Gleichwol tadelt man.

§ 12.

Anmerkung von der eigentlichen Absicht guter Policey.

Weil aber zum dritten nur derjenige immer bessere Erfolg der Einrichtung durch Gesetze und Anstalten in der Regierung eines Landes oder Ortes gute Policey heißt, welcher sich nicht etwan in Justiz-Criminal-Militair-oder solchen Sachen, so die äusserliche Ruhe und Sicherheit unmittelbar betreffen, und worauf diese Gesetze und Anstalten eigentlich gehen, sondern sich in Ansehung des beqvemen Lebens, oder einer immer bessern Nahrung zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit, zum Reichthum und zur Anmuth eines Landes insgemein äussert (§ 8 N. 11); so folgt auch ohnstreitig, a) daß der eigentliche Erfolg in Justiz-Criminal-und Militair-Sachen dieser Art von Gesetzen und Anstalten gut und vortrefflich, die Policey aber bey einem guten Justiz-und Militairwesen dennoch fehlen, oder schlecht seyn können, und b) daß auch, weil dieser immer bessere Nahrungs-Zustand in einem Lande und Volke nur insgemein erfolgen soll, dieses nicht in Ansehung ieder einzelner Person die Absicht, oder die gute Policey, folglich dieses nicht der Zweck der Policeygesetze und Anstalten an sich seyn könne. Ich will so viel sagen: es ist die

Absicht nicht, daß iedes einzelnes Glied einer bürgerlichen Gesellschaft reich, oder immer reicher, oder doch alles Mittel-Leute werden müsten u. s. f. (conf. p. 61 P. I). Gewiß, dieses würde eine chimerique Absicht seyn, die sich mit den mannigfaltigen und verschiedentlich umschränkten Kräften vieler in einer ungleichen Gesellschaft verbundener Menschen sowol, als aller Arten des Vermögens, ja mit der göttlichen Vorsehung und ihrem natürlichen Gesetze, daß einer durch des andern Hülfe auch in Ansehung der Nahrung so glückselig werden soll, als er dessen fähig ist, keinesweges reimen würde, indem eben durch den Mangel des einen und den Uiberfluß des andern, darein die Vorsehung verschiedene Menschen setzt, eine dringende Nothwendigkeit verursacht wird, diesem göttlichen Gesetze zu gehorsamen, und den ofterwehnten guten Erfolg insgemein befördert. Alle Regierung der höchsten Gewalt setzt auch zum Grunde eine ungleiche bürgerliche Gesellschaft und das Policey-Regierungs-Geschäfte suchet nichts, als daß dieselbe, nachdem sie in äusserliche Sicherheit gesetzt worden, nun auch in Ansehung ihres beqvemen Lebens verbessert werde, damit die Glieder sich um andere, so viel ihnen möglich, zu dem immer bessern Nahrungs-Zustand insgemein nützlich werden mögen.

§ 13 a).

Fortsetzung dieser Betrachtung.

Fragt man nun, was in diesem Punkt einem ieden möglich sey, und bedenket, daß alle

Menschen in Ansehung des möglichen Zustandes ihres zeitlichen Vermögens überhaupt, entweder arme, oder dürftige, oder Mittel-Leute, oder reiche Leute, und diese alle in verschiedenem Grad solches seyn können (c. l.), so wird man leicht begreifen, worinne der mögliche, immer bessere Nahrungszustand dieser Classen zusammen, und insgemein zu dem Ende bestehen müsse, daß eine iede der andern immer mehr zu einem beqvemen Leben helfe, so weit sie dessen fähig ist.

§ 13 b).

In denjenigen oft angeführten Stellen des ersten Theils habe ich nun zwar davon bereits einen Entwurf, worinne dieses eigentlich bestehet, gemacht: es wird aber dennoch nöthig seyn, daß ich hier noch einmal daran gedenke, und die Sache noch deutlicher bestimme; sonderlich, da gemeine Leute sich insgemein einbilden, die gute Policey bestehe darinne, wenn alles lauter reiche Leute würden, oder alle reich, oder doch wohlhabend, ja immer lustig und vergnügt wären. Es ist also 1) bekannt, daß eine bürgerliche Gesellschaft von den Armen, wann die Menge derselben sehr groß ist, belästiget werde, indem diese den andern am wenigsten zu ihrem beqvemen Leben behülflich, sondern vielmehr verhinderlich seyn können. Da aber doch nach göttlicher Vorsehung Arme unter ihr seyn müssen, so kan wol in Ansehung dieser keine andere Absicht möglich seyn, als

dahin zu trachten, daß der Armen immer weniger, die wenigen aber, so entweder ganz und gar nichts, oder doch diejenigen, die etwas, nicht aber alles, zu ihrer Lebens- und Standes-Nothdurft verdienen können, desto gewisser und ohne Belästigung durch die andern immer besser mit dieser Nothdurft versehen werden. Es ist 2) bekannt, daß viele Menschen entweder nichts, als das blosse Vermögen, andern zu dienen, oder nur noch etwas sehr weniges von äusserlichem Vermögen dazu, und, wie man spricht, einen kleinen Anfang haben, ihre nothdürftige Nahrung aber dadurch, iedoch ohne sonderliche Beqvemlichkeit, und also mühselig, erwerben können. Diese Art ist nun einer Gesellschaft nicht zwar schlechtweg, iedoch in dieser Absicht sehr nützlich, wenn nur viele Mittel- und reiche Leute sind, welche ihre Dienste brauchen und annehmen können, solche Leute aber redlich dienen wollen. Denn sie erlangen dadurch nicht nur ihre Lebens- und Standes-Nothdurft, und ein bescheidenes Theil der Beqvemlichkeit, sondern es werden auch immer einige aus ihnen Mittel-Leute, und kommen also in bessern Zustand, diese vermehren aber wiederum die Grösse der Nahrung der Mittel- und reichen Leute zusammen. Und eben dieses ist der Grund, nach welchem man urtheilen kan, ob eine grössere, oder geringere Menge dieser Dürftigen der Gesellschaft nützlich oder lästig sey. Man will also gnugsame Dürftige, iedoch fleißig, geschickt und redlich Arbeiten-

de haben, welche allerhand edle, ehrbare, geringe und verächtliche Dienste leisten können, ihnen aber auch Arbeit, und dadurch Erwerb zur Nothdurft, obgleich nicht eben allen sonderliche Standes-Beqvemlichkeit, doch aber auch dieses manchem in seiner Art verschaffen, damit immer einige anfangen, Mittel-Leute, oder gar aus diesen endlich reiche Leute zu werden, und also aus der Classe der Dürftigen in andere übergehen, wofern diese Classe der Gesellschaft insgemein, diese aber, oder die andern Classen ihr hinwiederum nützlich seyn soll. Weil auch 3) die Mittel- und reichen Leute diejenigen sind, die nicht nur sowol zur Lebens- als Standes-Nothdurft und Beqvemlichkeit für sich gnug haben, oder erwerben, sondern auch den beyden ersten Classen helfen, ja die Reichen 4) über dieses vor sich und andere, Uiberfluß erwerben und haben müssen, damit sie den Dürftigen in besondern, oder überhaupt in allgemeinen Noth- und Liebes-Fällen nachdrücklich beystehen können; so siehet man, daß zwar nicht alles Mittel-Leute, noch weniger aber alles reiche Leute seyn können und dürfen, wenn diese der ganzen Gesellschaft, darinne ohnedem Arme und Dürftige nicht fehlen können, zu diesem Zustand nutzen sollen. Allein es ist doch nöthig, daß die meisten Leute Mittel-Leute, und viele reiche Leute seyn, und beyde unterstützet, klüglich vermehret, und also aus Mittel-Leuten auch immer einige reiche Leute werden müssen, wenn der oftberührte

Zweck

Zweck der Policeygesetze und Anstalten erlanget werden soll.

§ 14.

Es kommt dannenhero dieser immer bessere Zustand insgemein darauf an, daß nicht nur von allen diesen Classen genug Leute, oder eine proportionirliche Menge vorhanden, sondern auch alle auf diese Weise einander helfen müssen und können, solchergestalt aber das Vermögen recht vertheilet, diese Arten zum Nutzen der ganzen Gesellschaft recht gemischet, und in ihren Nahrungsgeschäften dahin dirigiret, in ihren Leibes- und Seelenkräften aber immer mehr verbessert werden. Hierbey bedient man sich nun theils derjenigen Kräfte und Umstände, darinne sie sich in Ansehung ihrer eignen Fähigkeit, ihres Fleisses und der ihren Kräften unterworfenen willkührlichen Geschäfte der Nahrung sowol, als des Vermögens im Lande, theils durch besondere göttliche Vorsehung befinden. Denn die Weisheit und Vorsehung Gottes behält sich dennoch allezeit vor, bey aller menschlichen Bemühung nach ihren göttlichen Zwecken ihre Ausnahmen aus verborgenen Ursachen zu machen. Daher in diesen allen die Menschen nur so viel thun müssen, als sie können. Schlüsse aus dieser Betrachtung.

§ 15.

Ich hoffe, durch dieses alles meine Begriffe von der **Policey** zur Gnüge, so weit es hier nöthig ist, erkläret, und also den Zweck der Policey- Unterscheidung der Policey.

 licey-

liceygesetze und Policeyanstalten, wie derselbe nach meiner Meinung in der Policeywissenschaft als einer gelehrten Wissenschaft deutlich zu bestimmen sey, gezeiget zu haben. Ja ich ersuche den nachdenkenden Leser, diese Wahrheiten als die ersten Grundwahrheiten anzusehen, worauf er das Systeme der Policeywissenschaft selbst, nebst andern gebauet finden wird, wenn ich im folgenden solches noch weiter entwerfen werde. Im übrigen halte ich hier vor unnöthig, mich mit der Eintheilung der Policey noch zur Zeit aufzuhalten. Man kan diesen vortrefflichen Zweck und Erfolg eines guten Policeywesens, oder die Policey wegen der Lehre nach den Haupt=Eintheilungen der Wirtschaft, oder Nahrungsgeschäfte, und auch in anderer Absicht eintheilen. Denn es verstehet sich von selbst, daß man die Policey 1) in die generale, welche das innerliche und äusserliche Schöne der Nahrung überhaupt bey allen Stücken derselben enthält; 2) in die speciale, welche das innerliche und äusserliche Schöne in Ansehung der Land= oder Stadt=Wirtschaft, und 3) in die allerbesonderste, welche das innerliche und äusserliche Schöne in Ansehung eines besondern Gewerbes, z. E. des Tuchmacher=Handwercks, oder dieser und jener Handlungsart betrifft, unterscheiden, hiernechst aber allezeit diese Schönheit auch in die innerliche und äusserliche eintheilen könne. Denn es ist das erste leicht zu verstehen, das andere aber schon oben berühret. Nur dieses will ich erinnern:

innern: wer die erklärte Natur der Policey bedenket, der wird auch sogleich erkennen, wie viel Einsicht und Wissenschaft einer besitzen müsse, der sich damit beschäftigen will. Man siehet also die Wichtigkeit dieser Sache, und daß dazu keine gemeine, sondern gelehrte, deutliche und gründliche Erkenntniß erfodert werde, verhoffentlich schon im voraus ein.

§ 16.

Anmerkung überhaupt von Policey-Gesetzen und Anstalten.

Nunmehro aber wird es auch desto leichter seyn zu begreifen, was ich durch Policeygesetze und Policeyanstalten verstehe. Ich will also von beyden meine Gedanken ebenfalls besonders vortragen. Diejenige Einrichtung der höchsten Gewalt, welche auf gute Policey abgerichtet ist, bedienet sich dannenhero erstlich der **Policeygesetze**: Da es nun überhaupt Gesetze sind, so wird man sich vor allen Dingen des allgemeinen Begriffs, und aller übrigen Lehren der Rechtsgelehrten von einem Gesetze insgemein hier erinnern müssen. Denn was von denselben insgemein gilt, kan auch von dieser Art der Gesetze gedacht werden. Niemand wird auch erfodern, hier erst zu erweisen, daß die höchste Gewalt im Staat keine andern Mittel habe, die Wohlfahrt des Staats zu befördern, als Gesetze und Anstalten. Man lernet solches schon im allgemeinen Staats-Recht. Gute Policey ist ein Stück der gemeinen Wohlfahrt eines Staats; folglich kan sie auch deswegen nichts thun, als Gesetze ge-

ben und Anstalten machen. Ich verstehe übrigens unter Gesetzen streng verbindende Regeln etwas zu thun, oder zu lassen, die ein Regente seinen Unterthanen vorschreibt, und unterscheide sie also von blossen Rathschlägen oder Regeln der Klugheit, die sie zu ihrem Grunde, nechst der Natur der Dinge und ihren Umständen haben. Man weiß auch, daß die Gesetze theils göttliche, theils menschliche Gesetze seyn, und wie die ersten wieder in natürliche und offenbarte, oder positive unterschieden, die menschlichen aber auch willkührliche oder positive Gesetze genennet werden, und zwar bald eigentliche, von der höchsten Gewalt gegebene, bald durch Verträge gemachte Gesetze und Statuten sind. Ich will mich aber auch hier nicht in den Streit der Gelehrten einlassen: **Ob man göttlich, allgemeine offenbarte Gesetze denken könne?** Wenigstens giebt es doch besondere solche göttliche Gesetze. Die jüdischen göttlichen Gesetze sind unstreitig dergleichen. Und die besondere Beschaffenheit der Religion Christi im neuen Testament, zeigt uns auch eine besondere und nähere Application der allgemeinen natürlichen Gesetze auf die besondern Umstände der Christen. Da ich nun dafür halte, daß man alle positiven Gesetze vor nichts als nähere Anwendungen und Bestimmungen der allgemeinen göttlichen oder Natur-Gesetze, nach den besondern Umständen derer, denen sie gegeben werden, nicht ohne Grund ansehen könne, sie mögen göttliche oder mensch-

menschliche seyn, sonderlich, wenn diese letzten den Nahmen guter Gesetze verdienen sollen: so ist kein Zweifel, daß in diesem Verstande den Christen im neuen Testament, verschiedene, besondere, göttliche, positive Gesetze gegeben, insofern nemlich die offenbarte Religion Jesu Christi zu solcher besondern Bestimmung anweiset.

§ 17.

Ich erinnere aber dieses hier mit Fleiß a) darum, damit ich hernach eine Frage desto leichter beantworten könne, die hier zu berühren nöthig scheinet, nemlich: ob es auch allgemeine und besondere göttliche Policeygesetze, die uns verbinden, gebe? Hiernechst aber so habe ich b) zugleich Anlaß geben wollen, die wahre Beschaffenheit der menschlichen Policeygesetze, als welche insonderheit der Vorwurf der Policey-Wissenschaft sind, desto besser einzusehen; denn ich setze dabey voraus, daß alle wahre und guten Policeygesetze der weltlichen Regenten nur nähere Anwendungen und Bestimmungen der göttlichen Gesetze, oder der göttlichen Pflichten und Rechte nach den besondern Umständen derer sind, denen sie zu geben, und eben diese auch in Ansehung der Policey dabey nach der Klugheit zum Grunde gesetzt werden. Jenes macht sie eigentlich zu weisen und gerechten, dieses aber zu klugen, und endlich vermittelst dieser beyden Eigenschaften zu guten Gesetzen. Wie nun hierdurch zugleich überhaupt c) bestimmet

Nutzen dieser Anmerkung.

stimmet

stimmet wird, was gute Gesetze sind: also erkennet man auch d) daraus die beyden allgemeinen Qvellen aller menschlichen Gesetze. Nemlich:

1) Die allgemeinen göttlichen Gesetze theils an sich, theils insofern sie von Gott selbst auf besondere Umstände einiger Menschen, z. E. der Jüden und der Christen näher appliciret werden, und

2) die besondern Umstände derer, denen menschliche Gesetze vorzuschreiben sind, als wozu bey Policeygesetzen vornehmlich alle Umstände gehören, die sich theils als Mittel, theils Verhindernisse eines schönen Nahrungszustandes und eines angenehmen Lebens verhalten. Und eben deswegen will ich sie überhaupt wirtschaftliche Umstände eines Volkes insgemein nennen.

Es erhellet endlich e) daraus, daß die Verbindlichkeit gegen die menschlichen Policeygesetze, nicht nur eine äusserliche und menschliche Verbindlichkeit sey, sondern auch im Gewissen vor Gott bestehe: indem alsdenn menschliche Policeygesetze zugleich als göttliche Gesetze verbinden, und so anzusehen sind. Dieses aber ist nöthig, daß man es zu Herzen nehme, ie leichter sonst die menschlichen Policeygesetze übertreten werden, und ie mehr Schaden diese Uibertretungen verursachen, wenn man dabey bloß die menschliche Macht und das Ansehn nicht alles wissender und strafender, oder belohnender

nender Regenten vor Augen hat, und sie allein vor Gesetze der höchsten Gewalt, oder eines weltlichen Regentens in einem Staat ansiehet. Denn die zum Ubertreten der Gesetze so geneigten Lüste der Menschen, bereden solche Leute, die keinen andern Grund ihres Gehorsams als die weltliche Macht erkennen, insgemein; es habe, wenn man dieser nur entgehen könne, nichts weiter zu bedeuten, wenn man solche auch übertrete. Zuletzt aber so bitte ich auch, f) dieses allhier zu erwägen, daß, da wir Christen sind, und Policeygesetze nicht blossen Heiden, sondern diesem Volke gegeben werden sollen, dieselben bey uns ein übereinstimmendes Verhältniß zur christlichen Religion haben müssen, damit dadurch nicht nur eine heidnische, sondern eine christliche Policey hergestellet werde. Und wer siehet nun hieraus nicht auch, g) was die Erfindung und Verfertigung guter Policeygesetze für viele Erkenntniß aus allen Theilen der Gelehrsamkeit und derselben geschickte Anwendung, nebst der ohnedem unentbehrlichen Oeconomie erfodere? Ich habe dannenhero diese vorläufigen Anmerkungen meines wenigen Erachtens nichts ohne Nutzen gemacht.

§ 18.

Ich will also aus bisherigen Gründen nur allein die positiven menschlichen Policeygesetze folgender gestalt beschreiben: „Policeygesetze sind solche Gesetze der höchsten Gewalt im „Staat, Beschreibung der Policeygesetze.

„Staat, wodurch unmittelbar gute Policey zu„wege gebracht, und also vorgeschrieben wird, „was die Unterthanen zu dem Ende nach den „besondern Umständen, der Natur und Be„schaffenheit ihrer Nahrungs-Geschäfte thun „und lassen sollen.„

§ 19.

Hauptwahrheiten, so darinnen enthalten.

Gleichwie ich aber, was gute Policey sey, schon deutlich bestimmt habe, wovon diese Gesetze handeln; also wird auch diese Erklärung ganz verständlich, noch viel weniger aber zu leugnen, oder noch weiter zu erweisen nöthig seyn. Und wenn ich noch verschiedene Grund-Wahrheiten daraus kurz anmerke, welche nach demjenigen, was ich von der Policey, und den Gesetzen überhaupt bishero beygebracht, darinne liegen, so wird man erkennen, daß diese Erklärung diese besondere Art menschlicher Gesetze genau bestimme.

1) Policeygesetze sind Gesetze.

2) Policeygesetze richten gute Policey ein, und sind also Policeygesetze.

3) Es sind Gesetze der höchsten Gewalt im Staat (*).

4) Sie

(*) Aus dem vorhergehenden § 17 aber erkennet man schon, daß ich auch göttliche, natürliche und positive Policeygesetze behaupte, und bey menschlichen, iedoch christlichen Policeygesetzen, zum Grunde setze. Ich werde aber § 20, 21 mehr davon sagen.

4) Sie sind entweder allgemeine oder besondere, oder allerbesonderste Gesetze, nemlich nach dem Unterscheid der Policey (§ 15).

5) Sie setzen die hohen Policeyrechte der Majestät oder Landes-Hoheit voraus.

6) Policeygesetze müssen theils nach den allgemeinen göttlichen Gesetzen, theils nach den besondern wirtschaftlichen Umständen derer, welchen sie gegeben, eingerichtet werden.

7) Policeygesetze bestimmen das Thun und Lassen der Unterthanen, in Ansehung der Policey, unmittelbar und directe (*).

8) Policeygesetze haben zur eigentlichen Absicht das beqveme Leben der Unterthanen, die dazu nöthige Verbesserung, und das Aufnehmen einer ungleichen, und zu verbessernden Gesellschaft immer mehr herzustellen.

9) Bey den Policeygesetzen äussert sich also besonders das väterliche Herz der Regenten, gegen ihre Unterthanen, als ihre Kinder.

10) Sie sind daher zwar ernstlich, iedoch aber auch nicht so scharf als andere, indem sie noch

(*) Denn dadurch werden sie eben von andern, z. E. Justiz-Kirchen-Kriegs-Revenuen-Gesetzen ꝛc. unterschieden, wenn gleich auch diese mittelbar u. indirecte der guten Policey, gleichwie die Policeygesetze jenen die Hand bieten.

noch allezeit die Verbesserung und Erhaltung derer, so sie übertreten, so lange zur Absicht haben, als Hoffnung dazu vorhanden. Denn alsdenn höret die Sorge und Macht des Policeywesens auf, wenn es mit einem unverbesserlichen Gliede zum bürgerlichen oder natürlichen Tod kommen muß, und wenn die Sicherheit der andern Glieder dabey nicht bestehen kan. Es werden daher solche alsdenn andern Gesetzen überlassen. Es giebt zwar Verbrechen, welche die Policey, und zwar vornehmlich nechst der Sicherheit, betreffen, und da sie nicht anders zur Wohlfahrt des Staats als peinlich bestraft werden können, so kan man sie zwar peinliche, oder criminelle Policeyverbrechen nennen: allein das der höchsten Gewalt subordinirte Policeywesen hat doch mit diesen scharfen Strafen nicht eigentlich, sondern das zur Sicherheit veranstaltete Criminalwesen damit zu thun.

11. Sie gehen entweder auf das innerliche, oder äusserliche Schöne der Policey.

12. Policeygesetze müssen demnach vorsichtig erfunden, abgefasset und gemacht, verbessert, erkläret, zur Beobachtung gebracht, und auf die besondern Fälle recht angewendet werden, wofern dieses erhalten werden soll.

§ 20.

Erleuterung dieser Wahrheiten.

Es ist mir wegen der Kürze ohnmöglich, alle diese Wahrheiten besonders zu betrachten, und

und aus dem bishero ausgeführten, den Beweis derselben vom neuen herzusetzen. Meine Absicht sowol, als der Wunsch des Lesers verhindern solches, nach der heutigen Art, solche Theoremata, mit einer sogenannten Demonstration zu begleiten. Es würde auch solches mehr in die General-Policeywissenschaft selbst gehören, wenn sie eine weitere Ausführung brauchten. So viel aber will ich doch erinnern, daß mir dieses wiederum erste Grund-Wahrheiten in meinem Systeme seyn werden, wie das folgende zeigen wird. Einige Anmerkungen, die ich nur bey einigen machen will, werden endlich auch noch das nöthigste vorstellen, so ich hier, da ich doch das eine Haupt-Object der Policeywissenschaft, nemlich Policeygesetze, überhaupt bestimmen muß, wenn ich die Natur der Wissenschaft gründlich zeigen soll, zu sagen habe. Ich muß dannenhero nur einige Anmerkungen bey einigen machen. Es ist also erstlich leicht zu verstehen, was ich mit dem ersten und andern Satz anzeige, wenn man nur zu erwägen beliebt, was ich von der Policey sowol, als den Gesetzen überhaupt bisher gesagt habe. Und in Ansehung des andern Satzes kan man diese Gesetze mit gutem Grunde, Nahrungsgesetze nennen, und diese zwey Grund-Wahrheiten sind es, woraus alle Folgesätze der Policeywissenschaft herzuleiten, wie sich in der andern Abhandlung zeigen wird. Ja aus eben diesem Grunde fliesset auch der Grund und Ursprung dieser Gesetze, wovon

der 3te und 5te Satz handelt, wie auch die im 4ten Satz angegebene Unterscheidung der Policeygesetze, und was ich durch den 6, 7, 8, 9, 10ten und 11ten Satz vor Wahrheiten erinnern will, ist eben daher begreiflich; zum Uiberfluß aber habe ich den 7ten Satz theils an sich, theils durch die dem 10ten Satz beygefügte Note erleutert. Ich befürchte auch nicht, daß man daher, weil ich hier doch eigentlich menschliche Gesetze bestimme, einen Einwurf machen werde, wenn ich dem ungeachtet von göttlichen und menschlichen Policeygesetzen rede. Die dabey gesetzte Anmerkung wird mich rechtfertigen, und ich habe bereits § 17 erinnert, daß die menschlichen Policeygesetze zugleich auch als göttliche anzusehen, weil sie, wenn es gute und gerechte Gesetze seyn sollen, allezeit eine göttliche Verordnung in sich halten, nur aber solche näher auf die Nahrungs-Umstände derer, denen sie zu geben, anwenden, und sie darnach bestimmen; daher auch dieses die zwey Hauptgründe nach § 17 sind, woraus alle gute Policeygesetze erfunden, und nach welchen sie geprüfet, verbessert und erkläret werden müssen. Indessen will ich doch hiervon noch etwas zweytens berühren. Denn es möchte doch die Frage entstehen: ob auch Gott allgemeine Policeygesetze gegeben? Und obwol von den besondern göttlichen Policeygesetzen, die das jüdische Volk erhalten, und welche aus dem Verhältniß des Christenthums zur Nahrung, und zum zeitlichen Vermögen, mithin zu

einem beqvemen Leben entstehen, an sich selbst, daß sie da sind, bey denjenigen, welche die heilige Schrift annehmen, kein Zweifel ist, so ist doch noch die Frage von ihrer Verbindlichkeit deutlicher zu machen.

§ 20 b).

So viel zum ersten die allgemeinen göttlichen Policeygesetze betrifft, so sind selbige ohnstreitig vorhanden. Denn, wer bedenket, was das natürliche göttliche Gesetz überhaupt von der Pflicht seinem und anderer ihrer vollkommnern Zustand, darunter auch der äusserliche in Ansehung des Vermögens, der Nahrung und der Erhaltung des Leibes, ja so gar des angenehmen Lebens, gehöret, saget, und wie es nicht nur die vollkommenen Pflichten, nach welchen niemand befugt, dem andern in seinen Nahrungsrechten, die er schon hat, zu stören, sondern auch die Pflichten und Rechte der geselligen Liebe überhaupt, nach der blossen Vernunft, und aus dem Grunde der Natur der Dinge verordnet, der wird diesen Satz nicht in Zweifel ziehen. Das von diesen Gesetzen vorgeschriebene Thun und Lassen in allerhand besondern Gesellschaften, sonderlich der häuslichen und der bürgerlichen, die Pflichten der Erziehung der Kinder, ingleichen die Pflichten der Hauswirte und Dienenden in den Haushaltungen, wovon die Verbesserung derer, so sich mit Nahrungsgeschäften beschäftigen sollen, abhanget, die Pflichten in Ansehung des Eigen-

Von allgemeinen göttlichen Policeygesetzen.

thums über zeitliches Vermögen, und der dabey zu errichtenden Verträge, wie auch vorzunehmender rechtlicher Wirtschafts-Geschäfte, die Rechte und Pflichten der Regenten über eine bürgerliche Gesellschaft, nicht weniger die Pflichten und Rechte dieser Gesellschaft, um nach dem göttlichen Willen ihr gemeines Beste, d. i. nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch ihre Beqvemlichkeit immermehr zu befördern, gehören allerseits hieher. Das natürliche Gesetz liegt also zum ersten Grunde aller besonderer Bestimmungen des Thuns und Lassens der Menschen, auch in Ansehung ihres Vermögens, ihrer Nahrung, ihres Reichthums und ihres beqvemen Lebens. Und wer wird also an der Wirklichkeit der allgemeinen göttlichen Policeygesetze, oder solcher Gesetze zweifeln können, wenn er nur die Natur der Menschen ein wenig kennet, und auf die unendliche Güte Gottes siehet? Sollte wol der gütige Gott durch die Natur der Menschen und der Dinge nicht solche allgemeine, streng verbindende Regeln vorgeschrieben haben, welche den immer mehrern Fortgang eines guten Zustandes derselben, sonderlich aber einer bürgerlichen Gesellschaft in Ansehung ihrer Nothdurft und Nahrung insgemein, zu befördern dienen, und ohne Verlust und Verfall dieses Zustandes nicht übertreten werden können? Da nun aber dieses nichts anders als die Policey ist, so erkennet man deutlich, daß dieses allgemeine göttliche Policeygesetze sind.

§ 21.

Was aber zum andern die besondern göttlichen Policeygesetze, so den Jüden gegeben worden, anbetrifft, so wissen wir zwar, daß dieselben insgemein, und an und vor sich nicht allen andern Völkern, ja nicht einmal den Christen gegeben, und selbige daher nicht verbinden: Allein, weil doch in diesen jüdischen Policeygesetzen nichts anders, als eine nähere Anwendung der allgemeinen göttlichen Policeygesetze auf die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte überhaupt, und auf die besondern Umstände des jüdischen Volks insonderheit zu finden ist: so können sie dennoch dazu dienen, daß man die höchste Regenten-Weisheit Gottes, insofern Gott eine Zeitlang gleichsam ein weltlicher Regent eines gewissen Volks auf besondere Weise und aus besondern Absichten auf sein Gnadenreich seyn, und sich so offenbaren wollen, daraus erlernen, und derselben bey andern menschlichen Policey-Gesetzen als ein Regent nachahmen, ja sehen könne, wie die allgemeinen göttlichen Policey-Gesetze auf die besondern Umstände derer, welchen ein Regent menschliche Policeygesetze geben will, näher zu appliciren sind. Uiberdem aber kan man auch daraus erkennen, wie und wenn diese jüdische Gesetze, wo sie entweder nach der allgemeinen Natur der Nahrungsgeschäfte, und also auch der Beschaffenheit der unsrigen, das Thun und Lassen in der Wirtschaft bestimmen; oder wo die jüdischen Um-

Anmerkung von besondern göttlichen Policeygesetzen.

stände der Nahrungs=Geschäfte mit den unsrigen einerley; oder doch, so weit sie einerley sind, anzunehmen; ja, wie alsdenn die vorhandene allgemeine göttliche, oder natürliche Verbindlichkeit derselben durch menschliche Gesetze näher zu bestimmen, und zu bestätigen, gewisser zu machen, und ihre Beobachtung zu befördern sey. Es ist dieser vielfache Nutzen dieser Gesetze schon von Grotio bemerket, obgleich ein wenig allzuweit getrieben worden. Ich aber erinnere solches nur ins besondere von Policey=Gesetzen.

§ 22.

Anmerkung von christlichen Policeygesetzen.

Siehet man aber endlich auf den göttlich offenbarten Willen, in Ansehung des Verhaltens der Christen, als solcher, bey ihren Nahrungs=Geschäften, damit ihr Thun und Lassen zugleich dem Christenthum gemäß sey; so kan wol niemand als ein naturalistischer Freygeist leugnen, daß christliche Obrigkeiten und Unterthanen alle Regeln des Christenthums, in so weit sie ihr Thun und Lassen bey den Nahrungs=Geschäften, und dem angenehmen Leben, welches das Christenthum gewiß nicht nach der Einbildung der übertriebenen stoischen Weltweisen, an sich verwirfft, unmittelbar angehen, solche zu beobachten verbunden. Christliche Gesetzgeber müssen demnach vielmehr ihren Gesetzen ein gewisses gutes Verhältniß zum Christenthum geben. Sonderlich haben die Christen aus dem Munde ihres

Heilandes viele besondere Regeln in Ansehung der Armen, z. E. gegen arme Brüder, gegen die Gemeinde Christi, die allerseits ebenfalls mit zeitlichem Vermögen zu thun haben, in Ansehung des Reichthums und der Nahrungs-Sorgen und so fort erhalten. Ja die menschlichen Policeygesetze müssen sonderlich, wenn sie von gutem Erfolg seyn, d. i. gute Policey herstellen sollen, die Hand auf alle Weise bieten, damit das Christenthum unter den Unterthanen befördert, nicht aber durch Nahrungs-Geschäfte verhindert werde. Denn es ist ausgemacht, daß die besten Christen, die besten Leute zur guten Policey sind.

§ 23.

Wie die teutschen Policeygesetze zu unterscheiden.

Wenn drittens der **vierte** Satz (§ 19) die Policeygesetze ferner in **allgemeine, besondere** und **allerbesonderste** unterscheidet, so wird man solches leicht aus der Eintheilung der Policey, die ich schon gegeben habe, verstehen können. Es ist die Unterscheidung von dem Unterschied ihres Objects hergenommen, und darinne gegründet. Ich wende mich dannenhero nur noch zu denjenigen Unterscheidungen, wozu insonderheit bey uns Teutschen die genauere Betrachtungen des 5ten Satzes den Grund an Handen giebt. Denn es ist bekannt, daß wir nach der Staatsverfassung des teutschen Reichs, die höchste Gewalt im ganzen Reiche zusammen bey dem Kayser und Reichsständen, und eben dieselbe unter dem Be-

griff der Landeshoheit, in den besondern Staaten und Ländern der Reichsstände finden, beyde aber das Recht Policeygesetze zu geben ausüben, weil sie die höchst und hohen Policey-Rechte haben. Und eben deswegen sind die Policeygesetze, in allgemeine Reichs- und besondere Landes-, diese aber wieder in generale, besondere und allerbesonderste Policey-Gesetze, dazu absonderlich die Statuten der Städte und Gemeinheiten, ja so gar die Artikel der Gilden, Zünfte und Innungen gehören, zu unterscheiden. Weil auch alle Policey-Gesetze doch insgemein Gesetze sind, so müssen diese Arten der Policeygesetze abermals in eigene und fremde, ausdrücklich oder stillschweigende, recipirte, wie z. E. die fremden römischen Policeygesetze und Rechte sind, ferner in geschriebene und ungeschriebene Policeygesetze, dahin das Herkommen, die Gewohnheiten und Observanzien gehören, gleichwie die menschliche Gesetze insgemein unterschieden werden können. Es stimmet auch damit die Wirklichkeit der Sache bey uns Teutschen überein, und lehret uns, daß wir so viele verschiedene Policeygesetze haben. Nun habe ich zwar schon erinnert, daß die Policeywissenschaft eigentlich nicht besonders mit den vorhandenen Gesetzen zu thun habe, oder selbige zu lehren trachte. Das lernet man aus der Geschichte, der notitia Statuum und aus der positiven, gemeinen und besondern Rechtsgelahrsamkeit (§ 3 im Eingange dieses Th.). Indessen lehrt sie doch das

das eigentliche Policeymäßige in den positiven Gesetzen zu erkennen, und von dem Justizmäßigen zu unterscheiden, was davon aber wirklich bey uns angenommen und eingeführet ist, so auf die vorkommenden Policeyfälle anzuwenden. Man findet auch an den in den positiven Gesetzen befindlichen Policeyverordnungen und Anstalten die herrlichsten Muster, und zugleich gewisse allgemeine positive Policey-Grundsätze, die sie braucht, um andere Policeygesetze und Anstalten nachzumachen und zu erfinden. Wenn es auch hierher gehörte, so könte man leicht erweisen, daß eben diese Wissenschaft erst die römischen Gesetze nach der Policey recht zu erklären lerne. Und, da keine Gesetze mehr der Veränderung und Verbesserung unterworfen sind, als die Policeygesetze, weil sich die wirtschaftlichen Umstände eines Volks immer verändern, und weil die Stücke der Policey immer besser zusammenstimmen müssen, zu verbessern sind, so muß sie auch dieses zeigen. Endlich weiß ich auch nicht, ob es eine neue Lehre bey Verständigen seyn werde, wenn ich behaupte, daß fast alle Gesetze der gemeinen Rechte, so die Rechte unter den Privatpersonen bestimmen, welche in Jura in re, ad rem, und personarum eingetheilet werden, theils zwar als Justizgesetze, um darnach die Streitigkeiten zu unterscheiden, theils aber auch als Policeygesetze anzusehen sind: ich weiß aber wohl, daß man dieses letzte Verhältniß bey ihrer Erklärung ganz unberührt lässet.

§ 24.

Unterscheid unter alten und neuen Policeygesetzen.

In der Policeywissenschaft aber hat man noch über dieses alles auf noch andere Unterscheidungen der Policeygesetze sehr aufmerksam zu seyn. Denn sie soll die Gesetze zu erfinden, die erfundenen zu prüfen und zu verbessern lehren, und weil sich menschliche Policeygesetze auf die besondern Umstände derjenigen, welchen sie gegeben werden, gründen, und, wie erst gedacht ist, immer zu verbessern sind; nachdem die Policey in dem immer beständigen Fortgang zur Verbesserung des guten Nahrungs-Zustandes bestehet. Es ist dannenhero auf den Unterscheid der alten und neuen, guten und schlechten, vollständigen und mangelhaftigen, gebietenden und verbietenden, strafenden und belohnenden, lehrenden und vermahnenden Policeygesetze u. s. f. Acht zu haben, und zu zeigen, was dabey zu beobachten. Allein es ist nicht nöthig, bey diesen Eintheilungen an diesem Ort weiter zu gehen, und sich damit aufzuhalten. Ich habe nur etwas davon zur Erläuterung des ersten Begriffs von Policeygesetzen erinnern wollen. Denn sonst gehört diese Abhandlung in die General-Policeywissenschaft.

§ 25.

Anmerkung von dem väterlichen Sinn der Policeygesetze.

Gleichwie nun zum vierten der 6te Satz (§ 19) den Grund der Erfindung, Beurtheilung, Erklärung und Application der Policey-Gesetze, der 7te und 8te Satz aber ihren Inhalt

halt und eigentlichen Zweck, ja dem Unterscheid, von andern Gesetzen anzeigen; also führet mich endlich der 9te und 10te Satz noch auf eine besondere Anmerkung von dem eigentlichen Spiritu, oder Geiste der Policeygesetze, oder der ihr eigenen Art der Strenge, dadurch sie wiederum von andern Gesetzen unterschieden werden, und davon ich schon etwas gedacht habe. Denn ich habe gesagt, daß die Policeygesetze ganz besonders aus einem väterlichen Sinn und Herzen der Väter des Vaterlandes fliessen, und zwar ernstlich, iedoch aber auch viel liebreicher und gelinder, als andere Gesetze sind. Nun ist zwar wahr, ein Regent wird überhaupt in Ansehung seiner Unterthanen als ein Vater, und diese als seine Kinder betrachtet: ein guter Regent siehet also allezeit auf dieser ihr Bestes und ihre gemeine Wohlfahrt. Es muß daher in einem wahren Regenten, eine väterliche Liebe allezeit zugleich zum Grunde liegen: allein es erfodert doch diese Liebe in Ansehung aller zusammen, zuweilen auch eine solche Strenge ihrer Gesetze und ihres Verfahrens, dadurch die unverbesserlichen und ganz unnützen, oder abgestorbenen Glieder zum Besten der andern gleichsam aus dem Hause geschafft, und leiblich oder bürgerlich dem Tode übergeben werden. Denn die Erhaltung des ganzen Körpers, oder mehrerer und edler Glieder wird in dieser Art der ausübenden Liebe und Gerechtigkeit allemal der Erhaltung einzelner und unedler, ja schlimmer Glieder vorgezogen.

Daher

Daher denn die meisten andern Gesetze, so zu reden, brennen und schneiden, d. i. ihre Strafen auf die äusserste Schärfe treiben, den Regenten aber in solchem Fall als einen strengen Herrn und Richter über Leben und Tod vorstellen. Es hat aber ihre höchste Gewalt das Recht menschlicher Herrschaft (Imperii) und zwar gleichsam im vollen Maasse. Sie bestehet also nicht nur in der eigentlichen Gewalt zu herrschen, (in potestate imperatoria), sondern auch sowol correctoria, als directoria. Alle Arten der Gewalt über andere vereinigen sich hier, und fliessen zusammen. Ja diese letzten mindern die Strenge der ersten auf viele Weise, wenn Vernunft und Weisheit das Scepter führen. Alles aber ist hier zu dem Zweck der gemeinen Wohlfahrt vereiniget, d. i. damit die Glieder des Staats sicher und beqvem leben, und geschiehet deswegen. Selbst diese Zwecke reichen einander die Hände, und suchen das Beste. Jenes bietet diesem, und dieses jenem die Hand. Es wird aber doch in beyden auf verschiedene Weise verfahren. Aus dem letzten fliessen alle Policeyrechte. Und bey den hohen Rechten der Policey äussert sich insonderheit potestas summa correctoria und directoria. Dieses sind Sätze, die ich hier aus dem allgemeinen und besondern teutschen Staatsrecht entlehne, und sie also hier als bekannt annehme; sonst würde ich vielmehr davon sagen müssen, wenn ich die ganze Idee vom Imperio summo civili recht analysiren

wollte.

wollte. Da nun die Policeygesetze nichts, als die immer mehrere Verbesserung der Unterthanen und der Kinder eines solchen Vaters, und zwar zu ihrem eigenen Besten zum Zweck haben; so äussert sich sonderlich die väterliche Zuchtgewalt und Sorge, alle ihre Handlungen zu ihrem Besten einzurichten, oder ihr beqvemes Leben zu befördern. Insofern nun jagt sie die Kinder nicht gleich aus dem Hause, wenn sie auch gleich ungezogen, wofern sie nur noch verbesserlich sind; sondern sie sucht sie so lange noch darinne zu behalten, die unartigen aber nur durch Zuchtstrafen sowol, als durch liebreiche Lockungen und durch Belohnungen, (welche letzten zwar bey uns leider sehr rar sind), ja so gar wider die Art streng befehlender Gesetze mit Vermahnen, Lehren, Unterrichten und Reizen, sich zu einem beqvemen und glückseligen Leben bringen zu lassen, zu bewegen. Und dieses ist es, was ich meine, wenn ich sage, daß sich bey diesen Gesetzen der väterliche Sinn eines Regenten ganz besonders äussere. Eben darum hat auch das dem sublimiori subordinirte Policeywesen in sich nichts mit der Schärfe der Criminal- oder eigentlichen peinlichen Gesetze und ihrer Execution zu thun; wenn auch abscheuliche Policeyverbrechen unverbesserlicher Leute zu bestrafen sind. Wenigstens erfodert es die Klugheit, und unsere Verfassungen stimmen damit überein. Ihre Verbrechen sind nur solche, wo annoch harte oder gelinde Zucht-Strafen proportionirt

sind

sind oder zureichen. Alle mit den Privatrechten in bürgerlichen Sachen verknüpfte sogenannte Civil=Strafen haben nichts, als diesen Geist des Policeywesens zum Grunde, ob sie gleich der Unverstand zum öftern bis auf den gänzlichen Ruin misbrauchet und ausziehet, wenn ihre Anwendung solchen Händen überlassen worden, die kein Policeywesen verstehen, und folglich keine ächte Menschen= Bürger= und Bauer=Freunde sind. Wenn aber ja ein Kind ganz unverbesserlich, und alle Policeyzucht an ihm vergeblich wäre, so überläßt das subordinirte Policeywesen solche wüste Menschen endlich der Criminal=Justiz und andern Regierungs=Anstalten, welche eigentlich directe die Ruhe und Sicherheit zum vornehmsten und nächsten Zweck haben, dadurch aber der Policey nur zufällig oder mittelbar die Hand bieten. Wenn man dannenhero dieses nicht beobachtet, so verwirrt man wiederum auf viele Weise das Policeywesen mit andern Regierungs=Anstalten, und siehet nicht das eigentliche Wesen der Policeygesetze und Policeyanstalten ein, woraus denn hernach in der Sache selbst vieler Schaden entstehet. Und eben dieses geschiehet auch, wenn man das Justizwesen, insofern es die Privat=Streitigkeiten unter einzelnen Personen über Mein und Dein beurtheilet, zum Policeywesen ziehen wollte. Wenigstens hat das Justizwesen bey der Menge der Privat=Streitigkeiten und Processe so entsetzlich viel zu thun, daß

das

das Policeywesen dabey vernachläßiget und seichte getrieben, oder doch nur auf ungemein wenige und leichte Dinge eingeschränket, das wichtigste aber gar nicht besorget wird.

§ 26.

Was für Policeygesetze das innerliche oder äusserliche Schöne angehen.

Es ist fünftens vielleicht manchem angenehm, wenn ich bey dem 11ten Satz von demjenigen Unterscheid der Policeygesetze, sofern einige das innerliche, andere aber das äusserliche Schöne der Policey betreffen, noch etwas zur Erleuterung sage. So viel zwar, als hier überhaupt davon gesagt werden muß, ist bereits bey der Betrachtung der Policey, oder des Zwecks der Policeygesetze an sich (§ 7) berühret worden. Wenn z. E. ein Gesetz gegeben wird, die Häuser alle egal anzustreichen, oder nach einer gewissen Ordnung und Bauart zu bauen: wenn man Ordnung unter Zeiten, Personen, Oertern und Sachen macht, den Rang, die Stände und Würden unterscheidet, die Reinigkeit der Gassen, die Güte der Strassen, Tage-, it. Nachtwache und Laternen veranstaltet, so gehet solches das äusserliche Schöne der Policey an: Wenn man aber allerhand zu thun oder zu lassen verordnet, wodurch eine Art des Vermögens, z. E. Häuser, ihrem Werthe nach steigen und mehr Einkünfte geben, oder der Abfall derselben an einem Orte verhütet werden könte, oder wodurch in einem Staate viele an Leib und Gemüthe Gesunde und mit Nahrungs-Sachen Beschäftigte, erlanget

langet und conserviret werden, das Widrige aber verhütet wird, so betreffen solche Gesetze ohne Zweifel das innerliche Schöne der Policey, und gleichwol gehen die ersten sowol, als die letzten auf die gute Policey zugleich. Denn auch das äusserliche Schöne ist ein Mittel vieler Theile des innerlichen; weil es den Sinnen etwas angenehmes verschaffet, welches zum beqvemen Leben mit gehöret, und weil es den Theilen des innerlichen die Hand noch auf andere Weise bietet, oder ihre Herstellung mittelst guter Ordnung erleichtert. Z. E. viel Leute, an einem so angenehmen Orte zu seyn, daselbst zu wohnen, Geld zu erwerben, oder solches andern zu verdienen zu geben, herbeylocket, die Personen, Sachen und Geschäfte auch nach beqvemen Zeiten und Oertern dergestalt ordnet, zusammenbringet oder absondert, damit sie einander nicht hindern, sondern vielmehr befördern. Ich will aber noch einmal erinnern, daß man sich nicht einbilde, als ob die gute Policey nur in äusserlichem Schönen bestehe, und daß man wohl zu merken habe, was ich schon gesagt: wie an vielen Orten das äusserliche Schöne nur zur Schminke und zur Verhüllung der grossen Mängel des Innerlichen und Wesentlichen gebraucht werde. Der geneigte Leser wird vermuthlich schon wissen, was ich hier von dem prächtigen Elende (de splendida miseria) eines gemeinen Wesens sagen sollte, wenn ich Raum und Zeit dazu hätte.

§ 27.

§ 27.

Inzwischen muß man doch, wenn dieser Unterscheid bey den Gesetzen anzubringen ist, dabey noch dieses in acht nehmen, daß ein Gesetz oft das äusserliche und innerliche Schöne der Policey zugleich, oder nur eines allein unmittelbar zur Absicht haben könne. Weil nun in der Erklärung und Anwendung der Gesetze sehr viel auf ihren nächsten Zweck ankömmt, so muß man in dem Fall, da ein Gesetz mehr als einerley zur Absicht hat, acht geben, welche von diesen Absichten in demselben hauptsächlich, und am ersten unmittelbar gesucht wird. Und auf diese Hauptabsicht kommt es an, ob ein Gesetz entweder zum äusserlichen oder innern Schönen der Policey zu rechnen sey. Doch auch dieser Wahrheit gedenke ich nur an diesem Ort beyläufig, damit man die Natur der Policeygesetze überhaupt desto besser einsehen, und zugleich ihre Anwendung in der Abhandlung davon in der General-Policeywissenschaft selbst einigermassen erkennen möge. Anmerkung bey dem vorigen.

§ 28 a).

Zu viel wichtigern Anmerkungen aber würde mir sechstens der letzte Satz Num. 12 im § 19 Gelegenheit geben können. Denn dieser giebt eigentlich zu erkennen, was man bey Policeygesetzen vor Geschäfte und Verrichtungen habe, und was also die Policeywissenschaft in Ansehung derselben lehren müsse. Sonder- Womit sich die Policey-Wissenschaft bey den Gesetzen beschäftige.

lich aber wird man erkennen, daß diese Wissenschaft keinesweges die vorhandenen Policey=Gesetze nur lesen, und etwan auswendig zu lernen lehre, oder eine unbeschreibliche Menge der Policeygesetze unsers Vaterlandes erzehle, oder endlich nur ihre Sätze durch Anführung ihrer Stellen beweise. Ich weiß zwar wohl, daß man sonst geglaubt habe, als ob darinne die Policeywissenschaft bestehe; Nach dem Satz, den ich § 23 erleutert habe, bekümmert sich dieselbe zwar auch einigermassen darum: Allein eigentlich sucht sie junge Leute nicht zur Gedächtniß=Wissenschaft vieler Policeygesetze anzuführen. Doch es läst sich auch dieses in der Wissenschaft selbst aus diesem Satz viel besser und geschicklicher zeigen.

§ 28 b).

Ich will daher hier nur das einzige noch etwas genauer zu erwägen bitten: Es ist nicht genug, um durch Policeygesetze gute Policey zuwege zu bringen, daß man wisse, wie dieselben aus ihrem Grunde zu erfinden und abzufassen, oder zu verbessern, zu erklären und zu appliciren; sondern es werden auch 1) selbst zu dieser Arbeit schon gewisse thätige Anstalten erfodert, wodurch diese Geschäfte erleichtert, unterhalten, und wirklich ausgerichtet werden können. Und das ist eine Art der zu den Gesetzen an sich und zur Erleichterung der Arbeit damit nöthigen Policeyanstalten. Doch auch dieses ist noch nicht gnug: denn es würden

dennoch

dennoch alle gute Gesetze, und zugleich auch alle diese Anstalten vergeblich und unnütze seyn, um gute Policey herzustellen, wofern beyde nicht zur wirklichen Vollstreckung und Observanz gebracht würden. Ohne dieses sind die schönsten Gesetze Glocken ohne Klöppel, und alle erst gemeldeten Einrichtungen, um desto leichter zu guten Gesetzen zu gelangen, würden lauter Spielwerke seyn. Wie nun dieses zum 2) auf den Gehorsam der Unterthanen ankommt, solcher aber theils durch überzeugende, reizende, ermahnende, und auf Hoffnung gegründete, theils durchdringende und Furcht erweckende Motiven, zum 3) aber auch auf wirkliche Einführung, Errichtung, und kluge Einrichtung ganzer Sachen und Geschäfte selbst, ja über dem 4) auf die beständige Unterhaltung dessen, was nach der Vorschrift der Policeygesetze, und nach den besondern Zwecken und Mitteln, so sie verordnen, zum Behuf guter Policey geschehen soll, zuwege gebracht werden muß: also müssen an Seiten der höchsten Gewalt zu den Gesetzen solche Anstalten kommen, die sie entweder selbst macht, oder doch veranlasset. Eben diese verschiedenen wirklichen und thätlichen Veranstaltungen sind es demnach, welche **Policeyanstalten** genennet, und schlechterdings mit Policeygesetzen beständig verbunden werden müssen, wofern nicht nur ihre Erfindung, vorsichtige Abfassung, zulängliche Kundmachung, Verbesserung, Erklärung und sorgfältige Application geschehen, er-

leichtert und unterhalten werden, sondern auch die Beobachtung der Gesetze erfolgen, und das Daseyn der Policey selbst wirksam erlanget werden soll. Und gewiß die Erfahrung lehret, daß dieses im Policeywesen das Haupt-Werk sey. Ja man kan sagen: wofern diese Anstalten nicht mangeln, und wofern sie beständig unterhalten werden, daß alsdenn der wirkliche Erfolg guter Policeygesetze und Anstalten, d. i. gute Policey niemals aussen bleiben werde, es sey denn ein ganz besonderes Verhängniß göttlicher Regierung zuwider, welcher alle menschliche Bemühungen und ihre Erfolge unterworfen bleiben.

§ 29.

Was eine Policeyanstalt sey.

Es leitet mich also der letzte Grundsatz § 19 von selbsten auf das andere Stück des Objects der Policeywissenschaft § 1 und 16, nemlich die Policeyanstalten. Und ich habe mir durch den vorhergehenden § verhoffentlich den Weg gebahnet, folgende Erklärung von denselben sogleich zu geben. Ja ich hoffe, daß man selbige auch sogleich verstehen werde, nachdem ich ihren Zweck gezeiget, und daraus ihre Nothwendigkeit in Ansehung der guten Policey erwiesen, ihren unzertrennlichen Zusammenhang mit den Gesetzen aber dargethan habe. Ich verstehe demnach unter einer Policeyanstalt nichts anders, als eine thätige und wirkliche Einrichtung mit Personen und Sachen, ihren Mitteln und Zwecken, welche nach

nach der Vorschrift und Absicht der Policeygesetze, entweder auf besondern Befehl der hohen Obrigkeit von dazu gesetzten Bedienten, oder auch ohne solchen unter den Unterthanen selbst auf ihre Veranlassung mit ihrem Beyfall, und so gar ihrer Hülfe, um theils die Gesetze zu erfinden und zur Beobachtung zu bringen, theils bey einem Stück ihres Zwecks, nemlich der guten Policey selbst, desto leichter und gewisser, was man sucht, zu erlangen, gemacht wird.

§ 30.

Anmerkungen von Anstalten überhaupt.

Damit ich mich nicht allzu lange aufhalte, und zu weitläuftig werde, will ich nur in einer einigen Anmerkung hierbey noch verschiedenes erinnern, dieweil übrigens alles, was die Erklärung enthält, aus dem vorhergehenden verständlich und deutlich gnug seyn wird. Denn was eine Anstalt überhaupt sey, setze ich hier a) als bekannt voraus. Es ist, wenn ich mit den Schulen reden darf, allezeit eigentlich ein Normatum, welches nach einer gewissen Richtschnur eingerichtet, und ein Mittel des Zwecks dieser Regel, oder ein Gegenmittel wider seine Hindernisse, nicht aber dieser Zweck selbst ist. Jedoch in meinem Manufactur- und Handwercks-Lexico, unter dem Artickel Anstalt, kan man mehr davon finden. Die Sache selbst ist auch b) überhaupt ganz gemein. Es giebt göttliche und menschliche Anstalten.

Gott selbst, der doch machen kan, daß etwas gleich da sey, was er gebeut, beliebet dennoch in allen Dingen, die er von seinen vernünftigen Geschöpfen gethan haben will, sich an die Reihe der Mittel und Zwecke gewisser massen zu binden, die darauf abgepasset sind. Er hat also so gar durch das natürliche Gesetz viele Anstalten, um solches desto besser zur Beobachtung zu bringen, veranlasset und befohlen, indem er sie in der Natur der Dinge gegründet; er unterhält und segnet sie: die Errichtung häuslicher Gesellschaften, ja einer gottesdienstlichen oder kirchlichen, die Anstalten des Eigenthums und der weltlichen Herrschaft sind lauter solche Anstalten, und bekannt. Gott hat so gar auch willkührliche Anstalten, darauf die Menschen ihrer Natur nach, sonderlich nachdem sie gefallen waren, nicht von selbst kommen kunten, zum Behuf des Gnadenreichs, und um die Beobachtung seines offenbarten Willens zu befördern, vorgeschrieben und gemacht. Die ganze Offenbarung der heiligen Schrift selbst ist eine solche aus vielen besondern Anstalten zusammen gesetzte Anstalt. Das geheimnißvolle Reich des jüdischen Staats, sein äusserlicher Ceremonial- und geheimnißvoller Gottesdienst, die Opfer, die Sacramente des alten und neuen Bundes, das ganze Werk der Sendung seines Sohnes, das Amt des Worts ꝛc. sind lauter solche göttliche Anstalten. Die Menschen haben c) nach dem natürlichen Gesetz und ihren natürlichen Trieben,

ben, wie auch nach menschlichen Gesetzen, und nach Regeln der Klugheit in besondern Umständen ebenfalls viel Anstalten, oder Instituta gemacht, und machen sie noch. Wenn sie nun von menschlichen Gesetzen nicht eben befohlen, oder verboten, denselben aber auch nicht zuwider und also erlaubt sind, so nennt man solche erlaubte Privatanstalten, und wofern sie auf ihre besondere Nahrung und Wirtschaft gehen, so sind es wirtschaftliche Privatanstalten; wenn sie den Gesetzen zuwider laufen, so sind es verbotene Privatanstalten: sind sie aber von den Gesetzen des Regenten entweder vorgeschrieben, oder doch nach ihrer Absicht und Analogie entweder auf ausdrücklichen Befehl, oder unter stiller Genehmigung, und zwar zum gemeinen Besten unmittelbar gemacht worden, so heissen solches publiqve Anstalten. Wir haben daher sonderlich viel solche publiqve Regierungsanstalten. Das Justizwesen, das Militairwesen, das Finanzwesen, das auswärtige Staats- und endlich das Kirchenwesen erfodert und enthält vielerley öffentliche Anstalten, die nach den Gesetzen in diesen Dingen errichtet sind. Ins besondere aber sind diejenigen publiqven Anstalten, d) welche zum Behuf der Policeygesetze und der Policey selbst eben diejenigen Policeyanstalten insgemein, davon ich hier rede.

§ 31 a).

Dergleichen von Policey-Anstalten.

Ob man nun gleich e) diese Policeyanstalten auch zu den Revenuen- und Finanzanstal-

ten ziehen kan, weil sie zugleich das bereiteste Vermögen der Prinzen, wie die Policeygesetze gründen, erhalten und vermehren helfen, indem sie gute Policey herstellen: so gehen sie doch vorhero, und unmittelbar auf die Policey, und müssen also in der Policeywissenschaft betrachtet und erkläret, in der Finanzwissenschaft aber schon voraus gesetzt werden. Und eben diese sind es, die ich im § 29 erkläret habe. Diese sind es, welche f) die Policeywissenschaft zu erklären, zu erfinden und zu projectiren, ja die bereits gemachten zu zergliedern, zu untersuchen, zu verbessern und zu unterhalten, alles aber zu befördern und geschicklich zu brauchen lehren muß. Man muß also daselbst erkennen, wie so gar immer eine Anstalt der andern in diesem allen die Hand bietet, ja wie eine die andere angiebt, aus vielen besondern Anstalten endlich aber eine grosse Hauptanstalt entstehe, die wiederum von andern Haupt= und Neben=Anstalten directe und indirecte Förderung und Hülfe, theils an sich, theils in Ansehung ihres Zwecks bekommt; und wie endlich eben deswegen öfters viele Anstalten mit einander verbunden, oder wenn sie einander hindern solten, in so weit von einander abgesondert werden. Ich ziehe hier aber nur kurz zusammen, was eine der schönsten Betrachtung von dem Zusammenhang der Policeyanstalten abgeben würde, um nur die Natur derselben überhaupt deutlich zu machen.

§ 31 b).

Weil sie aber nach der Vorschrift, oder doch Fortsetzung der Analogie der Policeygesetze gemacht werden, und diese die Norm oder Regel sind, so erhellet sofort auch g) daraus, daß dieselben im eigentlichen Verstande nicht mit den Policeygesetzen selbst zu verwirren, sondern davon wohl zu unterscheiden sind. Ich sage: im eigentlichen Verstande. Denn im weitläuftigen Sinne kan man auch Gesetze Anstalten nennen. Ihr eigentlicher Zweck aber ist h) entweder die Beförderung der Erfindung und Observanz der Policeygesetze, oder die Policey selbst, der sie unmittelbar die Hand bieten, und solche zum Hauptzweck haben. Und eben diese gedoppelte Hauptabsicht unterscheidet sie i) auch von andern Regierungs-Anstalten, als solchen, obgleich diese ebenfalls zufälliger Weise und indirecte Policeyanstalten, wie diese auf gleiche Weise andere Regierungs-Anstalten werden können. Sie können übrigens k) auf besondern Befehl der hohen Obrigkeit, der sich auf ihre Gesetze beziehet, oder auch, ohne daß solcher dazu kommt, von den Unterthanen selbst nach der Vorschrift der Policeygesetze gemacht werden. Und auch in diesem Verstande kan man öffentliche und Privat-Policeyanstalten gewisser massen zulassen.

§ 32.

Unterscheid der Policey-Anstalten.

Jedoch ich bin genöthiget, noch etwas mehr von ihrem Unterscheid, so weit derselbe hier zu betrach-

betrachten nöthig ist, zu gedenken. Zuvörderst sind sie also nach den §§ 31 lit. a) und b) meines Erachtens 1) in eigentliche und 2) zufällige Policeyanstalten zu unterscheiden. Die ersten gehen unmittelbar entweder auf die Policeygesetze an sich, oder auf die Policey selbst, wie gedacht, hauptsächlich; die andern aber sind nächst ihrem Haupt= und Nebenzweck unter andern Stücken einer Regierung nur mittelbar, und zufälliger Weise den Policeygesetzen und ihrem Zweck, der Policey behülflich. Und eben dieses kommt auf den Zusammenhang der Anstalten an, dessen ich § 31 lit. a) und f) gedacht habe. Zu den **zufälligen** gehören demnach alle andere Regierungs=Anstalten in Justiz= und andern Sachen, welche mit den Policeyanstalten zusammenstimmen, und denselben, obwol vom weiten, die Hand bieten, dieselben aber nicht verhindern, z. E. die Anstalten um die Processe abzukürzen, die Anstalt der Criminal=Justiz. Sie müssen aber mit jenen zusammenstimmen, damit ich es noch einmal sage. Denn in der Regierung eines Landes muß alles immer mehr mit einander übereinkommen, wenn sie glückselig seyn, zur Vollkommenheit fortgehen, und das gemeine Beste als ihren Zweck immer besser befördern soll. Hieraus aber folget auch zugleich, daß die Policeywissenschaft auch an andern Regierungs=Anstalten denken müsse, um ihr gutes und schlechtes Verhältniß zur Policey zu finden und zu zeigen. Man muß dannenhero von

diesen

diesen Anstalten aus andern Wissenschaften zu dieser Erkenntniß wiederum eine nicht geringe Einsicht haben. Und ich bitte, dieses zu allen den Beweisthümern hinzu zu setzen, welche darthun, daß die Policeywissenschaft gewiß nichts leichtes und etwas geringes sey, vielweniger aber in der Weltweisheit bereits vorgetragen werden könne, (conf. § 3 und 4 im Eingange), die sich aus bisheriger Abhandlung von selbst angeben. Ja ich hoffe, daß ich bey dieser Bewandniß nicht einmal auch dieses erinnern dürfe, wie hieraus abermal zu erkennen sey, daß hierzu gewiß keine gemeine, sondern gelehrte Erkenntniß erfodert werde, wenn man im Policeywesen etwas rechts thun will, diese Wissenschaft aber nicht nur natürliche und nothwendige, sondern auch positive und willkührliche Wahrheiten vorträge.

§ 33.

Was aber die **eigentlichen Policeyanstalten** (§ 32) anbetrifft, so theilen sich solche nach der (§ 29) gegebenen Erklärung wieder ein 1) in **gesetzliche**, und 2) an sich im **engern Verstande oder besonders sogenannte Policeyanstalten**. Die **gesetzlichen** dienen, die Policeygesetze und Anstalten desto leichter und gewisser zu erfinden, und zur Beobachtung zu bringen, z. E. ein Policey-Collegium, eine Ausmessung des Landes, ein Verzeichniß aller Getrayde-Felder eines Landes, eine Liste aller zünftigen vorhandenen Handwerker, ein Arbeits-

Unterscheid der eigentlichen Policey-Anstalten.

heits- und Werkhaus, it. ein Markt- und Gassen-Amt, eine öffentliche Wage, ein Zuchthaus, sind lauter gesetzliche Policeyanstalten. Die im engern Verstande, oder besonders sogenannte Policeyanstalten aber dienen ein Stück der Policey selbst wirklich zu erlangen, und richten es thätig auf. Z. E. ein Dorf, eine Stadt, eine Schule, ein Medicinal-Collegium, oder Collegium sanitatis, eine Leihbank, eine Wechselbank, ein Addreß-Comtoir, die Anstalt des richtigen Gemässes, gutes Pflaster in den Strassen ꝛc.: beyde Arten aber können mit einander verbunden und ihre besondere Zwecke verknüpfet werden. Ein Arbeits- und Werk-Haus kan nicht nur dienen, die Policeygesetze wider den Müßiggang und allerhand Ungezogenheit zur Observanz zu bringen, sondern auch, wenn damit diese oder jene neue Manufactur-Arbeit verknüpft wird, eine Anstalt nach der Vorschrift der Policeygesetze zur Beförderung dieses Nahrungsgeschäfts seyn, dieselbe im Lande einzuführen, und eine neue Nahrung zu veranlassen; ja ein Dorf, oder eine Stadt ist ebenfalls eine solche gemischte Hauptanstalt. Was aber die übrigen Eintheilungen der Policey-Anstalten in allgemeine, Haupt- und Neben-besondere und allerbesonderste, einfache oder aus mehreren zusammen gesetzte, gemischte und ungemischte, angefangene, fortgesetzte, mangelhafte und vollständige, alte und neue, gute und schlechte anbelanget, so gehören dieselben eigentlich in die Abhandlung der General-Policey-

liceywissenschaft selbst, viele aber brauchen an diesem Orte auch keine weitere Erklärungen, da selbige schon aus der Benennung verständlich sind. Hier aber ist es nicht nöthig, daran weiter zu denken, als es erfodert wurde, meine Begriffe von den Policeyanstalten überhaupt zu erleutern.

§ 34.

Nunmehro ist es meines Erachtens auch leicht zu verstehen, was die kurze Erklärung der Policeywissenschaft eigentlich in sich begreifet, wenn ich sage: Sie ist eine gelehrte Wissenschaft, oder ein Theil der Cameral-Wissenschaft, welche gute Policey-Gesetze und Anstalten, zum Behuf guter Policey, sonderlich in Teutschland, mit Hülfe der Oeconomic zu machen lehret. Ich will diese Erklärung aber dennoch ein wenig umständlicher abfassen, und den geneigten Leser damit zugleich auf den Beweis der bisher vorgetragenen Wahrheiten leiten, daraus sie bestehet: — Beschreibung der Policeywissenschaft.

Sie ist demnach eine gelehrte und practische Wissenschaft, welche aus dem Grunde der göttlichen Policey-Gesetze und Anstalten, sowol als aus der Oeconomic zeiget, weise, gerechte und kluge Policeygesetze und Policey-Anstalten zu erfinden, zu erklären, einzuführen, zu verbessern, zu vermehren und anzuwenden, dadurch aber bey uns gute Policey insgemein und beson-

ders herzustellen, und also das bereiteste Vermögen der Regenten zu gründen, zu vermehren, und zu erhalten.

§ 35.

Anmerkung überhaupt davon.

Man beliebe zuvörderst dazu zu halten, was ich bereits in der Abhandlung von den Cameral-Wissenschaften überhaupt im 1 Th. der Bibl. § 22, 23, 24, 26, 30 b), 31, 33, 34 ausgeführet habe, so wird alles desto gewisser und verständlicher seyn, was ich in dieser Erklärung gesagt. Ich glaube daher nicht nöthig zu haben, die darinne liegenden Grund-Wahrheiten vom neuen aus einander zu setzen. Ich nenne diese Wissenschaft die Policey-Wissenschaft, ob ich gleich gar wohl weiß, daß diese Benennung eben so gewöhnlich und alt noch nicht sey. Allein ich glaube, solche Benennung gnugsam gerechtfertiget und gezeiget zu haben, daß sie zu ihrer Natur und Beschaffenheit vollkommen passe. Indessen kan ich geschehen lassen, daß man ihr auch einen andern Nahmen gebe. Denn ich gestehe, daß dieselbe nach den Begriffen, die ich vorgetragen habe, in der That nichts anders sey, als diejenige Wissenschaft, welche eigentlich zum wichtigsten Hauptstück des grossen und ganzen Finanzwesens Anleitungen giebt. Meinetwegen kan man sie also auch die Finanzwissenschaft nennen; denn sie ist in der That ein beträchtlicher Theil derselben, insofern diese von der Cammer- und Rentwissenschaft unterschieden

den wird, iedoch aber auch diese unter sich begreift. Der Verfasser der Reflexions politiques sur les Finances & le Commerce, welches schöne Buch im Haag 1740 heraus gekommen, trägt nichts als einen besondern Theil der Policeywissenschaft vor, die er aber als eine Finanzwissenschaft vorstellet. Hiernechst wird man auch aus ihrer bisher gezeigten Natur und Beschaffenheit ohnschwer erkennen, daß man diese Wissenschaft ohne die Rechtsgelehrsamkeit, sonderlich die allgemeine, ohne die Lehre von der allgemeinen Staatsklugheit, ohne die historische Erkenntniß der Staaten, und am allerwenigsten ohne die General- und Special-Oeconomie weder lehren, noch lernen könne, folglich diese die allernächste Fundamental-Wissenschaft derselben sey. Es gehören daher alle zu dieser nöthigen Wissenschaft und Künste zur Vorbereitung auf dieses grosse und weitläuftige Studium sowol, als zur Ausübung. Insofern diese Policeywissenschaft aber ins besondere für uns Teutsche eingerichtet seyn soll, insofern wird man auch begreifen, daß die positive Rechtsgelehrsamkeit dabey zum Grunde liege, indem sie zu einer besondern Anwendung und Ausübung derselben auf andere, als blosse Justizsachen anführen soll.

§ 36.

Endlich wird man auch erkennen, daß diese Wissenschaft nicht zu einer gemeinen und empirischen, sondern zu einer gelehrten, gründli- Ihr Zweck ist eine gelehrte Erkenntniß.

chen

chen und scharfsinnigen Erkenntniß anführe, folglich eine gelehrte Wissenschaft sey, die man bey Ungelehrten, obwol sonst auch in einigen Stücken der Policey durch die Uibung und Beyhülfe in solchen Geschäften erfahrnen Leuten nicht suchen könne. Wie so schlecht daher wichtige Policeybedienungen mit solchen ungelehrten Leuten versehen sind, und wie so geringe Gedanken man ehemals von der Policey gehabt haben müsse, als man solche Aemter damit besetzte, das läst sich sonderlich in Städten, bey den Magistraten, so doch eigentlich und vornehmlich nichts als Policey-Collegia seyn sollen, leicht begreifen, und daraus ebenfalls eine der wichtigsten Ursachen einsehen, woher so schlechte Policey in Teutschland zu unsern und vorigen Zeiten entstanden sey; sonderlich da man bey diesen Collegiis sein vornehmstes Hauptwerk mehrentheils allein aus der Justiz und der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte gemacht hat. Ich könte noch verschiedene Wahrheiten und Schlüsse beybringen, welche aus bisherigen Sätzen anzugeben wären, wenn ich mich nicht bey dieser Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften überhaupt immer mehr einzuschränken genöthiget wäre. Derowegen will ich nur noch die Eintheilung der Policeywissenschaft kürzlich vortragen.

§ 37.

Eintheilung der Policey-Wissenschaft.

Weil die Policeywissenschaft Policeygesetze und Policeyanstalten aus den Gründen einer gelehr-

gelehrten Oeconomic zu machen, und dadurch gute Policey insgemein und besonders, ja auch allerbesonderst herzustellen, lehret, so kan man selbige, wie die Oeconomic gar füglich

1) in die generale oder allgemeine,

2) die speciale oder besondere, und

3) in die allerbesondersten eintheilen.

Die **erste** handelt davon, wie nach den Lehren und Regeln der General-Oeconomic Policeygesetze und Anstalten überhaupt und insgemein zu machen, und wie dadurch die gute Policey in Ansehung aller Nahrungsgeschäfte, sowol der innern als äusserlichen Schönheit nach insgemein zuwege zu bringen. Daher sie in 2 Haupttheilen vorgetragen werden kan, davon der erste in 2 Hauptstücke von den Policeygesetzen und Policeyanstalten insgemein; Der andere aber in zweyen Abschnitten von der innerlichen und äusserlichen Schönheit der Policey überhaupt handelt, und in verschiedenen Hauptstücken die allgemeinen Grund-Sätze der guten Policey erkläret.

Die **andere**, nemlich die Special-Policey-Wissenschaft, betrachtet das innere und äusserliche Schöne der Policey, nach den generalen Grundsätzen bey ieden Haupt-Nahrungs-Geschäften der Land- und Stadt-Wirtschaft besonders, und giebt bey denselben die dazu dienlichen Special-Policeygesetze und Anstalten an; daher sie wiederum zwey Theile, und so viel Hauptstücke hat, als Haupt-Nahrungs-

Geschäfte in der Land- und Stadt-Wirtschaft sind.

Die dritte, oder allerbesonderste, beschäftiget sich endlich mit dem äusserlichen und innerlichen Schönen der guten Policey, sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Anstalten, bey den allerbesondersten Nahrungs-Geschäften, z. E. bey dem Tuch- oder Zeugmacher-Handwerk, bey dem Branteweinbrennen, bey diesem oder jenem Handlungs-Geschäfte u. s. f. Es kan aber dieses alles gar füglich bey der Special-Policeywissenschaft mitgenommen werden.

§ 38.

Anmerkung von dem schlechten Fleiß in derselben und dessen Schaden.

Durch dieses wird man verhoffentlich einen zulänglichen Entwurf dieser schönen Wissenschaft überhaupt haben, und ihr wahres Wesen erkennen, zugleich aber auch einsehen, wie schlecht dieselbe bisher getrieben, wie verwirrt und unzulänglich von der Policey und dem Policeywesen geschrieben, ja überhaupt begreifen, warum ehemals sowol, als zum Theil noch iezt das Policeywesen so schlecht in Teutschland aussehe, und wo es noch am besten scheinet, mehrentheils Flickwerk sey. Denn, da sich die Gelehrten um eine besondere Wissenschaft darinne nicht bekümmert, sondern die Sache vor gering geachtet haben; so hat man auch wenig geschickte Leute bey dem Policeywesen erlangen und bestellen können, folglich weil darauf das meiste bey der Policey selbst ankommt,

kommt, in so grossen Mangel dabey verfallen müssen.

§ 39.

Zum Beschluß dieser Abhandlung von der Policeywissenschaft will ich, um die Nothwendigkeit und ihre Beschaffenheit noch lebhaftiger zu erkennen, nur etwas von meinen Gedanken hier wiederholen und einiges hinzusetzen, die ich bereits von den Ursachen des schlechten Policeywesens in meinem öconomischen Lexico c. l. einfliessen lassen, sonderlich da sie alles bisher vorgetragene noch mehr erleutern. Es ist nemlich aus der Historie der Teutschen Oeconomie bekannt, daß man sich in alten Zeiten sehr schlecht auf dieselbe gelegt, am allerwenigsten aber dieselbe damals sowol, als nachmals auf eine gelehrte Weise studiret. Nur in ganz neuern Zeiten hat man sich endlich durch das Beyspiel der Franzosen, Holländer und Engelländer ermuntern lassen, mehr Fleiß darauf zu wenden. Da nun dieser vornehmste Grund der Wissenschaft von einem guten Policeywesen ehemals fehlte, so kan man sich leicht vorstellen, was man in dieser Wissenschaft, ja was sage ich Wissenschaft? nur in der gemeinen Erkenntniß des Policeywesens vor Alters gethan habe, und was daher in Ermangelung gründlicher Einsichten, bey denjenigen, die solches einrichten sollten, vor eine schlechte Einrichtung selbst in unserm Vaterlande erfolgen müssen. Man hat dannenhero vor Alters we- Anmerkung von den Ursachen davon.

nig Teutsche eigene Policeygesetze und Anstalten. Es ist doch aber gewiß, daß die wenigen alten Gesetze und Anstalten nach der Natur und Beschaffenheit der damaligen Nahrungsgeschäfte am geschicklichsten heraus kamen; obgleich alles sehr unvollständig war. Jedoch, nachdem auch mehr Gesetze und Anstalten erfodert wurden, so verstand man die Policeywissenschaft wieder nicht, und wuste daher solche selbst nicht weislich und klug aus ihrem wahren Grunde zu erfinden und zu machen. Dannenhero gewöhnte man sich bey zunehmender Wirtschaft in Teutschland mehr, fremde Dinge, Gesetze, Anstalten, Sitten und Meinungen zum Behuf der Policey anzunehmen, als daß man eigene, auf die Natur und Umstände unserer Nahrungs=Geschäfte gegründete Einrichtungen gemacht haben sollte. Man hat daher meistentheils die Römischen, oder eines andern besondern Volkes, z.E. biblische Gesetze der Jüden, angenommen und geglaubt, weil sie den Römern oder Jüden sehr nöthig und nützlich zu ihrem Nahrungszustand, ja von gutem Erfolg gewesen, so würden und könten sie solches auch bey uns seyn, ob sie sich gleich oft sehr schlecht zu unsern Umständen und unserer Wirtschaft, und zwar sowol einzelner Leute, als auch unserer Teutschen Länder insgemein schickten. Wie ich denn meiner wenigen Einsicht nach für einen recht falschen und abgeschmackten Satz, mit andern vernünftigen Rechtsgelehrten, das bekannte Sprüchelchen,

oder Brocardicum einiger alten Rechtslehrer halte: Statuta ex jure civili Romano interpretanda, limitanda & restringenda sunt. conf. Aug. a Leyser diss. de superstitione juridica. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß in dem Römischen Gesetzbuche viel herrliche Policeygesetze und Anstalten, die sowol unmittelbar auf das Policeywesen gehen, als auch wenn sie gleich unmittelbar das Justizwesen eigentlich einrichten, dennoch zugleich Policey-Verordnungen und Anstalten enthalten, als wovon viele in meinen Leipziger Sammlungen besonders angeführet, und policeymäßig betrachtet zu finden sind: ich habe auch schon oben von den Römischen Privatrechten das letzte erinnert, und das ganze Hauptgeschäfte der Censorum, oder Römischer Zucht- und Schatzmeister, der Ædilium aus den Patricien, und nachhero auch A. U. C. 260 geordneten Ædilium plebejorum, welches ihre eigentlichen Policey- und Baumeister waren, wie auch der Marktbeamten, der Triumvirorum nocturnorum, und nachhero der Præfectorum vigilum, oder Stadt-Wachtmeister, auf lauter Policeyanstalten giengen. Ihre Edicte waren auch mehrentheils lauter Policeygesetze; und selbst die Tribuni plebis hatten einen grossen Theil der Policeysachen in den neuern Zeiten zu besorgen. Die Leges vestiariæ und convivariæ, und die Bedienten, die nach dem Exempel der Atheniensischen Symposiarcharum darauf Achtung gaben, gehören alle zum Policeywesen

eigentlich. Allein wurden diese Sachen wol ehemals, und vielleicht auch iezo in ihrem Verhältniß zum Policeywesen betrachtet und erkläret? Und sahe man nicht darauf mehr, wie sie nach ihrem Nutzen, in der Entscheidung der Streitigkeiten unter Privatleuten, und also eigentlich zum Behuf des Justizwesens gelehret und gelernet werden möchten? Hiernächst so ist auch bekannt, daß eines Theils diese Verordnungen sehr unvollkommen und verstümmelt zu uns kommen, ihr besonderer Grund aber und der Zusammenhang damit sehr selten im Römischen Gesetzbuche angezeiget werde, folglich dazu ein grosser Fleiß die Römischen Staats- und Nahrungsverfassungen, die Art und Weise ihrer Nahrungsgeschäfte aus den Alterthümern und Geschichten, an 1000 zerstreuten Orten aufzusuchen, ja wol gar nur zu vermuthen, erfodert wird, welcher aber nach der ehemaligen Art, die Römischen Rechte zu studiren, und die vor Sigonio, Brissonio, Cujacio, Budæo, Merillio noch sehr schlecht war, weil man nur fremde Gesetze auswendig lernte, oder höchstens nach Bartoli und Baldi, oder nach scholastischer Philosophie betrachtete, und mit einer witzigen Erklärung darüber hingieng. Daher denn auch diese Römischen Policeygesetze und Anstalten, oft nicht allzuwohl verstanden, noch schlechter aber auf unsere Nahrungsgeschäfte angewendet wurden, ja nicht einmal recht angewendet werden kunten: zumal die Gelehrten, die solches thaten, von

der

der Natur und Beschaffenheit auch dieser Wirtschaft entweder gar nichts, oder doch wenig wusten. Denn ehemals hielten die Gelehrten für was niederträchtiges, die Wirtschaft zu lernen, und sich viel darum zu bekümmern. Die Römische Geistlichkeit bekümmerte sich zwar um ihre Privatwirtschaft, oder um die Vermehr- und Verwaltung ihrer Einkünfte so sehr, als um ihr beqvemes Leben, und erfand alle ersinnliche Vörthelgen; und in so weit ist die Policey in ihrer besondern hierarchischen Staatsverfassung durch unzehlig artige Policeygesetze und Anstalten, so viel ihren Kirchen-Staat betrifft, zuwege gebracht, und also diese besondere clericalische Policey-Wissenschaft wenigstens ausgeübet worden: Ja wer das päbstliche Kirchenrecht gründlich versteht, kan die schönsten Muster von Policey-Gesetzen und Anstalten zur geschickten Nachahmung im weltlichen Staat entdecken: Allein um die Anwendung der Wirtschaft auf die Policey im weltlichen Staat sorgte sie so wenig, als für gute Policey unter den Layen zu dieser ihrer Aufnahme. Sie zogen zwar das Zuchtwesen in demselben, iedoch aus ganz andern Grundsätzen für sich, und verfuhren auch darinnen nach eigenen, und mehrentheils verderblichen Maximen, den weltlichen Prinzen aber blieb fast nichts davon übrig. Denn es war nicht genug, daß sie denselben die Jura majestatica circa sacra aus den Händen rissen, und die Jura collegialia der Kirche ganz an sich

zogen, sondern sie griffen auch in die Jura majestatica circa secularia der Fürsten, und also auch in ihre Lehn-Policeyrechte. Daraus nun sind sehr viel schlechte Policey-Einrichtungen, viele Vernachläßigungen, Fehler und schädliche Verwirrungen, in den ehemaligen Reichs- und besondern Landes-Policeygesetzen und Anstalten, dadurch aber in der Policey insgemein, und in der Stadt- und Landpolicey theils überhaupt, theils ins besondere bey diesem und jenem Haupt-Nahrungs-Geschäfte entstanden; zumal noch über dieses die alten natürlichen Landes-Sitten und Rechte der Teutschen selbst auch von Römischen Rechten meist verdrungen, oder doch ungemein unter einander geworfen, oder, wo sie beybehalten wurden, sich doch auch nicht mehr zu sehr vielen im ganzen, und im einzeln veränderten Umständen unserer Wirtschaft, unserer Nothdurft und Beqvemlichkeit auf dem Lande und in Städten zu leben schickten. Uiber dieses alles hatte ehemals eine ganz ungegründete Meinung nach der Anleitung der Clerisey die meisten eingenommen, als ob nemlich die von Gott den Jüden vorgeschriebenen besondern Policeygesetze, in so weit auch, wo nicht von allgemeiner, doch in Ansehung der Christen, von besonderer und zwar strenger Verbindlichkeit wären, so weit solche nach der Religion Christi accommodiret werden könten. Da man aber diese schon in der Römischen Kirche nach hierarchischen Grundsätzen mit sehr vielen

Levi-

Levitischen Principiis vermischet, und von der leichten und weisen allgemeinen Einfalt der Religion des Heilandes durch viele nach jenen eingerichtete Menschensatzungen abgewichen war; so kan man leicht begreifen, mit was für einer Verbindlichkeit man alles, was sich nur einigermassen zu dieser Relgionsverfassung schickte, aus den Levitischen Policeygesetzen angenommen, und in unserm Policeywesen, sonderlich was das äusserliche Kirchen- und Schulenwesen, so ein wichtiges Stück der Policey ist, betrifft, gebracht habe. Unser altes Zunft- und Handwerkswesen zeiget davon viele Uiberbleibsel. Zum grossen Unglück lag auch dazumal das Studium des natürlichen und allgemeinen Rechts unter der Bank, folglich war man nicht einmal im Stande viel davon einzusehen.

§ 40.

Fortsetzung dieser Anmerkungen.

Endlich erhielten die Nahrungsgeschäfte zwar selbst nach und nach eine ganz andere Gestalt, indem sie sehr vermehret, und wenigstens durch die Nachfolge anderer Völker, und auch vermittelst der Erfahrung verbessert wurden: Allein von den neuen Nahrungsarten handelten diese alten Policeygesetze und Anstalten so wenig, als wenig sie auf diese und andere veränderte Umstände der Teutschen passeten. Weil es nun über dieses nicht eben so was leichtes ist, die neuen Policeygesetze, so zu diesen Nahrungsarten, oder zu den Verbesse-

rungen der alten nöthig waren, mit Weisheit und kluger Einsicht in die vielen Wirtschafts=Sachen und ihrem allgemeinen Zusammenhang in einem Lande zu erfinden, oder in eine gehörige Harmonie mit den alten zu setzen, wenn man diese doch beybehalten will: so kan man aus diesen allen gar leicht sowol die Ursachen des schlechten Policeywesens an sehr vielen Orten in Teutschland einsehen und begreifen, wie grossen Theil die elende Beschaffenheit, und die Vernachläßigung der Policeywissenschaft davon gehabt habe, und warum solches geschehen. Bey unserer Staatsverfassung aber ereignet sich noch eine Schwierigkeit, welche die Verbesserung des Policeywesens bisher sehr zurück gehalten, und zugleich eine Vernachläßigung und Verachtung gegen diese an sich wichtige Sache, dadurch von neuem verursachet hat, kraft welcher man sich um die Policeywissenschaft bey uns wenig bekümmert. Denn es ist die grosse Menge der Länder und Stücke, daraus das Teutsche Reich bestehet, bekannt, und wie iedes derselben besondere Absichten hat, sich an die allgemeinen Reichs=Policeygesetze auch bald weniger, bald mehr, oder gar nicht bindet, seine eigene Gesetze aber nach dem Unterscheid seiner Regierungsform eines besondern Herkommens, seiner Nahrungsarten, der Absichten der Regenten, und sonderlich der unterschiedenen Religion, auch in Ansehung der Policey, von Zeit zu Zeit macht. Ganz Teutschland insgemein liegt also bald an einer

zu

zu grossen Menge der Gesetze, die bald alle gut, bald aber mit vielen widersinnigen oder schlechten Ordnungen vermischet sind, bald an einem Mangel der Policeygesetze krank. Uiberhaupt aber fehlet die Harmonie unter den allgemeinen Reichs-Policey- und besondern Landes-Policeygesetzen. Und wenn manches Land auch nicht so wenig, und nicht zu viel, ja lauter schöne Policeygesetze hat, so fehlen ihm doch die Policeyanstalten, ohne welche jene nicht viel nützen. Sonderlich findet man einen grossen Mangel an gesetzlichen Policeyanstalten, zur Beobachtung, zur Aufsicht, und zur Unterhaltung, und immer mehrerer Verbesserung sowol der Gesetze, als anderer schon gemachten, auf wirkliche Aufrichtung wichtiger Stücke, wie z. E. eine ganze Manufactur ist, gerichteter Anstalten. Man glaubt an vielen Orten noch ietzo, wenn das Gesetz nur gegeben, so sey auch damit die Anstalt zur Beobachtung gemacht, folglich verwirret man Gesetze und Anstalten. Man läst auch oft die an sich in andern Dingen heilsamen nur bey Policeysachen, und zu den Absichten guter Policey aber ganz besonders einzurichtenden Justizverfassungen, z. E. von langen Processen, die Beobachtung guter Policey sehr hindern, an andern Orten aber, wo dieses Unwesen abgeschaffet ist, eben das durch Uibereilung, Machtsprüche, Rescripten-Fechterey, oder gar durch die an sich in ihrer Art gar gute und nöthigen Kriegsverfassungen thun: An vielen Orten ist man auch von der Ein-

Einbildung bezaubert, die Policey sey schon vortrefflich; oder man ziehet das Policeywesen nur auf wenig Stücke, von Elle, Gewicht, Maaß, Kleider- und Gast-Ordnungen, den Rang, das Victualienwesen, die Gassenreinigung, und schränket selbiges darauf ein; oder setzt doch alle diese Dinge mit den viel wichtigern Stücken des innerlichen und äusserlichen Schönen der Policey in keine gehörige Zusammenstimmung. Diese viel wichtigern Policeysachen aber achtet man entweder gar nicht, und verstehet sie nicht, oder man versteckt sie hier und da in Justiz- und andere Aemter, worinne, in so weit sie keine Sporteln einbringen, und doch Arbeit erfodern, nicht viel daran gedacht wird. Und auch dieses ist Schuld an schlechter Policey. Daß aber dieses alles geschiehet, daran ist abermals die seichte Erkenntniß in Policeysachen, folglich der Mangel der Erlernung der Policeywissenschaft, wo nicht die einige, dennoch eine wichtige Hauptursache. Legten sich aber Leute, die zu allen diesen Dingen einmal in Aemtern, und sowol hohen als niedrigen Bedienungen gezogen werden müssen, mehr darauf, hätten sie mehr Gelegenheit dazu, würde die Wissenschaft selbst besser ausgearbeitet, und würden unsere Prinzen und künftige Regenten auch selbst damit besser bekannt gemacht; so würde dieses alles nicht erfolgen. Wenn man endlich auch nicht den Verfall der Stände gewahr wird, und in der Verbesserung fein auf die Qvellen durch gute Kinder- Jugend- Haus-

hal-

haltungs- Gesinde- Zuchts- Lehr- und Schul-Anstalten gehet, so bleibet alles mit der Policey ohnedem nur elendes Flickwerk. Uiberhaupt aber hindert auch eine gute Policey der über den allgemeinen Nutzen erhabene und gesuchte Privatnutzen, theils einzelner, sowol grosser als kleiner Leute, theils ganzer Gesellschaften, die der Nahrung wegen veranstaltet werden, z. E. der Städte, Dörfer, Zünfte, Innungen. Und das alles sind die Ursachen einer schlechten Policey, und die Merkmahle des Schadens der Vernachläßigung einer gründlichen Policeywissenschaft, bey denjenigen, die Policeygesetze und Anstalten erfinden, machen, einführen, unterhalten und verbessern sollen, und welche die Regenten dazu brauchen. Diese kleine Ausschweifung aber noch grösser zu machen, und alles gründlich auszuführen, vergönnet mir hier meine Absicht nicht.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Die zweyte Abhandlung, welche einen kurzen Entwurf der General- und Special-Policey-Wissenschaft vorstellet.

§ 1.

Einige Vorerinnerungen.

Es ist zwar von der General-Policeywissenschaft in dem Zinkischen Grundriß, der Cameral-Wissenschaften ein kurzes Schema anzutreffen, (conf. den 1 Theil desselben § 163-283). Ich könte mich also hier nur darauf beziehen. Er ist aber zu den Vorlesungen allein ganz kurz entworfen, und überdem in Tabellen vorgestellet: Beydes möchte hier nicht allen Lesern, sonderlich zu meiner Absicht an diesem Orte, nemlich das Verzeichniß der Bücher darnach einzurichten, und brauchbarer zu machen hinlänglich, und vielleicht auch nicht so angenehm, als ohne Tabelle seyn. Ich bin daher genöthiget, selbigen etwas umständlicher und in abgesetzten §§ vorzustellen. Was aber die Special-Policeywissenschaft betrifft, so ist solche in gedachtem Grundrisse durch den ganzen ersten Theil bey iedem Haupt-Nahrungs-Geschäfte allemal im andern Abschnitt angehänget; und dieses ziemlich hinlänglich. Ich kan mich also darinne desto kürzer zusammen ziehen, iedoch aber auch bey der General-Poli-

cey-

cenwissenschaft nunmehro hier verschiedenes übergehen, und mich theils auf das vorhergehende, theils auf den 3ten Theil dieser Bibliothec beziehen.

§ 2.

Denn, wenn man die Policeywissenschaft besonders vortragen wollte, so würde vor allen Dingen nöthig seyn: 1) ihre Natur und Beschaffenheit insgemein vorerst zu erklären, und also ihren Zusammenhang mit den andern Theilen der Cameral-Wissenschaft, wie in der ersten Abhandlung des 1 Theils dieser Bibliothec, und in diesem Theile hiedurch die vorhergehende Abhandlung geschehen ist, zu zeigen. Man würde auch 2) nöthig haben, ihren Nutzen und ihre Nothwendigkeit, und 3) die Art und Weise, sie zu studiren, ja 4) die Hülfsmittel anzugeben und vorläufig auszuführen. Allein bey diesen allen habe ich keine Ursache mich aufzuhalten. Denn es ist theils alles schon geschehen, theils wird im 3ten Theile nach dem Entwurf p. 14 des 1 Theils in zweyen Abhandlungen, davon gehandelt werden. Indessen erinnere ich nur hier so viel davon, daß das 1 Capitel im folgenden Bücher-Verzeichniß, doch von diesen Sachen die nöthigen Schriften enthalten müsse; ietzt aber wende ich mich so gleich zur Abhandlung der Wissenschaft selbst, die ich § 34 sq. in voriger Abhandlung bestimmt und erkläret habe.

Was aus dem vorigen hier voraus zu setzen.

§ 3.

§ 3.

Die drey Grundsätze der General-Policeywissenschaft aus dem vorigen.

Im § 7, 8, 19, 29, als ich die Natur und Beschaffenheit der Policey, Policeygesetze und Anstalten insgemein erklärte, sind nun folgende Grundsätze angegeben, und deutlich gemacht worden:

1) Policeygesetze und Anstalten sind Gesetze und Anstalten.

2) Allein diese Gesetze und Anstalten sind Policeygesetze und Policeyanstalten.

3) Und diese muß die Policeywissenschaft zu erfinden, zu machen, zu erklären, zu verbessern, einzuführen und zur Beobachtung zu bringen, lehren. Es liegen aber in diesen dreyen Grundsätzen viel mehrere, welche in der vorigen Abhandlung ausgeführet, und damit zugleich der Weg gebahnet worden, aus solchen alle Wahrheiten der General-Policeywissenschaft herzuleiten, die nach dem (§ 34, 35) Policeygesetze und Anstalten insgemein zu machen, und dadurch die gute Policey in Ansehung aller Nahrungsgeschäfte, überhaupt sowol der innern als äusserlichen Schönheit nach zuwege zu bringen ist. Denn es ist schon in dem Entwurf der General-Oeconomic (pag. 12 ꝛc. im 1 Theil) gezeigt worden, daß die Nahrungsgeschäfte vieles mit einander gemein haben, daraus eben die allgemeinen Wirtschafts-Regeln fliessen.

Und

Und eben dieses liegt hier bey der General-Policeywissenschaft zum Grunde. Es theilet sich also nach diesen Grund-Wahrheiten die General-Policeywissenschaft ganz natürlich in zwey Theile, davon der

I. die Policeygesetze und Anstalten, der
II. die dadurch zu errichtende Policey insgemein betrachtet.

§ 4.

Fernere Eintheilung des 1sten Theils.

Wer aber das erste gründlich thun will, wird sogleich erkennen, daß er

1) die Policeygesetze, und zwar eines Theils an sich als Gesetze, hernach aber als Policeygesetze;
2) Die Policeyanstalten, und zwar wiederum theils an sich als Anstalten, theils als Policeyanstalten, deutlich erkennen müsse.

Solchem nach aber hat der erste Theil wieder 2 Hauptstücke, die diesen angezeigten Inhalt, so viel möglich, vorstellen müssen, und ein ieder siehet, daß alles auf die Zergliederung der Begriffe von Gesetzen, Anstalten, Policey, der Erfindung, des Einführens und Verbesserns ankomme, wenn man nur belieben will, meiner Denkungsart von diesen Wahrheiten, wie sie nach ihrem Zusammenhange zu fassen sind, zu folgen.

§ 5.

Von den Policeygesetzen.

Was demnach erstlich die Gesetze betrifft, so wird dabey an sich selbst nichts mehr, als eine kurze Erinnerung der ersten allgemeinen Begriffe sowol von natürlichen, als insonderheit positiven Gesetzen aus der natürlichen und positiven Rechtsgelahrsamkeit nöthig seyn. Denn diese sollen in dieser practischen Wissenschaft auf eine besondere Art, nemlich auf Policeygesetze angewendet, und wie es geschickt geschehen müsse, gezeiget werden. Es ist aber unnütze, daß ich diese ersten Lehren der Rechts-Gelahrsamkeit auch nur punktweise in diesem Entwurfe anführe. Denn dasjenige, was davon auf die Policeygesetze insonderheit anzuwenden, zeiget solche ohnedem; folglich wende ich mich nur zu diesen sogleich selbst. Indessen wird man hier doch bereits einen grossen Theil der Ausübung der positiven Rechtsgelahrsamkeit, wozu diese Wissenschaft anleitet, erblicken, folglich erkennen, daß sie nicht mit blossen philosophischen Wahrheiten, die im strengen Verstande diesen Nahmen führen, zu thun habe, sondern ungemein viele positive Wahrheiten, auch hier in ihrer allgemeinen Betrachtung schon brauche.

§ 6.

Was die General-Policey-Wissenschaft davon lehre.

Wenn man nun an die Policeygesetze insonderheit denket, so stellen sich bey denselben folgende Punkte zur applicativischen Betrachtung vor, die ich der Deutlichkeit wegen in Fragen verfas-

verfassen, und bey ieder nachhero das vornehmste in Absicht auf das Policeywesen nur berühren will, was, und wie man es hier zu lernen und auszuüben habe. Diese Fragen nun bestehen darinne:

I. Was haben wir für allgemeine Qvellen Policeygesetze zu erfinden?

II. Was ist von ihren Gesetzgebern bey uns zu beobachten?

III. Was ist bey der Gesetzgebung in Ansehung der Policeygesetze zu beobachten?

IV. Was ist in Ansehung ihrer Einführung und wirklichen immer bessern Beobachtung zu merken?

Vier wichtige Stücke, bey welchen eben darum, weil es gute Policeygesetze seyn sollen, vieles ganz besonders zu beobachten ist!

§ 7.

Von den Qvellen guter Policey-Gesetze.

Man muß hierauf bey der **ersten Frage** zeigen, daß 1) dieselben, theils aus göttlichen, natürlichen und offenbarten, theils aus bereits vorhandenen, positiven, menschlichen, allgemeinen und besondern, recipirten, oder fremden und eigenen Gesetzen in Teutschland; 2) aber aus den natürlichen und moralischen wirtschaftlichen Umständen der Teutschen überhaupt, und dieses und jenen Landes, oder Orts insonderheit zu erfinden und zu schöpfen. Beydes ist zu erleutern, und insonderheit sind die positi-

den Teutschen Policeygesetze nicht nur hier anzugeben, sondern es ist auch darzuthun, wie daraus die Policeygesetze, nicht nur etwan auswendig zu lernen, sondern gründlich zu erkennen, zu erklären, und, was sich nicht schickt, zu verbessern; doch eben zu dem Ende ist die Beschaffenheit und der Gebrauch, der andern Qvellen allhier sonderlich zu erklären. Denn eben die wirtschaftlichen, natürlichen und sittlichen Umstände muß man nicht nur nach der physikalischen Beschaffenheit der Länder und der Nationen, sondern auch ihren sittlichen und sonderlich Regierungs-Verfassungen nach wissen und erforschen. Man muß sie daher aus dem Grunde der Oeconomie in ihrem veränderlichen Verhältniß, theils zur Beförderung, so bald directe, bald indirecte geschiehet, des immer bessern Flors der Nahrungsgeschäfte insgemein, und folglich eines beqvemen und angenehmen Lebens, theils die Verhinderung dieses Zwecks immer besser einsehen. Denn eben daraus fliessen befehlende, verbietende, verbessernde, gleichzu promovirende, oder removirende, rathende und unterrichtende Policeygesetze. Es ist aber diese Betrachtung so wichtig, daß so gar das ganze Werk der Erfindung und Verfertigung guter Policeygesetze ein eignes Geschäfte ist, und deswegen verschiedene, nur darauf zielende, und diese Einsicht erleichternde Anstalten erfodert. Denn man muß immer wissen, a) die mit Wirtschaften Beschäftigten, ihrer Menge, ihren innerlichen und äusserlichen

serlichen Leibes- und Seelenkräften nach, was sie von Vermögen des Landes natürlich haben, was sie durch Fleiß haben, was sie von ihren Sitten und den übrigen gesetzlichen Verfassungen haben, haben können, oder nicht haben können, und endlich b) Nachricht von den mannigfaltigen Nahrungsgeschäften selbst, so vorhanden, oder fehlen, einziehen. Aus welchen allen denn nicht nur viele Regeln der Geschicklichkeit Policeygesetze zu machen, einzuführen und sie zu verbessern, fliessen, sondern auch die Erleichterungs-Mittel erhellen.

§ 8.

Von den Gesetzgebern.

Die andere Frage giebt allhier Anlaß, 1) nicht nur die hohen Policeyrechte der Regenten, die doch in den gemeinen Büchern vom natürlichen und positiven Staatsrechte sehr kurz und unvollständig angegeben werden, recht aus einander zu setzen und das sublimere Policeywesen von dem subordinirten zu unterscheiden, sondern auch den wahren Grund in den Gesetzgebern, nemlich den väterlichen Sinn, der auf lauter Verbesserung und Zucht seine Absicht richtet, näher zu erörtern, (§ 25 1 Abhandl.); 2) die nicht nur verschiedenen vorbehaltenen, und mitgetheilten, uneingeschränkten und eingeschränkten Stücken der gesetzgebenden Gewalt und Macht bey der Policey des Kaysers, oder der mitregierenden Stände, in Ansehung des ganzen Reichs, und in ihren Landen besonders, iedoch nur insgemein

mein aus dem positiven Staatsrechte; 3) die in den Territoriis, den Ständen, den Städten, den Innungen und Collegiis zukommenden Rechte bey Policeygesetzen nicht nur zu appliciren, sondern auch ins besondere 4) von den Conventional-Policeygesetzen, der dabey einschlagenden Rechte eines Collegii, in Ansehung des Innersten der Wissenschaften, der Künste, der Handwerke und der Nahrungs-Profeßionen; ferner 5) von den Privilegien, rechtlichen Faveurs und Vorzügen der wirtschaftlichen Geschäfte und Personen, in Absicht auf die Policey, und 6) von den Gewohnheiten, und dem Herkommen in Policeysachen zu handeln, und zu zeigen, was bey der Abschaffung, Einschränkung, den Zusätzen, Veränderungen, Verbesserungen und Bestätigungen, für Rechte der Gesetzgeber, derer, denen sie gegeben, und was für Cautelen dabey zu beobachten sind.

§ 9.

Von dem eigentlichen Innhalt der Policeygesetze, und ihrer Abfassung.

Bey der dritten Frage (§ 6) erörtert dieses Hauptstück der Policeywissenschaft 1) den Innhalt der Policeygesetze, und bestimmet also, was eigentlich Policeysachen, und was keine sind, wie Policey- und andere Regierungs-, sonderlich Justizsachen, zusammen laufen, und wiefern in Justiz- Kirchen- Lehn- und Staats-Gesetzen, das eigentliche Policeymäßige zu finden, in dessen Absicht solche Gesetze auch Policeygesetze werden, welche Fälle also nach diesem, und nicht nach dem andern Verhältniß daraus

zu

zu entscheiden, welche Entscheidung im Concursu beyder Verhältnisse vorher, oder darnach geschehen, ja welches Verhältniß dem andern vorzuziehen sey: wobey denn zugleich die nähere Anwendung der Policeygesetze auf Singularia durch Special-Verordnungen, Befehle, Decrete und Rescripte practisch zu zeigen und zu beweisen ist, welche Collegia dabey sowol, als der Gesetzgebung an sich zu brauchen oder nicht, und wie so gar diese Gesetze öfters erfodern, daß Zünfte, Gilden und Leute, die ein Nahrungsgeschäfte unter einander gemein haben, dabey vernommen, ihr Angeben aber nicht despotisch verworfen werden könne; worauf denn 2) die innerliche und äusserliche Abfassung ganzer und allgemeiner Policey-Ordnungen, als rechter Grundgesetze in Policeysachen, und hiernechst der besondern Edicte, und Mandata oder Verordnungen, ihre Sammlung und ihr Gebrauch, 3) der behutsame Zusammenhang, und die Uibereinstimmung sowol der Policeygesetze unter sich und mit ihren Anstalten, als mit andern Gesetzen und Anstalten eines Staats, ja 4) ihre immer mehrere Verbesserung, und deswegen nöthige und öftere Revision, sammt den Cautelen und geschicklichen Arten, solche Veränderungen auch indirecte zuwege zu bringen, betrachtet werden müssen.

§ 10.

Wenn man endlich die vierte Frage (§ 6) zu der Natur der Policey und ihrer Gesetze hält, Von ihrer Einführung und Beobachtung.

hält, so wird sich 1) verschiedenes ganz besonders finden, so bey der höchstnöthigen und sehr individuellen Bekanntmachung (Promulgation) und Bemühung, dieselbe den Leuten verständlich zu machen, und in Observanz zu bringen, sie immer wieder zu erneuern, und ihre verbietende oder dringende Nothwendigkeit zu vermehren, oder zu unterhalten, deswegen aber verschiedenes von Privatvortheil und Schaden, ja andern Gesetzen damit zu verknüpfen, und also die gemeinen Regeln, von der Promulgation der Gesetze und ihrer Einführung, viel specieller zu machen sind. Man wird finden, daß 2) hierbey eine besondere Aufsicht nöthig, die nicht sowol darauf, wenn bereits Uibertretungen geschehen, sondern vielmehr darauf gehet, ietzt und dann, damit sie nicht geschehen, und durch Vorsicht verhindert werden. Daher die Vigilanz munterer und treuer Bedienten allhier zu erklären, und dieses wichtige Stück des subordinirten Policeywesens recht entworfen werden muß. 3) Ist die rechte Anstellung der Visitationen selbst mit ihren besondern Einrichtungen, und 4) zugleich zu zeigen, was gute und schlimme Exempel im Policeywesen sonderlich thun: Ferner gehöret hieher 5) die besonders veranstaltete Aufmerksamkeit anderer Patrioten, so mit gebührender Freyheit verknüpft ist, um die Suiten des Verfalls der Policey von Zeit zu Zeit anzuzeigen. Jedoch es ist nicht möglich, in diesem Entwurf auch nur punktweise alle Mittel durchzugehen,

welche in dieser Wissenschaft erkläret werden müssen, um die Policeygesetze selbst in Observanz zu bringen, von § 195 an bis 222 im ersten Theil des Zinkischen Grundrisses sind sie angegeben, in den Leipziger Sammlungen aber durch eine besondere Piece erleutert worden. Nur ist es der wichtigste Punkt, weil diese Gesetze sonst theils nichts nützen, und das Ansehn eines Vaters des Vaterlandes nur verächtlich machen, theils aber hier der einzelne Privatschade das geringste, und vielmehr der einreissende, und lange im gemeinen Nutzen dauernde Schade, als das gröste Uibel zu erwegen ist. Denn eben dieses macht die Sorge für die Beobachtung dieser Gesetze viel angelegentlicher. Eben deswegen müssen auch besondere Policeyanstalten dazu kommen. Ich will auch gleich davon noch mehr sagen, wenn ich nur noch dieses erinnert habe, daß zu dieser Beobachtung auch 6) ungemein nöthig sey, die rechte Erklärung und Anwendung der Policeygesetze, und den den Policeysachen gemässen summarischen Untersuchungs-Proceß, es mag die Frage bloß auf Streitigkeiten, oder auf Rügen, der Policeyverbrechen, und derselben Bestrafung hinauslaufen, hier kürzlich zu zeigen. Bey welchen allen denn verschiedene wichtige Fragen zu erörtern, z. E. ob und wie weit man die Privatstreitigkeiten auch in Policeysachen, iedoch ohne Entscheidung der eigentlichen dabey vorfallenden Policeysache, nicht für die subordinirten Policey-Collegia

ziehen, ingleichen, nicht zulassen müsse, daß die verschiedenen Jurisdictiones an einem Orte in Policeysachen exceptionem fori geben, oder das Policeywesen sich daran zu kehren gezwungen sey; it. ob und wie weit eigentlich ein Collegium politiæ subordin. jurisdictionem habe oder nicht?

§ 11.

Von den Policeyanstalten.

Die Betrachtung und Erklärung der Policeyanstalten, macht dannenhero das von den Gesetzen unzertrennliche andere Haupt-Stück aus, wovon dieser erste Theil der Policeywissenschaft handelt (§ 4). Nachdem nun hier die in der ersten Abhandlung (§ 16) gegebene Bestimmung derselben voraus gesetzt, so müssen hier daraus 1) ihre eigentliche Natur, ihr Verhältniß zu ihrer Norm und Richtschnur, ihr nächstes Object, so an Sachen und Personen, theils an sich, theils in Absicht auf die Umstände, und zwar im Verhältniß derselben, zur Policey gezeiget; ihr mannigfaltiger, nächster und entfernter Zweck aber muß nunmehro erst recht zergliedert werden. Und eben aus dieser Betrachtung fliesset 2) eines Theils die nähere Erklärung der Hauptarten, nemlich der gesetzlichen Policey, und der besonders sogenannten, sowol der zufälligen als eigenen Policeyanstalten; andern Theils aber muß man hier die Instituta præparatoria, promoventia, removentia, einfache, zusammengesetzte, subordinirte, coordinirte Haupt- und Neben-,

Neben-, allgemeine, besondere und allerbesondersten Anstalten, mit Personen, Zeiten, Oertern, Handlungen, und sonderlich dem Vermögen, nach seinen Arten, und seinem verschiedenen Gebrauch, wie die Oeconomie solchen angiebt, sowol zum Flor insgemein, als wider die Hindernisse erklären, mit Exempeln aber erleutern, und vornehmlich zeigen, wie alle Policeyanstalten zergliedert, dadurch aber ihrem Werthe und Unwerthe, und Fehlern nach erkennet, ja auf gleiche Weise die Projecte dazu untersuchet werden können und müssen. Allein es ist nach diesen allen auch 3) nöthig, da fast alles in der Anstalt eines Policey-Collegii zusammen fliesset, dieses ganz besonders zu betrachten.

§ 12.

Von Policey-Collegiis.

Diese wichtige Anstalt im Policeywesen, welche so sehr vernachläßiget worden, ist dannenhero nach einigen blossen historischen Anmerkungen und Erinnerungen von den verschiedenen Nahmen, darunter sie noch verborgen liegt, oder doch wenigstens etwas davon anzutreffen ist, 1) umständlich zu beschreiben, und 2) in allerbesonderste, besondere und General-Policey-Collegia zu unterscheiden. Allein diese letzten muß man hierauf 3) besonders ihrem Wesen, ihrem Unterscheid von andern Policey-Collegiis, ihrer Dependenz von Regenten, oder andern Collegiis, ihren Pflichten, ihrer Regel und Richtschnur, ihren Grän-

zen und Limitibus, ihren Verrichtungen und Geschäften nach nicht nur insgemein bey Gesetzen und Anstalten, sondern auch in den besondern Stücken der Policeysorgfalt betrachten, welche einem wahren Vater des Vaterlandes obliegen, und darinne solche Collegia, und ihre Glieder demselben beystehen, oder an dessen stat unter dessen höchsten Direction alles besorgen sollen. Kein anderer und besserer Abriß dieser Geschäfte aber kan dannenhero hievon gemacht werden, als wenn man 4) die Pflichten und Schuldigkeiten sowol, als die hohen Rechte eines Prinzens selbst bey der Policey zum Grunde setzet (§ 8), und daraus zeiget; dasjenige aber, was er von der innerlichen und äusserlichen Schönheit einer guten Policey verstehen, dazu aber beytragen soll und kan, vorstellet. Uiber dieses alles wird dadurch zugleich der vortrefflichste Hauptgrund alles guten Policeywesens, nemlich ein weiser, kluger und rechtschaffener Regent, abgebildet. Und aus diesen allen lassen sich endlich 5) nicht nur die verschiedene dirigirenden, decretirenden, rathgebenden und wirkliche Einrichtungen machenden, oder bloß rathenden Glieder, wie auch ihre expedirenden und vollstreckenden Gehülfen in und bey, oder ausser einem Policey-Collegio, so entweder einzelne Bediente, theils ordinaire, theils extraordinaire, oder Commissarien sind, oder besondere und allerbesonderste, iedoch dem General-Collegio subordinirte Policey-Collegia ausmachen, nach Gelegenheit der

Die Abbildung der Policeysorgfalt eines guten Prinzens.

Grösse

Grösse eines Landes und der Wichtigkeit des Objects und Zwecks des Policeywesens aber sehr leicht und gegründet angeben. Es muß auch zugleich 6) dabey einige Anleitung zu ihrer beqvemen Eintheilung, z. E. in Senate, und dieser wieder in Departements gegeben, die Combination, Subordination, Ordnung und Communication dieser Senate und Departements, muß entworfen, ja die mögliche und beqveme Austheilung der ordentlichen und ausserordentlichen Geschäfte und Arbeiten nach den Classen der Sachen, nach Gegenden und Oertern, und auf Tage gezeiget werden. Und man begreift also leicht, daß dieses zugleich eine lebendigere und nähere Anleitung zur Ausübung dieses ganzen ersten Theils der generalen Policeywissenschaft sey, folglich die bisherigen Betrachtungen erst recht nützlich mache.

§ 13.

Von der Policey selbst.

Der andere Theil der General-Policey-Wissenschaft erörtert nunmehro desto leichter und gründlicher, die durch Gesetze und Anstalten eben zu errichtende, allgemeine gute Policey selbst. Diese Betrachtung aber ist so wichtig, daß man zu desto besserer Unterscheidung der Lehren, von den darinne vorkommenden Wahrheiten zuerst überhaupt handeln, und deswegen ein besonderes Hauptstück machen muß. Die Bestimmung guter Policey, die ich (§ 7, 8 1 Abh.) gegeben, muß darinne wiederum, nebst den daraus angegebenen Grund-

Sätzen, voraus gesetzt, und was bereits erwiesen, angenommen werden. Das beqveme Leben einer Gesellschaft insgemein erfodert 1) den Erfolg eines immer florisantern Nahrungszustandes, 2) einer beständigen zunehmenden Annehmlichkeit des Lebens, insgemein. Und eben dieser Erfolg ist die gute Policey, so durch Gesetze und Anstalten hergestellet werden soll. Ich habe aber ins besondere die Zusammenstimmung aller darzu gehörigen Stücke, ihre Schönheit genennet, und sie bereits, in die innerliche und äusserliche Schönheit eingetheilet, alles beydes aber schon überhaupt c. l. erkläret. In der General-Policeywissenschaft ist demnach

1. die innerliche,
2. die äusserliche Schönheit

der Policey in zweyen Hauptstücken deutlicher vorzustellen. Die erste Betrachtung ist die wichtigste, die andere setzt solche schon voraus, und dienet alsdenn zugleich zur Beförderung der ersten, wenn es nicht eine blosse Hülle des innerlichen Verderbens und Verfalls seyn soll.

§ 14.

Von der guten Policey überhaupt.

Jedoch ehe ich auf diese besondern Stücke komme, muß in obgedachtem Einleitungs-Hauptstücke noch verschiedenes von beyden ausgemacht werden. Denn so wichtig die innerliche Schönheit ist, so viel ist auch dabey zu beobachten, wenn man ihre Stücke und derselben

selben Proportion recht erkennen will. Der immer florisantere Nahrungs-Zustand beziehet sich auf die Verbesserung der Nahrungs-Geschäfte insgemein. Und wird man nicht selbst gestehen müssen, daß man eben deswegen, theils auf die Hindernisse, Mängel und Fehler dieser Verbesserung, theils auf die Verbesserung, oder den immer schönern Flor derselben selbst sehen müsse? Wer nun die Oeconomie verstehet, der wird beydes in der Betrachtung der Beschäftigten, mit diesen Geschäften, was dabey fehlt, und schlecht oder schön und gut ist, und in der Betrachtung des Vermögens und seines verschiedenen Gebrauchs, oder der Geschäfte selbst, was für Commoda und Incommoda, beförderliches und hinderliches dabey sey, nach bisheriger Anleitung des ersten Theils der General-Policeywissenschaft finden, und also folgern, daß allhier vier allgemeine Policeysätze, so daraus herzuleiten sind, vor allen Dingen erwiesen werden müssen.

§ 15.

Nemlich

1) **Man muß eine proportionirliche Menge nützlicher, und zwar dem Leibe nach gesunder, und einander helfender Unterthanen immer zu haben, und zu erhalten suchen.** Allgemeine Grundregeln guter Policey, und zwar der innern Schönheit.

2) **Man muß an eben diesen Leuten dem Gemüthe und Sitten nach eine proportionirliche Menge gesunder Unterthanen**

thanen haben, unterhalten, und immer mehr verbessern.

3) Man muß alle Hindernisse und Beförderung (Commoda und Incommoda), welche sowol natürliche, als sittliche Ursachen, bey einem Lande oder Orte, in Ansehung eines florisanten Nahrungs-Zustandes, haben können, insgemein, nicht nur immer mehr zu entdecken, die ersten mit grossem Fleiß immer besser anzuwenden, die andern aber entweder immermehr, entweder ganz aus dem Wege zu räumen, oder ihre Wirkungen zu mindern, ja gar Mittel guter Zwecke daraus zu machen, suchen.

4) Man muß endlich der Unterthanen Vermögen und dessen Gebrauch, die Geschäfte und Gewerbe damit immermehr dadurch nicht nur überhaupt beständig, sondern auch grösser zu machen, das eine oder das andere, durch das andere zu verbessern, zu multipliciren, zu vermehren und zu erhalten, und zu diesen Zwecken die übrige Landesverfassungen, sonderlich aber der Städte und Dörfer an sich und unter einander zu halten, und alles darauf einzurichten suchen. Ich muß mich hier kurz fassen, und doch deutlich genung seyn, mithin von einer mehreren Zergliederung dieser Sätze, oder auch noch bessere Zusammenziehung, abstehen. Genung, diese 4 Sätze sind bey der immer mehrern

rern Herstellung des innern Schönen der Policey alles dasjenige, worauf Policeygesetze und Anstalten unabläßig gehen müssen, und sie begreifen alles in sich, was man davon sagen kan. Aus der Zergliederung iedes Satzes aber geben sich die Mittel und Gegenmittel in folgendem Hauptstücke von selbst an Handen.

§ 16.

Allgemeine Regeln von der äusserlichen Schönheit guter Policey.

Was die äusserliche Schönheit aber betrifft, so wird zwar nöthig seyn, dieselbe aus ihrem wahren Grunde mit Hülfe der Philosophie überhaupt zu erklären. Allein das vornehmste kommt allhier doch auf den Beweis folgender zwey allgemeiner Grundsätze guter Policey, in Ansehung ihrer äusserlichen Schönheit an. Nemlich:

1) **Man muß immer mehr zuwege zu bringen suchen, damit eine schöne, in die Sinne fallende Ordnung und Symmetrie, unter dem Mannigfaltigen eines Landes und iedes Orts, zur Beqvemlichkeit und zum Wohlgefallen der Menschen erblicket und gespüret werde.**

2) **Es muß in und ausser den Städten und Dörfern eine zugleich nutzbare und angenehme sinnliche Zierde, Anmuth und Lust zu leben, und sich daselbst aufzuhalten, hergestellet und erwecket, der öffentliche Wohlstand aber allenthalben beobachtet, das**

Mäßige veranlasset, das Unmäßige aber unterdrücket werden.

§ 17.

Nutzen dieser Regeln § 15 und 16.

Die Wirkungen der Bemühung, diese Stücke guter Policey immer mehr herzustellen, sind so kenntbar und offenbar, daß sie zugleich die Merkmahle derselben ausmachen, wenn iedes nicht nur für sich da ist, sondern sie auch unter sich selbst immer mehr harmoniren, die Nahrungsgeschäfte selbst zusammen hängen, und also erfodern, daß auch Gesetze und Anstalten deswegen geschickt mit einander verknüpft werden müssen. Ja der Mangel dieser Merkmahle in diesem Verhältnisse entdecket zugleich das Gegentheil guter Policey: Allein eben darum muß diese Bemühung in zweyen folgenden Hauptstücken genauer zergliedert und gezeiget werden: a) Wie iedes Stück der guten Policey nach einem ieden Satze aussehe, b) durch was für Gesetze und Anstalten solches herzustellen sey. Denn alsdenn wird man im Stande seyn, nicht nur alle generale Verfügungen in einem Lande oder Orte bey uns, sondern auch alle besondere zu prüfen; massen keine wider diese Grundsätze laufende wichtige Fehler, theils an sich, theils in Ansehung ihrer Harmonie an sich haben muß, wenn man sagen soll, es ist daselbst eine schöne Policey.

§ 18.

Erklärung der ersten Grundregel

Das andere Hauptstück des andern Theils der General-Policeywissenschaft betrachtet also

so angeführter massen die Grundsätze der innerlichen Schönheit. Der erste (§ 15) wird demnach für allen Dingen 1) zu analysiren, und zu zeigen seyn, a) wie eine solche proportionirliche Menge der Unterthanen zu verstehen, und woher sie entstehe; b) wie, ob sie vorhanden, oder nicht, zu erfahren: wobey allerhand Arten der Ausrechnung aus den Todten-Geburts- und Heyraths-Listen zu erklären, welche beständig zu unterhalten sind; c) was zu Nahrungs-Geschäften dem Leibe nach geschickte Leute heissen, und was d) dieses alles zum beqvemen Leben in einem Lande beytrage, als wozu die Oeconomic durch ihre Wahrheiten die Hand bieten wird. Hierauf aber zeigen sich 2) die Gesetze und Anstalten selbst, um theils eine Menge an sich, von fremden und eingebohrnen, theils dem Leibe nach gesunden Unterthanen, theils aber endlich auch in gehöriger Proportion zu erlangen und zu erhalten. Und hier erkläret die Policeywissenschaft sowol die Beförderungsmittel gesunder Geburten, als die ganze Besorgung des Status sanitatis bey der Jugend, und den Erwachsenen, in Ansehung der natürlichen und sittlichen Mittel, in Ansehung der Präservation und Curation. In Summa hier muß das ganze Medicinal-Wesen vorgestellt, und vieles aus der Arzney-Wissenschaft auf die Policey angewendet werden. Uiber dieses alles aber müssen die zulässigen Erqvickungsmittel, die Anstalten zur Ruhe des Leibes, die mäßigen Ergötzlichkeiten, und

§ 15 innerlich schöner Policey.

der angenehme Aufenthalt an sich erkläret, und recht bestimmet werden, was Fremde anlocket, was sie im Lande erhält, was sie wieder wegtreibet, was für Fremde sonderlich zu hegen, was hierinne die Reichs- und Landesgesetze verbieten, was für Leute abzuweisen, oder doch nicht sonderlich zu hegen, was der Regent, die Bedienten und die Einheimischen dabey thun können und sollen, oder nicht thun müssen.

§ 19.

Erklärung der andern Grundregel innerlicher schöner Policey.

Der andere Grundsatz (§ 15) wird hierauf vorgenommen und zergliedert. Zu dem Ende aber 1) gezeiget, was hier a) durch die Gesundheit des Gemüths und der Sitten zu verstehen, b) was diese zur schönen Policey, oder ihr Mangel zur schlimmen beytrage, und was c) eigentlich das Policeywesen dabey thun und nicht thun könne, ja d) wie vielerley sie sey. Worauf denn aus dieser erklärten Natur der Sache 2) theils überhaupt die Beförderungsmittel des Policeywesens, in Ansehung des äusserlichen vernünftigern Wandels insgemein, und der dahin gehörigen Tugenden, der Frömmigkeit, des Gehorsams, der Ehrbarkeit und Ernsthaftigkeit, der äusserlichen Gerechtigkeit, der Mäßigkeit, der Keuschheit, der Arbeitsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Geschicklich- und Munterkeit zu Geschäften, und der Artig- und Höflichkeit gezeiget, theils b) die Gesetze und Anstalten, um die gute Zucht der Jugend in und ausser den Familien, besonders aber in

allerhand Schul- und Unterrichts-Anstalten, vornehmlich Kunst- und Werk-, it. Frauenzimmer-, niedern und höhern Schulen, ferner die Gesinde- Lehrlings- und Gesellen-Zucht, zu befördern, das Verhinderliche und Thörichte aber abzuschaffen, angegeben werden. Hiernechst aber muß auch die Verbesserung der alten, auf alle Weise, theils durch allgemeine Unterrichts- Erweck- und Ermahnungsmittel in der Kirche, vornehmlich der Special-Seelensorge, durch das Intelligenzwesen, gute Bücher, Verhinderung schlimmer Bücher, abergläubischer Calender, und andere Dinge, theils durch particulaire Land- und Stadt-Inspectores, theils durch Belohnungen und Prämien, theils endlich durch die Policey-Zucht-Strafen zuwege zu bringen, die Aergernisse zu verhüten, ja selbst sehr eingerissene Uibel so lange zu brauchen, um ein grösseres zu ersticken, bis man jenen directe oder indirecte beykommen kan, sonderlich aber allerhand dringende Nothwendigkeit zu veranlassen, gekehret werden, damit die nähern Mittel zur wahren innerlichen Verbesserung des Herzens, immer von mehrern gebraucht werden, und etwas ausrichten können. Denn dazu kan ein wachsames Policeywesen ungemein viel beytragen.

§ 20.

Der dritte Grundsatz (§ 15) ist hierauf sonderlich nach der Anleitung der Oeconomie, und mit Hülfe dessen, wozu § 7 Anleitung ge- Erklärung der dritten Grundregel.

 geben

geben worden 1) zu erklären, und daher sind theils insgemein a) die Commoda und Incommoda zu betrachten, b) wie das Policeywesen solche immer mehr entdecken, und was es für Anstalten, die zwar auch noch andern Nutzen haben, dazu vorläufig brauchen müsse, c) Mittel und Gegenmittel aber erfinden könne, theils müssen die Incommoda 2) besonders in verschiedene Classen gebracht und durchgegangen, und 3) dabey gezeiget werden, was man a) für allgemeine Policeygesetze und Anstalten, b) was für besondere, c) was für andere, die bereits bey dem 1 und 2 Satz vorgekommen sind, dabey zugleich zu brauchen, und wie endlich auch d) andere Regierungs-, als Justiz-Kirchen-Militair-Criminal-Revenue-Anstalten ꝛc. dem Policeywesen hierinne die Hand bieten, ja e) wie das Policeywesen sich derselben bedienen, und sich doch nicht directe darinne mischen könne, dieses aber ins besondere auf den Vater des Vaterlandes ankomme, und wohl eingerichtete General- und Special-Policey-Collegia das Beste dabey thun müssen.

§ 21.

Erklärung der vierten Grundregel innerlicher Schönheit guter Policey.

Der vierte Grundsatz (§ 15) ist einer der wichtigsten, und von grossem Innbegriff. Man wird aber dabey ohnmöglich, ohne die Oeconomic gelernet zu haben, fortkommen. Denn, wenn derselbe 1) hier recht aus einander gesetzt wird, so wird man finden, daß a) die andern Grundsätze allerseits allhier zusammen

fliessen,

fliessen, b) daß die darnach vorzunehmende Bemühung dahin gehe, um theils das Vermögen an sich, theils die Nahrungs-Arten, oder dessen Gebrauch, theils endlich alle übrige Landesverfassungen, in Policey- und andern Sachen, sowol im ganzen Lande überhaupt, als in und mit Städten, und in und mit Dörfern recht zum immer bessern Flor der Nahrungsgeschäfte einzurichten; dieses aber am allernächsten c) dadurch geschehen müsse, wenn man sowol das verschiedene Vermögen, als die mannigfaltigen Nahrungsarten damit immer besser, theils an sich, theils ihren zufälligen Umständen nach erkennet und einsiehet, beydes vermehret, vergrössert und multipliciret, immer besser, iedoch nach Unterschied austheilet, oder in ganz wichtige Werke zusammen ziehet, und endlich alles immer stand- und dauerhaftiger zu machen suchet. Und hierzu giebt die General-Oeconomie im ersten Theile der Bibliothec die nöthige Einsicht.

§ 22.

Aus diesen Objecten und Zwecken können nun hierauf 2) die Gesetze und Anstalten selbst gezeiget werden, welche erstlich in Ansehung des verschiedenen Vermögens an sich, als des Staats- herrschaftlichen, Unterthanen-Gemeinen-, oder einzelnen Leuten gehörigen unbeweglichen, beweglichen, sichtbaren und unsichtbaren, unentbehrlichen, nützlichen, unnützen, schädlichen Vermögens, so im Lande ist, oder von an- Fortsetzung des vorigen.

dern Ländern eingebracht wird, erfodert werden, um solches recht zu erkennen und zu bestimmen. Sonderlich muß allhier Geld und Münze, Geldes Werth, Credit und Dienste, besonders in Absicht auf die Policey insgemein betrachtet werden. Alles Vermögen muß nach seiner Qvalität, nach der Grösse des Ertrags, des Werths, den darauf haftenden Schulden, öffentlichen und Privatlasten, wie auch seinem besondern, mehr oder wenigern nützlichen Gebrauche nach zur Land- oder Stadt-Wirtschaft, oder zu beyden immer mehr bestimmet, und eben darinne die Berathschlagung des Policeywesens darauf gegründet, die Verbesserung aber erleichtert werden.

§ 23.

Weitere Fortsetzung.

Denn darauf gründen sich alsdenn zweytens alle Verfügungen und Anstalten, in Ansehung des rechten und immer bessern Gebrauchs des Vermögens, und die Bestimmung der eigentlichen Absichten, die das Policeywesen dabey zu erlangen suchet. Man erwäge nur folgende Fragen, und sage mir, ob sie wohl durch Gesetze und Anstalten, ohne das Vorhergehende in einem Lande oder Orte zum immer bessern Flor der Nahrung recht, iezt und dann, bestimmet, und das Nöthige deswegen verfüget werden könne? Nemlich 1) wie vielerley Nahrungs-Arten, und wie stark iede zu errichten? Ob welche, und wie sie zu multipliciren, oder ihre Beschäftigten zu vermehren, oder nicht?

3) Was

3) Was iede Nahrungsart selbst, in Ansehung des gemeinen Bestens, wirklich werth, oder nicht werth sey, indem sie theils das vorhandene Vermögen zum beqvemen Leben recht nutze, theils mehr Vermögen aus dem Lande weggiebt oder führet als einbringet, theils das bereiteste Vermögen des Regentens zum Schaden des Landes, oder zu dessen Nutzen bereichert, oder ob sie aus andern Ländern Vermögen, nemlich Geldes werth, Geld, Credit und Dienste, ins Land ziehet, und wie sie also anzuschlagen sey. 4) Ob eine Nahrungs-Art viel oder wenig an sich nützliche Producte, oder zu andern Producten, die im Lande nöthig, oder nur nützlich, oder schädlich sind, oder auch aus dem Lande nützlich, oder schädlich vertrieben werden können, zu erzielen diene, und wie weit sie also zu heben, oder nur schlaff gehen zu lassen, oder gar nicht zu dulten sey? Ja eben dahin gehöret auch 5) die Frage: Ob eine Nahrungsart nur mit einiger Verbesserung roher Producten, oder in der 2ten, 3ten, ja letzten Hand damit zu thun habe, und wie profitabel oder nicht sie einzelnen Leuten, oder dem Lande sey? 6) Ob sie mit oder ohne Industrie, mit Geld, mit rohen, mit verbesserten Waaren, in oder ausser Landes handele, oder ob sie solches nur mit solchen fremden Waaren thue, ob und wie das eine, oder das andere, zu befördern oder zu verhindern sey? Wie die Balance du Commerce und die Cours de change in und ausser Lande dagegen aussehen? 7) Ob und wie eine iede Art

des Vermögens auf mehr als eine Art zu nutzen, z. E. Häuser, Flächen an sich, ein Theil ihres Werths auf Credit in Verkehr zu bringen, und wie also der Werth solcher Güter zu erhöhen, folglich das Vermögen selbst dadurch zu vergrössern, der Abfall aber zu erkennen und zu hindern sey? Diese und andere Betrachtungs-Punkte, die ich hier in einem Entwurfe nicht allerseits durchgehen kan, muß die Policeywissenschaft nun zu erklären, zu analysiren, zu untersuchen, und die Erörterung zu den Policeygesetzen und Anstalten, daraus anzugeben lehren.

§ 24.

Eine wichtige Anmerkung bey diesen allen.

Jedoch auch dieses ist noch nicht genung. Denn alle diese Dinge lassen sich öfters an sich gar wohl angeben: Allein in der Application und wirklichen Vollstreckung sind sie schwer oder leicht, gleich oder erst nach vorher zu machenden andern Einrichtungen möglich oder unmöglich, und dieses letzte entweder in Ansehung anderer möglichen oder unmöglichen Einrichtungen, die zuerst oder dabey erfodert werden, schlechterdings, oder nur in gewisser Absicht. Wer dieses nicht beobachtet, wird ein Stuben-Policeyverständiger. Es giebt, wie in vielen andern Staatssachen, auch hier solche Staats-Leute. Dieses ist also **drittens** eine der wichtigsten Betrachtungen, welche, wenn sie unterlassen wird, eben so viel schädliche und leere Projecte, Vorschläge und Entreprisen veranlasset,

lasset, als alle bisherigen Betrachtungen sonst an sich nützliche und gegründete anzugeben, vortrefflich dienen. Und eben deswegen muß man Anleitung haben, diese Betrachtungen nicht nur überhaupt bey allen vorhergehenden mit anzustellen, sondern auch insonderheit alles Erfundene zu den übrigen Policey- und andern Regierungsanstalten, Verfassungen und Einrichtungen

1) im ganzen Lande,

2) in Dörfern,

3) in Städten, und

4) in diesen beydentheils, unter sich in ieder Art, theils in Ansehung des Verhältnisses der Städte zum Landleben, oder dieses zu jenem zu halten, und wohl zu untersuchen, wie sich alles zum herzustellenden Flor, oder zum Verfall der Nahrung verhalte, ob, und wie es möglich oder unmöglich sey, solche Einrichtungen und Verfassungen zu verbessern und zu machen, damit alles besser auf einander passe. Dieses ist gewiß eine der allergrößten Schwierigkeiten aller guten Absichten des Policeywesens: und daher ist sie hier, so viel möglich, ins Licht zu setzen, damit man sie kennen, und wohl einzusehen lerne. Es sind öfters dadurch alle Wege der Verbesserung, vermittelst eines weit um sich greifenden Zusammenhanges der Hindernisse gleichsam verrammelt und verschanzet, und daher bleiben jene nur pia desideria, oder man muß sich doch sehr lange mit ihren hinderlichen Reliqvien schleppen. Eben

dieses

dieses aber warnet einen ieden, nicht so gleich verwegen von den Mängeln des Policeywesens zu urtheilen, wenn ihm nicht alle diese Schwierigkeiten, ob sie da, oder nicht da, oder doch da gewesen sind, sehr genau bekannt wären. Eben dieses hindert auch oft, wenn ein ganzes grosses Gehecke der schlimmen Policey sich an einem Orte ein rechtes Nest von langen Zeiten her gemacht hat, sogleich auf einmal zuzufahren und das Ganze zu verbessern. Wenn solches nun gute Patrioten sehen, sonst aber keine Einsicht haben, so wissen sie nichts als Klagen über das Policeywesen, und zwar um so vielmehr, wenn sie hören, daß solches verbessert werden soll, oder wirklich nur hier und da einiges verbessert.

§ 25.

Noch eine Anmerkung.

Indessen, so muß man doch auch in der Policeywissenschaft zeigen, wie das wahre Verhinderliche und Unmögliche, nicht mit den blossen Schreckbildern und scheinbaren Hindernissen, Schwierig- und Unmöglichkeiten zu verwirren, ja nicht leicht in allen solchen Dingen der Satz immer und beständig als ungezweifelt anzunehmen sey: **Es gehet dies oder das unmöglich an.** Diese sittlichen Hindernisse, welche mehrentheils auf willkührliche Entschliessungen eines, oder mehrerer, oder aller in einem Staate ankommen, können nicht leicht vor schlechterdings unmöglich zu überwindende Dinge, wie etwan diejenigen, so von der unver-

vermeidlichen Vorsehung Gottes herkommen, angesehen werden. Sie sind es nur eine Zeitlang; sie sind es in Ansehung dieses oder jenes, welches eine glückliche Tour, ehe man sichs versiehet, hebet, wenn man nur davon seinen Vortheil zu ziehen weiß, und also deshalb aufmerksam ist. Uiber dieses alles aber kan man auch öfters solche an sich widerwärtigen Verfassungen selbst brauchen, und Mittel derjenigen Verbesserungen, oder doch einiger Theile daraus indirecte machen, denen sie sonst an sich entgegen stehen. Hier muß also die Policeywissenschaft die Augen aufthun, und diese schwere Sache zur Anleitung für gute Policeybediente ins Licht setzen, ihrer künftigen Erfahrung aber zu Hülfe kommen.

§ 26.

Vorerinnerung von den Grundregeln äusserlicher schöner Policey.

Ich habe mich bey diesem Hauptsatze (§ 21) etwas lange aufhalten müssen, weil er der wichtigste ist. Indessen bin ich doch nunmehro bey dem 2ten Hauptstück, nemlich den beyden Grundsätzen der äusserlichen Schönheit der Policey, und also fast mit dem ganzen Entwurf der General-Policeywissenschaft zum Ende. Diese Grundsätze sind (§ 16) angegeben. Der erste ist also wiederum allhier zu zergliedern, und dabey zu erinnern, daß beyde Sätze nicht an sich das Hauptwerk der Policey unmittelbar betreffen, daß dieses Vorurtheil wichtige Fehler in unserm Policeywesen veranlasset, und daß die dahin gehörigen Stücke

cke vielmehr aus dem innern Schönen fliessen müssen, wenn sie nicht betrügliche Larven schlimmer Policey im Innern seyn sollen; ja, daß aus ihrem Mangel zwar die ermangelnde innerliche Schönheit ziemlich zu vermuthen, aus ihrem Daseyn aber nicht allemal auf das Daseyn der innerlichen zu schliessen sey.

§ 27.

Erklärung der ersten Grundregel äusserlicher Schönheit.

Und hierauf wird es nöthig seyn, erstlich das eigentliche Wesen der Ordnung und ihrer Schönheit allhier zu bestimmen, dabey aber zu zeigen, was sie für einen Einfluß theils in die immer florisantere Nahrung eines Landes oder Ortes, theils in das annehmliche Leben an demselben haben, theils aber auch wie sie beydes, wenn sie zu hoch getrieben wird, verhindern könne. Nach dieser Erleuterung sind nun zweytens die Gesetze und Anstalten, die aus diesem Satze fliessen, herzuleiten, und zu zeigen, wie 1) an sich, die Personen in einzelnen, und in Universitatibus, in Districten, Städten, Dörfern, Nachbarschaften, Vierteln, Gilden, Zünften und Gesellschaften, Haushaltungen rc. betrachtet, a) nach ihren Orden, Ständen, Würden und Aemtern, b) nach ihrem Alter, c) Geschlechte, d) nach dem Ehe- und ledigen Stande, e) nach ihrem Vermögen, auf verschiedene Weise, welche in der General-Oeconomie des 1 Th. p. 133-143, sonderlich aber p. 143, 144 und p. 170-177 gezeiget worden, f) nach ihren Nahrungsarten (vid. ib.), und

Haupt-

Haupt=Verrichtung in Ansehung derer, so dem Publico oder den Privatis dienen, bey Hofe, bey den öffentlichen Collegiis, in der Kirche, in der Schule, im Kriege, der Land=Oeconomie, den Künsten, Wissenschaften, Handwerkern, Manufacturen, den Handlungsarten, und im geringen Dienststande, g) nach ihrer Religion, h) ihrem Leben und Absterben, sonderlich in Ansehung der Begräbnisse und Trauerzeichen, und endlich i) nach ihren guten und schlechten Nahmen, oder ihrem besondern guten Ruhm und so fort zu unterscheiden, zu ordnen, zu subordiniren, zu coordiniren und zu rangiren, bald Verbindungen, bald Trennungen zu machen, und sie durch rechtliche Vorzüge und allerhand Unterscheidungszeichen zu reizen, zu ermuntern, und zu den Stücken guter Policey zu erwecken, von dem Gegentheil aber und von der Unordnung, und den daraus entstehenden Hindernissen unter sich abzuhalten sind. Das Belohnen, oder auch das Züchtigen, kommt hier wieder in Betrachtung. Uiberhaupt aber muß gezeiget werden, wie alles so unter einander abzupassen, und auf einander zu richten sey, aufdaß sie einander zum beqvemen Leben mehr beförderlich als hinderlich seyn, so viel möglich aber einander die Unbeqvemlichkeit nicht vermehren oder lästig fallen, sondern erleichtern, mithin sich alle unter einander bey diesem Verderben der Sünder helfen, ieder zwar sein Hoc age beobachten, iedoch aber auch gesellig leben müsse. Wie sie sich einander in ihren vollkommenen

nen Rechten nicht beleidigen müssen, dazu hilft vornehmlich das Justizwesen, und bietet dem Policeywesen die Hand. Allein wie sie sich auch in Ansehung der Liebe und Behülflichkeit, folglich der unvollkommenen Rechte, helfen und gesellig leben müssen, und wie man sie dazu bringe, das gehört für das Policeywesen, und in der Wissenschaft davon muß solches erkläret werden. Man muß aber auch 2) die Ordnung der Sachen, welches theils Handlungen, Verrichtungen und Geschäfte der Personen, theils belebte und unbelebte Sachen sind, zu dem Ende immer beqvemer einrichten, damit sie daseyn, und so, nicht aber anders seyn; an rechtem Orte, zu rechter Zeit, im gehörigen Maasse, und rechter Austheilung zum Verkehr, e. g. Gewichte, Elle, in rechter Güte, in dienlicher Subordination oder Coordination, in natürlicher oder moralischer Verbindung, oder auch, daß sie in beyderley Absicht, wie z. E. Städte von Dörfern, ein Zunftgewerbe von dem andern getrennet werden. Man muß wissen, wie sie daseyn müssen in gehöriger Folge, Grösse, Menge, Form, Figur oder Gestalt, Farbe, Kleidung, Solennität und allerhand Unterscheidungszeichen. Und dieses ist allhier zu erklären, und daraus anzuweisen, was für Policeygesetze und Anstalten daher entstehen. Sonderlich gehört hierher 3) die Eintheilung, Ordnung und rechte Bestimmung der Zeiten und Oerter im gemeinen Wesen, als wodurch zugleich verhütet wird, daß die Nahrungsgeschäfte

schäfte nicht verhindert, sondern öfters eben dadurch befördert werden. Dieser Punkt verdienet daher noch eine besondere und genauere Betrachtung, mit Absicht auf öffentliche und Privatsachen, und auf öffentliche Gebäude, it. in Ansehung der Nacht, des Tages, oder anderer Geschäfte. Was sind öffentliche Uhren, Glockenschlag, Feyer- und Werkel-Tage rc. anders als solche Anordnungen? Allein bey diesen allen müssen endlich auch 4) die Ausnahmen der äusserlichen Ordnung samt ihrer Ausschweifung erkläret, und die Regeln deshalb an die Hand, sonderlich wider das übertriebene und schädliche, unangenehme, alte und abgeschmackte, schlechtere, so das bessere verhindert, oder wider das neue schlechtere, oder doch überhaupt unnütze und nur beschwerliche, oder lästige angegeben werden.

§ 28.

Erklärung der andern Grundregel von der äusserlichen Schönheit der Policey.

Was endlich den andern Grundsatz der äusserlichen Schönheit der Policey (§ 16) betrifft: so muß allhier 1) überhaupt gezeiget werden, worinne die Schönheit der Zierde, des Prachts, des Schmucks, ja das Lustige, und der Wohlstand eines Landes, sofern der Fleiß und die Kunst solche mit der äusserlichen Schönheit der Natur vereiniget, oder auch ohne Natur zuwege bringet, theils im ganzen Lande, theils in Dörfern, theils ausser ihnen an Sachen und Personen an sich, oder doch nach dem Geschmack der Zeiten und der Mode bestehe,

oder bestehen könne, 2) daß dazu aber auch die Hinwegräumung des Garstigen, Eckelhaften und Unreinen, des Wüsten, den Sinnen Unangenehmen, des Schreckenden und Verdrießlichen gehöre, und 3) die Einrichtung nach dem Satz des vorigen § nicht nur darinne mit begriffen, sondern auch diese Stücke der Schönheit unterhalten müsse, und 4) wie und auf was Weise dieses nicht nur zum angenehmen Leben der vorhandenen Unterthanen an sich vieles beytrage, sondern auch mittelbar die Populosität und die Vermehrung der Nahrung befördere; ja auch hinwiederum zur schönen Ordnung diene. Das Reissen, die Baukunst, verschiedene andere Künste, die Mathematic, die Land-Oeconomie an sich treten hierinne bey, um dieses alles besser zu verstehen und anzugeben; dabey aber muß auch 5) das Gezwungene, Affectirte und mit andern Dingen, sonderlich dem Innern nicht Übereinstimmende, ohne die äusserste Noth des Credits, der diese schwache Hülfe bisweilen noch brauchen kan, vermieden, und daher die Nachahmung anderer Völker und Oerter vernünftig und klug eingerichtet, wie aber solches geschehe, hier gelehret werden.

§ 29.

Fortsetzung davon.

Nach diesen allgemeinen Erleuterungspunkten dieses Satzes ist, aber auch weiter nöthig, nun ins besondere die Gesetze und Anstalten wegen des gewöhnlichsten Schmucks und dem vor-

vornehmsten Zierat a) ausser und um die Oerter, nahe herum, entfernet, und an Strassen, im Lande, in den Orten selbst, und zwar 1) an und unter den Leuten, 2) an den Gebäuden, auf dem Lande, in Städten, und hier sonderlich theils insgemein zu entwerfen, und zu zeigen, was zur Schönheit der Strassen, Gassen, Gäßgen, der öffentlichen grossen und kleinen Plätze erfodert wird; theils aber was insonderheit die Schönheit der publiqven Gebäude und der Privat-Gebäude betrifft. Gleichwie aber ausser diesen auch 3) noch verschiedene Annehmlichkeiten an andern Sachen anzubringen, sonderlich aber auch die mäßige und vernünftige Belustigung und Ergötzungen der Sinnen am besten von dem Policeywesen veranstaltet und dirigiret, nicht aber der sich selbst gelassenen Wahl und Freyheit aller Menschen ohne Unterschied überlassen wird, also ist auch dieses zu betrachten.

§ 30.

Beschluß der General-Policeywissenschaft.

Dergleichen Abhandlung der General-Policeywissenschaft wird nun verhoffentlich noch besser zeigen, was dazu für Wahrheiten gehören, was man von andern Wissenschaften dazu nöthig habe; ja wie darinne eine practische Anweisung, alle Theile der Gelehrsamkeit auf das gemeine Beste anzuwenden, gegeben werde; und was für vielerley Bücher und Schriften man sowol zu ihrem ersten Theil, und dessen 2 Hauptstücken, als auch zum andern Theil

und desselben dreyen Hauptstücken, die ich hier entworfen habe, brauche. Ja eben diese Wissenschaft wird sich auch zugleich zum unentbehrlichen Grund der Special-Policeywissenschaft vorstellen. Diese aber wird nunmehro nach der (§ 35) gegebenen Bestimmung, auch sehr leicht zu entwerfen seyn.

§ 31.

Von der Specialpoliceywissenschaft.

Denn diese zeiget eigentlich aus der Natur und Beschaffenheit iedes Haupt- und Neben-Geschäftes, der Land- und Stadt-Wirtschaft, wie solches im ersten Theile schon entworfen worden, nach den Grundsätzen der General-Policeywissenschaft bey iedem

1) Worinne desselben innere, und äusserliche Schönheit der Policey bestehe?
2) Was für allgemeine und besondere Policeygesetze und Anstalten dazu nöthig und dienlich sind?

Es würde dannenhero

1) von der besondern Policey bey der Land-Wirtschaft, den Landgütern, dem Acker-Bau und Plantagen;
2) Von der besondern Policey bey den Haupt- und Neben-Geschäften, der Stadtwirtschaft, theils insgemein, bey Hauswirtschaften und Stadt-Prædiis, bey dem Erwerb mit ausnehmendem Unterricht und solcher Ausübung der Wissenschaften, Künste, Handwerker, Fabriqven, Kaufmannschaft, Krämerey und Hö-

Höckerey, bey den Stadt-Brau-Nahrungen-Mühlen-Gastwirtschaften, Coffee- und Spiel-Häusern, dem Bauen ꝛc.

iedesmal die innerliche und äusserliche Schönheit der Policey gezeiget, hierauf aber von den zu ieder dienlichen, theils generalen, theils specialen Policeygesetzen, Verordnungen und Anstalten zu handeln seyn. Ich würde aber in diesem Entwurf davon nichts mehr, als eben dieses bey iedem besondern Nahrungsgeschäfte sagen können, wenn sie gleich allerseits wieder hersetzte: ich halte demnach dieses hier für etwas unnützes, nachdem ich solches schon im ersten Theile dieser Bibliothec p. 188, 189, 190 bey dem Entwurf der Special-Oeconomic gethan habe. Eben diese Ordnung aber werde ich unter den Capiteln des Bücher-Verzeichnisses zur Special-Policeywissenschaft selbst behalten, nachdem ich vorhero zu den Haupt-Stücken der generalen Policeywissenschaft die nöthigen angegeben habe. Jedoch die Erklärung der Buchstaben in dem Verzeichnisse der Bücher will ich hier nur wiederholen. Nemlich

V Bedeutet: ungelehrte Bücher.
VA gute ungelehrte,
VAAA sehr gute ungelehrte,
VAA mittelmäßige ungelehrte,
VB schlechte ungelehrte,
VBB sehr schlechte ungelehrte.
E Bedeutet: gelehrte, und wenn dabey stehet A gute, AAA sehr gute, AA mittelmässige, B schlechte, BB sehr schlechte.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das andere Buch
des andern Theils der Cameralisten-Bibliothec, nemlich zur Policey-Wissenschaft gehörig.

Das erste Haupt-Stück.
Von der Policey und dem Policeywesen überhaupt und insgemein.

§. 1.

Ich werde die Schriften, so zur General-Policeywissenschaft gehören, in den ersten 6 Hauptstücken vor allen Dingen bemerken, muß aber dem geneigten Leser im voraus sagen, daß wir noch zur Zeit an Schriften, welche eigentlich und allein von Policeysachen, sonderlich aber von allen Stücken des Policey-Wesens zusammen handeln, sehr arm und verlegen sind. Ausser wenigen sehr allgemeinen Schriften, von der Staatsklugheit, und noch wenigern von der eigentlichen Policey, insofern solche, und das Policeywesen von der Regimentsverfassung überhaupt, und von Justizsachen unterschieden ist, muß man nur mit lauter kleinen Stückgen, die zur Policey gehören, oder doch einiger massen ein Verhältniß dazu haben,

oder

oder mit solchen öconomischen, historischen und auch andern Schriften vorlieb nehmen, welche hier und da zugleich etwas von der Policey bey Begebenheiten und wirtschaftlichen Geschäften berühren, oder gar erst, sonderlich in historischen Büchern Anlaß geben, durch eigenes Nachdenken Anmerkungen von der Policey zu machen. Alles übrige aber muß man aus vielen Büchern zusammenstoppeln, ja sich öfters mit ganz besondern und kleinen Schriften von einer einzeln Policeysache behelfen, endlich aber doch noch am meisten zu den in den teutschen Staaten herausgegebenen General- und Specialgesetzen, und den darinne gemachten Policeyanstalten selbst seine Zuflucht nehmen. Und auch dieses wäre gut, wenn wir nur vollständige Sammlungen davon hätten, oder die einzeln Stückgen nicht verloren giengen. Verschiedene academische Abhandlungen von allerhand Rechten, so in die Policey schlagen, muß man endlich auch zu Hülfe nehmen. Sie betreffen sonderlich die öconomischen rechtlichen Geschäfte, und diese werden auch darinne am meisten, in Absicht auf das Justizwesen, sofern solches die Entscheidung der Privatstreitigkeiten, oder die peinliche Bestrafung grober Verbrechen nur betrifft, geschrieben. Denn wo ist ein einziges Buch, das die eigentlichen geringen Policeyverbrechen und Strafen abhandelt? Allein man muß noch zur Zeit zufrieden seyn, bis dieses Theil der Gelehrsamkeit noch besser ausgearbeitet ist.

§ 2.

Was aber nun die erst gedachten öconomischen Schriften betrifft, so sind solche im ersten Theile dieser Bibliothec meistentheils angeführet, und es ist auch oft bemerket worden, wenn sie von diesen Geschäften zugleich auch policeymäßig handeln, d. i. die Mittel ein Geschäfte insgemein in einem Lande in Flor zu bringen, und seine Hindernisse aus dem Wege zu räumen, anzeigen. Ich muß mich dannenhero gleich anfangs in Ansehung der Policey und des Policeywesens

1) Uiberhaupt beziehen auf das II Buch des ersten Theils, und zwar auf die Bücher

Num.	17	pag.	195
	20		ibid.
	25		196
	28		197
	32, 33, 34		ibid.
	87		203
	89		ibid.
	91		ibid.
	106		206
	117, 118		207
	129		208
	130, 131		ibid.
	139		209 auf den 13 § p. 211
	193		213
	198		215
	201 a)		216
	202		ibid.

Num.

Num.	204	pag. 217
	207	218
	219	220
	224	ibid.
	229	221
	233	222

2) Insonderheit aber auf

Num. 246 pag. 223 § 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 38, 44, 45, 48, 52, 60, 63, 64, 65.

Num. 558 und 660 beziehen.

Ja in den § 71, 72, 77, 78, 79, 80, 81, 86, 87, 89 angegebenen Schriften von Stadt-Nahrungs-Geschäften, wird mehrentheils das Speciale der Policey zugleich berühret. Und ich werde hin und wieder noch mehrere anzeigen, die sowol zu den öconomischen Büchern gehören, als auch im Policeywesen zu brauchen sind.

§ 3.

Noch einige allgemeine Schriften von der Policey an sich.

1) **Lucas Friedrich Langemacks** Abbildung einer vollkommenen Policey in 4, Berlin bey Johann Jacob Schützen. E A A A.

Ich schätze diese Schrift, ob sie gleich kurz ist, darum desto höher, weil sie die Policey fast aus gleichem Gesichtspunkt, wie ich hier in der ersten Abhandlung dieses 2ten Theils gethan habe, betrachtet. vid. Leipz. Samml. 5ter Band p. 226. Man muß sich aber nicht daran stossen, wenn der Verfasser von einer vollkommenen Policey redet. Es läßt sich solche zwar eben sowol, wie die vollkomme-

kommene Gesundheit eines Menschen an sich vorstellen, damit man erkenne, wohin das menschliche Policeywesen gerichtet sey. So wenig aber ein einziger Mensch im eigentlichen Verstande vollkommen gesund ist, oder werden kan; so wenig ist es möglich, an einen schlechterdings vollkommenen Zustand der Policey in einem Staats-Körper zu denken. Es ist daher alles nur von der perfectione partium und graduali comparative tali zu verstehen, was man sich versprechen kan. Und daher bestehet alles in continuo progressu ad perfectionem, wie ich in der ersten Abhandlung gezeiget habe.

2) **Georg Obrechts** Secreta politica von Anstellung guter Policey, und von billiger und nothwendiger Erhöhung eines Regentens jährlichen Einkommen, Straßburg 1644. EA.

vid. Leipz. Samml. 5 B. p. 418.

3) **C. B. von L.** ohnverfängliche Vorschläge zur Einrichtung guter Policey, Frankfurt bey Joh. Friedr. Fleischern 1739 in 8. EAA.

Der Autor hat aber auch besondere und ungegründete Vorschläge in verschiedenen Stücken, z. E. von der Succeßion der Priesters-Söhne und Töchter.

4) *Anonymi* Gedanken von Verbesserung menschlicher Gesellschaft in 8. Leipzig 1746. Es sind Unterredungen, und etliche Sammlungen nach und nach heraus gekommen.

Es ist der Herr Hofrath Loen der Verfasser davon, von dem § 31 mehr vorkommen wird.

§ 4.

Von den die Policeymängel und den Verfall der Stände insgemein strafenden Schriften.

5) Lu-

5) Ludewig Ernst von Faramonds aufrichtiges Protocoll, oder Unterredung einiger vertrauter Freunde, welche einander sagen, was sie denken, Amsterdam bey Pot. 1 Th. von der H. 1740. EA.

Es werden sonderlich Policeymängel, und zwar nach christlichen Policey-Principiis angezeiget. Großgebauers Wächterstimme, ein schön altes theologisches Buch, gehört auch zu dieser Art, sammt allen den theologischen Schriften, welche seit des sel. Speners Zeiten von dem äusserlichen Verfall der Stände und gottlosen Leben der Christen heraus gekommen, davon aber die isagogischen Bücher der Gottesgelahrheit, sonderlich des sel. Buddei handeln. Die Faramondischen Schriften hat unter diesem Nahmen der christliche Staatsmann Herr von Schütze heraus gegeben. Sein unchristliches Christenthum in einem Sendschreiben Pavans an Marelung 2 Th. in 8 bey Montagen zu Nürnberg 1713 edirt (der seine Schriften meistentheils verlegt hat, wenn gleich Amsterdam u. s. f. darauf stehet). Die Discourse über die heutigen Sitten der Welt, der getreue Hofmeister und Mentor in 8 1728, sind lauter Schriften dieses Mannes, so man hier vortrefflich brauchen kan. Er hat zwar seinen Widerspruch, wie alle solche Schriften gefunden, die unerkannte Wahrheiten sagen, und dabey auch ihre Fehler haben. Allein daran muß sich ein Freund des Studii im Policeywesen nicht kehren. Nur muß er wohl zubereitet und scharfsichtig, iedoch ganz uneingenommen und kaltsinnig in der Prüfung seyn. Es giebt Schriften, die nach dem Schlendrian schreiben und gut sind. Diese bekommen selten Widerspruch, wenn sie gleich auch getadelt werden: Es giebt aber auch Schriften, die sich an die geschnittenen Leisten nicht binden,

den, und doch auch viel Gutes haben. Diese sind es, welche oft am meisten Anfälle leiden. Allein, wer will gleich Partie machen, wenn man die gute Wahrheit siehet? Man gebe acht auf die Kämpfer und ihre Waffen, und sey für sich stille!

6) *Anonymi* **Unzulänglichkeit** der Weltklugheit, nebst Anweisung zur wahren Weisheit, wie Herrschaften ihre Unterthanen glücklich machen können, Halle 1749 in 8. EAA.

7) **Johann Heinrich Böcklers** Collegium politicum, oder politischer Discours von Verbesserung Land und Leute in 4, 1669. EAA.

8) *Trajani Boccalini* politischer Probierstein in 4, Venedig 1614. **Desselben** Voyage de Diogene 3 Theile in 8, Qvedlinburg, und andere Schriften ziehen die Fehler der Policey, nebst andern Fehlern des weltlichen Regiments, satyrisch und auch oft ohne Satyre durch. Ja zu diesen Zeiten scheueten sich die Leute von solchen äusserlichen Mängeln der Policey offenbar zu schreiben; daher finden wir verschiedene andere Schriften unter den Nahmen des Simplicii Simplicissimi &c.; it. des politischen Maulaffens, und anderer solcher Uiberschriften, die **Christian Weise**, der bekannte wohlverdiente Rector zu Zittau, meistentheils geschrieben, dazu auch verschiedene seiner Schauspiele, z. E. der Machiavellistische Körbler, wie des von Hollbergs politischer Kannengiesser, gehören. Die lächerlich gemachte und spitzig angefallene Thorheit nimmt bisweilen noch am ersten die Flucht, wenn beydes nur nicht oft wider Wahrheit und Tugend gemisbraucht wird. Denn dieses ist wieder ein anderer Policeyfehler, dazu Gelehrten Passions verleiten.

leiten. Andere stellten erdichtete Länder und Staaten vor; die Beschreibung des Schlaraffen-Landes, der Froschmäusler, der Reinicke Voß, wovon unten noch etwas vorkommen wird, und andere sind von solchem Schlag. Es hat nie daran gefehlet. Nur verändern sie ihre Gestalt nach dem Geschmack der Zeiten, gleichwie auch die Fehler, Mängel und Laster immer andere Gestalten und Hüllen annehmen.

9) *Campanellæ* civitas solis, oder idea perfectæ reipublicæ; die Historie der Sevaramben; *Mori* Utopia, und erstgedachten Faramonds Insel der Zufriedenheit in 8, 1728; ingleichen

10) Andersons Erzehlung seiner Reise nach der Insel der Ruhe von Mr. du Blancard übersetzt, Erfurt, 8, 1745.

11) Joh. Mauritii von Brachfelds curieuse und wundervolle Begebenheiten in der glückseligen Insel Jaeletan, Leipzig 1739 in 8, gehören alle dahin.

Endlich brauchte man die Satyre in ungebundener und gebundener Rede. Wie viel Schriften könte ich also hier erzehlen, die man nicht, als zu diesen Sachen gehörige Schriften, ansiehet, und sie oft aus ganz andern, ja so gar läppischen, Ursachen lieset und schreibt? Allein wie weitläuftig würde mein Verzeichniß werden? Ich will nur erinnern bey allen guten Haupt-Grundsätzen, die sich darinne äussern, sich nicht gleich blenden zu lassen, sondern auch auf die versteckten oder Neben-Grundsätze acht zu haben.

12) Heut zu Tage gehören viele Wochenblätter auch daher, z. E. der Hamburgische Patriot, der freymüthige Weltbürger, die Tadlerin. Schon *Joh. Valent. Andreæ* Menippus seu dialogus

logus Satyricorum centuria ed. 1648, 8 zeigt auf diese Weise das äusserliche, lasterhafte, sittliche Leben in den Ständen.

Sie sind freylich nicht alle in allen nach ächten Grundsätzen geschrieben, und haben bisweilen übertriebene, oder allzuschlaffe Gedanken. Des berühmten *Fenelons* les avantures de Telemaque, so ein bekanntes Buch, und auch ins Teutsche, sowol nach gebundener als ungebundener Schreib-Art übersetzt ist, enthält ebenfalls sehr schöne Policey-Anmerkungen. Was der bekannte Engelländer D. Swifft für erdichtete Reisen, *ja* in neuern Zeiten der Herr von Hollberg in der unterirdischen Reise des Klimes geschrieben, und wie darinne die Policeyfehler unter andern auch mit durchgezogen sind, darf ich nicht erinnern, ohne nur denjenigen, die diese Bücher zur blossen Ergötzung lesen, und darüber lachen, ja auch wol andere darnach richten, sich und ihre nächsten Landsleute aber dabey so gut, als die Sache selbst, vergessen, wenn solche Bücher gelesen sind.

13) Johann Rists zwölf Monats-Gespräche in 12, 1674, Frankfurt. E A A.

Dieser christliche teutsche alte Dichter bestraft die Policeylaster seiner Zeit hier ziemlich gut. Besondere Schriften dieser Art kommen unten noch vor.

§ 5.

Von den Verbesserungen und guten Eigenschaften der Policey.

14) *Anonymi* güldene Haus-Policey in 4, 1601, München bey Wellern. E B.

15) D. Johann George Leibs Proben Land und Leute zu verbessern in 4, Leipzig 1708. E A.

16) *Jean le Blonds* les neuf livres de police humaine, à Paris 1550, 8. E A.

17) *Ano-*

17) *Anonymi* Restitution du Pluton à Son Eminence de Cardinal Richelieu, 8, à Paris 1662. EB.

18) *Jean Baptist. Colbert* Testament politique, 12, 1696, Dreßden bey Winklern. EA.

Diese beyden gehen aber doch mehr in die Staats-Klugheit überhaupt hinein, und berühren nur prudentiam politiæ sublimiorem.

19) *Anonymi* sich selbst beschützendes Vaterland in 8, gehört auch zu solchen Schriften; nebst Chr. C. Bessels politischen Glücks-Schmied, Hassenthals Athleta politicus, *Fredro* monita politica, Joh. Adam Webers discursus de qualibet materia, Artelmeyers natürlicher weit eröffneter Pallast, in 8, D. J. Oldenkops Tractat von Rathschlägen und guter Policey in 8, Turpii kurzer Unterricht von drey Dingen, Görlitz 1582, Johann Leonhard Sauters Conseiller d'Etat, oder Kunst ein Land zu erhalten und zu verbessern, Leipzig in 8, 1684, Johann George Förderers von Richtenfels politischer Lustgarten eines Regenten in 8.

Dieses alles aber sind alte politische Schriften, so bisweilen gute Collectanea und Axiomata politica haben, wenig eigene und gründliche Gedanken aber vorbringen, und übrigens nur in Generalioribus bleiben. Vielleicht ist es die Ursache, warum verschiedene davon unter die Späne der Buchhandlungen geschmissen sind. Jedoch es ist wahr, sie handeln freylich nicht allein von dem innern Policeywesen, ja davon oft nicht viel, sondern auch andern Regierungsanstalten und Staatssachen, und zwar nach ehemaligen ganz gemeinen Einsichten, da die Weltweisheit, die Geschichtskunde, und

und die Oeconomie noch in ganz anderm Zustande bey uns war. Ich sage mit Fleiß: nach ganz gemeinen Einsichten; denn es giebt auch in alten Zeiten Leute, die mit besondern Einsichten geschrieben haben. Das Licht aller Zeiten ist in ein gemeines und besonderes einzutheilen, obgleich aus diesen oft in unsern Zeiten ein gemeines Licht geworden ist.

20) George Engelhard von Löhneis Hof-Staats-und Regierungs-Kunst in fol. 1679. EA.

Es handelt zwar auch von andern Regierungs-, iedoch aber auch Policeysachen, sonderlich in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, und ist nach der alten Weise practisch, das ist, aus seinen Collectaneis mit Zusätzen aus eigener Erfahrung, keinesweges aber nach heutigem Geschmack geschrieben.

21) *Richelieu* Testament politique (vid. 1 Theil der Bibl. N. 171).

Es ist bekannt, und hat auch einige Anmerkungen von dem Policeywesen eines Landes, sonderlich des Französischen Staats. Jedoch diese Nation hat sich seit 200 Jahren ungemein auf Policey-Sachen in Theoria & Praxi gelegt. Daher man unter ihren Schriften viel schönes überhaupt findet. Es ist aber doch als das Hauptbuch anzusehen.

22) *M. Delamare* Traité de la police, in fol.

Es ist eine zweyfache Edition heraus, die Pariser und die Hamburger. Ein theures Werk, welches ausser vielen historischen Sachen von der Policey, sonderlich die Policey in Frankreich vorstellet, und von den königlichen Policey-Ordnungen und Anstalten handelt. Man kan gewiß viel darinne, sonderlich von dem Policeywesen selbst, und zwar nach dem Geist des grossen General-

neral-Lieutenants de la Police in Paris Mr. d' Argenson lernen. (conf. Mr. Melont Essai sur le Commerce p. 29 in not.).

23) Gottfried Rühlmanns erfahrungsmässiger Vorschlag, Land und Leute zu verbessern in 4, Rudolstadt 1711. E B.

24) *Anonymi* Regentenbuch von Bestellung und Erhaltung des Regiments sowol im Fürstlichen hohen Stande, als gemeiner Stadt-Policey, von einem Canzler auf Befehl einer hohen Person zusammen getragen, Frankfurt 1614 in 8. E B.

Es sind Collectanea, und nicht die ächten Begriffe ins besondere von der eigentlichen Policey darinne zu finden, wie von vielen solchen alten Schriften überhaupt zu erinnern ist.

§ 6.

Allerhand historische Schrifften, so man hier bey dem Policeywesen brauchen kan.

25) Die allgemeine Weltgeschichte aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt, mit einer Vorrede des berühmten und gelehrten Gottesgelehrten Herrn D. Baumgartens zu Halle, in etlichen Theilen 1740 in 4, und

26) Die Sammlung der merkwürdigsten Reise-Geschichte in etlichen Theilen, bey den Gebrüdern von Düren, Frankf. am Mayn in 4, 1748.

Sonderlich will ich die Reisen nach China und einige Auszüge, so die Chinesische Policey beschreiben, empfelen.

27) *Missons* Voyage d' Italie in 8, it. *S. Disdiers* Etat de Venise; *Contareni* Tractat de Ma-

gistratu & republica Venetorum, am besten aber ist

28) **Jean de Witt** Anwysing der heilsame Politicke gronden en Maximen van de Republicke van Holland in 4, so auch teutsch, aber sehr schlecht in 12 übersetzt ist. Ingleichen

29) **Die erdichtete Reise,** so A. B. C. unter dem Titel: das bey 200 Jahr lang unbekannte, nunmehr aber entdeckte vortreffliche Land der Inqviraner, Fr. und Leipzig 1736 in 8, und in etlichen Theilen edirt.

Schon oben bemerkte Swiftischen erdichteten Reisen, sonderlich nach Caklogallinien, nebst einem Schreiben an ein verehlichtes Frauenzimmer, worinne von der Wohlgezogenheit des in der Policey so betrachtungswürdigen schönen Geschlechts artig gehandelt wird, it. *Anonymi* Staats-Historie von dem Staats-Ministerio des Cardinals Ximenes Hamburg 1719 in 8 sind auch gut zu brauchen. Nur wäre zu wünschen, daß die besondere Geschichte grosser und berühmter Städte von solchen Händen gemacht wären, und würden, die gute Einsicht in Policeysachen gehabt hätten, oder haben, darinne aber auch die eigentlichen und besondern Policeysachen, Gesetze, Anstalten, Begebenheiten fein pragmatisch beschrieben wären. Denn in alten Zeiten muß man, was die Policey betrifft, fast alles sonderlich in alten und grossen Städten bey uns Teutschen suchen. Solche Geschichte-Chronicken oder Zeitbücher von Städten würden alsdenn nicht so trocken und unnütze, ja wol gar nicht so schädlich heraus kommen, als viele solche Stadt-Geschichts-Beschreibungen, z. E. Zeilers und anderer sind, welche fast zu nichts dienen, als die Unwissenheit und den Aberglauben der gemeinen Leute zu vermehren

ren und zu unterhalten. Es würden solche Schriften alsdenn den Geschichten und Beschreibungen ganzer Länder, welche sich in diese Particularia nicht füglich einlassen können, zu statten kommen, und hierdurch unter andern auch zum Studio der Policeywissenschaft nützlich werden.

30) Johann Peter Kaysers, Pfarrern zu Hundschuchsheim, historischer Schauplatz der alten berühmten Stadt Heidelberg, Frankfurt am Mayn 1733 in 8.

Dieses ist dergleichen elende Geschichts-Beschreibung von einer der ältesten und berühmtesten Städte, die etliche mal in äussersten Abfall durch allerhand Schicksale, und doch wieder in Aufnehmen gekommen, dabey aber eine Menge von klugen und weisen Regenten aus den Churfürsten zur Pfalz gehabt hat, so ohne Zweifel die nützlichsten Mittel ausgesonnen, und die dienlichsten Policeyanstalten gemacht haben, ihre Residenz-Stadt wieder in Aufnehmen zu bringen. Allein, wenn man in diesem Buche die einzige ziemlich umständliche Beschreibung ihrer Anstalt der daselbst gestifteten hohen Schule, oder Universität, weswegen dieses Buch im 4 und 12 Capitel unten angemerket zu werden verdient, und einige sehr wenige Sachen in den Lebensbeschreibungen der Pfälzischen Churfürsten bis 1693 wegnimmt, so bleibt, ausser dem trocknen und unvollständigen Geripppe der Geschichte, nichts mehr übrig, als eine Menge von sorgfältigen Anmerkungen, was für Cometen, Sturmwinde, tiefer Schnee, harte Winter, Hagelwetter, Gewitter, Sonn- und Mondfinsternisse, Pesten und Seuchen ꝛc. etwan in dortigen Gegenden gewesen. Ich tadle die Anmerkung dieser Dinge an sich nicht; allein es solte pragmatisch geschehen. Das schlimmste aber ist es, daß solche Anmerkungen gemacht werden, darinnen der Verfasser den Aberglauben,

die Zeichendeuterey, und die Unwissenheit des gemeinen Pöbels unterhält und bestätiget, mit keinem Worte aber gedenket, was etwan für kluge Policeyanstalten gegen die Folgen einiger darunter befindlicher gemeinen Uibel gemacht worden.

31) Johann Schrammens Politia historica, oder historische Beschreibung, was in allen Ständen ein ieder in acht zu nehmen, Leipzig 1605 in fol. EB.

32) George Lauterbachs Regentenbuch in fol. 1573. EAA.

33) Johann George Leibs Regierungs-Kunst Caroli V, in 8, 1723. EA.

34) Friedrich Lucä Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten, oder Chronicke von Ober- und Nieder-Schlesien, Frankfurt in 4, 1689. EA.

vid. Monatliche Unterredung einiger guten Freunde von allerhand Büchern, AB, 1689 in 8 p. 564.

35) Dietrich Reinkings biblische Policey, in 4, Frankf. 1707. EA.

Das schlimmste ist bey allen alten Schriften von der Policey, daß die Verfasser unter dem Worte Policey entweder die ganze innere Regimentsverfassung, oder nur einige wenige Stücke der äusserlichen guten Policey verstehen, von dem Innerlichen, Eigentlichen und Wesentlichen der Policey aber wenig oder nichts gedenken.

36) Das im Manuscript vorhandene Conseil sur l'Etat de Saxe des Herrn Fürstens Egon von Fürstenberg, zur Zeit Königs Augusti II hochverordneten Stathalters, verdiente von den Besitzern ans Licht gestellt zu werden. Das war einer der grossen Herren, die grosse Einsicht in diesen

sen Sachen, und unter andern auch in der dahin gehörigen Policey hatten.

§ 7.

Von den Tagebüchern, (Journalen), wie auch verschiedenen neuen Anzeigen oder Intelligenz-Schriften.

37) Ich habe oben schon aus dem ersten Theile der Bibliothec den 17 § pag. 217 rc. von den Journalen, deren wir heut zu Tage von der Wirtschaft viele haben, das meiste angeführet. Unter diesen sind nun meine Leipziger Sammlungen Num. 208 besonders mit auf die Policey gerichtet. Ausser dem ist mir kein Journal bekannt, welches sich darum sonderlich bekümmert. Hier und da ist etwas davon in den Natur- und Kunst-Geschichten Num. 210, und in den juristischen Journalen davon anzutreffen. Selbst in Fabri Staats-Cantzeley findet man die allgemeinen neuern Reichs-Policey-Ordnungen und Gesetze. In den allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern, Jena und Leipzig 1747, bey J. R. Cröckers Wittwe, wovon sehr viel Theile bereits heraus gegeben, sind auch Policeygesetze grosser Herren bisweilen angeführet. Des Herrn Prof. D. Königs zu Marpurg, nunmehro zu Halle, Selecta juris publici enthalten auch von allgemeinen Reichs-Policeysachen etwas. In den schönen Actis historico-ecclesiasticis, so der Herr Hofprediger Bartholomäi zu Weymar heraus giebt, bey Hofmannen zu Weimar, sind auch viele Nachrichten, so ad politiam ecclesiasticam und

scholasticam gehören. Der wöchentliche Welt- und Staats-Spiegel, welches aber mehr ein Wochen- und sogenanntes Intelligenz-Blatt ist, giebt ebenfalls von Policeygesetzen sowol allgemeinen, als besondern, Nachricht.

38) Ermunterungen zum Vergnügen des Gemüths, Hamburg in 8, 1747.

Es ist ein Tagebuch, welches den Witz, Verstand und das Herz der Menschen durch allerhand angenehme Vorstellungen, sonderlich von schönen Künsten, von Lastern und Tugenden nach der Vernunft, ja überhaupt den Geschmack zu verbessern suchet. Und es ist kein Zweifel, daß ie mehr dieses in einer Nation geschiehet, ie gesitteter, geselliger, artiger, oder kurz policeymäßiger werden die Menschen, sonderlich bey gewissen Regierungs-Formen (conf. l'Esprit de Loix). Ich sehe also diese und dergleichen Schriften, z. E. den Liebhaber der schönen Wissenschaften, die Zuschauerin, Frankf. und Leipzig 1747 in 8 rc. für angenehme Hülfsmittel der Policey an.

39) Die Hällischen wöchentlichen Anzeigen, oder Intelligenz-Blätter, und sonderlich die von dem sel. Herrn Canzler, Johann Peter von Ludewig, eingerückten Stücke, so auch besonders in 4 zu Halle 1743 u. s. w. heraus gekommen, enthalten viel schöne Policey-Anmerkungen.

40) Die Braunschweigischen schönen wöchentlichen Anzeigen, so nun etliche Jahre fortgesetzet sind, desgleichen

41) Die neuen Hannöverischen Anzeigen, so erst An. 1750 angefangen; ingleichen viele andere, als die Erlangischen, Berlinischen, Magdeburgischen, Königsbergischen, Hollsteini-

steinischen 2c. theilen nicht nur nützliche Anmerkungen von Policeysachen, sondern auch Nachrichten von neuen Policeygesetzen und Anstalten mit.

§ 8.

Von den Büchern, welche von Policeyschriften handeln. Denn ausser denjenigen, die ich im ersten Theile der Bibliothec § 14 angegeben, darunter sonderlich

42) *Naudæi* Bibliographia politica, so der sel. Herr M. Gladov zu Halle 1712 in 8 am vollständigsten heraus gegeben hat, kan man auch

43) *Johann. Andreæ Bosii* dissert. isagogicam de comparanda prudentia civili, so Schubert zu Jena 1698 in 4 edirt, EA, und

44) *Conringii* dissert. politicas, sonderlich de philosophia civili ejusque optimis ac præcipuis scriptoribus, Helmstädt 1673 in 4, EA, brauchen.

Allein es ist nach der Zeit die allgemeine Staats-Klugheit vielmehr ausgearbeitet worden. Gleichwol hat sich noch niemand besonders um die Bücher, die man zur Klugheit in eigentlichen Policeysachen nöthig hat, meines Wissens bekümmert. In der moralischen Bibliothec findet man iedoch auch einige Nachrichten von Schriften, die hierher gehören. Es ist schon der 22 Theil heraus, Görlitz 1751.

Das andere Haupt-Stück.

Von der Policeywissenschaft insgemein.

§ 9.

General-Anmerkungen davon.

45) Weil man diese Wissenschaft bisher allein für einen Theil der Moral-Philosophie, oder der Lehre von der allgemeinen Staats- und Privat-Klugheit gehalten, oder etwan nur für dasjenige Stück in dem natürlichen Staatsrechte, so von den Rechten der Majestät über die Policey handelt, angesehen, von einer sowol philosophischen als positiven, theils generalen und besondern Policeywissenschaft aber nichts wissen wollen; so kan ich von dieser Wissenschaft kein besonderes, am wenigsten aber ein systematisches Buch nennen, welches nach dem im 1 Buch gemachten Entwurf geschrieben ist. Man wird davon überzeuget werden, wenn man daselbst die beyden Abhandlungen zu lesen beliebet, und meinen Begriff von dieser Wissenschaft einsiehet. Ich muß daher nur 1) einige philosophische Schriften nach dem Eingangs erwehnten Begriff, welche doch etwas mehr in die besondern Materien hineingehen, und 2) einige, die zwar etwas von positiver Gelehrsamkeit hierinne enthalten, nicht aber systematisch geschrieben sind, allhier anführen. Ausser dem aber würde es ganz leicht seyn, noch von den Schriften der Rechtsgelehrten, über diejenigen Materien im Corpore juris civilis und canonici, wie auch im Jure publico, welche in Policeysachen hineinschla-

gen,

gen, einige anzuzeigen: Allein zu geschweigen, daß mir kein einziger Schriftsteller bekannt ist, welcher die Grundsätze des eigentlichen Policeywesens dabey berühret hat, sondern die meisten nur auf die Justiz an sich, wie sie nach diesen Lehren in Privatstreitigkeiten, oder in peinlichen Straf-Fällen, oder in dem Staatsrechte beobachtet werden muß, sehen, so will ich den gelehrten Leser, welcher von den positiven Rechten und Pflichten bey eigentlichen Policeysachen, und wie sie nach der Policey und ihrem innern und äussern Schönen zu betrachten sind, davon im ersten Buch dieses Theils die andere Abhandlung nachzusehen ist, ächte Begriffe hat, in die Bibliographos der Rechtsgelehrsamkeit, z. E. in die Bibliothecam Lippenio-Jenichianam, und Struvens Bibliothecam juridicam verweisen. Denn es würde gegen meinen Zweck seyn, davon hier ein Verzeichniß zu machen, da ich wirklich diese Schriften an und für sich nicht als Schriften von Policeyrechten, sondern nur als solche angeben kan, die ein Policey-Verständiger bloß der Theorie wegen in jure, so weit er sie bey der Policey nöthig hat, vermöge seiner Einsichten in das Policeywesen, ausser dem aber dazu nicht brauchen kan. Und weil ich bey einem Studioso Politiæ ohnedem voraussetze, daß er in der ganzen Jurisprudenz etwas gethan haben müsse, so würde ich aus diesem Grunde gar eine eigentliche juristische, ja auch aus eben dieser Ursache eine philosophische, medicinische und theologische Bibliothec schreiben müssen; denn auch diese Wissenschaften kan ein gelehrter und wichti-

ger Policeybedienter nicht gänzlich entbehren. Allein, wer siehet nicht, daß solches wider meinen Zweck seyn würde? Sollten aber ja noch einige Schriften, die hieher gehören, und einem Cameralisten besonders nöthig sind, übrig seyn, so werde ich solche im 3ten Theile in das letzte Hauptstück von gemischten Schriften bringen. Einige wenige, sonderlich juristische Dissertationes will ich hier und da mit einstreuen; ich werde mich aber nicht viel dabey und deren Editionibus aufhalten.

46) Der **Herr von Rohr** hat indessen in seinem Haushaltungs-Rechte (conf. pag. 208 im ersten Theil der Cameralisten-Bibliothec) viele Rechte auch policeymäßig abgehandelt, oder vielmehr besondere academische Abhandlungen davon extrahiret.

§ 10.

Von einigen zur General-Policeywissenschaft gehörigen Einleitungen.

47 a) **Laws** Tractat von Einrichtung der Intraden der Souverainen, (vid. den ersten Theil dieser Cameralisten-Bibliothec pag. 217 N. 204). Der Entwurf von der Policey aber, wie er in 8 besonders gedruckt ist, führet den Titel:

Entwurf einer wohleingerichteten Policey, Frankfurt am Mayn bey Förstern 1717.

Es ist etwas systematisch, iedoch nicht ganz allein philosophisch, sondern practisch, und auch aus Grundsätzen, willkührlichen Anstalten in Teutschland, Frankreich, Holland, Engelland ꝛc. (aus der Geschichte es auch zu erleutern), geschrieben, daher es zur positiven Erkenntniß zugleich dienet,

wenn es nicht gar zu kurz wäre. Weil aber die Lehre von den Intraden mit der Policey genau verknüpfet, ja die Policeywissenschaft ein Haupt-Grund der Finanzwissenschaft ist, so muß man sich sonderlich die Geschichte der Intraden und Finanzen zugleich bekannt machen. In unserer Teutschen Reichs-Historie sollte mehr darauf gesehen werden. Die Staatsrechts-Lehrer haben bisweilen etwas davon. Z.E. Struv in seinem Syntagm. Jur. publ.; Allein von Frankreich haben wir ein schönes Werk, nemlich

47 b) Histoire generale & particulaire des Finances *Mr. de Francheville*, III Tom. gr. 4, à Paris 1738. Es ist aber sehr theuer, und erst 1751 hat **Joh. Wilh. von der Lith** politische Betrachtung über die verschiedenen Arten der Steuern, in med. 8 zu Breßlau heraus gegeben. Ich kan aber nicht davon urtheilen.

48) **Johann Botters** gründlicher Bericht von Anordnung guter Policey, Straßburg in 8, 1596, EA.

Nach der alten Denkungsart ist es ein gut Buch.

49) **Michael Kreysens** Teutscher Politicus, I und II Theil, Frankfurt in 12. EB.

50) **Johann Halls** Salomons Regier-Haushaltungs- und Sitten-Kunst aus dem Englischen übersetzt 1713, 1714 in 8. EA.

Es ist biblisch, handelt nicht ganz von Policeysachen, und setzt auch oft ganz andere Begriffe davon zum Grunde.

51) *Balthasar Conrad Zahns* Ichnographia politica municipalis, vermehrt von Th. Em. Zahn 1713 zu Leipzig in 4, bey Hertz. edirt. EA.

Es handelt aber eigentlich von der Stadt-Policey, iedoch auch vom Regiment der Städte überhaupt.

§ 11.

Andere Schriften, so beyläufig von der Policey-Wissenschaft allgemeine Wahrheiten vorgetragen.

52) D. G. Strubens gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Hildesheim 1733 in 4.

Der Herr Verfasser ist Großbritannischer und Chur-Hannöverischer Geheimder Justiz-Rath, ein sehr gelehrter Mann und hat das Policeywesen auch, iedoch nur überhaupt, und mehr historisch als dogmatisch in diesem Buche berühret, vid. mehr von dessen gelehrten Schriften, so hieher gehören, in Herrn von Prauns Bibliotheca Brunsuico-Luneburg. pag. 364.

53) Johann Ehrenfried Zschackwitzens Buch (Num. 205 im ersten Theil der Cameralisten-Bibliothec) gehöret auch hieher.

Im Policeywesen zeigt er sich hier noch am stärksten, obgleich als ein unordentlicher Schriftsteller.

§ 12.

Vom Unterschied der Policey- und Justiz-Sachen.

54) D. George Christoph Schreibers Dissert. de Causarum politiæ & earum, quæ justitiæ dicuntur, conflictu & differentia, 4to 1739, Göttingen. EA.

Den Unterschied unter Justiz- und Policeysachen findet man hier gut erörtert, er hat sie als seine Inaugural-Dissertation unter dem Vorsitz des sel. Herrn Hofrath D. Reinhards gehalten.

§ 13.

Blosse philosophische Abhandlungen, so zum Policeywesen am besten zu brauchen.

55) Des

55) Des Freyherrn Christian von Wolfs vernünftige Gedanken, so hieher gehören, (vid. N. 33 im ersten Theile dieser Bibliothec) p. 197.

Dieses ist brauchbarer zu unserer Absicht als alle alte und gemeinen Politiqven.

56) Philipp Jacob Döhlers gründliche Entdeckung einer wohl einzurichtenden und glückseligen Republic, Regenspurg 1744 in 8, (vid. Leipziger Sammlungen 2 Band pag. 473). EA.

Es ist nicht ganz philosophisch, sondern es kommen auch positive Wahrheiten von unserer Teutschen Policey vor.

57) *Anonymi* Entwurf einer Staatskunst, wo zugleich von der Policey gehandelt wird, Frankf. bey Fleischern 1747 in 8. EAA.

Es sind allgemeine kurze Sätze, die nur beyläufig der Policey gedenken, und über dem verschiedenes enthalten, womit viele nicht übereinstimmen. Der Verfasser ist der bekannte Herr Hofrath von Loen, welcher wegen seiner einigen wahren Religion ietzo in Streitigkeiten ist, (siehe unten N. 195). Es ist 1750 wieder aufgelegt. Man kan auch J. M. Johansohns bürgerliche Regierung in 8, Stockholm 1750 edirt, dazu brauchen. Solche allgemeinen Sätze suche auch im VII B. der Samml. p. 648, und in dem artigen Buche, so der redliche Mann, oder des Grafen von Rivera Begebenheiten, heißt, in 8, 1740, sind auch freye Gedanken von Verbesserung eines Staats, nebst des Abbé de St. Pierre projet pour rendre la paix eternelle (ein Beyspiel von guten Gehirn-Projecten) angehänget, worinne ebenfalls solche allgemeine Policeyregeln berühret werden. vid. L. S. c. l. p. 888 &c.

58) Herrn von Rohrs Einleitung zur Staats-Klugheit 1713, Leipzig in 8 bey Martini.

ni. Siehe auch seine Nachricht von dessen gedruckten Büchern. EA.

59) *Anonymi* Klugheit zu leben und zu herrschen, nebst der Fürstlichen Machtkunst, des Herrn von Klencks Br. Raths, so der Herr D. Boden Prof. Hallens. weiland edirt, Leipzig in 8, 1739. EA.

Jenes scheint ein blosser Auszug aus Buddei philos. civil. zu seyn, so mit historischen Anmerkungen, und des sel. D. Rüdigers Gedanken bisweilen geschmücket ist. Neuer ist J. B. S. v. E. Grundriß der Fürsten-Kunst in 8; Hrn. Johann Zacharias Gleichmanns, alias Helmonts, seiner Schriften, sonderlich seiner Fürstlichen Macht-Kunst nicht zu gedenken. vid. L. S. 1 B. p. 89, 91, 228, so doch mehr auf Specialia gehet.

60) Herrn D. **Christian August** Crusii Anweisung vernünftig zu leben, Leipzig in 8, 1744, ist besser, und enthält auch die allgemeinen philosophischen Sätze von der Policey, nach einer gründlichen Denkungsart, die diesem gelehrten Mann eigen ist.

Des Herrn Lic. Hofmanns Klugheit hauszuhalten 1 Theil, gehöret auch hierher, (vid. 1 Theil der Bibliothec Num. 234). Man kan auch eines andern bekannten Johann Adolph Hofmanns Staatsklugheit in 8, Hamburg, brauchen. Es ist besser, als seine Bücher von der Zufriedenheit, worauf doch viele viel halten, ohnerachtet man die Auszüge aus den Stoischen Weltweisen, woraus es fast allein bestehet, nur nach den schönen Worten, und nicht nach ihrem Pantheistischen Sinn verstehen muß, wie der Verfasser thut.

§ 14.

§ 14.

Alte, iedoch brauchbare, politische Einleitungen.

61) *Beringers* Institutiones politicæ; *Lipsii* politica cum comm. *J. F. Reinhardi*; *Joh. Bodini* Libr. VI de Republica, Frankf. 1591; *Machiavelli* Diss. de Republica 1591; *Hertii* elementa prudent. civilis, Straßburg 1688 in 8, ist aristotelisch, iedoch unter den alten eins der besten; it. *Didaci Saavedræ* Idea principis christiano-politici, Colon. 1680.

Ich berühre diese nur unter 100 und mehr ehemaligen gemeinen Politiqven, welche nach verschiedener philosophischer Denkungsart geschrieben, iedoch auch historische und positive Wahrheiten mit eingemischet haben. Besser sind folgende:

§ 15.

Practische Abhandlungen der General-Policeywissenschaft, und einige dahin gehörige Neben-Schriften.

62) **Veit Ludewig von Seckendorfs Fürsten- und auch dessen Christen-Staat.**

Jener ist mit des Geheimden Rath von Beichlings Verbesserungen und Anmerkungen 1720 in 8 bey der Wittwe Meyerin zu Jena, dieser aber 1737 in 8 zu Leipzig bey Fritschen am besten edirt. Jener gehört eigentlich zur Cammer- und Rentwissenschaft, doch hat er auch etwas vom Policeywesen; dieser aber zur Policeywissenschaft. Beyde sind zwar nicht recht systematisch, iedoch ordentlich und gut, der letzte aber ist sonderlich nach des vortrefflichen Herzog Ernst des Frommen zu Gotha Geschmack geschrieben, welcher Fürst in

Teutsch-

Teutschland fast am ersten das eigentliche und wichtige Werk des Policeywesens eingesehen hat. Seine Policeygesetze waren daher auch gewiß sonst für andern hoch zu schätzen. Die Altenburgischen und Gothaischen Länder erndten noch Früchte davon. Das Verhältniß der wahren Religion und des Schulwesens zur Policey ist im Christen=Staat sonderlich wohl gezeiget.

63) *Danielis Eremitæ* aulicæ vitæ ac civilis Lib. IV cum præf. Jac. Georg. Grævii, Ultrajecti 1701 in 8, ist schön, sowol den Sachen, als der lateinischen Schreibart nach. Jedoch sind es nur Generalia.

64 a) **Melchior von Osse** J.C. prudentia regnativa, Frankfurt in 8. EA.

64 b) *Anonymi* la veritable politique des personnes de qualité in 8, 1743. EA.

64 c) Thomas Jons Historie des menschlichen Herzens 1750 in 8.

Aus dem Englischen übersetzt, ist artig. Das menschliche äusserliche und sittliche Leben hat seinen Grund in dem Herzen, und sich in alten und neuen Zeiten unter allen Ständen schlimm gezeiget. Eine Probe, wie es sich im äusserlichen Leben, auch bey uns schon lange gezeiget habe, suchte man ehemals in den in alten Reimgedichten, und in Knittelversen geschriebenen bekannten Büchern, abzubilden, nemlich: den sogenannten Reinike Voß oder Fuchs, den der gelehrte Freherus in einem Briefe an den Goldastum, Machiavellum Germanorum, wie den Grobianum Germ. Plutarchum nennet. (conf. Epistolas virorum doctor. ad Melchiorem Goldastum ed. ex Bibl. Thulemaieri 1688, Frankfurt, welches auch ungemein viel Singularia ad politiam historicam spectantia enthält), und in dem Froschmäusler,

welches

welches letzte vielmal, unter andern auch zu Magdeburg von Kirchnern in 8 aufgelegt ist. Dieses letzte hat seinen Ursprung aus der Schule des Professoris der griechischen Sprache D. Veit Ortel von Winsheim, der bis 1566 zu Wittenberg gelebt hat. Es ist zwar nicht nach unserm Geschmack geschrieben, und Unverständige sehen es gar für läppisch Zeug, und nur zur Lust alter Zeiten geschrieben an. Allein wer es mit Bedacht und Verstand lieset, wird in beyden theils die grossen Uibel, so das menschliche Herz im Regimente der Länder und Oerter überhaupt, und in der Policey besonders anrichtet, theils die schlimme an sich, und die derselben feindseligen Sitten der Unterthanen nach allen Ständen nicht uneben abgebildet finden.

Das dritte Haupt-Stück.

Von den Policeygesetzen überhaupt.

§ 16 a).

Einige Generalia.

65) Uiberhaupt erinnere ich, wird von den Gesetzen insgemein, und der gesetzgebenden Macht der höchsten Gewalt im Staate, im natürlichen Staatsrechte und von der prudentia legislatoria in der allgemeinen Staats-Klugheit gehandelt. Christ. Thomasii Schrift von der letzten ist bekannt. Allein ich wünschte, daß insonderheit alle Rechts- und sonderlich auch der Policeygesetze Beflissene des Herrn Präsidenten de Montesqviou vortreffliches Buch de l' Esprit des loix, so das andere mal vom Herrn Verfasser selbst verbessert zu Genev bey Barricot 1749 in 8 heraus gegeben

worden, mit Bedacht lesen möchten. Das ganze Buch ist zwar in Ansehung der Policeygesetze, und rechter Begriffe davon voller Licht und Gründlichkeit. Allein das 4te Buch von den Gesetzen, so die Zucht der Menschen betrifft, das 5te Buch, sonderlich im 14-18 Capitel, das 7te Buch von Nahrungsgesetzen, und das 12te und 13te Buch sind ganz vortrefflich, und dienen zu meinem Zweck und Gegenstand, den ich hier habe. Es wird zwar einiges gegen dasselbe in Ansehung der römischen Rechte, ihrer Alterthümer und verschiedener irrigen Begriffe mit Recht an ihm ausgesetzet. Allein sein Zweck ist, nicht die Justinianeische Rechts-Gelehrsamkeit zu lehren. In einigen ist er auch zu vertheidigen. Doch ich kan mich hier in diese Betrachtungen nicht einlassen. Will man auch etwas Gutes von Policeygesetzen und der Policey insgemein lesen, doch aber keine trockne Gedanken finden, so will ich hier schon Mr. Moleri Essai sur le Commerce die ersten Capitel vorschlagen; denn unten im 14 Capitel werde ich mehr davon gedenken, und dieses artige Büchlein bekannter machen.

§ 16 b).

Von der Auslegung der Policeygesetze.

Indessen braucht man doch auch besonders Anleitungen, die positiven Gesetze, dazu auch die positiven Policeygesetze gehören, auszulegen und zu erklaren; hierzu aber geben Anleitung

66) Christian Gottfried Hofmanns schöne Dissert. de ratione interpretandi leges Imperii Rom. Germ. publicas, Lips. 1740 in 4. EA.

67) D. *Christiani Henrici Eckhardi* Hermenevticæ juris libri duo, Jena bey Cuno 1750 in 8.

Die Rechtsgelehrten können mit Recht einiger Nachlässigkeit beschuldigt werden, weil sie sich um die Erklärungskunst der Gesetze wenig, und nicht so fleißig, als die Gottesgelehrten bey ihrem principio cognoscendi, oder doch mit schlechtem Fleiß, bekümmert, sondern lieber sehr häufige Auslegungen derselben selbst bisher geschrieben haben. Wie so schlecht ist Val. Gvil. Försteri Buch de interpretatione juris? Der Herr Professor Eloqventiä und Juris, D. Eckhard zu Jena, hat uns daher eine so nöthige, als gelehrte und gründliche Schrift von dieser Kunst durch dieses Buch geliefert. Sie ist desto angenehmer, ie mehr sie nicht nur nach ächten Grundsätzen, sondern auch in einer schönen und reinen lateinischen Schreib-Art verfasset ist. Das ganze Buch ist zwar vortrefflich zu brauchen. Jedoch dienet sonderlich zu unserm Zweck das andere Buch.

§ 17.

Von den Rechten des Kaysers und der Stände Gesetze, und also auch Policeygesetze zu geben.

68) *Caspari Ziegleri* Tract. de juribus Majestatis, Witteb. 1710 in 4. EAAA.

69) *Henricus Henniges* de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra & profana, Noribergæ 1676, 1677 in 8. EA.

Wiewol am besten ist es, hierbey die Grundgesetze des Teutschen Staats selbst einzusehen, sonderlich Capit. Nov. Art. 18, I. P. O. Art. VIII.

70) *Johann Wilhelm de Gœbel* Dissert. de Juribus procerum Imperii Majestatis, Helmstadii 1718 in 4.

71) *Christiani Thomasii* Diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune, Halæ 1703 in 4.

72) Jarchovii Einleitung zur Lehre von Regalien, Rostock und Leipzig 1726 in 8.

Er ist meines Wissens noch Mecklenburg-Strelitzischer Hofrath, und hat von diesen Rechten auch in Ansehung der Policey fein geschrieben, über dem aber häufige Schriften, die dabey zu brauchen, angeführet.

§ 18.

Von den allgemeinen Reichs-Policeygesetzen.

73) Johann Christian Lünigs Teutsches Reichs-Archiv mit seinen Fortsetzungen und Spicilegiis, so von 1710 an bis 1722 in fol. zu Leipzig heraus gekommen. EAAA.

Diese Sammlung enthält fast alle Römischen Policeygesetze.

74) *Johann Jacobi Schmausii* Corpus juris publici academicum, kam zuerst 1722 in groß 8 heraus, es ist aber 1745 vermehrt und vom neuen edirt. EA.

75) Des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung zu Worms, Freyburg, Augspurg, Cölln, Nürnberg, Speyer, Regenspurg und Frankfurt, sind auch besonders in folio edirt.

§ 19.

Von einigen besondern Landes-Policey-Gesetzen.

76) Das Böhmische und Mährische Land-Recht.

77) Das Solmische Landrecht.

78) Bayreutische Landesordnung.

79) Corpus Constitut. Holsat. in 4, Alton. 1749.

Das meiste gehet aber nur auf die Land-Policey.

80) Gothaische Landes-Ordnung.

81) Gothaische Rügen-Gerichts-Ordnung.

82) Märkisches Corpus Constit. in 4.

83) *Scheplitz* Consuetudines Marchicæ.

84) Beckhers Auszug der Preußischen Edicten.

85) Georg Christoph Erasmi kurzer Auszug der Churbrandenburgischen Gesetze von alter und neuer Verbesserung wegen der Wolle und Woll-Manufacturen, Berlin bey Rüdigern 1731 in 4.

86) Königliche Preußische Schau-Ordnung der Tuchmacher.

Gehört zur specialesten Policey.

87) Liefländische Landes-Ordnung.

88) Altenburgische Gesinde-Ordnung.

89) Die neue Königliche Preußische Berlinische Gesinde-Ordnung.

90) Flachs-Land- und Bruch-Gerichte zu Nürnberg.

91) *Mylii* Constitut. des Herzogthums Magdeburg in 4 mit Continuationibus.

92) Niederlausizische Landes-Ordnung.

93) Die Zellische verneuerte Policey-Ordnung.

94) Chursächsische Tax-Ordnung.

vid. im Codice Augusteo mehrere.

95) Meklenburgische Policey-Ordnung.

96) Königliche Preußische Hypothecken-Ordnung 1724 in 4, Berlin.

97) Königliche Preußische Vormundschafts-Ordnung e. a.

Sind schön.

98) Brandenburgisches Reglement, nach welchem sich die Beamte, so die fructus jurisdictionis gepachtet haben, halten sollen, 1728 in 4.

99) Bayreutische Amts-Ordnung und Instruction von 1677.

Wiewol die Bayreutischen Landesgesetze sind in einer ganzen Sammlung zu Bayreut vor wenig Jahren heraus gekommen; wie auch

100) Die Chur-Braunschweig-Hannöverische im Corpore Constitut. Göttingen, 4, in etlichen Bänden.

101) Anhaltische Landes-Ordnung.

102) Tyrolische Landes-Ordnung.

103) Zellische Brunnen- und Wasser-Ordnung.

104) *Grubens* Corpus juris Boruss.

105) Hildesheimische Policey-Ordnung.

106) Hannöverische Dienstboten-Ordnung.

107) Oberlausitzische Gesinde-Ordnung.

108) Gothaische Schulzen-Ordnung.

109) Lüneburgisches Stadt-Recht.

110) Lüneburgische Amts-Ordnung.

111) D. Wabsts Nachrichten vom Churfürstenthum Sachsen in folio, Leipzig.

112) Würtembergische Policey-Ordnung.

113) Her-

113) Herzoglich-Weimarische Land-Vermessungs-Ordnung in fol.

Ausser dem, daß diese Ordnung die Finanz-Regeln von Anlegung der Steuern in einem Muster vorstellet, so ist auch die Landpolicey ganz ungemein dabey practisch mitgenommen.

114) Die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Lands-Ordnung. Siehe auch überhaupt.

Ich benenne nur die vornehmsten und besten. Es wäre aber auch zu wünschen, daß wir eine rechte Sammlung von den besten Policeygesetzen in Teutschland hätten. Man muß sie mit vieler Schwierigkeit zusammen sammlen. Will man aber eine mit Verstand gemachte kurze Nachricht von einigen Sammlungen der Landesgesetze und Statuten, wie auch ihrer Geschichte lesen, so empfehle ich Num. 67 angemerktes Buch des Herrn D. Eckhardi Lib. II.

§ 20.

Einige historische Nachrichten von Policeygesetzen und Anstalten.

115) Faßmanns Leben und Thaten des A. und Gr. Königs in Preussen Friedrich Wilhelms, 1 und 2 Theil in 8, Hamburg und Breßlau. vid. meine Sammlungen.

116) In meiner verbesserten und vermehrten Einleitung des sel. Herrn Kriegs-Rath Stissers zur Landwirtschaft und Policey der Teutschen, edirt in 8, Jena und Leipzig 1746, bey J. R. Cröckers sel. Wittwe findet man auch die meisten Policeygesetze und Ordnungen der teutschen Staaten angemerket.

117) In Herrn D. Haymens Juristischen Lexico sind die allgemeinen Reichs- und Sächsischen Policeygesetze auszugsweise zu finden. vid. 1 Th. dieser Bibliothec N. 139.

118) In *Ejusd.* Digestis Juris Saxonici liefert er nebst andern Auszüge aus den Sächsischen Policeygesetzen.

119) Des gelehrten Herrn **Vice-Canzlers von Prauns** zu Braunschweig-Wolfenbüttel Bibliotheca Brunsuico-Luneburgensis, edirt 1744 in 8 bey Meißnern: erzehlet auch die Herzoglich-Braunschweigischen Landes- und Policeygesetze Cap. XVI Sect. II, wie sie denn auch in der ersten Section von andern den Statum politicum dieser Länder betreffenden Bücher, als Löhneisens, so oben schon vorgekommen, die Fürstliche Machtkunst, so auch bereits angeführet, und andere, die ich an ihrem Ort angeben werde, bemerket.

120) **Friedrich Adolph Woltreck**, Herzoglich-Braunschweigischer Secretarius, hat erst 1750 einen kurzen Begriff Braunschweig-Wolfenbüttelischer Landes-Ordnungen und Gesetze mit einem Real-Repertorio und einer Vorrede des Herrn Hofrath Lichtensteins von den Stadt-Policeygesetzen in Betracht der Nahrung und Aufnahme der Städte, bey den Keitelschen Erben zu Braunschweig in 4 edirt. E A.

Es ist gut, iedoch wünschen viele, daß die Auszüge ein wenig umständlicher seyn möchten.

121) *Meinders* Tractat. de judiciis centenariis in 8. E A.

122) Stissers Historie vom Teutschen Jagd- und Forst-Wesen, enthält fast alle Jagd- und

Forst-Ordnungen der Länder in Teutschland, Jena 1737 edirt. Ausser

123) dem schönen und neuen Forst-Reglement unsers Durchlauchtigsten Herzog Carls zu Braunschweig, so 1750 in folio edirt.

§ 21.

Von den göttlichen offenbarten besondern Policeygesetzen.

124) D. Gottfried Voglers biblisches Corpus juris in 8 1704. EAA.

125) Dietrich Reinkings biblische Policey, so § 6 angeführet, gehöret auch hieher.

126) Franciscus Rachelius hat die Leges politicas ex sacræ jurisprudentiæ fontibus haustas zu Frankfurt 1577 und 1586 in 8 heraus gegeben, denen Laurentius Bochelius Interpretamenta 1665 in 4 hinzugethan, so zu Paris edirt. EAA.

127) *Petri Pithœi* Collatio Legum Mosaicarum & Romanarum, Heidelberg. 1656 in 4.

128) Von den Schriften der allgemeinen natürlichen Rechtsgelehrsamkeit habe ich schon im ersten Theil der Bibliothec einige angezeiget.

129) Hugo Grotius in seinem schönen Buche de Jure belli & pacis und dessen vielen Commentatores haben sowol die natürlichen, als offenbarten göttlichen Gesetze berühret, sonderlich handeln sie davon, wiefern die letzten wenigstens bey dem Gesetzgeben zu brauchen und nachzuahmen.

130) Carl Gottfried Zapfens Salomonis Königliche Anweisung zur wahren Klugheit in 8, Leipzig 1721.

§ 22.

Von den im Corpore Juris Justinianeo befindlichen Policeygesetzen, und diesen überhaupt.

131) In meinen **Leipziger** Sammlungen habe ich im 4 Bande pag. 613 = 633 von der Herausgabe eines Compendii politiæ Justinianei gehandelt, und die vornehmsten Titel von Policeysachen aus dem Corpore Juris angezeiget.

132) In eben diesen Sammlungen findet man auch verschiedene Abhandlungen und Anmerkungen von mir, so die Policeygesetze überhaupt betreffen, als: im ersten Bande pag. 35, im 2ten Bande pag. 337, 338, und pag. 916 ein ganzes Project einer allgemeinen Policeyordnung; und in den Vorreden der Leipziger Sammlungen, sonderlich vom 6ten Bande an, habe ich von den Stadt = Policeyordnungen gehandelt.

Im 4ten Bande pag. 615 von ihrem Grunde und Qvellen, und 972 den Schaden schlechter Policeygesetze.

Im 5ten Bande von der Natur der Policey = Strafen pag. 408 rc. und der Policey = Zucht pag. 413.

Im 6ten Bande von den Policeygesetzen überhaupt, und der Egypter insonderheit pag. 14, 500 rc. 583, 568 rc. vid. auch pag. 542 rc. von verschiedenen Schriften, so hieher gehören.

Ich werde im folgenden Capitel die Abhandlung von besondern Policeysachen in diesen Sammlungen auch noch anmerken.

Das

Das vierte Haupt-Stück.

Von den Policeyanstalten überhaupt, und einigen generalen insonderheit.

§ 23.

Generalia.

Von Policeyanstalten ist überhaupt zu merken, daß dieselben sonst in den Büchern von dieser Sache nicht genau von den Gesetzen unterschieden worden, daher auch wenig überhaupt davon geschrieben ist.

133) In meinen Sammlungen siehe pag. 840 ꝛc. einen weitläuftigen Discours von den Policeyanstalten, und insonderheit von den gesetzlichen, am besondersten aber von den Policeystrafen und Belohnungen, oder überhaupt von den Anstalten, die Policeygesetze zur Beobachtung zu bringen. Die eigentlichen Policeystrafen und Verbrechen sind aber von niemanden besonders und deutlich abgehandelt. Collectanea findet man theils im Delamare, theils unter andern Dingen, so aber meistentheils peinliche Verbrechen und Strafen betreffen, in Jacob Döpleri Schau-Platz der Leib- und Lebens-Strafen in 4, Sondershausen 1693, welches ein mittelmäßiges Buch, und nach alter Weise, d. i. mehr nach der Gedächtniß-Wissenschaft, als scharfsinnigen Erkenntniß geschrieben ist.

134) Im 5ten Bande von der wichtigen Anstalt eines Policey-Collegii pag. 391 ꝛc. Es stellet diese Abhandlung zugleich

135) J. F. V. D. unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, Leiden 1748 in 8, vor. EB.

136) *Ejusd.* Vorschlag, wie in einem Lande die Policey heilsamlich einzurichten. EAA.

Der Verfasser von Num. 135 und 136 ist der ehemalige Mecklenburgische Hofrath Vetter. Er vermenget aber entweder das Policeywesen mit dem Justizwesen, oder siehet es nur für dasjenige an, welches die äusserlichen Dinge guter oder schlechter Policey betrifft. In Marpergers kleinen Schriften ist auch von Policey-Collegiis gehandelt.

137) Im 6ten Bande der Leipziger Sammlungen vom Unterschied der Policeyanstalten pag. 585, it. bey ergötzenden Dingen pag. 793 rc.

138) Im 7den Bande von Policeyanstalten bey dem Bauwesen pag. 71 rc. und in der Vorrede bey den Schmähschriften pag. 324 rc. it. Feueranstalten in der Vorrede des 7den B. wie auch von Kleider-Ordnungen pag. 427 rc.

In Laws schon angemerktem Tractat von Intraden grosser Herren sind Policey-, wie auch andere unter anderm Nahmen zu errichtende Collegia fein entworfen.

§ 24.

Von der Beschaffenheit eines Regenten zum Policeywesen.

139) *Anonymi* Fürsten-Spiegel, oder Regenten-Kunst wider den Machiavellum von G. R. verteutscht, Frankf. 1580 in 8. EBB.

140) Man kan dieser Schrift noch an die Seite setzen eines *Anonymi* Prüfung der Regeln des

Machiavells von der Regierungskunst eines Fürsten in 8, aus dem Französischen übersetzt 1740. Ferner J. D. Aßmuths von den Pflichten der Regenten 1 Theil in 8, Lemgo 1751.

Im Policeywesen kommt es sonderlich auf so väterlich gesinnte als kluge Regenten an. Unsere Zeiten haben eine noch unerkannte Wohlthat Gottes zu geniessen, daß wir in Europa, und sonderlich in Teutschland, vielmehr als sonst solche Regenten haben, denen das Policeywesen am Herzen liegt. Man hat gegen vorige Zeiten gewiß dieses zu erkennen. Und allem Ansehn nach wird es noch lange fortgehen, weil die Erziehungen der jungen Prinzen und anderer hoher Personen häufiger viel besser sind. Nur ist zu wünschen, daß die mit übertriebenem Eigennutz diese Seelen schmeichelnde kleinen Geister schlechter Cameralisten vieles nicht verderben.

141) Christian Friedrich Rottencamps kurzer Abriß und wahres Ebenbild eines grossen Fürsten und erhabenen Geistes, Breßlau und Leipzig 1747 in 8. EA.

142) Anti-Machiavell.

Ich will dieses bekannte Buch eines unserer vortrefflichsten Regenten, der ihm auch in der That folget, nicht erst weitläuftig anführen, sondern nur nennen.

143) Die Lebensbeschreibung des hochseligen Königs in Preussen Friedrich Wilhelms, so in meinen Leipziger Sammlungen im 4ten Bande pag. 1059 ꝛc. dienet auch dazu; it. des Herzog Ernsts des Frommen im 7 und 8ten Bande.

144) Johann Georg Fröderers, Ritters von Richtenfels, Lustgarten eines Regenten, Frankfurt in 8, 1709. EAA.

§ 25.

§ 25.

Von noch einigen besondern Policeyanstalten, so aber doch zum General-Policeywesen gehören.

145) Herborts Diss. von Rüge-Gerichten, und Hartungs Tract. von Rügemeistern.

146) Beschreibung von dem Chursächsischen allgemeinen Zucht-Waysen- und Armen-Hause zu Waldheim, bey Heckeln zu Dreßden 1717, 8.

147) Im 5ten Bande der Leipziger Sammlungen wird auch von Zucht- und Arbeits-Häusern pag. 208 ꝛc. und von andern Zucht-Anstalten gehandelt.

Im 4ten Bande pag. 852 ꝛc. wie auch im 3ten Bande pag. 803 ist eine weitläuftige Abhandlung von einem Arbeits- und Zuchthause. Hin und wieder ist auch von Feuer- Schul- Frauenzimmer- Academie- Armen- Zunft- und Manufactur-Anstalten, sonderlich aber von der Haupt-Policey-Anstalt einer Stadt in den Vorreden umständlich gehandelt, der allerbesondersten zu geschweigen. Man findet auch in des schon oft angeführten Marpergers kleinen von Herrn Deer gesammleten Schriften 1733 in 4 viele besondere allgemeine Policeyanstalten beschrieben.

148) Fresenii ausführliche Beschreibung der neuen Proselyten-Anstalten zu Darmstadt, dritte Auflage, Darmstadt in 4, 1739.

Von andern Anstalten kommen noch im fünften Hauptstück hier Schriften vor. Ingleichen in dem 7den Bande der Leipziger Sammlungen von Wittwen-Fiscis und Charitäts-Cassen, dazu auch Marpergers Tractat von Montibus pietatis, Lotterien und Leihhäusern in 8 gehöret.

Das fünfte Haupt-Stück.

Von der innern Schönheit der Policey insgemein selbst.

§ 26.

Anmerkungen überhaupt.

149) Uiberhaupt ist anzumerken, daß die neuesten Schriften, welche man hieher ziehen kan, und nicht auch zu den vorigen §§ gehören, hiervon aber zugleich handeln, nicht sowol diese Schönheit an sich nach ihren Stücken, als vielmehr ihre Flecken nnd Mängel betrachten, und alsdenn von den Mitteln dagegen handeln, wenn sie insgemein von der innern Schönheit an sich reden; ja sie mischen zugleich das äusserliche Schöne darunter. Es ist also schwer, nach dem von der Generalpolicey in der 2ten Abhandlung des ersten Buches dieses 2ten Theils gemachten Entwurf, und den dahin nach den angegebenen allgemeinen Policey-Grund-Regeln gehörigen Wahrheiten und Lehren eine genaue und richtige Unterscheidung der Schriften zu beobachten. Uiber dieses alles aber haben wir auch von vielen Haupt-Materien, die dahin gehören, keine besondern Schriften, sondern man muß sie entweder in den bisher bereits angeführten General-Schriften von Policeysachen, sonderlich aber in der Historie, in den Gesetzen selbst, wo öfters Muster von Gesetzen und Anstalten, theils wider die Policey-Uibel, theils zum Behuf der Stücke, so zur guten Policey gehören, zu finden sind,

sind, und so gar in den Schriften, die von Nahrungsgeschäften öconomisch handeln, zusammen stoppeln. Sonderlich haben diejenigen Schriften so von Commercien, Manufactur-Fabricken- und Handwerks-Geschäften geschrieben sind, sich vielmal in die General- und Special-Policey zugleich eingelassen. Indessen will ich doch, so viel möglich, einigen Unterscheid nach dem Haupt- und hieher gehörigen Inhalt der Schriften beobachten, welche man bey diesem Capitel brauchen kan.

§ 27.

Von den Wahrheiten, Regeln und Anmerkungen, welche die proportionirliche Menge an Leib und Seele gesunder Unterthanen betreffen.

150) *Sir Wil. Petty's* Political Arithmetic, Londen 1699 in 8. EA.

151) *Chambers* Universal Dictionary & Arts and science Political Arithmet. nebst *Davenants* Discours on the publick revenues and on the trade of England, Lond. 1698, 2 Vol. in 8. EA.

Diese politische Ausrechnungs-Kunst, davon diese beyden Bücher handeln, hat der Lord Maire in Londen Herr Graunt zuerst in den Annotations upon the bills of mortality in Ansehung der Anzahl der Menschen gezeiget. Petty ist aber weiter gegangen. In den *Physical Transactions* der Londenschen Gesellschaft der Wissenschaften ist davon weiter Erwehnung geschehen, und hat sonderlich Halley davon gehandelt. Herr Maitland in seiner Geschichte der Stadt Londen, die auch sonst zur Stadt-Policey wohl zu brauchen, hat eine eigene Abhandlung von dieser Materie, (conf. Bibliotheque Britannique Tom. XI). Denen folgten

ten Nicolaus Struyck in seiner Inleiding tot de algemeene Geographie, Amst. 1740. (Wie denn der im 1 Theile der Bibliothec angeführte Martiniere auch hier in vielen Nachrichten, zum Policeywesen zu brauchen). Bey des Struycks Buche sind sonderlich seine Giſſingen over den Staat van het menschelyk Geslagt hieher gehörig. *Derhams* Physico-Theologie, und Scheuchzers physicalische Bibel können auch allhier gebrauchet werden; it. Wideburgs Mathesis biblica.

152) Des Herrn Probsts zu Berlin, Johann Peter Süßmilchs, göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1742 in 8.

Es sind auch in diesem artigen Buche noch andere Schriften der Holländer und Engelländer von der Erfindung der Anzahl der Menschen in einem Lande, und der Ursachen ihrer Vermehrung sowol als ihrer Abnahme angeführet. Der hochwürdige Herr Verfasser hat den Kern ihres Inhalts mit vieler Scharfsinnigkeit und eigener gründlichen Ausführung auf Teutschland angewendet. vid. meine Sammlungen erster Band. In den wöchentlichen Anzeigen oder Intelligenz-Blättern dienen sonderlich die Verzeichnisse der Gestorbenen und Gebohrnen; ingleichen die Nachrichten von den Krankheiten, daran die Menschen sonderlich an einem Orte sterben, zu diesen Betrachtungen.

153) M. Ant. Mariä Venusti allgemeiner Discours von des Menschen Geburt, Frankfurt in 8, 1605. EAA.

154) Posneri Tractat von Misgeburten. vid. Delicias, so zu Dreßden 1702 edirt, im 1 Theil.

Von den Misgeburten findet man auch schöne Abhandlungen in den Actis der Petersburgischen

Academie der Wissenschaften. Man kan davon den philosophischen Bücher-Saal ersten Theil nachsehen. Dieses Tagebuch hat, was die ersten 2 Stücke betrifft, der dermalige gelehrte Herr Rector zu Chemnitz, M. Hager, veranstaltet. Im dritten Stück kam ich dazu, und verfertigte Num. 17 darinne. Nachhero aber habe ich auf Verlangen des Herrn Verlegers solches fortgesetzt, so viel den ersten Theil betrifft, welcher 8 Stücke enthält. Er ist 1741 angefangen, und 1744 beschlossen worden, bey Gottlieb Clannern in 8 zu Leipzig.

155) **D. Bechers** Parnassus Medicus, Ulm. 1660 in fol.; *Bohse* de obstetricum erroribus; *Simon* de jure obstetricum, und verschiedene neue Schriften, welche von gesunden Geburten, und dem Amt der Wehmütter, nachdem man das Medicinal-Policeywesen besser zu beherzigen angefangen, und davon die Literaria medica nachzusehen, übergehe ich, z. E. **Joh. Friedr. Henkels** Anmerkungen von widernatürlichen Geburten zur Verbesserung der Hebammen-Kunst, Berlin in 4, 1751.

§ 28.

Vom Medicinal-Wesen.

Von diesem Medicinal-Wesen aber kan man brauchen, ausser der Königlichen Preußischen neuen Medicinal-Ordnung, wie auch den Verordnungen des Durchlauchtigsten Herzog Carls zu Braunschweig, meines gnädigsten Herrns, neuen und herrlichen Medicinal-Ordnungen und Anstalten, davon in meinen Leipziger Sammlungen im 4ten und 7ten Bande Nachricht zu finden.

156) Des vortrefflichen Arzeney-Gelehrten, Herrn Hofrath D. Heisters zu Helmstädt Dissert. de principum cura circa sanitatem subditorum in 4, Helmstädt. E A.

157) D. Conrad Barthold Behrens wohlmeinende Vorstellung, wie dem Arzeneywesen zu helfen sey, Helmstädt 1691 in 8. E A A.

158) Des iezo in Helmstädt lebenden berühmten Herrn Professſ. D. Fabricii schöne Dissertationes medicæ handeln insgemein auch von dem Verhältniß der Medicin zur Policey, welches sonst in solchen Abhandlungen rar war.

159) *Rivini* Censura medicament. officinal. in 8, Leipzig.

160) D. Johann Schröders vollständige und nutzreiche Apothecke.

161) Winslow Betrachtungen von Gebrechen und Krankheiten durch Kleider zugezogen, 8.

162) D. Fürstenaus Dissert. de xenodochiis, oder Lazarethen 1744 zu Rinteln, gehören auch hieher, und

163 a) Christiani Francisci Paullini medicinische und historische Schriften enthalten viel davon. Man findet in dessen Cœnarum Helena s. Anguilla, so in 8 1689 heraus gekommen, viel gute Anmerkungen; ja dessen Tractat zeitkürzende erbauliche Lust, edirt in 8 1692, enthält ebenfalls viel von solchen Anmerkungen, die hieher und zu andern Policeysachen gehören. Sonderlich hat dieser Wahrheit suchende und nach Vermögen Irrthümer entdeckende ehrliche und gelehrte Mann viel darinne von den Mängeln und Ge-

brechen hoher Schulen und Universitäten. vid. monatliche Unterredung d. a. 1693 Januar.

Unten wo ich von den Land-Plagen und Policey-Uibeln, unter andern aber auch von der Pest, Schriften angeben werde, kommen einige noch, wie auch unter den Special-Schriften der Policey, sonderlich bey der Viehzucht vor. Hier aber will ich nur noch beyläufig als ein Buch, worinne von den Ursachen des ungesunden Zustandes, kurzen und gebrechlichen Alters, ja siecher und kranker Leiber der Menschen noch ein altes, aber gewiß gutes Buch vorschlagen. Nemlich

163 b) M. **Carl Friedrich Lohners**, Pfarrers zu Fürth bey Nürnberg, seltenes Alter, edirt in 8, 1693.

§ 29.

Einige historische und andere Schriften, so in Ansehung der Menge des Volks, der Vermehrung durch Fremde, und der Verringerung durchs Reisen und Wandern, it. durch den Krieg, zu brauchen.

164) *H. S. Treneri* Dissert. de licentia peregrinandi legibus circumscribenda 1720.

Der vorige hochselige König von Preussen, hat deshalb verschiedene Edicte heraus gehen lassen, bey welcher Gelegenheit der Canzler von Ludewig in seinen Anzeigen 1 Theil pag. 108 ꝛc. davon ebenfalls gehandelt hat. In meinen Leipziger Sammlungen aber wird vom Wandern der Handwerker im 6 und 8ten Bande das Policeymäßige davon angemerket.

165) *P. Daniel* Histoire de la Milice Françoise in etlichen Bänden in 8, Paris, ist bekannt. Sie hat ihre Fehler, wie Herr Wagner in seiner Soldaten-Bibliothec anmerket, enthält aber auch

viel gelehrtes, und unter andern auch Anmerkungen von dem Schaden und Vortheil der Kriege in Ansehung der Menge der Menschen.

Allein man kan davon auch den Spectateur T. III Discours 2 und 3, und des Boileau Epitre au Roy 1 lesen.

166) *Anonymi* Histoire de l'Etablissement des refugiés en Brandenbourg in 8, stellt ein Muster vor, wie durch Fremde, und ihre Freyheiten, die Unterthanen und Nahrung zu vermehren, und man kan auch von den Rechten der Fremden *Tenzelii*, it. *Fichtneri* und *Schilteri* Dissert. de jure peregrinantium hier brauchen; ingleichen die Schriften, welche von den Salzburgischen Emigranten, so sich in Preussen angebauet haben, und von den Colonien der Engelländer in Georgien, und an andern Orten geschrieben sind.

§ 30.

Von der Verbesserung der Jugend und Alten.

167) *Conringii* Diss. de recta in republica optima educatione & vita.

Es ist eine alte Schrift, so in den Sammlungen der Conringischen Diss. zu finden, und nach ihrer Art enthält sie viel Gutes. Allein man hat ietzo doch viel bessere. Jetzt kommt zu Berlin ein Tagebuch heraus s. t. Vorschläge zur Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstalten. Wir haben ietzo schon das 1 und 2 Stück, in 8, 1751.

168) *Lockii* tract. de educatione infantum, so auch Teutsch übersetzt, nebst

169) Jean de Crousaz Unterricht von der Erziehung der Jugend, so in dem satyrischen Lobe

derselben Fehler gezeiget, und von Menantes Teutsch edirt worden, in 8, 1720. EA.

170) *Verulamii* Sermones fideles in seinen zusammen edirten Werken.

171) Fenelons Tractat von Erziehung der Töchter. EA.
Ist bekannt.

172) In meinen **Leipziger Sammlungen** ist ein ganzer Entwurf einer Schul-Kinder- und Jugend-Zucht-Ordnung.

173) **M. J. W. Seidlers** Gedanken von den ersten Grundtrieben bey zarten Kindern. vid. meine Leipziger Sammlungen.

Will man aber noch tiefer gehen, so muß man die Begebenheiten, sonderlich der menschlichen Herzen, untersuchen. Des Herrn von Tousaint übersetzte Historie der Leidenschaften, oder Begebenheiten des Ritters Schrobs in 8, Leipzig 1751 kan eine kleine und leichte Anleitung seyn. Sein Buch die Sitten, wollte ich auch vorschlagen; allein es erfodert erleuchtete Leser. Herr Past. Götze zu Aschersleben, hat viel anstößiges darinne angemerkt.

174) *Xenophontis* Cyropædia ins Teutsche, von Matheson übersetzt, Hamburg in 8. EA.

175) **M. Andreä Cramers** Anleitung, wie Kinder von Jugend auf recht zu erziehen. Magdeburg in 4, 1618. EA.

176) **Ritter von Thurn** Zuchtmeister der Weiber und Jungfern, Frankf. 1595, 8. EBB.

177) *Anonymi* wohleingerichtete Hauskirche, it. christliche Hauszucht, Grätz im Vogtlande in 8, 1723. EA.

Die

Die Leute zur guten Hauszucht anhalten, und sie unter andern wohl darinne unterrichten lassen, ist fast halbe Arbeit im Policeywesen, und hat einen weitläuftigen Einfluß in das Ganze desselben; daher dieses Buch nebst andern gut zu brauchen. Man setze noch hinzu:

1) Glorikanders hell geschliffenen Frauenzimmer-Spiegel, Leipzig in 8, 1740.

2) M. Johann Matthesius Oeconomie, oder Bericht vom Haushalten 1601 in trigesima forma.

Es ist ein uraltes Hausbüchlein von alten Haus- Zucht- und Lebens-Regeln, und wegen seiner Rarität und alten Einfalt der Sitten zu merken. vid. meine Leipziger Sammlungen im 8ten Bande das 87 und 88 Stück.

3) Die Apothecke vor böse Weiber in 8, 1723, (conf. § 19, 1 Theil). ad. die Haus-Artickel, so in der öconomischen Fama Part. 10 p. 79 zu finden.

178) *Barclaji* Icon animarum 1732 mit not. Buchneri und Junckeri in 8, Dreßden bey Löschen.

Ist auch bekannt.

179) Johann Bepleri Weltspiegel oder Narrenschiff, darinne aller Stände Schande und Laster gestraft werden, Straßburg 1542. EBB.

180) Antonii Gevara Hofmann, Landjunker, Rathsherr, Bürger, Bauer und Landmann, Erfurt und Lübeck 1594 in 8. EA.

181) D. Jonathan Swiffts wohl eingerichteter Unterricht für alle Arten unerfahrner Bedienten, Leipzig 1748 in 8.

Ist eine Satyre auf die Laster und Streiche dieser Leute.

182) M. Johann Dünckels Hausknecht, oder vom Amte der Diener, Erfurt 1583 in 8.

183) D. Samuel Strycks Diss. de juribus domesticorum.

184) D. Traugott Thomasii Dissert. de actione injur. servi nostri & ancillæ mercenariæ, quam adversus dominos habent.

Diese Erlaubniß ist in Chursachsen dem Gesinde zum grossen Schaden der Gesindezucht gegeben; nicht zwar, daß die Herrschaft dem Gesinde nach Gefallen mitzuspielen das Recht haben müsse, sondern daß man die ohnedem schädliche Injurien-Klagen und Processe dazu braucht.

185) *Reinhard. Lotichii* pædagogia principum, Frankfurt 1618 in 8. EBB.

Johann Christoph Wagenseils tr. de educatione principis, wie auch dessen Dissertatio epistolica ad Joh. Fechtium de infundibuli sui occasione, consilio & instituto, Altorf. 1693 in 4, sind auch nicht ganz zu verachten.

186 a) Mr. *Fenelons* Dialogues des morts & les fables pour l'education des Princes. Es ist 1745 Teutsch mit Anmerkungen heraus gekommen, in 8. EA.

186 b) *Anonymi* Anmerkungen über den Nutzen und Gebrauch des Intelligenz-Wesens, Berlin in 4, 1728.

Zeigt den Nutzen dieser Anstalten, die erwachsenen Unwissenden zu bessern.

187) Allgemeines Reglement der Teutschen Schulen in Berlin de anno 1738.

188) M. Christian Semlers Vorschläge von Anrichtung einer mathematischen Handwerks-Schule zu Halle in 4.

Allein

Allein nach der Zeit ist diese Anstalt der Jugend-Zucht, welche auch mechanische Kunst- und Werk-Schulen, it. Real-Schulen genennet werden, weiter ausgeführet worden. Siehe davon verschiedene Abhandlungen in meinen Leipziger Sammlungen, und sonderlich im 3ten, 5ten, 6ten, 7den Bande von der Berlinischen Real-Schule bey der heiligen Dreyfaltigkeits-Kirche, so der Herr Consistorial-Rath Hecker gestifftet und schön eingerichtet hat.

189) Des Herrn Pastor Clemens Vorschläge von der leichtesten Lehrart in öffentlichen Stadt-Schulen, Halle bey Gollnern in 4 edirt.

Ist ganz fein.

190) **Seckendorfs** oben schon angeführter Christen-Staat, handelt auch von der Verbesserung der Schulen, wie auch **Samuel Holzhölzers** Tractat von der Kinderzucht, Zürch 1591 in 8.

Dieses letzte ist noch etwas finster.

191 a) Die **Leipziger Sammlungen** führen auch in verschiedenen Abhandlungen im 5ten, 6ten und 7den Band diese Materie von Schulen für etwas erwachsene Jugend des schönen Geschlechts oder Frauenzimmer-Academien aus. Uibrigens gehöret zur Verbesserung eines Volks auch, daß man nicht nur zum voraus die Mängel und Fehler eines gesunden Leibes und Geistes, theils bey den Geburten, theils bey der Erziehung, theils im bürgerlichen Leben zu verhüten, sondern auch, die nicht verhütet werden können, zu mindern, oder gar zu heben suche. Dazu gehöret nun die Beförderung vieler heut zu Tage erfundener künstlichen Vortheile und Mittel, die Leibes-Mängel,

gel, welche angebohren sind, zu heben. Ich will nur z. E. Stumm- und Taubgebohrne nennen. Mancher Ort ist damit häufig unter seinem Volke beschweret. Es verdient an Seiten eines sorgfältigen Policeywesens grosse Aufmerksamkeit. Und es ist zu fürchten, daß ie mehr ihrer sind, desto mehrere werden entstehen. Es kommt auch viel hierbey auf wohl oder schlecht gezogene Mütter und Wärterinnen, wie bey den meisten Leibes-Gebrechen der Kinder an. Allein man kan auch viele, wenn sie schon da sind, heben lassen. Es ist gar nichts neues, wie man sich doch in Paris zu unsern Zeiten, und vielleicht auch an andern Orten schmeichelt, daß man Stumm- und Taubgebohrne reden lernen, und diese sonst zur menschlichen Gesellschaft nicht viel dienende Geschöpfe zu nützlichern Gliedern machen könne. Ich will nicht an andere, sondern nur an Helmontium gedenken, welcher diese Kunst mit der Ebräischen Sprache, so uns nicht viel nützet, gezeiget, sondern es hat

191 b) D. Johann Conrad Ammann, von Schafhausen gebürtig, schon 1693 in 8 zu Amsterdam in Lateinischer Sprache sub tit. Surdus loquens, seu Methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit, kurz hernach aber in Holländischer Sprache, diese Kunst bey der hochteutschen Sprache nicht nur deutlich gezeiget, sondern auch wirklich an sehr vielen bewiesen.

Zugleich zeiget dieser Mann auch alle diejenigen Vortheile, die Venzki, und noch letzthin Herr Consistorial-Rath Hecker in einem teutschen Schul-Programmate, (vid. meine Sammlung im 7den

Bande

Bande bey der Nachricht von der neuen Kunst- und Real-Schule in Berlin) bey dem Lesenlernen der Kinder vom neuen erinnert haben, und sehr nützlich zu gebrauchen sind.

191 c) Zur Erkenntniß vieler wunderlicher Geburten, ihrer Ursachen und Mittel dagegen, wie auch vieler anderer Verbesserung, dienet auch des berühmten D. Paullini Tractat zeitkürzende erbauliche Lust 1692 in 8. Es wird auch vieler Aberglaube, und vieles zum Medicinal-Wesen gehöriges darinne entdecket, zu welchem letzten Zweck ich noch die Acta Medicorum Hafniensium, so den Medicis bekannt sind, zugleich vorschlagen will. Alle solche Bücher kan ein Policeyverständiger in diesen Dingen nützlich brauchen, um die Mängel zu erkennen und Mittel dagegen zu veranstalten.

§ 31.

Von dem Verhältniß der Religion zur Policey.

192 a) *Joh. Francisc. Buddei* Commentar. academic. de concordia religionis christianæ statusque civilis, Jena in 4. E A A A.

Grotius in seinem schönen Buche de veritate religionis zeiget, daß die christliche Religion nicht nur die wahre, sondern auch zur Erhaltung, und zum Flor eines wohl eingerichteten gemeinen Wesens und einer guten Policey die beqvemste sey; des Freyherrn von Knigge Diss. de habitu religionis ad gentes in 4, Halæ nicht zu gedenken. Weil aber doch die der christlichen Religion wegen gestifteten äusserlichen Gesellschaften in ihren gottesdienstlichen Handlungen und den dazu gewidmeten Personen, Sachen und Gütern sehr verschie-

verschieden sind, so entstehet bey einem klugen Regenten nicht unbillig die Frage: Welche sich am besten zu den Absichten eines wohl eingerichteten Policeywesens verhalten? conf. Thomasii Cautel. jurispr. Cap. XIV. Rohrs Staats-Klugheit Cap. XII § 8.

192 b) *Anonymi* politische Reflexion, welche unter beyden Religionen, die Päbstliche und Lutherische, dem Staate schädlich sey, 1722, Augspurg in 8.

Dieses kan nebst Pufendorffii bekannten Tractat de habitu religionis ad statum in 8 dazu gebraucht werden.

193) *Winckleri* Arcanum regium für einen Landesherrn, wie er sich bey seinen über die Religion zertheilten Unterthanen, um einige Vereinigung zu stiften, zu verhalten, Frankfurt 1703 in 8.

Man hält diese Schrift zwar für etwas indifferentistisch und syncretistisch geschrieben: iedoch hat sie verschiedene gute Anmerkungen.

194) Menandri näheres unvorgreifliches Friedens-Project, auf was Art zwischen beyden Protestantischen Religionen Friede zu stiften, an eine hohe Majestät durch unterthänigste Zuschrift, Friedensberg 1704 in 8, ist von gleichem Schlag.

195) *Anonymi* ohnmaßgebliche Gedanken, wie das Fürsten-Recht in der Vereinigung bey der Evangelischen Religion circa sacra ohne Anstoß zu exerciren, in 8 1703.

Alle diese Schriften kamen heraus, als man unter dem weisen und ersten König Friedrich in Preussen die Vereinigung beyder Protestantischen Religionen suchte. Sie haben ihre Fehler, allein sie enthalten doch viele Wahrheiten, deren man in der Policey bey dieser Sache nützlich folgt, wenn

man

die Ketzermacherey und Sectirerey nicht zu sehr einnisteln lässet, die gewiß den Zwecken eines guten Policeywesens sehr zuwider sind. Ja es sind erst noch neulich Schriften heraus gekommen, welche von den Fehlern des äusserlichen Religions-Wesens und von ihrem Verhältniß zum Staat viele Wahrheiten sagen, wogegen aber von andern auch viel erinnert wird, dergleichen z. E. des Herrn Hofrath von Loen zu Frankfurt Tractat s. t. die einzige wahre Religion 1 und 2 Theil in 8, 1751, sonderlich der andere Theil. Man sagt: Daß er kein Protestant sey, und den Lehr-Typum der äusserlichen Kirche verlasse, iedoch aber auch kein Päbstler, sondern ein Christ für sich seyn wolle. Und was Herr S. J. Baumgarten in seinen historischen und dogmatischen Anmerkungen über das Lehrgebäude desselben, edirt zu Halle in 8, 1751, dawider angemerket, Herr Banner aber geschrieben, denen hingegen Herr von Loen in seinen gesammleten kleinen Schriften von Kirchen- und Religions-Sachen, edirt bey Schneidern in 8, 1751 wieder zu antworten, und den Syncretismum abzuwenden gesucht hat. Meines Erachtens ist einiges Anstößiges darinne, sonderlich von den Sacramenten. Wer aber die Religion gründlich verstehet, ein gutes Jus ecclesiasticum gelernet hat, und sich in der Kirchenhistorie bey seinen übrigen politischen Wissenschaften umgesehen hat, kan dergleichen Schriften sehr nützlich zu den Einsichten in die Maximen eines klugen Policeywesens bey dieser Sache brauchen, und das andere stehen lassen. Eben dahin, iedoch nicht zu solchen Schriften, denen so widersprochen wird, rechne ich auch Menozä Briefe, (vid. meine Leipziger Sammlungen). Inzwischen muß man doch auch von den verschiedenen Religionen und Secten bey dem Policeywesen, sonderlich dem sublimiori, dahin eigentlich diese Sache gehöret, Nachricht haben. Und dazu ist wohl

des Herrn D. Walchs in Jena schöne Einleitung zu den Religions-Streitigkeiten, so 1734-1737 in 8, Jena in 5 Theilen edirt, am besten zu brauchen. Nur in allen diesen Sachen heist es bey einem klugen Freund der Wahrheit: Prüfet alles und das an sich Gute nicht allein, sondern auch das nach den Umständen Gute aus jener behaltet und braucht es. In des Herrn von Loens Schriften findet man auch, wie auch in D. Walchs Buche mehrere Schriftsteller angeführet, die davon handeln. Der Herr Hofrath Pertsch, mein geehrtester Herr College, hat in seinen Schriften, über das Kirchen-Recht auch viel gute Anmerkungen von solchen Sachen.

196) M. Schumachers Gedanken über die übeln Folgen, welche aus dem Verfall der Religion entstehen, Helmstädt 1748. EA.

197) D. S. Swiffts unmaßgeblicher Vorschlag von der Aufnahme der Religion und Verbesserung der Sitten in 8, aus dem Englischen übersetzt. EA.

§ 32.

Was rechtschaffene Lehrer und Prediger zur Policey beytragen.

198) Vid. meine Sammlungen 8tes Buch im 87 Stück.

199) Porsts, weiland Probsts zu Berlin, Auszug der königlichen Preußischen Edicte und Ordnung, die etwa einem Inspectori nöthig sind, in 4. EA.

200) D. Nävens Priester-Recht in 8. EBB.

Es kan zwar gebraucht werden, ist aber noch sehr nach den Uiberbleibseln päbstlicher Grundsätze im Kirchen-

Kirchen-Rechte geschrieben. Carpzovius wird oft mit seinen Grundsätzen gehöret. Des sel. Herrn Geheimden Rath D. Böhmers Jus ecclesiasticum protestantium, und sonderlich das parochianum, ist besser, nicht aber für iederman, um solches zu brauchen, wenn er nicht gesunde Principia hat. Ich übergehe des sel. Speners Schriften, die hierinne viel gute Anmerkungen enthalten. Sonderlich seine Theologischen Bedenken, wo nicht nur von der innern Religion, sondern auch den Verbesserungen des äusserlichen viel zu finden. Man muß allenthalben Wahrheiten suchen. Des sel. Herrn Hofrath und Prof. D. Kippingii zu Helmstädt Spicilegium rerum ad jus ecclesiasticum recte constituendum, Brunsw. 1745 in 4, und seine Prælusiones juris ecclesiastici recte constituendi, Helmst. 1743, sind auch hierbey zu lesen.

§ 33.

Von der Beförderung guter Sitten im bürgerlichen Leben.

201) *Furetiere* Roman Bourgeois in 8, 1710, Paris.

Stellet die Civilität eines Volks artig vor.

202) *Heineccii* Diss. de jure principis circa civium studia. E A.

203) Heumanns politischer Philosophus in 8, Eisenach 1712. E A.

204) Menckens Diss. de juramentis civium, und Harbords Tract. de judiciis censoriis, handeln auch von 2 Mitteln, die Leute in Zucht zu halten.

§ 34.

Von allerhand Uibel und Mängeln der Policey, it. allgemeinen Unglücksfällen und Landplagen.

205)

205) Hofmanns politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staats-Kunst in 8. EA.

vid. oben § 4.

206) Joh. Olerini Geld-Klage und Gold-Mangel 1616 in 8.

Jetzt klagt man über Gold-Menge und Silber-Mangel.

207) *Anonymi* merkwürdige Staats-Assemblee in dem Reich der Todten zwischen einigen unartigen Staats-Ministern, Halle 1738 in 4. EA.

208) H. E. Kästners Diss. de voluptuariis. EA.

209) *Anonymi* kurze, doch gründliche Beweisung, wo der Schatz der Welt in 100 und mehr Jahren hinkommt, in 8, 1689.

Er klaget über die Vernichtung vieles Goldes und Silbers zum Schaden der Münze. vid. meine Sammlungen von Gold- und Silber-Fabricken.

210) *Anonymi* guter und getreuer Oeconomus in 8, 1716.

Stellt die Sitten schlimmer Wirte vor. Man kan auch Döpplers treuen und betrüglichen Rechnungs-Beamten dazu nehmen in 4, 2 Bände.

211) D. Johann Georg Döhlers processualische Mäusefalle, Coburg 1739 in 8.

Stellt die Streiche der Advocaten vor.

212) *Ejusd.* Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geldmangels, und Vorschlag von Verbesserung des Justizwesens, Leipzig 1712 in 4. EA.

213) *Anonymi* unvorgreifliche Gedanken über Thomasii disput. von Verzögerung des Justizwesens 1724 in 4.

Um diese Zeiten herum kamen viele Schriften von diesem Nahrungs-Uibel heraus. Es erfolgten auch viele Conamina. Allein unter dem ietztregierenden weisen König in Preussen haben dessen höchstverdienter Groß-Canzler Herr von Cocceji diese Sache durch die neue Einrichtung des Justizwesens in den Preußischen Landen, zur Wirklichkeit gebracht, wovon des gelehrten Herrn Formay Erklärung des Entwurfs Sr. K. M. in Preussen wegen Verbesserung der Proceß-Ordnung ins Teutsche übersetzt, Berlin 1748 in 8, und das Project des Codicis Fridericiani Marchici in fol. Berlin 1748, it. Corpus Juris Fridericiani 1 und 2 Theil in fol. Halle 1751 nachzusehen.

214) D. *Johannis Christiani Franckii* Epist. Diss. de litium ambagibus recidendis, ist bey Griebners princ. processs. Jenæ 1733 in 8 befindlich.

215) *Hugonis* tract. de usu & abusu appellationum in 4.

216) D. Bechers moralischer Discours von den Ursachen des Glücks und Unglücks in 8.

217) Gottlieb **Wahrmunds** Geldmangel in Teutschland, Bayreut 1664 in 8, bey Johann Gebhard.

Dieses Buch enthält viel Gutes von Policeysachen, und stellt insonderheit die allgemeinen Reichs-Policeygesetze und Anstalten nach dem damaligen Verfall vor. Es zeiget die übeln Folgen häufiger Kriege, des Abgangs der Einwohner, der Rauberenen, der Verzögerung der Processe, und des schlechten Justizwesens, der unglücklichen Heyrathen, der übeln Kinder- und Jugend-Zucht, der schlechten Haushaltung unter Privat-Leuten und an den Höfen, der schlimmen Vormünder, des elenden öffentlichen Credits, der Betrügereyen,

en, der übermäßigen Abgaben, des Müßiggangs und der Betteley, des unersättlichen Geizes, des schlechten Bergwerk-Baues, des Misbrauchs des Goldes und des Silbers, der Uippigkeit in Kleidern und mit fremden Waaren, der schlechten Aufsicht auf die Wirtschaft, und Geldausfuhre, des gesperrten und gedrängten Handels und Wandels, der Münz-Gebrechen, des Juden-Wuchers, der Vereinzelung der liegenden Güter, und des gottlosen Lebens vor. Es ist also ein Hauptbuch in Policeysachen. Nur wäre eine neue und vermehrte, auf unsere Zeiten aber noch mehr eingerichtete Auflage zu wünschen. Der Verfasser ist mir unbekannt. Denn der Nahme Wahrmund ist ein erdichteter Nahme. Er sagt Wahrheiten, die zu selbigen Zeiten vielen Mächtigen starke Speisen waren, daher er die gemeine Maxime der Schriftsteller in Policeysachen, sich zu verbergen, zu gebrauchen scheinet.

218) **D. Georg Paul Hönns** Betrugs-Lexicon, Leipzig in 8, 1743. *Ejusd.* fortgesetztes Betrugs-Lexicon 1743. EA.

219) **P. J. Marpergers** in Theurung und Miswachs-Zeiten eröffnetes Proviant-Haus, und Bestellung eines perpetuirlichen Proviants-Commissariats in 4. vid. dessen kleine Schriften. EA.

Mr. Melon aber macht bey den Proviant-Häusern und Magazinen noch verschiedene beträchtliche Erinnerungen, daran dieser fleißige Mann nicht gedacht.

220) **Johann Giftheyls** Tractat von der Theurung, Nürnberg 1615 in 12. EBB.

221) **Happens** beständige Erfindung, daß alles Getreide in einerley und civilem Preis verbleiben müsse, in 4, Halle.

Es sind aber meistens Cerebrina, und überhaupt wäre noch die Frage: Ob dieses so nützlich vor Handel, Wandel, und die Oeconomie insgemein sey?

222) Johann Hasselbachs Theurungsspiegel, Cölln in 4, 1628.

223) Svene Lagerlöfs Tractat in Schwed. Spr. von Kornhäusern 1722 in 8. EA.

224) Andreä Theurungs-Spiegel, Hamburg 1598 in 8. EAA.

225) Brunnemanns Diss. de Dardanariatu. EA.

226) Carl Ludewig Storchs merkwürdige Begebenheiten des 1739sten und 1740sten Jahres, nebst Gedanken von der Hungersnoth, Acker-Bestellung, Handel und Steuren, Lemgo 1744. EBB.

Hierbey will ich noch von der Art und Weise, das Landübel vor übermäßigen Abgaben zu verhüten, Herrn Eulners Vorschläge, wie Steuer und Contributionen zum Nutzen eines Landesherrn und ohne Nachtheil der Unterthanen anzurichten seyn, in 4, ob es gleich auch zum 3ten Theil gehört, vorschlagen.

227) *Anonymi* Nachricht von den Armen- und Arbeits-Häusern, oder Waysenhäusern in Engelland, nebst einer Vorrede von Armen- und Arbeits-Anstalten, Braunschweig in 8, 1745. EA.

Man kan in meiner Sammlungen 6ten Band auch die vortrefflichen Armen-Anstalten des Durchlauchtigsten Herzogs zu Braunschweig lesen; ingleichen von andern solchen Anstalten vieles finden.

228) von Ludewigs Diss. von Königlichen Preußischen Invaliden-Häusern. vid. *Ejusd.* Opuscul. Miscell. L. I Tom. Opp. III pag. 247.

229) D. J. B. Schuppius hat in seinen Schriften wider viele Policeyübel geeifert. Unter andern in der Corinna; im Regentenspiegel; Hauptmann zu Capernaum; der Allmosenbüchse. Man setze hinzu Marpergers schon gedachten Tractat von Montibus pietatis, Leipzig 1715 in 8, ib.

230) D. Gottl. Aug. Jenichens Abhandlung von Wittwen-Cassen, Leipzig 1733 in 8. EA.

231) *Kressii* Diss. de jure officialium, Helmstädt in 4, gehören auch hieher, und

232) *Mylii* Diss. de jure vagabundorum in 4, Lipsiæ.

233) *Anonymi* Bericht von der falschen Bettelbüberey, Oppenheim bey Gellern in 8, 1616. EA.

234) Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen, Dreßden 1717 in 8, enthalten viel solche Policeysachen. Wiewol auch in seinen unerkannten Sünden vieles von dem äusserlichen Verfall der Stände zu lesen ist. Er war ein ehrlicher und frommer Prediger in Sachsen bey Dreßden.

235) M. Tobias Henckels Gewissensspiegel aller eigennützigen Käufer und Verkäufer, Halberstadt 1641 in 4. EA.

236) *Anonymi* Examen aller unchristlichen Geld-Schinder 1621 in 4. EA.

237) Michael von Baulisch Eitelkeit der Spiele in 8. EA.

238)

238) *Theophili Lucæ* Memoires, oder Nachrichten von verschlagenen Streichen der berufenen Spieler und Betrüger in Engelland, ins Teutsche übersetzt, 1715 in 8. EA.

239) Lincks Tractat von Kirchmessen, und Wildvogels Diss. von Gasterey=Ordnungen; Justi Meyers von schwerem Misbrauch des Weins, Cölln 1581 in 4.

Sind wohl zu brauchen.

240) Lampii Beschreibung der Wechsler und Kipper zu Halle edirt.

241) *Anonymi* Vortrab und kurzer Bericht der guten Reichs=Münz=Ordnung, nebst Anzeigung ungebürlicher Finanzen und Handel mit der Münze, München 1572 in 4.

242) Johann Wilhelm Pfennigks Tract. de rei nummariæ mutatione & augmento. EA.

243) *Anonymi* Verzeichniß der bösen Münz=Sorten 1571 in 8. Des Niedersächsischen Kreises gemeines Münz=Edict, Halle 1590 in 4 edirt. In meinen Sammlungen, und zwar im 7den und 8ten Bande, gehören verschiedene Nachrichten hieher.

In den Hannöverischen Anzeigen sind eine Menge von Valvations=Tabellen über die heutigen Münzen in Teutschland nach dem Leipziger Fuß de an. 1750 und 1751.

244) Ripa im Tractat. de peste, wie auch der Fr. Medicus des Cardinals Richelieu, Citois in seinem Tract. von der Natur der Pest, und Laurent. Joubert Prof. Medic. zu Montpellier im Tract. von der Pest haben von dieser Land=Plage,

und sonderlich D. Kundmann in Rarioribus Nat. & Artis, der eine ganze Pest-Historie daselbst eingerücket hat, geschrieben.

In den Leipziger Stadt-Gesetzen findet sich eine feine Pest-Ordnung. Und in oben bemerktem Wolteckischen Auszug der Braunschweigischen Landesgesetze, kan man auch Muster von Pest-Ordnungen, it. wegen der Viehseuche aufsuchen. Es gehören aber übrigens alle hin und wieder, sonderlich von den Venetianischen, Französischen und in Teutschland gemachten Gesundheits-Anstalten, Gesundheits-Räthen, Societatibus & collegiis sanitatis, besonders vorhandene Beschreibungen, Verordnungen und Einrichtungen, die sonderlich in Pestzeiten, und zur Zeit anderer Seuchen gemacht worden, hieher. Ja hierbey kan man auch die Acta ganzer Gesellschaften der Aerzte und recht ausgearbeitete Geschichte von Ländern, Gegenden, Städten, ja so gar von den Pestläuften, so vorgefallen, vortrefflich brauchen. Die Geschichte der Städte und Länder aber müssen nicht nur sagen: Zu der Zeit ist die Pest an dem Orte gewesen, so viel Menschen sind gestorben, dieß und jenes Elend ist daraus erfolget; sondern auch was von ihrem Ursprung und Ursachen damals entdecket, und was für Anstalten dagegen gemacht worden. Mr. *Mezeray* in abregé Chronologique de France, und *Montalbo*, ein anderer Geschichtschreiber, haben, der erste aber sonderlich bey der Pest de an. 1348, und folgenden Jahren, solches wohl beobachtet. In Dreilincourts Trost-Reden findet man auch vieles von der Pest im 3 Theile p. 328-509 gesammlet, wie auch von Erdbeben, und allerhand geistlichen und leiblichen Anstalten dagegen.

245) *Zelleri* Diss. seu docimastica signa causæ & noxæ vini Lythargyro Margonisati, oder des mit Silberglette verfälschten Weins. E A.

246) de Ludewigs von Einqvartierungen, Durchmärschen und Stillelagern in Tom. I L. IV Conſ. JCt. Hall.

247) Christian Weiſens Tract. von Wolkenbrüchen. vid. Delic. Manip. 1 Theil, zu Dreßden edirt bey Miethen 1703.

248) Georg Götzens historiſche Relation von der Thüringiſchen Sündflut. vid. ib.

Solche hiſtoriſche Nachrichten dienen dazu, daß man in dergleichen öffentlichen Unglücksfällen, Waſſerfluten und dergleichen lerne, wie ihren ſchlimmen Folgen vorzukommen, (conf. die Vorreden in meinen Sammlungen), da ſie unvermeidlich ſind. In Herrn Probſt Süßmilchs oben angeführten Buche Num. 152 iſt von andern Land-Plagen auch viel zu finden. Obiges iſt auch von Feuer und Brand zu merken. Ich will von dieſen letzten noch einige nennen.

249) *Lübleri* Tract. de incendio; Johann Altenbergers Feuer- und Waſſer-Spiegel, Leipzig 1615 in 8; Hausmanns wohleingerichtete Feuer-Ordnung, Jena 1745 in 8; meine Vorrede zum 7den Bande der Leipziger Sammlungen von Feuerlaſſen; Johann Chriſtoph Beckens neue Nachricht von Feuerröhren und Schlangenſpritzen, Leipzig 1720 in 4, gehören auch hieher, wie auch meine ſchon angeführte Anmerkungen in Leipziger Sammlungen von Feuerordnungen 1 Band pag. 211 ꝛc. wo auch mehr Schriften angezeiget ſind. Und ein Muſter ſchöner Feuerordnungen iſt die verbeſſerte Dreßdniſche 1751 in med. 4 edirt.

250) D. *Joh. Franciſci Buddei* Diſſ. an alchimiſtæ in republica ſint tolerandi? Es hat auch

dieser gelehrte und fromme Lehrer in seinem Tractat von der Atheisterey und dem Aberglauben in 8, Jena edirt, nicht vergessen, von dem Verhältniß dieser Laster zum gemeinen Wesen zu handeln.

251) Drechslers curieuser Tractat vom Goldmachen gehöret auch hieher, und Tersander Tractat von der Alchimisterey. vid. meine Leipziger Sammlungen.

252) In Leipziger Sammlungen findet man auch meine Abhandlung von Schaden und Nutzen der Lotterien, it. Leti Tractat davon, *und Anonymi* Considerations sur la Critique des Lotteries & sur l'auteur ist wider dessen Tractat geschrieben.

253) *Anonymi* brennender Leuchter des Freymäuer-Ordens, wie auch Simonetti Schrift von den Zeichen, Schaden und Nutzen dieser Gesellschaft. vid. auch mein Real-Manufactur- und Handwerks-Lexicon im Art. Freymäuer.

§ 35.

Ins besondere vom Aberglauben merke man noch

254) M. George Wilhelm Wegners Schauplatz vieler ungegründeter Meinungen und Erzehlungen, ist 1735 stückweise in 8 heraus gekommen.

Dieses Buch hat seinen guten Nutzen, und wünscht man, daß es fortgesetzet, die vielen Arten des Aberglaubens aber im gemeinen Leben weiter gesammlet und entdecket würden. conf. Num. 577 im ersten Theil dieser Bibliothec. Dieses ist der

Ter-

Tersander, so wider die Alchymie geschrieben, Num. 251.

255) *Anonymi* curieuse Untersuchung des Hexen-Convents auf dem Blocksberge. Wer diesen Aberglauben aber recht einsehen will, kan des Herrn Thomasii Schriften vom Hexen-Proceß, it. des Fabelschreibers Prätorii Tractat von der Hexenfahrt auf den Blocksberg, Goldschmieds Zauberey und Hexen-Advocaten, EBB. und andere lesen.

256) Hilschers curieuse Gedanken von dem wütenden Heere.

Eine gleiche abergläubische Fabel, davon des einfältigen Prätorii Tractat vom Schlesischen Rübe-Zahl, auch viel Zeug den Leuten weiß macht. Solche Bücher sind sehr schädlich, und pflanzen den Aberglauben der gemeinen Leute fort. Es gehören auch dahin die kleinen Schartecken- und Bilder-Krämer, mit ihren tummen Melusinen, und andern albernen Fabeln, die sie herum tragen, und den gemeinen Leuten anhängen. Vernünftige Leute können zwar Gebrauch davon machen, selbige aber doch entbehren. Den gemeinen Leuten und Einfältigen aber, und der Jugend sind sie sehr gefährlich.

257) Die Leipziger Sammlungen handeln auch von den abergläubischen Dingen der Calender, III Band pag. 346 rc.

258) *Anonymi* curieuser Bericht wegen der schädlichen Weynachts-Larven, dem heiligen Christ. vid. Delic. Man. 1 Theil An. 1707 zu Dreßden edirt.

259) In Leipziger Sammlungen 1 Band siehe auch eine Abhandlung pag. 128 rc. vom heiligen Christ.

260) M. Johann George Neumanns curieuse Betrachtung des sogenannten D. Faustens, gehöret auch zu den Schriften von abergläubischen Sachen. Ingleichen

261) D. Paullini Rocken-Philosophie, so bekannt.

262 a) *Albini* Idolum der Wünschel-Ruthe; anderer als Hilschers curieuser Gedanken vom Gebrauch am Sonntage Lætare, welchen man den Tod austreiben nennet.

262 b) M. Michael Ranffts Tractat von dem Kauen und Schmatzen der Todten, it. Vampyrs oder Blutsaugern, Leipzig 1734 in 8.

Der Herr Autor ist Diaconus zu Nebra an der Unstrut. Es schreibt derselbe aber nur nicht nach allzuächten philosophischen Grundsätzen davon; sonst ist es ein feines Buch.

262 c) Hilschers curieuse Gedanken von den Fehlern der Mahler bey der Abbildung der Geburt Christi, zu geschweigen.

Dieses sind lauter Schriften, so abergläubische Possen entdecken, welche das Policeywesen auszurotten bedacht seyn muß. Es wären aber noch unzehlige Schriften von allgemeinen Policeyübeln, Landplagen und Unglücksfällen anzugeben: Allein es würde zu weitläuftig seyn. Die angeführten geben schon Gelegenheit, auch andere zu entdecken und zu untersuchen. Eine gute Philosophie und eine gegründete Erkenntniß der Religion aber, dienen am besten dazu. Wo diese bey wichtigen Policey-Bedienten, nebst der Oeconomie fehlen, da siehet es ohnedem schlecht mit ihren Diensten aus, und sie werden doch nicht viel Nutzen aus Büchern haben, sondern oft Schaden, als blosse Bücherleser anrichten.

§ 36.

Von dem Flor der Nahrungsgeschäfte insgemein.

263) **Uiberhaupt** dienen hier die blossen guten Wirtschafts-Bücher, so im ersten Theil der Bibliothec angegeben; ingleichen die öconomisch-politischen Schriften, z. E. **Schröters** Schatz- und Rentkammer; von **Hornicks** Oesterreich über alles, wenn es nur will; und welche von den Vortheilen und Verbesserungen der Länder ins besondere geschrieben, dahin **Leibs** Proben, (vid. in antec.), und andere, it. **Marpergers** Schriften und **Becher** von Auf- und Abnehmen der Städte und Länder in 8, gehören ferner

264) *Andreæ Bachmanson* Arcana œconomiæ & commercii in Schwedischer Sprache, Upsal 1732 in fol.

265) *Anonymi* Gold des publiqven Credits.

Es ist aber dawider auch geschrieben worden. Nemlich das untauglich befundene Gold des Landes-Credits der unerschöpften Goldgrube in 4, 1 Bogen 1704. Auch will dieses den Tractat Fürstliche Machtkunst widerlegen. Der gelehrte Herr Verfasser der Bibliothecæ Brunsuico-Luneburg. eignet dieses letzte Büchlein dem geheimen Rath von Marenholz pag. 361 zu: Allein oben ist der rechte Autor davon angegeben. conf. meine Leipziger Sammlungen 1 Band p. 880. Es ist ein Herr von Klenck. Von diesem Westphälischen alten adlichen Geschlechte findet man Nachricht in Hannöverischen Anzeigen de an. 1751 im Monat Junio.

266) Eben dieses Hannöverischen Geheimden Raths, **Asche Christoph Freyherrn von Maren-**

renholz Tractat ein aus Lust gemachtes Vorbild des Landes, Braunschweig und Lüneburg in 12. EA.

Dieses kleine und artige Buch ist sehr rar, und ohne den Nahmen dieses Autoris gedruckt. Es handelt von den zur florisanten Nahrung zu machenden Policey-Anstalten in diesen Ländern.

267) Matth. Stiers, J. U. L. Gespräch eines Herzogs, oder einer klugen Herzogin mit 2 ihrer Prinzen de ærario locupletando, dedic. der Herzogin Sophien, Hannover 1668 in 12. EBB.

268) *Friderici Ortlepii* Memoriale eines Haus-Schreibers und Verwalters, anfänglich durch einen vornehmen Herrn zusammen getragen, Helmstädt 1695 in 8. EAA.

269) Joachim Grupens gründliche Information von Amts-Verwalt- und Berechnungen, Hannover in 4, 1724. EA.

270) Die Ravensbergische Eigenthums-Ordnung, das Friesische Accord-Buch, die Oßnabrückische Eigenthums-Ordnung, und de Vinck Gedanken darüber, enthalten verschiedenes Gutes in Ansehung der Policey bey der Nahrung und dem Vermögen.

271) D. Geiers Diss. von baufälligen Häusern, it. Kreßii Diss. von dem parœmio: unter dem Krummstab ist gut wohnen, erleutern dieses auch.

272) D. *Jac. Brunnemannus* de incrementis urbium, Halæ in 4; it. *Hipoliti a Collibus* de incrementis urbium, mit Zusätzen Martin Neuraths, Fr. 1671 in 8; wie auch Fritschens tract. de

jure

jure pagorum, und viele andere, so unter den Schriften von der Special-Policey vorkommen werden, können auch hierbey dienen.

Das sechste Haupt-Stück.

Von den Stücken der äusserlichen Schönheit der Policey.

§ 37.

Von äusserlicher Schönheit und Ordnung überhaupt.

273) *Anonymi* traité du Beau in 8, Paris 1710.

274) *Leti* il Ceremoniale historico & politico, Amstelod. 1685 in 8.

Es handelt aber mehr vom Staats-Ceremoniel unter grossen Herren.

275) Beutels geometrische Gallerie in 8.

Es ist doch aber nichts hinlängliches. Ich wolte also wohl, als ein mit Klugheit, Wahl und rechtem Unterschied nachzuahmendes Muster von solchen äusserlichen Schönheiten ganzer Gesellschaften, an diesen Sachen der hierarchischen Kirche vorschlagen, wenn man mich recht verstünde. Denn da ist zwar das äusserliche, in die Sinne fallende, prächtige, pünctliche, ordentliche und ceremonieuse sehr weit und bis zur Ausschweifung getrieben; Allein man kan doch vieles davon brauchen und daran absehen.

§ 38.

Von schönen Strassen und Wegen.

276) Carl Christian Schramms Saxonia monumentis viarum illustrata. E A.

277 a) *Ejusd.* Tractat von Meilen und Wegweisern in 4.

Hier findet man auch von Herrn Adam Friedrich Zürners, Chursächsischen Land- und Grenz-Commissarii und Geographi, Verdiensten in diesen Sachen vieles, sonderlich von seinen Mappis, welche der berühmte Kupferstecher, Moritz Bodenehr, zu Dreßden gestochen, dessen Leben Herr Sen. Lesser im Hamburgischen Magazin 6 Stück des 6ten Bandes erzehlet, und dem Instrumento viatorio. Es wäre aber zu wünschen, daß sein Atlas Augusteus, so er hinterlassen, heraus gegeben würde. vid. Marpergers kleine Schriften.

277 b) *Dedels* Diss. de conservatione & reparatione viarum publicarum in 4, Lipsiæ.

278) Mr. *Gautier* Traité de la Construction des chemins 1716 in 8. EA.

Dieses erfodert gewiß eine besondere Wissenschaft, davon die gemeinen Baumeister nicht allemal viel wissen.

279) Herrn Land-Cammer-Raths, **Peter Kretzschmars**, öconomische Vorschläge, handeln auch von Vorschlägen der Wege-Verbesserung und Richtung in gerader Linie im 3ten Capitel, so mit meiner Vorrede zu Halle und Leipzig 1744 in 8, nachmals aber vom neuen, iedoch unvermehrt, heraus gekommen.

§ 39.

Von Markt-Amts-Sachen.

280) Sebald **Müllers** Bericht vom Brot-Backen, Mahl- und Back-Proben, Leipzig 1616 in 4, und in **Köhlers** allezeit fertigem Rechenmeister findet man ebenfalls davon. vid. 1 Theil der Bibl. Num. 78 p. 202.

281) David Meyers Arcana und Curiositates œconomicæ in 8, 1706. VAA.

Es handelt von vielen zum innern Schönen der Policey überhaupt gehörigen, und auch von allerhand die äusserliche Schönheiten der Policey angehenden Anstalten, als vom Brotbacken, Webe-rey, Elle, Kornverfälschung, Schindereyen, Bier-Schank und dem Mühlenwesen. Indessen sind doch auch einige ungegründete Dinge darinne.

282) *Nicolini Cusani* Dialogus von Wag und Gewicht, Marpurg 1617 in 4.

283) In Leipziger Sammlungen siehe auch meine Abhandlung im 5ten Bande pag. 1114 ꝛc. 6ten Bande pag. 6 ꝛc. vom Gemässe, wo auch viele Schriften davon angeführet. Unter andern ist daselbst beurtheilet

284) Myler von Ehrenbachs Metrologie, Tübingen 1668 in 4.

285) Die Markt- und Tax-Ordnungen der Länder und Städte sind hierbey wohl zu brauchen. In Halle waren darinne sonst feine Anstalten. Und eben darinne dienen auch die heutigen, so nützlichen wöchentlichen Anzeigen und Intelligenz-Blätter. Oben habe ich schon derselben angegeben. In Weymar ist unter meiner Direction 1732 auch ein solches Intelligenz-Blat angefangen, worinne ich selbst verschiedene Anmerkungen von Policeysachen eingerücket habe.

286) Unter andern aber ist Herzog George und Wilhelms Zellische Markt- und Tax-Ordnung de anno 1679, ingleichen der Stadt Leipzig ihre, schön.

287) Dinners Diss. de justo rerum pretio ist eine Abhandlung, welche bey dieser Policeysache wohl zu brauchen.

288) Melchior Ochsens Visirkunst, Erfurt 1616 in 4.

Dieser practische Theil der Meßkunst wird sonderlich in diesen Policeysachen auf vielerley Art näher angewendet, obgleich an sich darinne nicht die Policey, oder das Policeywesen an sich bestehet. Es ist aber freylich besser, wenn man diese Wissenschaften gründlich in der Mathesi lernet. Jedoch weil gleichwol nicht alle darinne was gethan haben, mithin nur gleichsam, wie ungelehrte Künstler und Handwerker bald daraus, bald aus andern Theilen der Gelehrsamkeit etwas dazu brauchen und wissen müssen; so kan man Schwenters mathematische und philosophische Erqvickstunden brauchen, (vid. Num. 72, 1 Theil der Bibl.). Es hat sie Harsdörfer continuiret. Jene sind in 4 1636, die Fortsetzungen aber 1651 und 1653 zu Nürnberg edirt.

289) *Adam. Struvii* Diss. de eo, quod justum est circa mensuras & pondera 1676 in 4.

290) *Joh. Wilhelmi Rævenstrunckii* meditationes ædilitiæ, Augspurg 1704 in 4.

§ 40.

Von andern Dingen, so dahin gehören.

291) *Lilii Gregorii Gyraldi* Tract. de Sepultura & variis modis sepeliendi ritu, Basel 1539 in 8, mit der Vermehrung Joh. Fæs zu Helmstädt 1664 in 4.

292) *Floriani Dulphasii* de sepulturis, Bonon. 1641 in 4, ist rar.

293)

293) *Joh. Henr. Heunischii* Diss. de sepultura gratis concedenda, unter dem Vorsitz des Herrn D. Brückners sel. zu Jena 1708 in 4 gehalten.

Ist eine Sache in der äusserlichen Policey, welche mit vielen Misbräuchen verknüpfet ist, so mag es wol diese, sonderlich aber die damit verbundene Geldschneiderey sey; Allein es ist noch vielmehr dabey, welches durch die Musterung eines vernünftigen Policeywesens gehen solte. Der Ort der Begräbnisse, die Beschaffenheit der zu Begrabenden, die Zeiten, die Solennitäten, die Trauer-Zeichen 2c. gehören dahin. Z. E. Man sehe die Abhandlung im 1 St. 7den Bandes des Hamburgischen Magazins vom Gebrauche die Todten in die Kirche zu begraben, nach. Vieles kan man gar als nöthige Stücke zum innern Schönen der Policey ansehen. Eine Todten-Beschau-Ordnung wurde unter dem vorigen hochseligen König in Preussen zu Halle gemacht.

294) *Antonii Cravettæ* de antiquitatibus temporum, Frankfurt 1572 in 8.

Die Ordnung der Zeiten im gemeinen Wesen kan man nicht besser, als aus den Alterthümern der Völker ersehen. *Christiani Wildvogelii* Chronoscopia legalis, Jena 1704 in 4 ist auch dienlich, und die Scriptores vom Calender-Wesen gehören ebenfalls hieher.

295) Von der **Ordnung der Personen** handeln manche Policeyordnungen fast alleine, wie z. E. die Weymarische, so die Stände und den Rang rangiret; die Rang-Reglements, sonderlich die Königlichen Preußischen de an. 1713 den 21 April, und das neueste in den Kayserlichen Königlichen Erblanden de an. 1751 gehören hieher.

296) Von andern zur äusserlichen Policey gehörigen Dingen siehe **Ditmars** Einleitung in die

öconomische Policey- und Cameral-Wissenschaften pag. 219 ꝛc. vid. Num. 202 im ersten Theil dieser Bibliothec.

297) Oben berührter Delamare handelt auch das äusserliche Schöne der Policey der alten Völker ab. Er hält sich fast mehr dabey, als bey dem Wesentlichen auf.

298) In meinen Leipziger Sammlungen habe ich die alten Egypter betrachtet, und das innerliche und äusserliche Schöne ihrer Policey vorgestellt im 6ten Band pag. 453 ꝛc. und 568 ꝛc.

299) Zur Schönheit und Ordnung öffentlicher Gebäude und Plätze, muß man der besten Städte Beschreibungen brauchen, darunter Merians Topographien; *Jean Albert.* Tableau de Cour de Rome; *Caroli le Maire* Paris ancien & nouveau; Zesens Beschreibung der Stadt Amsterdam; *Lazii* de rebus Viennensibus, so aber Altermann unter dem Titel: Beschreibung der Stadt Wien, Teutsch übersetzt hat. Unter den neuen Schriften kan man Joh. Hieron. Lochners geographische Bilderlust von Frankreich 1751 in 12 Nürnberg, und *Ejusd.* Geographische Bilderlust von Teutschland in 12, 1751 brauchen.

300) Die Reisebeschreibungen und die Schriften der historischen Geographie, dienen auch überhaupt dazu: darunter freylich die ietzigen Schriften der cosmographischen Gesellschaft zu Nürnberg, und die neue geographische Beschreibung der Teutschen Länder, welche zu Breßlau heraus kommt, besser als die alten sind. In du Halde description de la Chine, findet man die

inner-

innerliche und äusserliche Policey dieses klugen Volkes abgebildet. Ein Auszug davon ist in den Sammlungen der Reisen, dafür Herr Hofrath von Loen verschiedene feine Vorreden gemacht hat, welche von einem nicht üblen Geschmack dieses Mannes im Policeywesen zeugen. Wenn er nur von der Religion wegbliebe!

301) Die Policey bey der Kleidung dient sowol zum innern, als auch zum äusserlichen Schönen eines Landes und eines Volkes. Daher man hierinne die Scriptores rei vestiariæ antiquæ nachsehen, und die alten und neuen Kleider-Ordnungen, worinnen doch nur auf die Verhütung des Luxus gesehen wird, durchgehen kan. Uiberhaupt aber kan man von diesen und andern äusserlichen Ordnungen die Schriften von den Alterthümern der Völker, sonderlich der Römer und Griechen, wie zu vielen andern Absichten, also auch zur Erkenntniß in Policeysachen brauchen, wenn man solche mit Aufmerksamkeit auf dieselben lieset. Es würde mich aber allzuweit führen, wenn ich selbige hier erzehlen wolte. In meinen Sammlungen des VII Bandes und im 86 Stück findet man Anmerkungen davon.

302) Allerhand Lust und Ergötzlichkeit in gehöriger Maasse, sammt den Anstalten dazu, findet man zwar in besondern Verordnungen der Oerter und in Beschreibung derselben. Wir haben aber noch nichts besonders in Schriften davon.

303) Die Baukunst, Mathesis und Geometrie, die Mahler- und Bildhauer-Kunst verschaffen den Ländern und Städten viele Schönheiten; da-

her in so weit die Schriften davon auch hieher gehören.

304) Die Musik und die rechte Einrichtung der Schauspiele werden auch hieher gerechnet. Siehe aber meine Leipziger Sammlung im 6ten Bande p. 709 2c. 800 2c.

§ 41.

Schluß-Anmerkung hievon.

305) Weil man sonst eben nicht das äusserliche Schöne der Policey von dem Innerlichen genau unterschieden, und von jenem nur in so weit gehandelt hat, so weit solches zum innerlichen Wohlstand ein besonderes Verhältniß haben kan, so sind die übrigen Stücke des Aeusserlichen noch zur Zeit nicht besonders ausgeführet. Man muß also solche in den Specialordnungen dieses oder jenen Orts aufsuchen. Denn heut zu Tage hat man vielmehr auf äusserliche Ordnung, Zierde und Schönheit der Länder und Städte in allerhand Dingen zu sehen angefangen, z. E. in Einrichtung der Gassen, der Gebäude, der Zeiten, publiqven Oerter, der Nachtlaternen 2c. In meinen Sammlungen findet man auch verschiedenes, und in der Stadt Halle Stadt-Policeyordnungen.

Das

Das siebende Haupt-Stück.

Von der Specialpolicey insonderheit, und den Stücken der innerlichen und äusserlichen Schönheit der Dörfer, Landgüter, des Acker- Gras- Garten- und Holz-Baues.

§ 42.

Von Dörfern und Landleuten überhaupt, und sonderlich der innerlichen Schönheit der Landpolicey.

306 a) Hierbey muß ich überhaupt die Amts-Instructiones und Ordnungen, wie auch die Dorf- und Land-Ordnungen und Rechte, davon schon oben § 18 einige angeführet worden, vorschlagen. Sonderlich aber sind vor andern sehr reich

306 b) Die Thüringische Dorf-Ordnung, (siehe davon des Herrn von Rohrs Haushaltungs-Recht 1 Theil, darinne mehrentheils auch die Land-Policey nach allen ihren Stücken mitgenommen ist), die Calenbergische Amts-Ordnung; die Braunschweig-Wolfenbüttelische Land-Ordnung, welche von dem gelehrten und weisen Herzog Augusto herrühret, und die Landpolicey schön vorstellet; ingleichen die Herzogliche Braunschweigische Cammer-Ordnung, welche viele ad politiam ruralem gehörige Dinge enthält; die Anhalt-Bernburgische Feld-Ordnung; die Magdeburgische Dorf- und Acker-Ordnung in des

sel. Geheimden Kriegsrath Mylii corpore constitutionum Magdeburg. befindlich, und andere mehr.

307) **Christian Laur. Bilderbecks** neuvermehrtes Dorf- und Landrecht in 4, Leipzig. E A.

Dieser sel. Hofrath und Syndicus der Landesstände zu Zelle war ein frommer Rechtsgelehrter, und hat viel nützliches geschrieben. Herr Struv setzt nur an ihm aus, daß er nicht allemal, sonderlich in publicis, aus rechten Qvellen seine Sachen geschöpfet. Er ist erst vor 2 Jahren gestorben. Dieses Buch ist viermal aufgelegt.

308) **Gerhard Feldmanns** Dorf- und Land-Recht, Leipzig 1678 in 4. E A A.

309) *Gothofredi Christiani Leyseri* Jus Georgicum sive tract. von Landgütern, Leipzig 1713 in fol. E A A A.

Ich habe mich pag. 239 im ersten Theile dieser Bibliothec verschrieben, und Struven für den Autorem angegeben, deswegen es hier wieder angeführet wird.

310) *Anonymi* neuvermehrtes Dorf- und Land-Recht in 4 vermehrt edirt, Frankfurt und Leipzig 1719 in 4.

Es wird dieses aber für das N. 307 angeführte Buch ausgegeben. Beyde Bücher habe ich ietzo nicht zur Hand, daher ich davon nicht urtheilen kan.

311) *Didaci de Avellaneda* Commentarius pragmaticus in favorem rei frumentariæ & agriculturæ, Madrit 1606 in 4, dem beyzufügen *Didaci Guttierez de Salinis* Discursus de pane & vino deque integra re rustica, Compluti 1660 in fol. und *Conradi Heresbachii* de re rustica, Speyer 1594 in 8.

Es sind nach ihrer Art und zu ihrer Zeit gute, jetzo aber freylich nicht die besten Bücher.

312) Johann Gryphianders Oeconomia legalis, so A. G. Gryphiander in 4 zu Bremen 1662 edirt. EBB.

313) Ahasveri Fritschii, des fleißigen Schwarzburg-Rudolstädtischen Canzlers und frommen JCti, Tract. de jure universitatis agrorum (vom Flur-Rechte), Jena 1670 in 4; it. de visitatione finium provincialium; *Ejusd.* Diss. de privilegiis rusticorum in 4, Jenæ. EA.

In Seckendorfs Fürsten-Staat, und in meinen Sammlungen findet man aber noch bessere Vorschläge.

314) Des sel. D. Joh. Paul Kressens zu Helmstädt, Diss. de privilegiis agriculturæ apud Germanos, Jenæ 1712 in 4, und dessen Collega, Johann Wilhelm de Göbel, de jure & judicio rustic. Fori German. Helmstädt 1723, 4, it.

315) Schacks von der Dorf- und Strassen-Gerechtigkeit.

Diese alle können sonderlich von den Niedersächsischen Land- und Bauer-Policey-Rechten gebraucht werden.

316) Dägners Diss. de abusu circa præstationes rusticorum. EA.

vid. auch das Braunschweig-Wolfenbüttelische Dienst-Reglement, so gewiß ein weises Land-Policeygesetz ist.

317) de Ludewigs schöne Diss. de opifice exule in pagis, Halæ in 4. EA.

§ 43.

Von den Adlichen auf dem Lande, ihren Gütern, Gerichten, wie auch andern Land-Jurisdictions-Sachen.

Die Land-Jurisdictions-Anstalten sind in Betracht der Policey auf dem Lande sehr, ja fast mehr als in Städten, beträchtlich. Ein Justitiarius auf dem Lande, der kein Policeywesen verstehet, kan eine dem Flor der Landnahrung schädliche Creatur seyn, wenn er gleich noch so viel Juristerey im Kopfe hat. Jedoch muß man erst die Natur derselben an sich wohl verstehen. Dazu dienen:

318) **Waldschmids** Diss. de jure imperantium in rusticos refractarios & homagium denegantes, Jenæ in 4. EA.

319) **Franc. Thil. Noldens** Tract. de statu nobilium civili in 4, 1623, Giessen.

320) **Teufels** Tractat von der Dorf- und Gemeinde-Herrschaft in 8, Leipzig.

321) **Wildvogels** Diss. von adlichen Stamm-Gütern in 4, Jena.

322) **Hildebrands** Diss. von obrigkeitlicher Aufkündigung der Landeshuldigung und des Gerichts-Schutzes in 4, Jena. *Ejusd.* Diss. von der Besichtigung der land- und herrschaftlichen Grenzen. EA.

323) **Philoparchi** kluger Beamten Amtsverwaltung in 4, 1729, Nürnberg. EB.

Es ist viel zusammen geschmiert, aber weniges mit Nachdenken darinne geschriebenes zu finden.

324) *Vitriarii* Diss. de quæstoribus & præfectis, von Amtleuten und Amtsverwaltern in 4, Giessen. EA.

325) L. Müllers Diss. von der Amts-Folge und Nacheile in 4, Jena.

326) Hartung de scultetis & scabinis, von Schulzen und Schöppen, Diss. in 4. EA.

Handelt zwar von diesen alten Amts-Bedienten der Teutschen, iedoch aber auch von heutigen Dorf-Schulzen. Und dieses sollen eigentlich die ersten und untersten Aufseher in dem Land-Policeywesen neben den Gemeinde-Schöppen und Eltesten seyn. An andern Orten heissen sie auch Bauermeister. Man braucht sie aber fast allein zu den herrschaftlichen Abgaben und Dienstbestallungen. Nur Schade, daß das erste und wichtigste hierbey mehrentheils nicht geachtet wird. Daher man eben keine sonderliche Auswahl bey diesen Personen beobachtet. In Sachsen hat man zwar besondere Leute auch zu den præstandis, welche Heimbürgen heissen. Im Gräflich-Reußischen Ober-Grätzischen ist eine feine Land-Schulzen- und Schöppen-Ordnung für einigen Jahren unter der klugen vormundschaftlichen Regierung dieses Ländgens publiciret, und in einigen Sammlungen der Landesgesetze findet man feine Instructiones für diese Leute besonders, oder doch in den Amts-Instructionen, theils gedruckt, theils geschrieben. Ich habe selbst im Herzogthum Weimar eine solche Amts-Instruction entworfen. Ob sie gedruckt sey oder nicht, kan ich nicht sagen. Sie wurde damals nur geschrieben eingeführt.

327) Imhoffs Sendschreiben an einen Beamten im Fränkischen Kreis gesessen in 4, Nürnberg.

Es handelt sonderlich von Gemeinde-Rechnungen.

328) Krausens Diss. von Auszügen der Bauersleute, Halle in 4. EA.

Es kam auch unter dem vorigen Könige von Preussen ein Edict in Magdeburg von Anschlägen und Auszügen der Bauern heraus, daraus in dieser Materie verschiedenes zu lernen.

329) **Franckensteins** Diss. von Verpachtung der Gerichte; it. Heineccii Diss. von dieser Sache. Beyde behaupten solche, iedoch ohne Einschränkung, womit aber Policeyverständige nicht zufrieden seyn können. Man setze hinzu: **Barths** Diss. de jurisdictione quam personæ illustres & Nobiles per officiales exercent in 4.;

330) *Paul. Franc. Romani* Diss. de judiciis paganis, Lips. 1674 in 4, welchem noch beyzufügen: **Scheuels** tract. de judiciis singularibus, Noriberg.; **Kreßii** von geistlichen Sendgerichten; **Hahn** vom Erb-Meyerrechte; **Grupens** Information von Amts-Verwaltungen, so oben schon angemerket; **Balthasars** historische Nachricht von den Landgerichten in Pommern; **Turpii** vom Dreyding, Görlitz 1582; **Meinders** Tract. de judic. centen. und de jurisdictione Colon. diss.; die **Gothaische** Rügen-Gerichts-Ordnung; **Hartung** von Rügenmeistern; **Flach** von Land- und Bruch-Gerichten zu Nürnberg; **de Ludolphs** Eigenthums-Gerichts-Ordnung.

331) **Endters** Diss. von Malefiz- und Freiß-Zeichen in 4, Altorf.

332) *de Ludewigs* Jus clientelare ist hier auch wohl zu brauchen. Ich habe es aber schon nebst seinen Feudalibus im ersten Theil angeführet.

333) *Tilesii* Diss. von Wasser-Grenzen; *Ottinger* de jure & controv. limitum; *Beck* de jure limitum; *Hildebrand* de diversitate lapidum fina-

finalium, (von Grenzsteinen), diss. in 4, Giessen, und Friesens Recht der Ufer, handeln von den Grenzen auf dem Lande.

334) *Rhetii* Diss. de censu prædio inhærente in 4, Tubing.; *Born* de censu constitutivo; *Werner* de jure perpetuæ Coloniæ; *Meinders* de origine, nat. & conditione hominum & bonorum emphyteut. censual. & cur. medicorum; *Strube* de jure Villicorum gehören auch hieher; it. Schachers de hominibus glebæ adscript. Lus. super.; *Bœhmeri* de jure & statu homin. propriorum, und de libertate rusticorum imperfecta; *Harpprecht* de jure mortuario; Deinlein von Hühner-Zinsen; *Crusius* de reservatis rusticis. Siehe mehrere particulaire Schriften in meinem verbesserten Stisser.

335) *Dægneri* Diss. de partiali prædior. rusticor. alienatione, und *Cocceji* Diss. de alienatione prædii rustici partiali; Engelbrechts de reunione pertinentiarum; *Bodini* diss. de jure reuniendi pertinentias, sind lauter Schriften, die von der Policey bey Land- und Bauer-Gütern handeln.

336) Haasens Diss. de jure decim. in 4, Lipsiæ, und die Braunschweig-Lüneburgische Zehenden-Ordnung.

337) *Cæpolla* de servitutibus prædiorum rusticorum. EB.

338) *Bœhmeri* Selecta capita circa locationem & conductionem prædiorum rusticorum. EA.

339) *Sebastiani Medices* Tract. de fortuitis casibus in 8, Lipsiæ. EA.

340)

340) Jacob Otto von Privat- oder gemeinen Pfändungen, Diss. E A.

341) *Stryckii* Diss. de agris desertis, Halæ in 4. E A.

342) Höckers Diss. von ungemessener Dienste Ermäßigung in 4.

Alle diese Materien werden zwar in hier angeführten Schriften, bloß in Ansehung des Justiz- und Proceßwesens betrachtet, und wenig dabey auf das Verhältniß zur Landpolicey gesehen. Allein es sind doch die wichtigsten rechtlichen Materien, wobey das Land-Policeywesen ungemein viel zu sagen hat; daher man sie, doch ihrer Natur nach an sich einsehen, und hernach die Policey-Maximen darauf anwenden muß.

§ 44.

Von der äusserlichen schönen Landpolicey.

343) *Stryckii* Diss. de jure pontium in 4, Halæ. E A.

344) *Müller* de ædificio prædii nobilis in 4. Jena. E A A.

345) Meyers Diss. von der Fähr-Gerechtigkeit in 4, Leipzig.

346) Hartmanns Tractat von den Teichen und Dämmen, und ihren Gerechtigkeiten in 8, Jena.

347) *Frise* de jure fontium.

348) *Beieri* Diss. de eo quod circa carnifices & excoriat. justum est in 4, Viteberg. E A.

349) *Cluveri* Selecta de jure canium in 8.

350) Des Herzogthums Bremen und Verden Policey- Teich- Holz- und Jagd- Ordnungen, Stade 1732 in 4.

351) D. Hildebrands vom Winkel-Reinen- und Rangen-Recht. E A.

352) Die Braunschweig-Lüneburgische Weg-Ordnung.

353) Die Churländischen Statuta von Fähren, Brücken und Landstrassen.

354) Gerhard Feldmanns de inclusione animalium aliisque rei agrariæ argumentis.

355) *Hildebrand* de conservatione ferarum nociva.

In den allgemeinen Schriften von der äusserlichen Schönheit der Policey, sind schon oben Cap. VI mehrere angeführet.

356) In meinen Sammlungen sind Bau-Anmerkungen vom Landbau-Wesen zu suchen, im 6ten Band pag. 906, 947, im 7den Bande pag. 51, 97 und 257.

357) D. Johann Christian Gottlob Schwenckens gesundes Landleben, bey Caspar Fritschens Wittwe, Leipzig 1751 in 8.

Dieses artige Buch beschreibt verschiedene Stücke der äusserlichen Schönheiten und Beqvemlichkeiten auf dem Lande, und zeigt damit, wofür die Policey zu sorgen habe. Es gehöret aber auch mit zum Medicinal-Policeywesen auf dem Lande und in Städten, sofern sowol die Mittel der Gesundheit, als die Hindernisse derselben an beyden Orten gründlich darinne erkläret sind, (vid. meine L. S. 8ter Band).

358 a) Alexandri Sinceri vergnügter Land-Mann, Nürnberg und Prag 1730.

358 b) Harpprechts Recht der Fuhrleute, Diss. in 4, Tübingen.

§ 45.

§ 45.

Von der Ackerbau-Policey ins besondere.

359) **Peter von Rhedens** biblischer Ackermann in 8, Cassel 1747.

Dieses Buch ist gut geschrieben, und zeigt die biblische Policey bey dem Ackerbau.

360) **Kirchmeyers** Diss. de pane lucrando, Wittenb. in 4.

361) **Kreßii** vom Archidiaconat-Wesen. EA.

362) **Detlevi Cluveri** curieuser Zeitvertreiber, oder nova crisis temporum, 1703 in 4, Hamburg.

Wo von vielen Feinden des Ackerbaues gehandelt wird.

363) *Heineccii* Diss. de venditione illicita fructuum in herbis. EA.

364) *Dassovius* Diss. de rebus in agris relictis. EAA.

365) *Falckneri* Diss. de remissione locarii ob sterilitatem aliosque fortuitos casus, und *Fritschii* de mercede propter sterilitatem remittenda, it. de jure messis, (Erndte-Rechte).

366) **Schweders** gründliche Nachricht von Anschlägen der Güter, ist bekannt.

367) *Fritsch* de jure plantandi. vid. infra.

368) **Marpergers** Plantagen-Tractat. vid. Num. 539 im 1 Theil.

369) *Anonymorum* dreyfache Schrift, betrachtet die Ausrottung der Krähen und Sperlinge, Lüneburg 1746 in folio.

Herrn Land-Cammer-Rath **Kretschmars** öconomische Vorschläge handeln auch davon, und in Braunschweigischen Anzeigen de an. 1750 siehe beson-

besondere Vorschläge und Edicte solche auszurotten und zu fangen; desgleichen conf. auch Treibers Diss. de lege exstirpandorum passerum.

370) D. Hebenstreits Diss. de remediis contra locustas. Jedoch hiervon conf. meine Leipziger Sammlungen 1 Band p. 389 2c.

371) *Tilemann* de eo quod justum est circa sementem, Jena in 4, 1691. E A.

372) Fritsch vom Aehrenlesen. vid. infra.

373) Heinrich Friedrich Kestners Tabacks-Ergötzlichkeiten 1715 in 8, Leipzig.

374 a) Kestners Tabacks-Rechte. E B.

374 b) Treibers Diss. von Getreide-Deuben.

375) *Anonymi* Moyens faciles pour retablir en peu de tems l'abondance de toutes sortes de Grains in 8.

376) *Rhetii* Diss. de Jure circa frumentum in 4, Tubing.

Zur Verbesserung des Ackerbaues, oder des Pflanz-Wesens insgemein in einem Lande, dienet auch der veranstaltete Anbau vieler neuer und sehr nützlicher Pflanzen und Früchte aus andern Ländern, welche mit den Gegenden Teutschlandes übereinstimmen, wie auch alles dessen, was die heutigen öconomischen Schriften davon überhaupt alle Tage entdecken. Soll es aber nichts einzelnes bleiben, oder sehr langwierig etwas allgemeines werden, so muß das Policeywesen dazu treten, und sonderlich durch Landwirtschafts-Inspectiones und sinnliche Unterrichte diesem allen zu Hülfe kommen, mithin selbst Nachricht davon haben. Was die vielen nützlichen Arten von allerhand Pflanzen und Früchten betrifft, so kan man viel aus der Engelländer ietzo übersetzten Wirtschafts-Büchern davon erfahren, (vid. meine

ne Samml.). Allein will ich noch ein Buch vorschlagen, welches hiervon schöne Anmerkungen hat. Nemlich des rechtschaffenen Gottesgelehrten und Senior. Min. Hrn. Samuel Urlspergers Nachrichten von den Salzburgischen Emigranten, die sich in America niedergelassen, davon schon die 16te Continuation heraus gekommen, in 4, Halle 1751.

§ 46.

Vom Garten- Gras- Wiesen- und Weide-Bau.

377) *Fritsch* de jure pratorum, (siehe unten), und Tenzels, wie auch eben dieses Erfurtischen gelehrten Rechtsgelehrten seine Diss. de jure hortorum in 4, Erfurt, sind auch zu brauchen.

378) *Anonymi* dreyer Rechtsgelehrten Tractate vom Garten-Rechte, Helmstädt.

379) von Rohrs Historia arborum natur.; die Querfurtische Forst- und Jagd-Ordnung; *Tabor* de arboribus furtim cæsis; *Mollenbeck* de jure hortorum; *Prugmellus* de arboribus controversis; *Hildebrand* de fructibus in alienum fundum propendentibus; *Butez* de divisione fructus arboris in confinio natæ, Lugd. 1554; *Treesse* de jure arborum; *Wildvogel* de eo quod justum est circa arbores, Jenæ 1691, gehören hieher, wie die § 43, 44 gemeldeten. Ich führe sie aber ebenfalls in der daselbst Num. 342 angezeigten Absicht an.

380) Die Königlichen Preußischen Edicte von Maulbeerbaum-Plantagen, sonderlich de anno 1709 von dieser Anpflanzung auf den Kirchhöfen, und

381) Die Würtembergische Ordnung der Weinlese, it. Herbst-Ordnung, Chursächsische Weinbergs-Ordnung, *Struvii* Jus vinearum in 4, Jenæ, gehören ebenfalls hieher.

382) Felix Hämmerling de arbore torculari, Diss. in 4, Giessen.

383) *Kopp* Diss. de pascuis ad culturam non redigendis, ist noch eher als eine policeymäßig geschriebene Abhandlung anzusehen, dahingegen Barths Diss. de jure pascendi, zwar gelehrt, jedoch nicht auf diese Absicht gerichtet ist.

§ 47.

Noch einige Nachrichten von Gesetzen und Schriften, so von der Weide und dem Grasbau, wie auch andern Land-Policeysachen handeln.

384) Uiberhaupt muß ich hier noch die Forst- und Jagd-Ordnungen empfehlen, sonderlich die Querfurtische, Blankenburgische, Gothaische, Hennebergische, Bayerische, Hohenlohische, Gräflich-Reußische, Dillenburgische, Weymarische und die Lüneburgische Holz-Ordnung. vid. *Fritschii* Corpus juris venatorio-forest. III Theile 1736 in fol. Frankfurt bey Knochen.

Ich habe dieses fleißigen Rechtsgelehrten schon etliche mal gedacht, und ich muß es noch einmal thun. Denn es ist mir fast kein Rechtsgelehrter bekannt, der sich um die Policeyrechte, Gesetze und Anstalten so sehr und fleißig, als dieser bekümmert hat, und wäre zu wünschen, daß man wenigstens diese Schriften zusammen läse, und edirte. Ich will hier noch die meisten, die ich

nicht schon berühret habe, anführen, so hieher gehören. Man kan daraus sehen, was zum Policeywesen für vielerley Sachen aus den Rechten zu ziehen. Folgende sind sonderlich noch zu merken:

1666 de Monopoliis in 4, Jena.
1674 Von Accidentien, Jena.
1668 vom Flöß-Rechte, Jena.
1663 de Stipendiis & stipendiatis scholaribus, Jena.
1672 de privilegiis hospitalitatis, Jena.
1672 de visitationibus provincialibus, Jena.
1674 Discours von verbotenen Geldbussen, Jena.
1665 de Typographis & Bibliopolis, Jena.
1673 de excubiis, (von den Wachen), Jena.
Dahin auch das Wachen auf dem Lande gehöret.
1665 de sparsione missilium, (Geld-Auswerfen), Jena.
1677 de vitiis eruditorum, Jena.
1678 de jure congrui, (Gespell-Recht), Jena.
1676 de jure lignandi, (Holzungs-Recht), Jena.
1710 de Collegiis opificum, Lipsiæ.
1659 de mendicantibus validis, (starken Bettlern), Jena.
1681 Jus charitatis christianæ in negotiis civilibus.
1682 Aulicus peccans in 12, Rudolst.
1678 Advocatus peccans in 12, Vratislav.
1685 Famulus peccans in 12, Norimb.
1685 Mercator peccans in 12, Jena.
1685 Nobilis peccans in 12, Norimb.
1685 Opifex peccans in 12, Norimb.
1685 Parens peccans in 12, Norimb.
1685 Princeps peccans in 12, Norimb.
1674 Quæstor peccans in 12, Norimb.
1684 Senator peccans in 12, Norimb.
1685 Subditus peccans in 12, Norimb.
1685 Tutor peccans in 12, Norimb.
1685 Venator peccans in 12, Norimb.

1672 Jus fluviaticum III Part. in 4, Hamb.
1666 Sylloge tract. var. de monopoliis publicis 2 Tom. in 4, Jena.
1664 Das unchristliche Christenthum in 8, Jena.
1699 Die verschmähte Pietät in 12, Leipzig.
1729 Abbildung eines durch Geben und Geschenke bestochenen Richters in 8, Wetzlar.

Es hat der sel. Mann zwar nicht allenthalben die heutigen Einsichten gehabt: Allein er hat doch von allen etwas nützliches und nöthiges in diesen Dingen, und in den meisten was schönes geschrieben. Und bey dem allen leuchtet Gelehrsamkeit, Erfahrung, Belesenheit und Gottesfurcht herfür. Man muß zwar in dessen Schrifften keine Cujacianische Rechtsgelehrsamkeit suchen: Der Parallelismus realis, argumenta legum, die Menge allegirter Gesetze, und endlich autoritates der Realisten haben freylich nach damaligen Zeiten, nebst manchen mehr witzigen als gründlichen Auslegungs-Arten für der eleganten und critischen, auf Alterthümer, Historie und grammaticalische Auslegung der Humanisten den Vorzug, und die Philosophie ist auch noch ziemlich scholastisch; Allein er hat doch auch auf etwas besseres schon mehr als andere zu seiner Zeit gesehen, und sonderlich practisch ad usum vitæ geschrieben, vornehmlich aber die Mängel und Fehler des gemeinen Wesens wohl bemerket.

385) *Struvii* Diss. de jure arborum & sylvarum in 4, Jena. EA.

386) *Reinhardi* Diss. de jure privatorum circa sylvas admodum restricto in 4, Halæ. EA.

387) Carlowitzens Sylvicultura œconomica, (vid. Num. 560, 1 Theil dieser Bibliothec).

Eben daselbst findet man auch vom Torfgraben Anmerkungen.

388) *Schreiberi* Diss. de judicio forestali, Halæ in 4. EA; *Reineccii* Diss. vom Waldbann.

389) Hora von Windbrüchen.

vid. Num. 569 und 570, 1 Theil dieser Bibliothec.

§ 48.

Von der Holz-Sparkunst.

390) *M. G. . . .* le Mechanique de Feu, d. i. Kunst die Wirkung des Feuers zu vermehren 1717 in 8, Hannover. EA.

An. 1714 kam es heraus in dem erdichteten Orte Cosmopoli.

391) Keßlers Holz-Sparkunst; D. Lehmanns und Leutmanns Schriften, (conf. § 48 1 Theil der Bibliothec); Rosens Unterricht von unrathsamen Kachelöfen, (vid. Leipz. Sammlungen); Zwickers zu Rohr Holz-Sparkunst; it. Frommens Vorschläge Holz zu sparen; Schüblers Vorstellung von Stubenöfen, mit Kupfern in folio, Nürnberg; und Kundigmanns Holz-Sparkunst; it. Martene Anlegung der Oefen; *Petr. Jacobi* Pract. aureum de Furnis. Ferner

392) Hausmanns Entdeckung nützlicher Oefen, Jena 1745 in 8.

Alle diese Schriften zeigen zwar nur die menageuse Privat-Wirtschaft mit dem Holze; Allein es ist dieses auch eine wichtige Sache der Wirtschaft insgemein, darum sich das Policeywesen mehr bekümmern solte.

393) *Stryck* de jure furnorum diss. Halæ in 4. EA.

Es handelt sonderlich auch von Backöfen, und auch dieses ist auf dem Lande eine wichtige Policeysache, wobey die Holzwirtschaft besser einzurichten, und andere Policeyabsichten zu besorgen sind. Siehe auch meine Leipziger Sammlungen 7den Band p. 3, 120, 241, 320, im 6ten B. p. 6 ꝛc.

Das achte Haupt-Stück.

Von der Policey bey Berg- Schmelz- Sied- Grab- und Brennwerken.

§ 49.

Anmerkung überhaupt.

394) Von diesen Sachen überhaupt muß man wissen, daß ausser den wirklichen Gesetzen und Anstalten selbst, diejenigen Bücher zu brauchen, so von diesen Geschäften an sich öconomisch handeln, welche ich im ersten Theile der Bibliothec im 8ten und 9ten Hauptstück angeführet, und in den Büchern, sonderlich Num. 624, 652, 654, 674, 678 werden auch die Gesetze selbst häufig zu finden seyn.

§ 50.

Von Berg- und Schmelzwerks-Policeygesetzen und Ordnungen kan man auch brauchen:

395 a) Die Markgräflich-Brandenburgische Communion Bergwerks-Ordnung; die Pfälzische Bergordnung; das Böhmische Bergrecht, und die Joachimthalische Bergwerks-Ordnung; die Trierische; die Chursächsische Liebenthalische und Taubische Stein-

Bergwerks-Ordnung. conf. hierbey den Codicem Augusteum in fol. welcher die Landesgesetze des Churfürstenthums Sachsen enthält, wo auch die schöne Schmelz-Administrations-Ordnung und die Mannsfeldische Bergordnung zu finden, das letzte ist sonderlich auch ein schönes Werk.

395 b) *Anonymi* nutz- und sonderbare Erfindung einer neuen Seigerung und Erztbeitzung, Frankfurt und Leipzig 1690 in 8.

§ 51.

Andere Schriften von diesen Nahrungsgeschäften, die zum Policeywesen dabey zu brauchen.

396) *Hornii* tract. de metallifodinarum jure, und *Engelbrecht* de judiciis metallicis, *Happel* de jure fodinarum, Bechtius von Bergwerken, Basel in fol. 1557; *David. Gottlieb Dietzii* Programma de prob. desert. metallifodin. Lipsiæ 1727.

397) *Caleis* Diss. de defraudationibus metallicorum in 4, Lipsiæ.

Diese Schriften kan man ziemlich zum Policeywesen hierbey brauchen, ob sie gleich immer mehr auf die Privatrechte und Justizsachen sehen.

398) *Morini* relationes de locis subterraneis, wie auch *Folii* Epistolæ itinerariæ enthalten viel Gutes, und mehr, so eigentlich auf unsern Zweck gehet.

399) D. Kriegs Unterricht vom Nutzen der Bergwerke in 4, Hamburg 1749.

Ist eine kleine Schrift, darinne aber ein weitläuftiger Werk versprochen worden.

Von Steinbrüchen, Ziegelöfen und Scheunen, wie auch Kalköfen, kan man brauchen:

400) *Besoldi* Thesaurum practicum in fol.; *Manzii* tract. de servitutibus rusticis, und *Sprengeri* tract. de jure ædificiorum.

§ 52.

Vom Medicinal-Wesen bey diesen Geschäften.

Zum Medicinal-Wesen bey den Schmelz- und Bergwerken dienen:

401) Des Bergrath D. Henckels Tractat von der Hüttenkatze in 8, zu Freyberg.

402) *Alberti* Diss. de præservat. metallicorum morborum in 4, Halæ.

§ 53.

Die Policey bey allerhand Gesundbrunnen und Bädern, muß man aus den Beschreibungen der Bäder lernen. Wir haben derselben vom

403) Carlsbade, vom Töplitzer Bade, vom Pyrmonter-Brunnen, vom Aachnischen, wovon auch die Amusements daselbst, und bey dem Spaawasser zu brauchen und zu lesen sind, it. vom Lauchstädtischen Brunnen.

Das neunte Haupt-Stück.

Von der Policey bey der zahmen Vieh-Zucht.

§ 54.

404) Uiberhaupt kan man auch diejenigen Schriften, so von den Landwirtschafts-Rechten

und der Oeconomie selbst handeln, ebenfalls davon brauchen; daher ich den geneigten Leser für allen Dingen auf das ganze 10te Capitel des ersten Theils der Cameralisten-Bibliothec weisen will. In Schweden hat man die Policey bey diesen Nahrungsarten in neuern Zeiten ungemein verbessert, und schöne Gesetze und Anstalten deswegen gemacht, davon die neuere Schwedische Historie nachzusehen.

§ 55.

Von allerhand Anstalten wider die Viehseuchen.

405) Des Hofraths D. Behrens sel. Vorschläge von einigen Hülfsmitteln wider die Vieh-Seuche, Braunschweig in 4, 1746. *Ejusd.* Gutachten davon in 4, 1746.

Dieser sel. Mann hatte vor, eine ganze Sammlung aller Schriften von der Viehseuche heraus zu geben. Er hat mir einen ziemlichen Vorrath davon gewiesen, und ich habe ihm selbst einige mitgetheilet. Dessen Herren Erben würden wohl thun, wenn sie dieses nützliche Vornehmen ihres daran verhinderten fleißigen Herrn Vaters noch verfolgten und vollstreckten.

406) Der Medicinischen Societät zu Genev Reflexions sur la Maladie du Betail in 4, 1716.

407) In meinen Leipziger Sammlungen findet man im 6ten und 7den Bande eine Menge von Anstalten, Mitteln, und sonderlich den Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Verordnungen, wie auch vielen Schriften.

§ 56.

Von den Mängeln des Kauf-Viehes.

408) *Junii* Diss. de vitiis pecorum venalium unter Hrn. Hofrath D. Buderi Vorsitz in Jena, 1740. EA.

409) Gutbiers Diss. de tribus vitiis equorum capitalium Saxonicis 1720, secunda Editio. Andere suche im ersten Theile der Cameralisten-Bibliothec.

§ 57.

Von der Policey bey Schafen.

410) In meinen Sammlungen ist im ersten Bande pag. 780 2ten Bande von den Mitteln die Schafzucht zu verbessern, und von Schäferbetrügereyen pag. 894, 895, 905, it. 945, wie auch im 5ten Bande pag. 771 ꝛc. im 6ten Bande pag. 992 umständlich gehandelt worden. Hierzu kan man aber auch brauchen:

411) Raspelherrs Diss. de astutiis opilion. in 4, Jenæ; *Rhetii* diss. de astut. opilion.

412) Die Königlich-Preußische erneuerte Schäferordnung der Mark, und die Pommerischen sind sonderlich wohl eingerichtet.

413) *Anonymi* Tract. de jure ovium in 4. EA.

Von den Ziegen findet man im Codice Augusteo Sächsische Policeygesetze. vid. Luffts repertorium. Auch hat Herr D. Hickel in seinen Tractätgen, die schon im ersten Theil angeführet sind, etwas von diesem und anderm Viehe angemerket.

§ 58.

Von der Policey bey Tauben.

414) D. *Petr. Mülleri* Diss. de jure columbarum, oder Tauben-Recht in 4, Jena.

415) Salanders Tractat vom Taubenrecht in 8.

Dieses ist besser.

§ 59.

Bey der zahmen Fischerey kan man sonderlich

416) die Merseburgische, Gothaische, Chursächsische und Heßische Fischordnungen nachsehen. Sie handeln von den zahmen und wilden Fischereyen, und die Oberlausitzische Landes-Ordnung, sonderlich Tit. vom Weide-Werk und Fischereyen.

417) Die Bayreutische Amts-Instruction 1 Theil § 1065, 1096, 1173, 1199.

418) Friesens Diss. de jure semitarum in 4, Jena.

§ 60.

Bey den nützlichen Insecten.

419) Die Königlich-Preußische Dorf- und Acker-Ordnung handelt von der Bienen-Zucht § 35.

420) *Scheurl* Diss. de jure Mellicidarum in 4, Tubing.

In meinen Sammlungen 7den am Ende und 8ten Band im Anfang findet man viel davon.

421) Mr. *Aunan* l'art de planter & cultiver les meuriers blancs de les vers à soy 1744. Es ist aber auch bey Grossens Erben zu Leipzig Teutsch über-

übersetzt zu haben. Und dieser handelt auch von den Policeyanstalten, um dieses Gewerbe in einem Lande ins Aufnehmen zu bringen.

422) Die Königlich-Preußischen Edicte de an. 1709-1718, und die neuern ietztregierenden Königs Majestät Verordnungen wegen des Seidenbaues, sind Muster zur Nachfolge. vid. meine Sammlungen VI, VII, VIII Band, wo das ganze Geschäfte öconomisch und policeymässig in verschiedenen Abhandlungen vorgestellet worden.

Das zehnde Haupt-Stück.

Von der Policey bey der wilden Vieh-Nahrung.

§ 61.

Von derselben überhaupt.

423) Alle Forst- und Jagd-Ordnungen handeln davon, und im 11ten Hauptstück des ersten Theils der Cameralisten-Bibliothec sind bereits Schriften angeführet, so zum Policeywesen zugleich zu brauchen.

§ 62.

Von der Jagd insonderheit.

424) *Bergeri* de jure venandi; Hessens Diss. de venatione juxta Jus Germ. *Riccii* in Teutschland übliche Jagd-Gerechtigkeit, edirt 1738; Lubbe in gründlicher Bewährung des Jagd-Regals, *Spina* de jure venandi gehören noch hieher.

425)

425) *Griebneri* schöne Diss. de eo quod justum est circa feras ex custodia dilapsas in 4. Lipsiæ.

426) Seidensticker's Diss. von Wild-Dieben.

427) *Redecker* in Diss. de venatione, handelt auch von Jagdhunden.

428) D. *Petr. Mülleri* Diss. de prosecutione luporum.

§ 63.

Von Misbräuchen bey der Jagd.

429) Cyriaci Spangenbergs Tractat S.T. Jagdteufel.

430) *Krebs* de ligno & lapide, ist schon im ersten Theil angeführet. Unter des Canzlers Fritschens Schriften Num. 384 siehe Venatorem peccantem, in not.

Das eilfte Haupt-Stück.

Von dem Policeywesen in Städten und bey den Stadt-Nahrungen insgemein.

§ 64.

Von den ersten Grundsätzen und andern Dingen des Stadt-Policeywesens.

431) Siehe meine sieben Vorreden zu meinen Leipziger Sammlungen, und die folgenden werden diese Materie fortsetzen.

432) In meinem vermehrten und verbesserten Stisser die im 13den Cap. hinzugethane Abhand-

handlung von den Dörfern in Ansehung der Städte pag. 470.

433) Lindstets Tractat von Verpflegung der Armen in Städten in 8, Leipzig.

434) *Besold* de civitatibus Imperii; *Gryphiander* de Weichbildis Saxonicis; *Ludolphus Hugo* de statu regionis Germaniæ; *Knipschild* de Jure civitatum haben einige feine Sachen von den Stadt-Policeyrechten.

435) Baco de Verulamio stellet in seiner Nova Atlantis eine artige Stadtpolicey vor.

§ 65.

Von den Stadt-Statuten und Juribus municipalibus.

436) *Poncetus* de jure municipali hodierno, Lugd. 1595 in 8. EA. (Zahn ist schon oben angeführt).

437) *Bernhardi Barili* tract. de potestate legis municipalis in advenas & indigenas Lugduni 1641 in 4. EA.

438) *Wildvogelii* Diss. vom Schoß- und Steuer-Rechte, Jena 1694 in 4. EA.

439) *Samuelis Stryckii* Diss. de jure principis circa rationes civitatum, Halæ 1699 in 4. EAA.

440) *Lynckeri* Diss. de statutis civitatum provincialium, Jenæ 1699 in 4. EAA.

441) *Ludovicus Carbo* de bello legali inter legem & consuetudines Bonon. 1592 in 4.

§ 66.

Von einigen guten Stadt-Gesetzen.

442) Verschiedene gedruckte Städte-Gesetz und Ordnungen, sind hierbey sonderlich zu nutzen und zu sammlen. Unter andern die Ordnungen und Stadtgesetze der Stadt Zelle, Leipzig, Wolfenbüttel, Lübeck, Halle, Danzig, Altenburg, Augspurg, Nürnberg, Breßlau, Frankfurt am Mayn, Berlin.

Oben hätte ich auch unter dem äusserlichen Schönen der Policey der Eintheilung der Zeit gedenken sollen, dazu Marpergers Horolographie zu brauchen, Dreßden und Leipzig 1723 edirt.

§ 67.

Von allerhand Mustern und Beyspielen der Stadt-Policey-Einrichtung und Anstalten, ingleichen wie sie nach und nach entstanden.

Denn daraus kan man nicht nur das Schöne und Schlechte an der Stadtpolicey, und das eigentliche Policeywesen, sondern auch die entfernten und nähern Ursachen erkennen. Dazu schicken sich nun recht pragmatische Geschichtsbeschreibungen von grossen und berühmten Städten. Ich habe dieses schon § 41 angemerket. Sie müssen aber besser als dasjenige seyn, dessen ich Num. 30 gedacht habe. Gewiß aus der Geschichte der alten Städte in Griechenland, so Rollin in der Geschichte der alten Völker fein mitnimmt, und aus der besonders mit vielem Fleisse von den Gelehrten aufgesuchten Geschichte der Stadt Rom kan man viel lernen. Ich glaube auch, man habe allein vom Stadtwesen bey uns alles ehemals aus diesen Mustern gelernet und nachgeahmet, weil man zur alten Zeit nicht selbst dachte, sondern nur sahe, las, erzehlte, ins Gedächtniß fassete, und bald mit mehrerm, bald wenigerm Witz oft gar weislich, und mit Verstande, oft aber auch

gar unweislich und unverständig nachahmte. Ich wünschte indessen, daß ich viele solche Städte-Geschichtsbeschreibungen angeben könte, die so beschaffen, wie sie zu diesem Zweck seyn sollen. Allein sowol mein Zweck und die Kürze, als auch dieses lassen es hier nicht zu, weil ihrer gewiß wenig aufzubringen, die von solcher Beschaffenheit sind. Man sehe nur diejenigen durch, welche die historischen Bibliothecken erzehlen, so wird man es finden. conf. p. 14 Vorrede des ersten Bandes der Leipziger Sammlungen, und eben diese Vorrede führt mich auf ein Buch dieser Art, welches ich oben nicht vergessen sollen, hier aber sich doch noch schickt, angeführt zu werden. Nemlich

443) *David. Peifferi* Lipsia seu origines Lipsiensium L. IV in 4, 1689, wieder edirt.

Dieses Buch ist sehr nützlich geschrieben, obgleich auch sehr mit Druckfehlern verderbet, der Verfasser, ein Leipziger von Geburt, war aber auch ein Mann, der dazu Geschicklichkeit hatte. Denn er ist ein alter und grosser Minister theils des Churfürsten Augusti I zu Sachsen, theils unter Friedrich Wilhelm dem Administrator des Churfürstenthums gewesen. Er war geheimder Rath, hatte wohl studirt, schön gereiset, und besaß schöne Gaben der Natur, kunte die Archive brauchen, und schrieb dieses Buch mit Klugheit und Verstand, wie der sel. Rechenberg, der es edirt hat, angemerket. Oben habe ich Maitlands Geschichte der Stadt Londen angeführet, das ist auch ein Buch, welches so eingerichtet ist.

Das

Das zwölfte Haupt-Stück.

Von der Policey bey den Künsten, Wissenschaften, hohen und niedrigen Schulen, so bereits sind, und noch zu errichten wären.

§ 68.

Von einigen Sachen der Policey bey diesen Nahrungsgeschäften insgemein.

444) Die Geschichte der Gelehrsamkeit, der Künste und Wissenschaften, it. von Schulen und Universitäten, ist hierbey unentbehrlich. Von diesen haben nun andere Gelehrte umständlich gehandelt. Reimanns Einleitung zur Historia literaria der Teutschen ist eines der feinesten Bücher, so man hier brauchen kan, in 8, etliche Theile zu Halle edirt 1708-1723.

445) *Anonymi* Kern der Historie aller freyen Künste und schönen Wissenschaften vom Anfange der Welt bis auf unsere Zeiten in 8, bey Wolfgang Deer zu Leipzig 1749, kommt stückweise heraus, und ist nützlich und angenehm.

446) *Conringii* Historia der Academien, ingleichen die ietzo herauskommende Geschichte der Schulen, sonderlich Nova Acta scholastica. Es ist schon der 2te Band das 12 Stück zu Leipzig 1751 in 8 heraus. Ja die Beschreibungen der Teutschen und anderer Universitäten, ihrer Er- und Einrichtung, z. E. von der Inauguration der Hällischen, der Erlangischen, der Göttingischen,

der

der Helmstädtischen rc. muß man hierbey zu Hülfe nehmen. Von der Heidelbergischen siehe Num. 30 oben angegebenes Buch. Man kan auch Jo. Launoji Buch de scholis celebribus a Carolo M. & post Carolum M. in Occidente instauratis cum præfat. Fabricii, Hamburgi edirt 1717 brauchen.

447) Die Constitutiones, Statuta und Gesetze der hohen Schulen sind zwar mehrentheils versteckt, oder gar nicht gedruckt. Man kan doch aber auch einige zu sammlen Gelegenheit haben, und diese sind sehr nützlich ad politiam scholarum. In dem Codice Augusteo sind die Verordnungen Augusti von der Universität zu Leipzig.

448 a) König Friedrich Wilhelms in Preussen Stiftungs-Patent des Theatri anatomici zu Berlin 1717.

Andere solche Anstalten von Academien, Collegiis, Societatibus, Gymnasiis, Lyceis, Stadt-Schulen, und geringern Schulen muß man aufsuchen und sammlen. Denn diese können allerseits bey der Policeywissenschaft, und dem Policeywesen in diesen Sachen sehr nützlich gebraucht werden. Man conferire meinen Grundriß 1 Theil 3 Buch von der Stadtwirtschaft, und insonderheit die ersten zwey Capitel, sowol die öconomische als Policey-Betrachtung von Städten, Künsten, Wissenschaften, Schulen, so wird man erkennen, daß dieses gegründet sey.

448 b) *Gottfried Vockerodti* Commentat. de eruditorum societatibus an. 1704, EA.

§ 69.

Vom Flor der Schulen, guten Lehrarten und Methoden, ingleichen von neuen Schulen für die Städte.

449) *Polycarpi Leyseri* Oratio de flore academiarum in 4.

450) Crenii Sammlung der Schriften de Methodo studendi.

451) D. *Vallange* Nouveaux systemes, ou nouveaux plans des methodes à etudier les langues, les sciences, les arts & les exercices du corps, Paris 1719 in 8. EA.

Gute Lehrarten und derselben Verbesserungen sind gewiß das wichtigste Mittel mit, Wissenschaften und Künste ins Aufnehmen zu bringen. Man muß daher dergleichen Vorschläge nicht verächtlich halten. Ich meines Theils halte demnach viel von des gelehrten Rechtslehrers Herrn Hofrath D. Nettelblatts zu Halle politischen Vorschlägen zu der Verbesserung der Juristischen Vorlesungen auf hohen Schulen, Halle 1750 in 8, wie auch dessen Gedanken von dem heutigen Zustande der Rechtsgelehrsamkeit. Es hat sich zwar ein Gelehrter im 6 Stück der unparteyischen Critic über Juristische Schriften, darüber aufgehalten. Die Ursachen, warum er sie verachtet, sind aber, meines wenigen Erachtens, nicht sonderlich, und ich weiß nicht, ob diese Piece in einer unparteyischen Critic eine Stelle finden sollen, da die andern Piecen so gründlich, als unparteyisch in diesem sonst schönen Tagebuche sind.

452) *Mathanasii* Reflexions sur le chef d'œvre d'un inconnu in 8.

453) Monf. *Havemanni* Amasium, oder Cynosura Studiosorum.

454) *Liscovii* pædagogia compendiaria in 4.

455) D. Hallbauers kurze Vorschläge von Verbesserung des Schulwesens in 8, Jena 1746.

456) Meine Abhandlung von Frauenzimmer-Schulen und Academien, siehe in meinen Leipziger Sammlungen im 5ten und im 7den Bande, wie auch von den Kunst- und Werk- oder Real-Schulen, (conf. Num. 183). Eben in diesen Sammlungen findet man auch von den zur Präparation auf Universitäten und für die, so nicht eigentliche Universitäts-Gelehrte werden wollen, näher eingerichtete Collegia und hohe Schulen, sonderlich vom Collegio Carolino zu Braunschweig umständliche Nachrichten.

Ich gedenke aber hierbey noch zum Ruhm des sel. Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha, daß derselbe schon An. 1660 an dem Gymnasio zu Gotha eine Teutsche Schule von 2 Classen gestiftet, darinne junge Edelleute und andere beträchtliche Jugend, so bey dem Studiren nicht bleiben wollen, in der Mathematic, Ethic, Politic, Oeconomic, Physic, Historie, Genealogie und dergleichen, wie auch im Jure und der Medicin, so viel die Sorge für seine eigene Gesundheit betraf, in Teutschen Reden und Schreiben, Briefen ꝛc. unterwiesen, und sonderlich practisch angeführet werden sollten. Die Professores wurden nach einiger Zeit weiter befördert und die Lehrlinge aus dieser Schule andern in der Beförderung bey solchen Diensten vorgezogen, wozu eben keine eigentliche Gelehrte erfodert wurden. Die Anstalt aber hat nur 3 Jahr gedauert, weil man keine Lehrer hatte, die sich dazu schickten, und bey vielen Leuten allerhand Vorurtheile verhinderten, daß wenige sich diese Anstalt gefallen liessen. (Tenzel in monatlichen Unterr. 1693 p. 960). Eben dieser gedenket auch daselbst Christian Gottlob Graus, fremden aber doch vernunftmässigen Beweisthums von unserer hochteutschen

Landes- und Fürsten-Sprache, und ihrem zur Lehre der Wissenschaften möglichen Gebrauch in Schulen in 4, Herborn 1693, welches viele Vorschläge von der Cultur der teutschen Sprache enthält, so nach der Hand die heutigen Gesellschaften dieser Sprache zur Vollstreckung gebracht haben. Feine Einrichtungen eines Gymnasii findet man auch in des gelehrten Schulmanns und Directoris des Gymnasii zu Görlitz, Herrn M. Baumeisters Anzeige der vortheilhaften Einrichtung für die studirende Jugend auf dem Görlitzischen Gymnasio in 4, 1747, und oben § 30 gehören auch viele angeführte Schriften hieher.

§ 70.

Von den Privilegiis und befördernden Begünstigungen der Studirenden, handelt

457) die Sammlung der Tractate de privilegiis Choppini, Lucii, Tiraquelli, Benincasii, so zu Cölln 1582 in 8 herauskommen, wo auch ein Tractat de privilegiis scholarium ac studentium zu finden. Wiewohl die gemeinen Privilegia mehrentheils aus Grundsätzen der Römischen Clerisey, wozu der Pabst die Schulen zog, geschöpfet sind, und manches Uibel verursachet haben. Jedoch vernünftige Freyheiten und Favores sind nöthig, wie bey allen Lebensarten, an deren Aufnehmen dem Staat gelegen, die solche heben und befördern, anderer ihre Rechte aber nicht verletzen. Daher man von den thörichten Gedanken der sogenannten Burschen-Freyheit abzustehen hat. Zur Beförderung der Wissenschaften sind sonderlich gute Mäcenaten nöthig und nützlich. Man sehe davon

458 a) *Anonymi* Versuch einer Lebensbeschreibung des Mæcenas in 8, Leipzig 1744. E A.

Ferner von den übeln Sitten der Studenten und Gelehrten

458 b) Den Discursum de reputatione academica Studiosi inconsiderati, Lips. 1659, *Anonymi*, it. Jacob Herrnschmieds Diss. de Bacchanaliorum nomine, origine, progressu, Noriberg. und *Ejusd.* Cras credo, hodie nihil, Satyra Menippæa, Noriberg. 1626.

458 c) Johann Burchard Mencken de Charlataneria eruditorum declamationes duæ cum notis variorum, Amstelod. (Lipsiæ) 1717.

Das dreyzehende Hauptstück.

Von der Policey bey dem Handwerks-Manufactur- und Fabriqven-Wesen.

§ 71.

Von diesen Geschäften und ihrer Policey überhaupt.

Ich muß hierinne den geneigten Leser abermals auf den 76 und 77 § des ersten Theils meiner Cameralisten-Bibliothec verweisen, wo bereits Schriften angeführet sind. Denn es ist überhaupt zu merken, daß man solche Bücher in zweyfacher Absicht im Cameral-Studio nutzen könne. Erstlich, wenn man daraus die Natur und Beschaffenheit solcher Geschäfte selbst, und den Pri-

vatnutzen, welcher durch rechtliche öconomische Geschäfte dabey befördert wird, lernet. Zweytens, wenn man die Mittel, Policeyordnungen, Gesetze und Anstalten anmerket, welche von Zeit zu Zeit gemacht worden, um diese Geschäfte zum Flor um des gemeinen Nutzens willen zu bringen; zu geschweigen, daß, da die Oeconomic die Grund-Wissenschaft der Policeywissenschaft ist, die Bücher von jener allerseits auch zu dieser von demjenigen, welcher in dieser etwas gethan hat, gebrauchet werden können. Ich werde daher hier nur noch einige anführen, zumal wir noch ganz arm darinne sind.

§ 72.

Von denselben insonderheit sind also hier noch anzumerken.

459) *J. M. Heineccii* Diss. de Collegiis & Corporibus opificum in 4, Halæ. EA.

460 a) *Anonymi* Tractat von der Handwerker und Zünfte in Teutschland Ursprung, Verfall, Misbräuche und Abschaffung, bey Conrad zu Frankfurt 1743 in 8.

Dieses Buch ist kurz und ziemlich gut. In den gesammleten Hällischen Anzeigen des Herrn von Ludewigs 1 Bande findet man auch das neueste Reichsgesetz wider die Misbräuche der Handwerker fein erleutert. In den Weymarischen Anzeigen de an. 1732 habe ich auch dieses Reichsgesetz mit Anmerkungen durchgegangen. Und in meinen Sammlungen darf man nur die Artickel im Register von Manufacturen, von Handwerken, Gesellen und Gesellenzünften nachschlagen, so

wird

wird man auch verschiedene Abhandlungen, die ich meist verfertiget, darinne antreffen.

§ 73.

Vom Unterricht in Handwerken und Hand-Künsten.

460 b) **Marpergers** Vertheidigung der Innungen, oder nothwendiger Vorbericht von den Handwerks-Zünften in 8, Leipzig.

Seine schon im ersten Theil angeführten besondern Beschreibungen von Hutmacher- Tuchmacher-Handwerken rc. nehmen auch die Policey mit. D. Adrian Beiers seine Schriften, so Num. 829, 830, 831 im ersten Theile angeführet, von Handwerks-Sachen, als sein Tyro, Boethus, Magister &c. erzehlen nur die Handwerks-Rechte und Gebräuche; allein sie unterrichten nicht von der Wahrheit, Gerechtigkeit und Klugheit solcher Dinge. Und so ist auch sein Corpus Juris mechanici anzusehen.

460 c) **Wassenbergers** Französische Gold-Grube in 8.

Hier wird von Französischen Manufacturen gehandelt, und sonderlich von der Spitzen-Manufactur.

460 d) M. **Bramens** zu Zerbst 1594 in 4 edirte Predigten von Handwerkern sub tit. Angesichts-Schweiß, sind alte Anzeigen des Guten und Schlimmen der Handwerker, und zwar verschiedener.

Man setze noch hinzu, Josias Gabriel Doppelmeiers historische Nachrichten von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern in 8.

460 e) **Marpergers** Trifolium mercantile, (conf. Num. 839 im ersten Theil der Bibliothec),

ist hier sonderlich zu brauchen. Siehe auch meine Leipziger Sammlungen. In jenem Buche wird man auch von Bau- Mahler- und Bildhauer-Künsten, und vielen Schriften, sonderlich Joachim und Johann Jacob von Sandraths Academien, und vielen andern Nachricht finden. In meinem **Manufactur-Lexico** sub Art. **Bücher und Schriften für Künstler, Manufacturieurs und Handwerker** sind auch sehr viele Bücher von den mancherley Schönheiten, so den Städten durch diese Werke zu geben und wirklich gegeben worden, nebst den Schriften, welche Beschreibungen und Kupferstiche davon liefern; ingleichen Schriften von der Schiffkunst pag. 352, darunter sonderlich **Johann Tiesens** See-Politic der vereinigten Niederlande, Haag 1690 in 4, gut ist, angezeiget worden. Man kan auch *Cornelii a Beughem* Bibliographiam mathematicam & artificiosam conferiren.

461) *Anonymi* Schatz-Kammer rarer und newer Curiositäten zu Hamburg, bey Benjamin Schillers Erben in 4 edirt. V A. **Tobiä Bewtels** geometrischen Lustgarten; **Aug. de Ramellis** Schatz mechanischer Künste, gehören auch nebst vielen andern hieher, so cit. loc. angegeben. Denn ein Policeybeflissener muß Künste, Manufacturen und Handwerke, die in der Welt sind, kennen, wenn er deshalb was Gutes im Policey-Wesen schaffen will.

462 a) *Anonymi* Tractat Bedenken über die Woll- und Seiden- Manufacturen in Teutschland in 8, Leipzig. E A.

462 b)

462 b) In dem schon im 1 Theile dieser Bibliothec Num. 61 angeführten und aus dem Französischen übersetzten Schauplatz der Natur des **Abbe Pluche** handelt der 6te Theil sowol von Policey-Sachen überhaupt, als von vielen neuen Manufacturen, und zwar sonderlich auch von der innern Natur dieser Geschäfte recht angenehm, und obwol kurz, iedoch für einen Beflissenen der Policeywissenschaft ziemlich zulänglich. Dieser Theil ist erst 1751 in der Oster-Messe heraus gekommen. Ich will ihn sehr empfehlen. Es sind zugleich viele Werkzeuge in Kupfer präsentiret.

Das vierzehende Hauptstück.

Von der Policey bey den Commercien-Handlungs- und Kram-Geschäften.

§ 74.

Von Büchern, welche Schriften, die davon handeln, erzehlen, kan man folgendes merken:

463) Nebst meinen Sammlungen Num. 838, 839, 840, 844, und überhaupt dem ganzen 14den Hauptstück des ersten Theils der Bibliothec sind selbst diejenigen Bücher nicht ausgenommen, die von den Handels-Geschäften an sich öconomisch, und als einer Kunst und Wissenschaft eines Privatwirts, der davon leben, und damit gewinnen will, handeln, oder theils von den Regeln der Staatsklugheit dabey überhaupt, theils von der Policey bey dem Handelswesen in einem Lande an

sich, oder von denen Rechten der Kaufleute geschrieben, oder endlich die Commercien- und Kaufmannsgeschichte nur vortragen: denn von allen diesen 4 Arten der Schriften sind c. l. etliche angezeiget. Fast alle geben aber auch viele Nachrichten von Schriften, sonderlich aber Marperger. Jedoch diesen kan man noch hinzu setzen

464) D. Christ. Gotthelf Gutschmidts Dissert. de Favore Commerciorum Lib. I, Lips. 4, 1751. EA.

Siehe das 87 Stück der Leipziger Sammlungen. Es sollen noch mehrere davon folgen. Diese enthält nur das erste Buch.

§. 75.

Von denen Handlungsgeschäften selbst und der Policey dabey:

465) Samuel Ricards traité general du Commerce von Struyckio zu Amsterdam von neuen 1732 edirt.

Dieses Buch ist sonderlich in Ansehung der Policey, da es sonst eigentlich von der Handlungswissenschaft und ihren Geschäften handelt, in der Historie des Gemässes und Gewichts, wie auch der Proportion des Geldes zu brauchen, welche bey dem Policeywesen in Handlungssachen so unentbehrlich, als einem klugen Kaufmann an sich ist. Sein Sohn Johann Peter Ricard hat auch dieses seines Vaters l'art de bien tenir les livres des comptes 1727 zu Amsterdam vermehrt herausgegeben. Es gehört aber solches mehr für die Buchhalter. Und von gleichem Schlag ist des Italiäner *Domenico* il Negoziante, so zu Venedig in 8. 1712

1712 herausgekommen; näher zu diesem Zweck gehört

466) Monſ. *Melons* Eſſai politique ſur le Commerce, die neuſte und mit 7 Cap. vermehrte Edition zu Amſterdam 1742 von Fr. Changuion in 8 edirt.

Dieſe Schrift iſt eine der beſten, ob ſie wohl zugleich in die Abſichten der Staaten unter einander bey denen Commercien mit hinein ſchlägt, von dem klugen Policeywesen bey der Handlung im Lande. Anfänglich kam es in einer ganz kleinen Geſtalt unter dem Titel, ſo Num. 845 1 Theil der Cameraliſtenbibliothec angeführet, aus dem Frantzöſiſchen ins Teutſche überſetzt heraus; der Verfaſſer nennte ſich auch nicht. Itzo aber iſt es ſehr vermehrt und hat 26 Cap. da es vorher nur 19 und dieſe noch dazu ſehr kurz enthielt. Man findet die ſchönſten Sätze und Anmerkungen darinne von dem Verhältniß der Vermehrung der Einwohner, der Colonien, der Leibeigenſchaft, der geſchloſſenen Handelscompagnien, des Militair-Staats, der Münze, (davon er ſcharfſinnig ſchreibt) der Victualientheurung, des öffentlichen Credits, der Waaren Aus- und Einfuhre, der Handelsfreyheit, der Balance du Commerce und endlich derer Staats- und Politiſchen Ausrechnungen zu den Commercien. Denn bey dieſer letzten Sache nimmt man allerhand probable Hypotheſes an, um gewiſſe Verhältniſſe verſchiedener Dinge gegen einander zu finden, und was Länder und Oerter gegen einander dabey verlieren oder gewinnen, ja wie ſich die Dinge eines Landes und Ortes dabey gegen einander verhalten. Dieſes iſt eine der nützlichſten Beſchäftigungen des Policey- und Finanzweſens. Der Engelländer Guilliam Peti in Arithmetique political, ſo 1691 edirt, hat am erſten davon gehandelt. Ich habe aber deſſen, und anderer ſchon oben gedacht.

gedacht. Uiberhaupt ist diß Buch viel besser als Laws Num. 846 1sten Theil der Cameralisten-Bibliothec angegebene Schrift. Ich meines Theils aber ziehe diesen Schriftsteller sonderlich in denen Gedanken vom Münzwesen, des

467) *Dutot* reflexions politiques sur les Finances & le Commerce vor, welches im Haag 1740 in 8 herausgegeben, und sonst auch die Staatsklugheit, und Policeyregeln bey dem Commercienwesen fein zeiget, zugleich aber auch vom grossen Finanzwesen scharfsinnig handelt. Monsf. Voltaire hat den Namen des Verfassers in Tom. II p. 230 edirt zu Dreßden, so angegeben.

Ich verstehe aber hier sonderlich das Münzwesen, wie es dem eigentlichen Commercienwesen nach der Policey- und nicht nach der unmittelbaren Privatnuzung grosser Herren zu betrachten ist. Denn das ist wohl zu unterscheiden. Viele Cameralisten können dieses noch nicht recht in Praxi aus einander setzen. Man beklagt sich noch immer, daß viele für den Schimmer einer gegenwärtigen unmittelbaren Einkunft eine etwas entferntere und nicht so pralende, iedoch aber viel grössere, reellere und dauerhaftere Intrade, wie in andern Cammersachen, also auch bey dieser nicht lebendig genug erkennen, oder doch ihren Maiters nicht so verstatten können, oder vielleicht auch nicht wollen. Denn die besten Leute können sich noch nicht diesen Stricken des alten verderbten kleinen Cammerwesens entreissen. Uibrigens kan man vom Münzwesen auch zwey Briefe lesen, die zu unsern Zeiten in Teutschland herausgekommen, und beyde in meinen Sammlungen VI und VIII Band bemerket sind. Nehmlich 1) *Anonymi* Abdruck von einem Schreiben die Teutsche und anderer Völker Münzverfassung betreffende, 4to 1749. Der Verfasser

soll der damalige Hertzogl. Braunschweigische Commissarius, nunmehro aber Königl. Preußischer Geheimer Finanzrath, Herr J. P. Graumann seyn.
2) *Anonymi* gründliche Prüfung des Schreibens, die Teutsche und anderer Völker Münzverfassung betreffende, 1750. Es ist wahrscheinlich zu Hanover herausgekommen. Beyde wollen die Maximes M. Melons und M. Dutot appliciren. Der letzte gehet mehr in die Historie des teutschen Münzwesens hinein, und bedient sich der neuesten Edition der gründlichen Nachricht vom Münzwesen, Göttingen 8. Der erste schreibt kauffmännisch und practisch, iedoch belebt, klug und witzig.

468) *Andreæ Grænwals* Dissert. de Commerciis, Upsal. 1727. EA.

469) *Heineccii* Dissert. de jure principis circa Commerciorum libertatem tuendam, 4 Halle 1738. EA.

470) Des Baron Bachoff ab Echt schöne Dissert. de eo quod justum est, circa Commercia inter gentes ac præcipue de origine & justitia societatum mercatoriarum majorum, Jenæ 1730 4.

Verschiedene dieser Schrifren sehen zwar mehr auf das Völkerrecht und hiernächst auf das eigentliche Recht unter denen Staaten bey dem Commercienwesen, und handeln eigentlich weder von der Staatsklugheit unter Völkern dabey, noch auch von denen Policeyrechten und Maximen der Klugheit bey denen Commercien in einem Lande, wie auch der Spanische gelehrte Rechtsgelahrte Johannes de Hevia Bolani in seinem Labyrintho Commercii terrestr. & navalis, Florenz 1702 in Lateinischer Sprache edirt, thut. Allein sie berühren

rühren doch auch dieses. Will man noch etwas auf die Ausübung in wirklichen Policeyanstalten wegen der Commercien applicirteres lesen, so muß man die Nachrichten und Ordnungen derer octroirten Handelscompagnien für sich nehmen. Louis XIV ordonnances sur le Commerce donnés à S. Germain 1623 dienen auch dazu. In meinen Sammlungen habe ich Nachricht von der neuen Königl. Preußischen Handlungscompagnie VIII Band gegeben. Man lese ferner davon: **Schreiben eines Engel. Negotianten an einen Kaufmann in Berlin, die Königl. Preußische Handlungscompagnie betreffende, nebst der Antwort, 4 Londen 1751. Herrn J. E. Pauli Vortheile der Preußischen Staaten zum einträglichen Handel sonderlich zur See, Halle 1751 4.** *Anonymi* unparteyische Beurtheilung der errichteten und von Seiner Königl. Majestät in Preussen octroirten Handlungsgesellschaft, 4, 1751.

471) **Herrn Hofrath D. Ayrers zu Göttingen gelehrte Dissert. de principe politiam circa commercia & studia civium adornante.**

Dieses ist eine der schönsten und eigentlich hieher gehörigen Schriften. Ich übergehe also um desto lieber des Molinäi, Scaccias, Ansaldi, Cassaregii und Marqvardi Schriften von Commercienrechten. Denn ich habe sie theils im ersten Theil cit. loc. berühret, theils mich auf Struvii Bibliothec bezogen, theils aber will ich mich wegen mehrer Bücher von dieser Art auf des Lippenii Bibliothecam juridicam, so von dem Herrn

D. Jeni-

D. Jenichen mit Supplementis edirt, beziehen. Sie gehören auch mehr zu Justizsachen bey Commercien, ausser dem Marqvardo, als zur Policey.

472) Des Abts *Mablii* Droit public de l'Europe hingegen und des sel. Herrn geheimden Rath Böhmers Jus publicum universale, it. D. Ziegleri Dissert. de jure Commerciorum, und des Herrn Hofrath Schmaußens zu Göttingen Corpus juris Gentium sind besser bey dieser wichtigen Sache zu brauchen.

§. 76.

Von denen Sitten der Kaufleute und andern besondern in die Policey einschlagenden, wie auch noch einigen historischen Sachen.

473) *Anonymi* Gott und Menschen wohlgefälliger christlicher Kaufmann, 1718 8. EA.

474) *Anonymi* The national Marchant, Londen 1710 8. Ist mir nicht bekannt.

475) *A. Beverovicii* Avtarcia Bataviæ, Utrecht 8. EA.

476) *Anonymi* Fehler der Menschen nebst deren Verbesserung, in Kupfern und moralischen Versen vorgestellet, fol. Nürnberg 1751. Des Herrn Baron von Hollbergs seine Schauspiele habe ich oben unter denen satyrischen Schriften vergessen. Sie stellen die Fehler und öffentlichen Thorheiten der Menschen lebhaftig vor. Es ist der Dänische Moliere im teutschen Kleide; und zwar noch etwas mehr, als dieser Franzose.

477) *Stryckii* Dissert. de jure navium, 4 Halæ. E A.

478) Daniel Saubers Practica der Banqverottirer, Augspurg bey Sebastian Müllern 1615 4.

Hieher gehören auch die Banqverottiersedicte, sonderlich die Oesterreichischen, die Preußischen und vor andern das Reußische.

479) *Anonymi* Stapelunfug, Magdeburg 4. ist nicht allzu gegründet.

480) *Anonymi* traité des moyens de rendre les Rivieres navigables, Paris 1693 4. Ist ein feines Buch.

481) Das Postwesen hat zwar ein grosses Verhältniß zu den Commercien. Allein ich werde davon im dritten Theil der Bibliothec handeln. Indessen kan man doch des gelehrten Cavalliers Herrn von Beusts in 3 Theilen erst kürzlich heraus gekommenes schönes Buch vom Postwesen im voraus merken. Einige Practici in dieser Sache, welche ihre Einsichten als grosse Geheimnisse ansehen, und sich schmeichlen, alles besser zu wissen, obgleich viele nur das Handwerkshaftige davon inne haben, geben zwar vor, daß er nur als ein Stubengelehrter davon schreibe, weil er ihres Wissens keine Posten selbst dirigiret und verwaltet habe: Allein, wer eine gründliche Wissenschaft und viele Nachrichten von Postwesen suchet, kan sie in diesem schönen Buche finden, und an die Urtheile einiger dieser Leute, die ein besonderer Geist des Neides und Hochmuths zu regieren scheinet,

muß

muß man sich nicht kehren; gründliche, verständige und tugendhafte Practici in dieser Anstalt urtheilen anders davon.

482) Zur Geschichte der Commercien, welche in Policeysachen sehr wohl zu brauchen, gehört noch die Histoire generale de la Marine, Paris de 1744 in 2 Vol. ed.

Die Verfasser handeln zwar mehr von dem Krieg zur See, und haben eine besondere Histoire de la Marine politique in der Vorrede versprochen: Sie ist aber meines Wissens noch nicht ans Licht getreten. In meinen Leipz. Sammlungen, findet man auch viele Abhandlungen vom Commercienwesen, die sowohl dogmatisch als historisch sind, sonderlich in den historischen Anmerkungen über die Oeconomie und Policey der alten Völker, vornemlich der Carthaginenser.

483) *Jacobi Heinrici Bornii* 2 Diss. de jure stapulæ & nund. Civit. Lipsiensis 1739 ed. 4.

Zwey schöne Abhandlungen

484 a) Des Prof. und Rectoris an der Thomasschule zu Leipzig und in denen Antiqvitäten und Criticis starken Herrn *Ernesti* libellus de negotiatoribus Romanis, Lipsiæ 1737 8.

484 b) Johann Gottfried Sibers 2 Diss. de Argentariis 1737 und 1739 4 edirt. E A.

484 c) Christian Jacob Feustels ausländischer Staats- und Handlungs-Spiegel, Leipzig 1720.

§ 77.

Generalanmerkungen zu diesem Hauptstücke.

485) Ich schmeichle mir, daß ein Beflißner dieses Studii aus diesen Schriften bey diesen über alle massen Betrachtungs-würdigen Sachen im Policeywesen, sowohl, was das hohe, als das niedrigere betrifft, alle Einsicht erlangen könne; daher ich mich nicht mit mehrern Schriften davon aufhalte. Ich könte sonst *Burgs* tract. de abusu mercaturæ, **Marpergers** Buch von Handelsgerichten und andere mehr noch anführen. Ja, wenn ich des Herrn von Rohrs Haushaltungs-Bibliothec ausschreiben wollte, und nicht schon im 1sten Theil der Bibliothec noch mehrere angeführet hätte, so könte **Marpergers** Kaufmanns-Börse; dessen Manufacturhaus; die geographisch-mercatorischen Beschreibungen von Schlesien, Rußland, Schweden und denen Brandenburgischen Ländern; *Strycks* Dissert. vom Schleussen-Rechte; Lauterbach de jure mercatorum; die nützlich vereinbarte Web- und Färberey, Leipzig 1692 4; Des *Sieur Gabaon* le Commerce en son Jour, Bourdeaux 1702 fol.; *Anonymi* Traité general du Commerce, Amst. 1714 4; *Anonymi* Verzamling tot Warschouwing voor de Nakomelingen van alle de Projecten en Condition des Compagnien van Assurantie II Theil 4; it. **Joh. Max. Ramburgers** Tract. von Wechsel- und Commercien-Sachen 1723 4 noch ihre Stellen hier finden.

Das

Das funfzehnde Hauptstück.

Von der Policey bey einigen Nebengeschäften der Stadt- und Landwirtschaft.

§ 78.

Von dem Mühlenwesen. Ausser denen vielen besondern Landes-Policeyordnungen bey diesem Gewerbe, als

486) Der Bayerischen Mühlenordnung.

487) Der Sächsischen, die in Haynens Lexico Juridico Auszugsweise, und im Codice Augusteo zu finden, wo auch die Mühlenordnung an der Unstrut, item an der Weseritz zu suchen.

488) Einer Mühlenordnung in Mayers Arcanis œconomicis.

489) Der neuen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Mühlenordnung zu Holtzmünden, und

490) Der Gothaischen Mühlenordnung dienet; auch kan man hierbey brauchen

491) *Bielers* Dissert. de palo & arbore molinariorum, Jenæ 1722, 4 ed. und Maurers Wasserrecht, Cölln 1705, nebst denen § 87 im 1sten Theil der Cameralisten-Bibliothec schon angemerkten Schriften.

§ 79.

Vom Brauwesen muß man

492) Wiederum verschiedene schöne Landesgesetze, als die Halberstädtische revidirte Brauordnung,

nung, die Hällische Brau-Ordnung; ferner die Chursächsische, und die Braunschweig-Wolfenbüttelische Bier-Steuer-, it. die Braunschweigische Brauer-Ordnung und andere, sonderlich die Ordnungen von Zerbst, Mersebürg, Torgau, Eilenburg rc. zu Rathe ziehen. Ferner

493) Menckens Diss. de jure prohibendi cerevisiario in 4, Lips.

494) *Schæpferi* Tract. de jure braxandi, conf. erster Theil § 87.

§ 80.

Vom Wein und Brantewein.

Ich habe schon oben Cap. VII bey dem Garten-Bau verschiedene angegeben. Man merke noch

495) Fritschens Diss. vom Weinschenken-Rechte.

496) *Camerarii* Diss. de potu aquarum ardentium.

497) Johann Friedrich de Pree vom Gebrauch und Misbrauch des Branteweins in 4, Leipzig 1724.

498) D. Johann Victor Jägerschmidts Tractat der in den Weinen durch Silberglett verborgene und entlarvte Mercurius in 8.

§ 81.

Von Juden, ihren Sitten und den Wirtshäusern.

499)

499) Becks Recht der Juden, Diss. Jena in 4, 1710.

500) Eisenmengers Judenthum, Frankfurt in 4, ist sonst schon bekannt.

501) Ayrers Diss. de jure recipiendi Judæos in 4, Gœtting.

502) Königlich-Preußisches Reglement von Wirtshäusern.

In meinen Leipziger Sammlungen findet man eine Abhandlung von Wirtshäusern, wie auch die Braunschweig-Wolfenbüttelische neue Ordnung der Wirtshäuser zu Wolfenbüttel, conf. ersten Theil der Cameralisten-Bibliothec § 86.

§ 83.

Jedoch ich muß schliessen, da mich die vorgenommene Kürze dieses Theils der Cameralisten-Bibliothec verhindert, noch mehr anzuführen. Die vermischten Schriften, die hier noch zu erzehlen wären, werden im 3ten Theile zuletzt vorkommen. Auf diesen Theil aber ist gegenwärtiger die nächste und Haupt-Anleitung. Hier werden die Mittel gezeiget, in dem Flor der Unterthanen und in dem Zustande eines immer beqvemern Lebens eines Landes, die Einkünfte der Staaten sowol, als ihrer Regenten, folglich auch dieser ihren Wohlstand immer besser zu gründen. Denn alle nähere und fortwährende besondere Verbesserungen derselben setzen diese Gründung voraus; alle hohen Rechte der höchsten Gewalt, und

alle ihre Verwaltung in Einnahme und Ausgabe muß in einem gewissen unzertrennlichen Zusammenhange damit stehen; ja eben diesen Wohlstand ihres Volks zum Zweck haben; alle Ausgaben müssen darauf verwendet werden, und zuletzt darauf nach einer immermehr verbesserten feinen Klugheit und Weisheit hinaus laufen. Alle Anwendung öconomischer Regeln und Vortheile auf Landes- und Fürstliche Einkünfte, muß daher damit zusammen stimmen; wenn sie anders keine falsche und nichts als eine niederträchtige Privat-Eigennützigkeit, so die Qvelle des Elendes der Völker und der Ohnmacht, ja vieles Unglücks der Regenten ist, seyn oder kurz eine monströse Misgeburt des Finanz- und Cammer-Wesens werden soll. Und eben dieses sucht der dritte Theil der Cameral-Wissenschaften eigentlich zu lehren, die Einrichtung aber eines auf jenes immer besser passenden und schönen Finanz- und Cammerwesens zu zeigen. Die Policeywissenschaft ist als ein rechter Haupt-Theil desjenigen Theils der Staatswissenschaft, welche zu einem ächten Finanz-Minister sowol, als zu iedem beträchtlichen Bedienten im kleinern Cammer-Wesen erfodert wird; ob man gleich sehr irrig und oft gedacht hat, und vielleicht noch an manchen Höfen und in manchen Finanz-Collegiis denket, die blossen Einsichten der Vortheile in wirtschaftlichen Sachen, eine kluge Gewinnsucht mit ihren Künsten, und eine feine List solche zur eitlen Plusmacherey und zur Schmeicheley mancher Regenten, mitten unter den ängstlichen und gerechten Seuffzern des

Volks

Volks, sey die ganze Geschicklichkeit eines Finanz-Ministers und eines grossen Cameralisten, wofern man auch die schreckende Gewalt nicht dabey anwendet, sondern alles unter hübschen Lärvgen vorzustellen weiß. Doch der nun mit Gottes Hülfe folgende dritte Theil wird dieses deutlicher und mit gehöriger Unterscheidung von allerhand andern thörichten Grundsätzen derer aus einander setzen, die auf der andern Seite das ächte Finanz- und Cammer-Wesen selbst, aus Unverstand ebenfalls beschmitzen, und auf alle Vermehrung und Verbesserung der Fürstlichen Revenuen unter dem heuchlerischen Schein vortrefflicher Patrioten schmähen, ja alle Finanz- und Cammer-Anstalten heimlich und hämisch, oder gar offenbar hassen und verhindern.

Ende des zweyten Theils.

Kurzer Inhalt
des zweyten Theils der Cameralisten-Bibliothek,
und zwar
Des ersten Buchs

§ 1 - 5 Einrichtung. Bl. 307
§ 7 - 40 Die erste Abhandlung von der Policeywissenschaft überhaupt 316
§ 1 - 31 Die andere Abhandlung, welche einen kurzen Entwurf der General- und Special-Policey-Wissenschaft vorstellet 398

Des zweyten Buchs.

Verzeichniß der Bücher und Schrifften,
und zwar

Das erste Hauptstück.

Von der Policey und dem Policeywesen überhaupt und insgemein 438
§ 1 Eingang ibid.
§ 2 Einige Schriften aus dem ersten Theil der Bibliothec und aus meinen Sammlungen 440
§ 3 Noch einige allgemeine Schriften von der Policey 441
§ 4 Von den die Policeymängel und den Verfall der Stände insgemein bestrafenden Schriften 442
§ 5 Von den Verbesserungen und guten Eigenschaften der Policey 446

§ 6 Allerhand historische Schriften, so man hier bey dem Policeywesen brauchen kan 449
§ 7 Von den Tagebüchern, (Journalen), wie auch verschiedenen neuen Anzeigen, oder Intelligenz-Schriften 453
§ 8 Von den Büchern, welche von Policey-Schriften handeln 453

Das zweyte Hauptstück.

Von der Policeywissenschaft insgemein.

§ 9 General-Anmerkungen davon 456
§ 10 Von einigen zur General-Policeywissenschaft gehörigen Einleitungen 458
§ 11 Andere Schriften, so beyläufig von der Policey-Wissenschaft allgemeine Wahrheiten vortragen 460
§ 12 Vom Unterschied der Policey und Justiz-Sachen ibid.
§ 13 Blosse philosophische Abhandlungen, so zum Policeywesen am besten zu gebrauchen ibid.
§ 14 Alte, iedoch brauchbare politische Einleitungen 463
§ 15 Practische Abhandlungen der General-Policeywissenschaft, und einige dahin gehörige Neben-Schriften ibid.

Das dritte Hauptstück.

Von den Policeygesetzen überhaupt.

§ 16 a) Einige Generalia, sonderlich von der gesetzgebenden Klugheit 465

§ 16 b) Von der Auslegung der Policey = Gesetze 466
§ 17 Von denen Rechten des Kaysers und der Stände, Gesetze, und also auch Policeygesetze zu geben 467
§ 18 Von denen allgemeinen Reichs = Policeygesetzen 468
§ 19 Von einigen besondern Landes = Policeygesetzen ibid.
§ 20 Einige historische Nachrichten von Policeygesetzen und Anstalten 471
§ 21 Von denen göttlichen offenbarten besondern Policeygesetzen 473
§ 22 Von denen im Corp. juris Justinianeo befindlichen Policeygesetzen 474

Das vierte Hauptstück.

Von denen Policeyanstalten überhaupt und einigen generalen insonderheit.

§ 23 Generalia 475
§ 24 Von der Beschaffenheit eines Regentens zum Policeywesen 476
§ 25 Von noch einigen besondern Policeyanstalten, so aber doch zum General = Policeywesen gehören 478

Das fünfte Hauptstück.

Von der innerlichen Schönheit der Policey insgemein.

§ 26 Anmerkungen überhaupt 479
§ 27 Von denen Wahrheiten, Regeln und Anmerkungen,

gen, welche die proportionirliche Menge an Leib und Seele gesunder Unterthanen betreffen 480
§ 28 Vom Medicinalwesen 482
§ 29 Einige historische und andere Schriften, so in Ansehung der Menge des Volkes, der Vermehrung durch Fremde, und der Verringerung durchs Reisen und Wandern, it. durch den Krieg zu brauchen 484
§ 30 Von der Verbesserung der Jungen und Alten 485
§ 31 Von dem Verhältniß der Religion zur Policey 491
§ 32 Was rechtschaffne Lehrer und Prediger zur Policey beytragen 494
§ 33 Von der Beförderung guter Sitten im bürgerlichen Leben 495
§ 34 Von allerhand Uibeln und Mängeln der Policey, it. allgemeinen Unglücksfällen, und Landplagen ibid.
§ 35 Insbesondere vom Aberglauben 504
§ 36 Von dem Flor der Nahrungsgeschäfte insgemein 507

Das sechste Hauptstück.

Von denen Stücken der äusserlichen Schönheit der Policey.

§ 37 Von äusserlicher Schönheit und Ordnung überhaupt 509
§ 38 Von schönen Strassen und Wegen ibid.
§ 39 Von Markt-Amtssachen 510
§ 40 Von andern Dingen, so dahin gehören 512
§ 41 Schluß-Anmerkung hiervon 516

Das

Das siebende Hauptstück.

Von der Special-Policey insonderheit und denen Stücken der innerlichen und äusserlichen Schönheit, der Dörfer, Landgüter, des Acker-Gras-Garten- und Holzbaues.

§ 42 Von Dörfern und Landleuten überhaupt, und sonderlich von innerlicher Schönheit der Land-Policey 517
§ 43 Von denen Adlichen auf dem Lande, ihren Gütern, Gerichten, wie auch andern Land-Jurisdictions-Sachen 520
§ 44 Von der äusserlichen schönen Land-Policey 524
§ 45 Von der Ackerbau-Policey insbesondere 526
§ 46 Von Garten-Gras-Wiesen- und Weidenbau 528
§ 47 Noch einige Nachrichten von Gesetzen und Schriften, so von der Weyde und dem Grasbau, wie auch andern Land-Policey-Sachen handeln 529
§ 48 Von der Holz-Sparkunst 532

Das achte Hauptstück.

Von der Policey bey Berg-Schmelz-Sied-Grabe-und Brenn-Werken.

§ 49 Anmerkung überhaupt. 533
§ 50 Von Berg- und Schmelzwerks-Policeygesetzen ibid.
§ 51 Andere Schriften von diesen Nahrungs-Geschäften, die zum Policeywesen dabey zu brauchen 534
§ 52 Vom Medicinalwesen bey Schmelz- und Bergwerken 535
§ 53 Von der Policey bey allerhand Gesundbrunnen und Bädern ibid.

Das

Das neunte Hauptstück.

Von der Policey bey der zahmen Viehzucht.

§ 54 Anmerkung überhaupt 535
§ 55 Von allerhand Anstalten wider die Viehseuchen 536
§ 56 Von denen Mängeln des Kaufviehes 537
§ 57 Von der Policey bey Schafen ibid.
§ 58 Von der Policey bey Tauben 538
§ 59 Bey der zahmen Fischerey ibid.
§ 60 Bey denen nützlichen Insecten ibid.

Das zehnde Hauptstück.

Von der Policey bey der wilden Vieh-Nahrung.

§ 61 Von derselben überhaupt 539
§ 62 Von der Jagd insonderheit ibid.
§ 63 Von den Mißbräuchen bey der Jagd 540

Das eilfte Hauptstück.

Von dem Policeywesen in Städten und bey den Stadt-Nahrungen insgemein.

§ 64 Von denen ersten Grundsätzen und andern Dingen des Stadt-Policeywesens ibid.
§ 65 Von Stadt-Statuten, und juribus municipalibus 541
§ 66 Von einigen guten Stadtgesetzen ibid.
§ 67 Von allerhand Mustern der Policey-Einrichtungen und Anstalten 542

Das zwölfte Hauptstück.

Von der Policey bey denen Künsten, Wissenschaften, hohen und niedrigen Schulen so bereits sind, und noch zu errichten wären.

§ 68 Von einigen Sachen der Policey bey diesen Nahrungsgeschäften insgemein 544

§ 69 Vom Flor der Schulen, guten Lehrarten und Methoden, ingleichen von neuen Schulen für die Städte 545
§ 70 Von denen Privilegiis und beförderenden Begünstigungen der Studirenden 548

Das dreyzehnde Hauptstück.

Von der Policey bey den Handwerks- Manufactur- und Fabriqven-Wesen.

§ 71 Von diesen Geschäften und ihrer Policey überhaupt 549
§ 72 Von denenselben insonderheit 550
§ 73 Vom Unterricht in Handwerken und Handkünsten 551

Das vierzehnde Hauptstück.

Von der Policey bey den Commercien-Handlungs- und Krahm-Geschäften.

§ 74 Von Büchern, welche Schriften davon erzehlen 553
§ 75 Von denen Handlungsgeschäften selbst, und der Policey dabey 554
§ 76 Von denen Sitten der Kaufleute, und andern besondern in die Policey einschlagenden, wie auch noch einigen historischen Sachen 559
§ 77 General-Anmerkungen zu diesem Hauptstücke 562

Das funfzehnde Hauptstück.

Von der Policey bey einigen Nebengeschäften der Stadt- und Landwirtschaft.

§ 78 Von dem Mühlenwesen 563
§ 79 Vom Brauwesen ibid.
§ 80 Von Wein und Brantewein 564
§ 81 Von Juden, ihren Sitten und denen Wirtshäusern 564
§ 82 Beschluß dieses zweyten Theils der Cameralisten-Bibliothec 565

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

8° St
Zin
R*
C.17.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich, 1692-1769

Georg Heinrich Zinckens Cameralisten-Bibliothek worinne nebst der Anleitung, die Cameral-Wissenschaft zu lehren und zu lernen, ein vollständ. Verzeichniß der Bücher u. Schriften von der Land- & Stadt-Oeconomie, d. Policey-, Finanz- u. Cammer-Wesen zu finden ...
Bd.: 2

Leipzig 1751

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8589
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283277-2
VD18 15467066-001